

Rechts-Ordnung: Kupfertafel nach S. 64



Donné à la Bibliothèque Electorale
Par

M. Ernst homme Avocat Légal
dans les Baillages de Solingen et d'Elverfeldt.

Dusseldorf le 1^{er} fevrier 1772 -

1 an: Reich m2

2 an: Reich m0

74/54 R

Gülich- und Bergische
Rechts- Lehen- Gerichtschreiber- Brüchten- Pollicey- und
REFORMATIONS-

SSSSSSSS,

Des Durchleuchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Wilhelms, Herzogen zu
Gülich, Cleve und Berg, Grafen zu der
Marck und Ravensperg, Herrn zu Ravensstein, &c.

Neben anderen Constitutionen, Edicten und Erklärungen
etlicher Fälle, wie es derenthalben in beyden Fürstenthumen
Gülich und Berg gehalten, geurtheilt und erkannt werden soll.

Tzund aus gnädigstem Befelch des auch
Durchleuchtigsten, Großmächtigsten Churfürsten
und Herrn,

Hrn. JOHAN WILHELMS,
Pfalz- Grafen bey Rhein, des Heil. Röm. Reichs Erz- Schatz-
meisters und Churfürsten, in Bayern, zu Gülich, Cleve und
Berg Herzogen, Grafen zu Beldens, Sponheim, der
Marck, Ravensperg, und Mörß, Herrn zu Ravensstein, &c.

Aufs neu übersehen, mit Fleiß corrigirt, und Jedermänniglichen zum
Besten wiederum in Truck gebracht

Mit zweyen nützlichen Registern.



Düsseldorff, gedruckt und verlegt bey der Wittib Tilm. Pibor, Stahl, Churfürstl.
Hof- Buchdruckern. Im Jahr 1751.

Handwritten text at the top of the page, including the number "2101" and "D. R. 206 (4°)".

Large, ornate decorative initial letters, possibly "WILHELMUS" or similar, in a Gothic script.

Several lines of handwritten text in Gothic script, appearing to be a formal declaration or legal notice.

Large, ornate decorative initial letters, possibly "JOHANN WILHELMUS", in a Gothic script.



Handwritten text at the bottom of the page, including the date "Im Jahr 1521" and other illegible text.

Register der Titulen dieses Buchs, und an welchem Blat ein jeder zu finden.

<p>Cap. I. Ordnung des Gerichtlichen Proceß, und erstlich vom Unterscheid der Richtern. Pag. 3.</p> <p>II. Was für Personen zu Richter und Scheffen anzunehmen. 4.</p> <p>III. Wie viel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen. 5.</p> <p>IV. Eydt der Richter. 5.</p> <p>V. Eydt der Scheffen. <i>ibid.</i></p> <p>VI. Eydt des Gerichtschreibers. 6.</p> <p>VII. Eydt der Procuratoren. 7.</p> <p>VIII. Eydt der Gerichtsbotten. <i>ibid.</i></p> <p>IX. Auf welche Tag an jedem Ort Gericht sol gehalten werden. 8.</p> <p>X. Auf welche Tage und Zeit kein Gericht zu halten. <i>ibid.</i></p> <p>XI. Welche Zeit und Stund das Gericht zu halten. <i>ibid.</i></p> <p>XII. Von den Vorsprechern, und wie sie sich halten sollen. 9.</p> <p>XIII. Von Vollmächtigen. <i>ibid.</i></p> <p>XIV. Wie von wegen der Unmündigen Kinder Gerichts-Nombar zu stellen. 10.</p> <p>XV. Eydt derselben Vormünder oder Pfleger. <i>ibid.</i></p> <p>XVI. Von gerichtlichem Proceß und erst wie Ladung erlangt werden und geschehen soll, wie auch die Güter in Verboth, Zuschlag oder Kummer gelegt, und wiederum entsetzt werden mögen. <i>ibid.</i></p> <p>XVII. Wie auf des Beklagten ungehorsam ausbleiben, der Kläger aus der erster und zweyter Erkandnus eingesetzt, und sonst weiter verfahren werden soll. 12.</p> <p>XVIII. Wie gehandelt werden soll, so der Kläger ausbleiben würde. 14.</p> <p>XIX. Von gerichtlicher Einbringung oder Ubergabung der Klage. <i>ibid.</i></p> <p>XX. Wie es zu halten so einige Parthey sich abberuft. 15.</p> <p>XXI. In hangendem Rechten kein Neuerung vorzunehmen. 16.</p> <p>XXII. Von dem Eydt vor gesehrde. <i>ibid.</i></p>	<p>XXIII. Eydt vor gesehrde des Klägers und Beklagten. <i>ibid.</i></p> <p>XXIV. Von Beweisungen der gethanen Klag, auch Gegenklag, Schutz und Schirm-Articul, und erstlich von brieflichen Schein und liegenden Kunden. 17.</p> <p>XXV. Von Beweisung durch lebedige Kunden. 18.</p> <p>XXVI. Der Zeugen Eydt. <i>ibid.</i></p> <p>XXVII. Von Defnung der Zeugsa-gen. 20.</p> <p>XXVIII. Von eigener Bekandnus. <i>ibid.</i></p> <p>XXIX. Von Vermuthungen. <i>ibid.</i></p> <p>XXX. Von dem Eydt der geschehener Beweisung zu Steur, zu Latein genant in supplementum probationis. 21.</p> <p>XXXI. Von Beschlus der Sachen. <i>ib.</i></p> <p>XXXII. Von Eröfnung der Urtheil. <i>ib.</i></p> <p>XXXIII. Von Execution und Vollenziehung der Urtheil. 22.</p> <p>xxxiv. Welcher gestalt von der Execution ausgesprochener Urtheil appellirt werden mag. <i>ibid.</i></p> <p>xxxvi. Von Neuerung und attentaten. 24.</p> <p>xxxvii. Von den Fatalien und wie dieselbige zugelassen. <i>ibid.</i></p> <p>xxxviii. Von Fertigung der Acten. 26.</p> <p>xxxix. Erklärung und Bericht, wie die Nichtig- und Unrechtigkeit der Processen und Urtheilen zu verhüten, auch in etlichen Sachen und gemeinen Fällen zu Urtheilen. Pag. 26.</p> <p>xl. Wie sich Richter und Scheffen halten, auch kein unzüchtig Wesen deren Gerichts-Personen und Partheyen gestatten sollen. <i>ibid.</i></p> <p>xli. Wie man den Armen richten und dienen soll. 27.</p> <p>xlII. In Berichtssachen soll aller böser verdacht verschonet werden. <i>ibid.</i></p> <p>xlIII. Von Haltung der ordentlichen Termin und Proceß, <i>ibid.</i></p>
--	--

Register.

- | | |
|--|---|
| <p>XLIV. Von welchen Personen und in was Sachen Versicherung genommen werden soll. 28.</p> <p>XLV. Wie unzeitliche oder übermäßige Forderung abgestellt werden soll. 29.</p> <p>XLVI. Wie es mit den Unmündigen, und denen die in Gewalt ihrer Vormünder stehen, auch den Sinnlosen soll gehalten werden. 30.</p> <p>XLVII. Eyd der Vormünder. 32.</p> <p>XLVIII. von Curatoren. <i>ibid.</i></p> <p>XLIX. Von Beweisungen ins gemein 34.</p> <p>L. In Sachen sonicht wie Recht oder durch versehentliche Vermuthungen bewiesen, niemand mit Eyden zu beladen. 35.</p> <p>LI. In was Fällen Beweisungen so auf läugnen und nein gestellt, zugelassen werden. 36.</p> <p>LII. Wie die Zeugen vor der Befästigung des Kriegs-Rechtens zu ewiger Gedächtnus geführt werden mögen. 37.</p> <p>LIII. Wie Vidimus und Transumpten ausbracht werden sollen. 38.</p> <p>LIV. Von Exceptionen und Auszügen. <i>ibid.</i></p> <p>LV. Von Exceptionen und Auszügen so die Kläger nicht abstellen, und erstlich wider den Gerichtszwang zu Latein genent exceptio incompetentis Judicis & declinatoria fori. 39.</p> <p>LVI. Auszug wider des Richters Person. 40.</p> <p>LVII. Auszug wider den Kläger. 42.</p> <p>LVIII. Auszug wider den Anwald. <i>ibid.</i></p> <p>LIX. Auszug so die Kriegs-Befästigung und Gerichtlichen Process verhindern. 43.</p> <p>LX. Von der Præscription oder Verjährung, und in was Fällen die kein stat hat. <i>ibid.</i></p> <p>LXI. Auszug damit sich einer gegen sein eigen Bekändtnus im Rechten behelfen mag. 44.</p> <p>LXII. Auszug wider liegende Kunde und brislichen Schein. 45.</p> <p>LXIII. Auszug wider die Personen der Gezeugen. 46.</p> <p>LXIV. Auszug wider da Sage und Kundschaft der Gezeugen. 47.</p> <p>LXV. Auszug der Richtigkeit ausgesprochenener Urtheil. <i>ibid.</i></p> <p>LXVI. Auszug wider die Appellation, warum die nicht zulässig. 48.</p> | <p>LXVII. Von Berichtskostē, wie die taxirt und gemässigt werden sollen. 46.</p> <p>LXVIII. Wie, durch wen, und aus was Ursachen die Restitution, Ergänzung oder Verfrischung geschehen möge. <i>ibid.</i></p> <p>LXIX. Von Testamenten. 53.</p> <p>LXX. Von Succession und Erbung absteigender Linien, ohne Testament oder Geschäft der Eltern. <i>ibid.</i></p> <p>LXXI. Von Erbung und Succession gechligter Kinder durch nachfolgende Heyrath. 54.</p> <p>LXXII. Von Fällen und Ursachen darunt die Eltern ihre Kinder, und hinwiderum die Kinder ihre Eltern enterben mögen, so fern die wie Recht erwiesen und wahr gemacht würden. <i>ibid.</i></p> <p>LXXIII. Von Bestrafung der Söhne und Töchter, die sich ohn ihrer Eltern willen und wissen verheyrathen. 55.</p> <p>LXXIV. Wie mancherley Kinder erben sollen. 56.</p> <p>LXXV. Das die Einkindschaft zumachen, zugelassen sey. 57.</p> <p>LXXVI. Wie Beredung der Einkindschaft soll aufgerichtet werden. <i>ibid.</i></p> <p>LXXVII. Von Bastarden aus verdammter Geburt. 59.</p> <p>LXXVIII. Von den natürlichen Kindern so aussserhalb der Ehe gebohren, und doch von denen, so eheliche Leuth hatten seyn mögen. <i>ibid.</i></p> <p>LXXIX. Von Erbung der Bastard an verlassener Güter. <i>ibid.</i></p> <p>LXXX. Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien, und erstlich wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben. <i>ibid.</i></p> <p>LXXXI. Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder Erben, mit derselbigen verstorbener Brüder oder Schwester Kindern, oder derselben Kindern. 60.</p> <p>LXXXII. Wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben, so sie sich in andere oder zweyte ehe begeben. 61.</p> <p>LXXXIII. Von Erbung und Succession auf die Seiten. 62.</p> <p>LXXXIV. Wie Geschwister von einer Seithen Erben. <i>ibid.</i></p> <p>LXXXV. Von Succession der Enckelen, aus des H. Reichs Cammergerichts Ordnung im Jahr fünfzehnhundert zu Augspurg aufgericht. <i>ibid.</i></p> <p style="text-align: right;">LXXXVI.</p> |
|--|---|

Register.

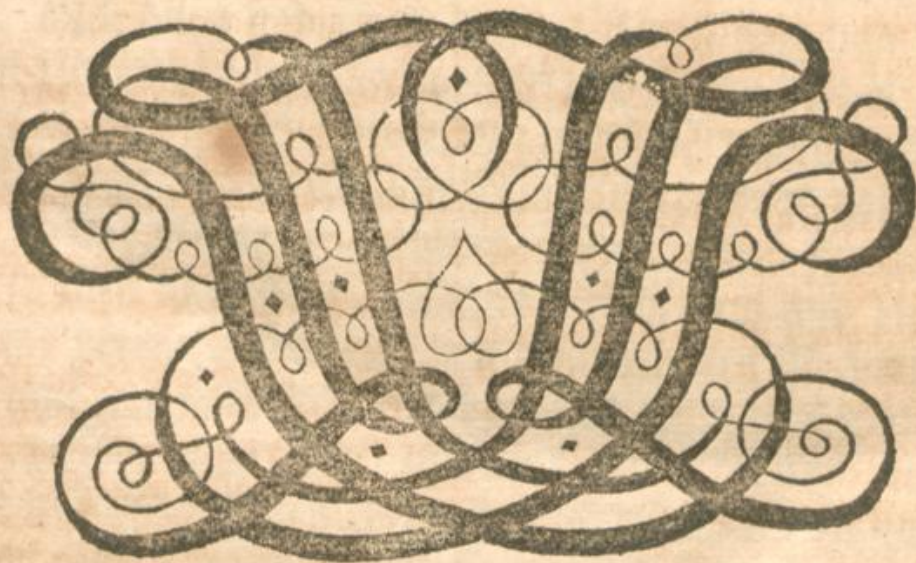
- | | | |
|---|--|---|
| <p>Lxxxvi. Auszug der Kayserl. Constitution und Satzung, wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Bruder oder Schwester verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen, im Jahr 1529. auf dem Reichstage zu Speyr ausgegangen. 63.</p> <p>Lxxxvii. Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester, die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Muters Brüder oder Schwester im Stamm erben sollen, aus dem Edict. von dem Regiment zu Nürnberg, im Jahr tausend fünf hundert und ein und zwanzig ausgegangen, kürzlich gezogen. 64.</p> <p>Lxxxviii. Beschluß von Succession, das der nächst gesipt Freund nächster Erb sey. 65.</p> <p>Lxxxix. Wie man in den Erbfällen die Grad und Sippschaften, und nächste Verwandten rechnen und erkennen soll, nach dem Gesetz der weltlichen Rechten. <i>ibid.</i></p> <p>Xc. Wie man in gemeindte Grad der Erbschaften rechnen und erkennen soll. 66.</p> <p>Xci. Wie die Grad der Erbschaften in ab- und aufsteigender Linien gerecht werden sollen. <i>ibid.</i></p> <p>Xcii. Wie der Seiten Erben Grad und Sippschaft gerechnet und erkant werden soll. <i>ibid.</i></p> <p>Xciii. Von Erbtheilungen. 69.</p> <p>Xciv. Von Heyraths- Verschreibungen. 71.</p> <p>Xcv. Von der Leibzucht. 72.</p> <p>Xcvi. Von Willkürlichen verträgen und Anlassungen, die zu Latein, und doch mit Unterscheidt Arbitrium, Compromissum, und auch Arbitramentum genent werden. 73.</p> <p>Xcvii. Von kauffen und verkauffen, und derselben Gewerkschaft. 76.</p> <p>Xcviii. Von Beschuddung, zu Latein Jus retrahendi genent. 77.</p> <p>Xcix. Vorstand und Behülff der jenigen, so die Beschuddung thun wollen. 78.</p> <p>C. Von verkauffen auf Wiederlöse. 79.</p> <p>CI. Von Wechsel und Ersbeutung. <i>ib.</i></p> <p>CII. Von Giften. 80.</p> <p>CIII. Von Pfandschaft. 81.</p> <p>CIV. Von Schuldt und gelehntem Geld und andere. <i>ibid.</i></p> | <p>CV. Von Bürgschaft. 82.</p> <p>CVI. Von Pachtung. 83.</p> <p>CVII. Vom jährlichen Zins oder Renten aus anderer Leuth Güteren. 85.</p> <p>CVIII. Von Spolio und Entwerung und dero restitution in gemein. 89.</p> <p>Cap. I. Lehens Ordnung an den Mannhäusern. <i>Pag.</i> 88.</p> <p>II. Von Befelch des Stadthalters. 89.</p> <p>III. Wie die Belehnung geschehen soll. <i>ibid.</i></p> <p>IV. Von den Lehenrechten. 90.</p> <p>V. Von Verwahrung Unser als des Lehen- Herrn Hochheit und Gerechtigkeith. 92.</p> <p>VI. Von dem Lehen- und Gerichts- Buch, und des Lehen- Schreibers Befelch. 93.</p> <p>VII. Gelübde der Stadthalter. 99.</p> <p>VIII. Gelübde der Lehn- Schreiber. <i>ibid.</i></p> <p>IX. End der Lehen- Leut. <i>ibid.</i></p> <p>X. Wie Vollmacht zu geben. 96.</p> <p>XI. Aufschreibung der Belehnung. <i>ibid.</i></p> <p>XII. Wie die Reversalen zu geben. <i>ibid.</i></p> <p>XIII. Reversal wan das Lehn, oder ein Theil darvon zuversetzen oder zubeschweren vergont. 97.</p> <p>XIV. Wie Aufdrachten zuzulassen, und in das Lehn- Buch zu schreiben. <i>ibid.</i></p> <p>Gerichtlichen Procels in die Lehn- Sachen vor Stadthalter und Mannen von Lehn, und Erstlich:</p> <p>Xv. Wie das Manngericht besetzt und angestellt werden soll. 98.</p> <p>Xvi. Von Vorsprechern. <i>ibid.</i></p> <p>Xvii. Von Citation oder Ladung, wie die erkent und verkündigt werden soll. 99.</p> <p>Xviii. Wie es gegen den, so ins Recht geladen, und ungehorsamlich ausbleibet, soll gehalten werden. 100.</p> <p>Xix. Wan die Partheien nicht in eigener Person, sondern ihre Anwälde erscheinen würde. 101.</p> <p>Xx. Erscheinen und Vortrag des Klägers, auch Antwort des Beklagten. <i>ibid.</i></p> <p>Xxi. Von dem Eydt vor Geserde, zu Latein genent Juramentum Calumnix. 102.</p> <p>Xxii. Eydt vor Geserde des Klägers und des Beklagten. <i>ibid.</i></p> | <p>82.</p> <p>83.</p> <p>85.</p> <p>89.</p> <p>88.</p> <p>89.</p> <p><i>ibid.</i></p> <p>90.</p> <p>92.</p> <p>93.</p> <p>99.</p> <p><i>ibid.</i></p> <p><i>ibid.</i></p> <p>96.</p> <p><i>ibid.</i></p> <p><i>ibid.</i></p> <p>97.</p> <p><i>ibid.</i></p> <p><i>ibid.</i></p> <p>98.</p> <p><i>ibid.</i></p> <p>99.</p> <p>100.</p> <p>101.</p> <p>102.</p> <p><i>ibid.</i></p> <p>102.</p> <p><i>ibid.</i></p> |
|---|--|---|

Register.

xxiii. Von Bewerbung der dargethanen Klag, auch Segenklag oder Schutzrede, dergleichen von Vorstellungen, Annehmung und Verhör der Zeugen.	103.	lich und Berg, allerhand Unordnung und Unrichtigkeit betreffend.	118.
xxiv. Von eigener Bekantnus.	104.	An alle Gültische Ambtleuth und Befelchhaber, daran zu seyn, das einem jeden fürderlich, schleunig, und unparthenisch Recht widerfahre, auch niemand über die verordnete Tax der Gerichts Verfalle beschwert werde.	119.
xxv. Von Vermuthungen.	ibid.	Befelch an alle Vögte, Richter, Schultheissen, Scheffen und Gerichtschreiber, von wegen allerhandt Unordnung, Nullitäten und Unrichtigkeiten, so bey den Actis befunden.	ibid.
xxvi. Von dem Eydt der geschehener Beweifung zu steur, zu Latein genent insupplementum probationis.	ibid.	Edict das Privilegium der Appellation, da die Hauptsach über sechshundert Goldgülden nicht wehrt, auch in Judiciis possessoris belangend.	121.
xxvii. Von Oeffnung und Publication der Zeugensage, auch Beschluß der Sachen.	ibid.	Edict antreffend die Appellationes von den Hauptgerichtern, da die Hauptsach fünf und zwanzig Goldgülden nicht wehrt, und die sonst Trevelhaftig vorgenommen.	124.
xxviii. Von Execution und Vollstreckung der Urtheil.	106.	Ein ander Edict von wegen der Appellationen von den Hauptgerichtern an das Hauptgericht zu Düsseldorf, da die Hauptsach fünfzig Goldgülden nicht wehrt.	125.
xxix. Wie von End- und Beyurtheilen soll und mag appellirt werden.	ibid.	Der Gerichtschreiber Ordnung.	
xxx. Von Wichtigkeit der Urtheilen.	107.	Anweisung vor die Gerichtschreiber und Notarien ins gemein.	134.
xxxi. Welcher Gestalt von der Execution ausgesprochener Urtheil appellirt werden möge.	ibid.	Edict von Examination und Approbation der Notarien.	136.
xxxii. Von Neuerungen und attentaten.	ibid.	Edict mit inserirtem Kayserlichen Privilegio de non arretando nec evocando.	138.
xxxiii. Von den Fatalien und wie dieselbe zugelassen.	108.	Zwey Edicta wegen Reduction der Pension.	144. 145.
xxxiv. Von Fertigung der Acten.	109.	Edict wegen der Appellation von Urtheilen in immissions Sachen.	147.
Von den Hofsgedingen und Laetbäncken gemeiner Befelch an alle Ambtleuth und Befelchhaber beyder Fürstenthümer Gülich und Berg.	Pag. 109.	Allerhand Formen, so bey dem Gerichtlichen Proceß vorkommen, und erstlich gemein Gewalt.	Pag. 149.
Noch ein ander gemein Befelch, die Anstellung der Scheffen an den Hofsgedingen betreffend.	111.	Gewalt zu Latein genent Actorum, so die Vormünder von wegen ihrer Pflegkinder geben.	150.
Der Gerichts-Personen Unterhaltung und Gefälle, und erstlich Richter und Scheffen.	112.	Compromifs.	ibid.
Gerichtschreiber.	114.	Ein ander Form eines Compromifs.	151.
Vorsprecher.	115.	Zusatz der Geld-Peenen, damit die Compromissen desto mehr bestätigt.	152.
Gerichtsbotten.	ibid.	Com-	
Inhalt etlicher der Rechts-Ordnung und Proceß halber hievor zu verschiedenen Zeiten ausgegangener Edicten und Befelchen, und erstlich:			
Extract des am fünfften Julii, Anno &c. Lxi. der Appellation halben ausgegangenen Edictis.	116.		
Befelch an die Schultheissen, Scheffen und Gerichtschreiber der Haupt-Gerichter beyder Fürstenthümern Gü-			

Register.

Compromissarien oder Scheidsfreunde de Laudum oder Spruch.	<i>ibid.</i>	Citation zu Eröffnung des Urtheils	157.
Form eines Vidimus.	<i>ibid.</i>	Appellation von Beyurtheilen, welche in allwege schriftlich geschehen soll.	<i>ibid.</i>
Unterschrift eines Vidimus.	153.	Appellation von Endurtheilen.	158.
Ein ander Form eines Vidimus.	<i>ibid.</i>	Wie Apostoli Reverentiales zu geben.	150.
Citation, wan einer den Kommer ent- setzt, und sich zu Recht erbotten, aber doch zum ersten nicht erschienen.	154.	Citation, zu sehen in Sachen der Ap- pellation zu procediren.	<i>ibid.</i>
Ladung zu sehen und hören das der Kläger in die streitige Güter ex pri- mo Decreto, oder aus der erster Er- kantnus eingesetzt werde.	<i>ibid.</i>	Compulsorial oder Zwangs-Brief, die Gerichtliche Acta den Appellan- ten folgen zu lassen mit angehangter Inhibition und Peen.	161.
Ladung zu sehen und hören, das der Kläger in die streitige Güter ex se- cundo Decreto, oder aus der zwey- ter Erkantnus einzusehen.	155.	Citation die Gerichtskosten zu taxiren.	<i>ibid.</i>
Commission Zeugen zu verhören.	<i>ibid.</i>	Curatorium, oder wie Vormünder zu geben und zu bestättigen.	162.
Compasbrief, Zeugen in anderem Gerichts-Zwang geseßen zu verhö- ren.	<i>ibid.</i>	Wie den Minderjährigen Curatores ad litem zu verordnen.	163.
Citation wider die Gezeugen.	156.	Gewalt zu Latein genent Actorium, wie die Vormünder in Sachen ihrer Pfleckinder jemand anders Boll- macht zugeben.	<i>ibid.</i>
Citation an die Parthey, dargegen man Zeugen führen will.	<i>ibid.</i>		
Schlechte Compulsorial, zu Ausbrin- gung Statuten oder schriftlicher Ur- kunden.	<i>ibid.</i>		



Von



In Gottes Gnaden, Wir
 Wilhelm Herzog zu Süllich,
 Cleve und Berg, Grafen zu der Mark
 und Ravensberg, Herr zu Ravensstein, &c. &c.
 Thun allen Unsern Ambt-Leuten, Bög-
 ten, Richtern, Schultheissen, Scheffen,
 Geschworenen, Bürgermeistern, Haupt- und Unter-Gerich-
 tern, auch allen und jeden Unsern Geistlichen und Welt-
 lichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, was
 Stands oder Wesens die seynd, und sonst männiglich zu
 wissen: Nachdem die tägliche Erfahrung bezeugt, daß an den
 Haupt- und Unter-Gerichtern beyder unser Fürstenthü-
 men Süllich und Berg, allerley Mißbräuch und Unrich-
 tigkeit, deren etliche gemeinen beschriebenen Rechten, et-
 liche auch der natürlichen Erbar- und Billigkeit ungemäß
 und zuwider eingerissen, und aber unsere Rätthe, Ritter-
 schaft und Städte zu mehrmalen unterthänigste Ansuchung
 gethan, gute Ordnung, Besserung und Reformation der-
 wegen fürzunehmen, daß Wir darum Gott dem Allmäch-
 tigen zu Lob und Ehr, und gemeldten unsern Fürstenthü-
 men, Landen und Unterthanen, auch Angehörigen und
 Verwandten zu Gutem und Wohlfahrt, und sonst zu Meh-
 rung und Forderung gemeinen Nus, ein kurze Form Ge-
 richtlichs Proceß, samt Erklärung etlicher Fälle, stellen
 und begreifen lassen, welche durch gemeine Ritterschafft
 und

und Städte obgenannter Unser Fürstenthumen, nach vor-
 gehabtem Rath einbelliglich beschlossen, gewilligt und ein-
 geräumt, auch von der Röm. Kayserl. Maj. Unserm aller-
 gnädigsten Herrn, als auf Recht, und aller Billigkeit, al-
 tem Herkommen, und löblichen Gebräuchen und Gewohn-
 heiten gegründet befunden, allergnädigst approbirt, con-
 firmirt und bestättigt, mit angehengtem Kayserlichen ern-
 sten Befelch, und verordneter Pöen, nemlich hundert
 Marck löthiges Golds, die einem jeden, so oft er sich fre-
 ventlich darwider setzen und thun würde, unnach-
 lässig zu bezahlen, auferlegt, wie dieselbe Ord-
 nung und Reformation von Wort
 zu Wort hernach folgt.



Ordnung



Ordnung des Gerichtlichen Process, und erstlich von Unterscheid der Gerichtern.

Caput I.

Dieweil in Unsern Fürstenthumen und Landen von Alters hero viererley Rechten, nemlich Fürderlich-Recht, Unverzüglich-Recht, Kommer-Recht, und Noth-Gericht, seynd gebraucht worden, damit dann dieselbige, ein jedes in seinen Fällen, hinfürter in guter Ordnung gehalten werde, und der gemeine Mann sich darnach desto besser zu richten wisse, so haben Wir vor gut und nützlich angesehen, den Unterscheid derselbigen kürzlich zu erklären.

Und erstlich, so viel das Fürderlich-Recht belangt (welches allezeit statt hat, wan ordentlicher Weiß auf die bestimbte Gerichts-Tage, mit Ansetzung der gewöhnlicher Dilation oder Bestündung fürgefahren wird) dasselbig soll in den Sachen, so sich zwischen den Partheyen erhalten, welche unter dem Gericht, da die Sachen in Rechtsfertigung hangen, gefessen seynd, gleichmässig gebraucht werden.

Aber das Unverzüglich-Recht (welches ist, wan summaric oder schlechtlich, ohn einigen förmlichen Process mit Verfürzung der ordentlicher Dilation fürgefahren wird) soll allein Geistlichen und fremden Personen, in den Sach, so aus Contracten oder Verträgen herfließen, welche nach altem Gebrauch für Schuld und Schaden genannt, auf ihre Ansuchen, ohne einigen zierlichen Process mit Abschneidung, aller langen Dilation und Frist, mitgetheilt werden; aber in Sachen Erb- und Erbzahl berührend, sollen die Geistlichen und Fremden gleich den Einheimischen, mit fürderlichem Rechten sich begnügen lassen.

Das Kommer-Recht aber, [als wan ein fremden Person Schuld oder zugefügten Schadens halb angehalten wird] soll nicht anders gebraucht werden, dann wan der Fremder welcher Schuld oder Schaden halber mit Recht fürgenommen, unter dem Gericht nicht geerbt ist, dan dessfals mag sein Person bekummert werden, doch nicht höher, dann der Kläger zu fordern gemeint. Wan er aber gnugsam Bürgen oder Pfände setzen und geben kan, daselbst zu Recht zu stehen, und demselbigen gnug zu thun, alsdan soll der Kommer in sich selbst ab seyn, und der Bekommertex des Arrests oder Kommers halber frey und ledig gelassen werden.

4
 So viel aber das Roth-Gericht belangt, (welches man von unsertwegen in peinlichen Sachen gehandelt wird, statt hat) soll es damit dermassen gehalten werden, daß die Sach auf dem angefügten Gerichts-Tag, wan möglich; ihr gebühlich End erlangen möge. So aber solches nicht geschehen könnte, soll das Gericht die drey nechst folgende Tage continuirt oder nach einander verfolgt, und mit solchem Fleiß gehandelt werden, daß zum längsten inwendig denselbigen dreyen Tagen, so viel immer möglich, darin beschloffen und endlich erkannt werde. Doch da solches inwendig derselbigen Zeit nicht geschehen könnte, nach Gelegenheit und Umständen der Sachen gebühliche und nothwendige Dilation zu geben.

Was Personen zu Richter und Scheffen anzunehmen.

Cap. II.

Nachdem Unser Gemüth und Meynung ist, daß alle und jede Unsere Unter-Gericht mit frommen und tüglichen Personen besetzt werden sollen, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß der Richter [welcher an etlichen Orten der Bogt, an etlichen Schultheiß, an etlichen aber der Dinger genannt wird, ein verständige Person, Unser Fürstenthumen und Lande herkommen, löblicher Gebräuche und guter Gewonheiten, auch der richtlichen Processen wohlkündig und erfahren, und sonst also geschickt seyn soll, daß er von den Scheffen in Ehr und Achtung gehalten werde.

Dergleichen sollen die Scheffen alle fromme, redliche, verständige, unverläumde Personen eines ehrbaren Wesens und Wandels, rechter natürlicher ehelicher Geburt, eines vollkommenen Alters, und Haabseelig, auch des Land-Rechten, alt hergebrachter Gewonheit, und gerichtlicher Sachen geübt und erfahren seyn.

Und so sich begeben, daß der Richter mit todt abgehen, oder sonst von seinem Ambt abstehen würde, so bald Uns solches angezeigt, wollen Wir, damit die Partheyen nicht rechtlos bleiben, zum fürderlichsten einen andern bequemen Richter in des abgegangenen statt verordnen; setzen und anstellen. Wan aber der Scheffen einer verstürbe, oder aus redlichen Ursachen von seinem Scheffen-Ambt abstehen wolte, oder auch desselbigen entsetzt würde, alsdan soll das Gericht inwendig Monats-frist zwey oder drey redliche und geschickte Personen, so gerichtlicher Übung und des Lands-Rechten erfahren seyn, Uns oder Unsern Ambt-Leuthen, wie solches von Alters herkommen, präsentiren und anzeigen. Und soll hierin allein die Tüglich- und Geschickligkeit der Personen angesehen, und gänglich vermieden werden, daß die Präsentation oder Erwählung nicht nach Gunst, Sippschaft, Freundschaft, Geschenk, oder andern Practicken geschehe.

Und aus denselben so dermassen präsentiret, wollen Wir einen an des abgegangenen statt, nach vorgehender Erkündigung, welcher unter

ter denselben Präsentirten der geschicklichst, und zu dem Scheffen-Ambt am tüchtigsten und bräuchligsten sey, zu einem Scheffen aufnehmen, verordnen und bestättigen.

Wan aber das Gericht inwendig bestimmter Zeit an Präsentirung und Ernennung solcher Personen säumig, oder die ernannte Personen vermög dieser Unser Ordnung nicht tänglich befunden, alsdann sollen und wollen Wir einen andern, der solch Ambt zu vertreten geschickt, in des abgegangenen Scheffen statt anzunehmen Macht haben.

Wie viel Scheffen in einem jeden Gericht seyn sollen.

Cap. III.

Sod damit die Partheyen, so gegeneinander zu thun haben, nicht Rechtloß gelassen, sondern einem jeden fürderlich und endlich Recht wiederfahren und gedeihen möge, so soll ein jedes Unter-Gericht zum wenigsten mit sieben Scheffen besetzt seyn. Wan aber von Alters her ein grosser Anzahl der Scheffen gewesen, dabey soll es hinfürter auch bleiben, doch dergestalt, daß an einem jeden Gericht nicht über eñf bequeme Personen, zu Scheffen angenommen werden, vergebliche Kosten, damit die Partheyen sonst beschwert werden möchten, zu verhüten,

End der Richter.

Cap. IV.

Eh N. schwere einen Eyd zu Gott, daß ich das Gericht zu rechter und gebühlicher Zeit besitzen, auch dasselbige nach meinem besten Vermögen fördern und in Ehren halten, meines Ampts selber warten, und einem jeden, der daran zu schaffen hat, er sey geistlich oder weltlich, fremd oder einheimisch, seinen richtlichen Tag recht und getreulich ansetzen, und daran seyn, daß der gerichtlicher Proceß schleunig gehalten, und die Partheyen mit den geringsten Kosten zur Endtschaft kommen mögen, Daß ich auch soll und will das Gericht mit allem Fleiß handhaben und beschirmen, und was mit Recht erkannt, gesprochen und erwiesen wird, so viel sich das zu Recht gebührt: exequiren und vollstrecken. Auch von den Partheyen, oder jemand anders keiner Sachen halber so im Gericht hängt, Gaab, Geschenck, oder einigen Nuß durch mich selbst, oder andere, wie das Menschen Sinnen erdencken möchten, nehmen, oder zu meinem Nuß nehmen, und sonst alles das thun und lassen, daß einem ehrbaren und aufrechten Richter von Recht und guter Gewonheit wegen zustehet und gebühret; alles treulich und ungefährlich.

End der Scheffen.

Cap. V.

Eh N. schwere einen Eyd zu Gott, daß ich soll und will von diesem Tag an, und hinfort zu aller und jeder Zeit, wan sich das nach Herkommen und Gebrauch eigen und gebühren wird,

wird, gehorsamlich zu Gericht gehen, das helfen besigen und getreulich desselben warten, die Partheyen in ihren schriftlichen und mündlichen Fürträgen nach Rottthurst hören, darauf rechtmässig Urtheil sprechen, und kein Sach mich dargegen bewegen lassen, auch von den Partheyen, oder jemand anders, keiner Sachen halber so im Gericht hängt, Saab, Geschenk, oder einigen Nutz durch mich selbst, oder andere, wie das Menschen Sinne erdencken möchten, nehmen, oder zu meinem Nutz nehmen lassen, dergleichen keine sonder Parthey, mit Anhang und Zufall in Urtheilen zu suchen, oder zu machen, und keiner Partheyen rathen und warnen. Die Sachen auch aus böser Meynung nicht aufhalten oder verziehen, auch die Urtheil und Bescheide, biß so lang dieselbe den Partheyen richtig mitgetheilt werden, gänglich heelen und verschweigen, darzu rechte Urkund, um Sachen die vor mir als einem Scheffen gehandelt werden, empfangen, darvon gläubliche Berichtung dem Gericht thun, und rechte Zeugnuß, wie sich gebühret tragen. Soll auch keine Verschreibung, oder anderen brieflichen Schein ohne fürgehende Verlesung, und ehe das Inhalt derselben wahr befunden, versiegeln. Auch des Gerichts Heimlichkeit und Anschläge niemand offenbahren, und sonst alles das thun und lassen, das einem ehrbaren und aufrechten frommen Scheffen von Recht und guter Gewonheit zustehet und gebühret. Alles treulich und ungeschwänglich.

End des Gerichtschreibers.

Cap. VI.

Ich R. gelobe und schwere zu Gott, daß ich meinem Ampt soll und will mit aufschreiben, lesen und andern was mir am Gericht befohlen wird, getreulich und fleissig fürseyn, auch die Brief, und ander schriftliche Urkund und Schein, die ins Gericht gebracht werden, getreulich bey dem Gericht bewahren, und den Partheyen oder niemand anders eröffnen, was von den Sachen in Rathschlag des Richters und Scheffen gehandelt wird. Daß ich auch die heimliche Gerichts-Handel niemand offenbahren, lesen oder sehen lassen, und kein Copey von den einbrachten Briefen und Schriften den Partheyen geben, ohne Erlaubnuß und Erkantnuß des Gerichts, auch keiner Partheyen wider die ander rathen oder warnen, und kein Geschenk nehmen, noch mir zu Nutz nehmen lassen, wie Menschen Sinne das erdencken möchten, sondern mich meiner zugeordneter Belohnung in jederer Sachen begnügen lassen, und darüber niemand beschweren, und alles anders thun, das einem fleissigen getreuen Schreiber zustehet, und gebühret, vermög der sonderlicher ausgegangener Gerichtschreiber Ordnung. Alles ohn Geferde und Arglist.

End der Procuratoren.

Cap. VII.

Ich R. gelobe und schwere zu Gott, daß ich den Partheyen, deren Sach ich angenohmen, oder annehmen werde, treulich und aufrichtiglich dienen, ihre Sachen nach meinem besten Verstand, ihnen zu gutem mit Fleiß fürbringen, darin wissentlich keinerley Falsch- oder unrecht gebrauchen, noch gefährliche Aufschub und Dilation zu Verlängerung der Sachen suchen, und des die Partheyen zu thun oder zu suchen, nicht unterweisen, auch mit den Partheyen keinerley Vorgeding oder Vorwart machen wolle, ein oder mehr Theil von der Sachen, dero ich in Rechten Redner oder vollmächtig sey, zu haben oder zu warten. Daß ich auch die Heimlichkeit oder Behülff, so ich von den Partheyen empfangen, oder Unterrichtung der Sachen, die ich von ihnen selbst vermercken werde, gerührten Partheyen zu Schaden, niemand offenbahren, das Gericht und Gerichts-Personen ehren und fürderen, vor Gericht Erbarkeit gebrauchen, und allerhand Lasterungen bey Pden und Straf, nach Ermässigung des Gerichts und Obrigkeit mich enthalten, auch die Partheyen über den Lohn, so mir laut der Ordnung gebührt, mit Mehrung oder anderm Beding nicht beschwären. Daß ich auch der Sachen, so ich angenohmen und annehmen werde, ohne redliche Ursachen, und des Rechten Erlaubniß, mich nicht will ent schlagen, sondern den Partheyen treulich und wie es sich gebührt, bis zum Ende des Rechtens dienen will. Ohn alle Geseerde.

End der Gerichts-Botten.

Cap. VIII.

Ich R. schwere zu Gott, dem Richter und Scheffen gewertig und gehorsam zu seyn, auch alle Gebott, und was mir weiter von Gerichts wegen befohlen wird fleißig und getreulich zu verkündigen und auszurichten, wie recht ist, und darvon in dem Gericht glaubliche Berichtung zu thun, und mich mit Gelde oder durch Bitte nicht umkauffen oder bewegen lassen, die Verkündigung anders dann mir befohlen, zu thun oder zu hinterlassen. Daß ich auch das Gericht getreulich fürdern und ehren will, und ob ich des Gerichts Heimlichkeit wenig oder viel hören, vernehmen oder erlernen würde, dieselbige zu aller Zeit in geheim bey mir halten und verschweigen, und sonst alles anders thun soll und will, das einem frommen und getreuen Gerichts-Botten und Diener Ambts halber zustehet, sonder alle Geseerde und Argelist.

Auf welche Tag an jedem Ort Gericht soll gehalten werden.

Cap. IX.

Domit den Partheyen mit fürderlichem Rechten verhoffen werde, so ordnen, setzen und wollen Wir, daß zum wenigsten alle vierzehnen Tage an einem jeden Untergericht, Richter und Scheffen das Gericht besitzten, und einem jeden Recht gedeyen lassen. Und soll der Gerichts-Tag fürhin, auch zeitlich genug, und zum wenigsten acht Tag zuvor, und solches auf einen Sonntag in der Kirchen ausgeruffen werden, auf daß niemand versäumt, noch der Unwissenheit halber sich zu beklagen habe. Und wan der Gerichts-Tag, in massen wie vorstehet, verkündigt, soll er ohn ehehafte Ursach, als aus Herrn Gebott, oder anderer rechtmässigen Verhinderung, nicht verstreckt werden.

Auf welche Tag und Zeit kein Gericht zu halten.

Cap. X.

Alle Gerichtere sollen auf die Werkstage, und keinen Feiertag, so nach Herkommen Unserer Fürstenthumen und Landen auf den Predigstuhl GOTT zu Lob zu feyren verkündigt, gehalten werden.

Nachdem auch die Richter in der Arnen und Herb-Zeit zu Rothturft der Menschen gewöhnlich aufgeschurst, soll dasselbig nach Gelegenheit der Land-Art, und Zufall des Arns und Herbst beschehen. Aber in Sachen so ein eylende Austracht erfordert, und aus welcher Verzug ein grosser Schade erwachsen mag, als in Verkündigung der Verbietung eines neuen Baus, in Kommeren gegen Fremden fürgenommen, und so ein Parthey Leibs-Nahrung begehrt, und dergleichen Händlen, mag unangesehen des Arns und Herbst, auf der klagender Partheyen Ansuchen, wie sich zu recht gebührt gehandelt werden.

Welche Zeit oder Stunde das Gericht zu halten.

Cap. IX.

Das Gericht soll hinfürter nicht mehr nach Essens, sondern dafür, nemlich im Sommer zu sieben, und im Winter zu acht Uhren gehalten, und so lange Gerichts-Sachen und Partheyen fürhanden, sollen Richter und Scheffen das Gericht für einer Uhren nicht aufheben, damit den Partheyen schleunig und austräglich Recht wiederfahren möge.

Von den Fürsprechern, und wie die sich halten sollen.

Cap. XII.

Nachdem den gemeinen beschriebenen Rechten, auch der Redlichkeit stracks zuwider wäre, daß einer aus den Scheffen, wie bisher an etlichen Orten gebräuchlich gewesen, erfordert werden solle, der Partheyen das Wort zu thun, oder zu rathen, und also Richter und Fürsprecher zu seyn, welche beyde Aempter zugleich in einer Person nicht seyn noch stehen können, so sollen hinfürder etliche Fürsprecher, die nicht selbigen Gerichts-Scheffen oder Glieder seynd, angenommen werden, einer jeden Parthey so das begehrt, ihr Wort zu thun und des Rechten Nothturft, nach Gebrauch des Gerichts, wie sich gebührt fürzutragen. Es sollen die Fürsprecher aber die Partheyen nicht unterrichten, die Wahrheit zu schweigen, sondern wan sie befinden, daß ihrer Partheyen Sach nicht aufrichtig, sollen sie sich derselben entschlagen, auch die Sachen im Gericht ehrbarlich, züchtiglich und verständlich fürtragen.

Von Vollmächtigen.

Cap. XIII.

Nun die Partheyen im Recht nicht erscheinen könnten, sondern daran verhindert, und ihre Vollmächtigen mit Vollmacht von ihrentwegen zu erscheinen dahin abgefertiget würden, so sollen dieselbigen ihre Gewälde und Vollmacht in Schriften darlegen, es wäre dann Sach, daß solche Vollmacht für dem Gericht daselbst geschehen.

Mit Stellung aber der Vollmacht soll es also gehalten werden, daß wan derjenige, dem Vollmächtigen zu verordnen nöthig, an einem Ort der nicht über vier Meilen von dem Gericht gelegen sich erhält, daß er alsdann schuldig seyn soll, die Vollmacht an dem Gericht, oder vor zweyen Scheffen desselbigen zu thun, die er auf seine Kosten zu sich erfordern mag. Wo aber weiter dann wie obsteht geseßen, soll ihm zugelassen seyn, vor dem Richter daselbst er sich erhält, die Setzung der Anwälde oder Vollmächtigen zu thun, und soll darvon glaubwürdiger Schein mit des Richters desselbigen Orts Siegel befestigt, aufgerichtet, und gerichtlich eingelegt werden. Jedoch soll den Prälaten, Geistlichen, denen vom Adel, Städte und Kommunen, unter ihrem Siegel ihre Vollmacht zu stellen zugelassen seyn. Da auch der constituirter Anwald die empfangene Vollmacht alsbald nicht darlegen könnte, mag er de dato caviren, oder Sicherung thun, dasselbige zum nechsten Gerichts-Tag einzubringen.

Wan aber einige Erbschaft jemand, so nicht unter dem Gericht da dieselbe gelegen, und doch binnen Lands geseßen, durch seinen Voll-

mächtigen zu verkauffen gemeint, soll solche Constitution vor dem Gericht darunter die Güter gelegen, oder zweyen Scheffen daselbst geschehen.

Wie von wegen der Unmündigen- Kinder Gerichts
Nombar zustellen.

Cap. XIV.

Soll so etwan minderjährige Personen als Beklagten, in Recht geladen, oder so sie als Kläger gegen andere zu klagen und zu fordern haben, soll ihnen zu jeder Zeit durch Richter und Scheffen, ehe man sie höret, Fürmünder oder Pfleger, die sie im Rechten vertreten, (so fern sie der fürhin keine hätten) wie sich gebührt gegeben werden.

End derselbigen Fürmünder oder Pfleger.

Cap. XV.

Ich N. gelobe und schwere, daß ich alles so N. den ich zu einem Fürmünder, Pfleger oder Fürweser seiner Sachen verordnet bin, zu Gut und Nutz dienen mag, nach meinem besten Verstand, getreulich und mit Fleiß will fürbringen und handeln, auch der Wahrheit ohne einig Geferde gebrauchen, was ihme unnutz vermeiden, und sonst alles thun und lassen, das einem getreuen Fürder, Pfleger oder Fürweser zustehet und gebührt, ohn alle Geferde und Argelist.

Von gerichtlichem Proceß, und erst wie Ladung erlangt werden und geschehen soll. Wie auch die Güter in Verbott, Zuschlag oder Kommer gelegt und wiederum entsezt werden möge.

Cap. XVI.

L soll keine Ladung ausgehen, sie sey dann auf Ansuchung des Klägers, oder seines vollmächtigen Anwalds, von dem Richter, so über des Beklagten Person und Sach ordentlich Gerichts Zwang hat, bewilligt und zugelassen.

Und darum so jemand mit Recht besprochen würde, soll ehe und zuvor dem Kläger Ladung wie gebührt bewilligt, austrücklich Anzeigung von ihme geschehen, was er von dem Beklagten begehre und haben wolle, ob er Haus, Hoff, Acker, Weingarten, Wiesen, Garten, Zins, Gülden, Schulde, oder was er sonst gegen des Beklagten Person fordere, ob er es gang, halb, ein dritt- oder vierten Theil gesinne, und aus was Ursachen; und soll solches dem Gerichtschreiber nicht allein in die Ladung gesetzt, sondern auch in das Gerichts-Buch klärlich aufgezeichnet werden.

Und

Und nachdem in Sachen Erb- oder Erbzahl belangend, gemeinlich bey allen Gerichtern bisher in Übung gewesen und gehalten, daß die streitige Güter an statt der Ladung, in Verbott, Zuschlag oder Kommer durch den Kläger sein gelegt worden, so solche Gewonheit an den Dertex da es gebräuchlich gewesen, hinfürter auch also gehalten werden. Damit aber der Beklagter durch Versäumnis seines Hoffmanns, Pächters, oder andere so von seinentwegen auf dem streitigen Gut seßhaft, oder dasselbig in ihrer Verwaltung haben, in keinen Nachtheil oder Schaden geführt werde, so soll der Gerichts-Bott nach beschehenen Zuschlag oder Verbott, solches dem Beklagten persönlich, so sein Person zu finden, und wo er nicht einheimisch wäre, seiner ehelicher Hausfrauen, oder verständigen Kindern, oder anderm Hausgesind anzeigen, damit der Beklagter der Unwissenschafft halber sich nicht zu entschuldigen hat. So aber einige Entschuldigung erheblich gefunden, soll dieselbige durch das Gericht angenommen werden.

Wo aber der Beklagter, Inhaber und Besizer derselbigen Güter, hinter dem Gerichts-Zwang darunter solche Güter gelegen, nicht gefessen wäre, so soll der Bott dem Pächter oder Halsmann von wegen des Gerichts Befehl thun, den beschehenen Zuschlag unverzüglich dem Beklagten zu verkündigen, mit der Warnung, wo er darin säumig befunden würde, daß er dan allen aufgewandten Kosten tragen und leyden soll. Jedoch sollen die Unsere von der Ritterschafft durch Unsere Richter schriftlich gefordert werden.

Und dieweil es an vielen Gerichtern dermassen herkommen und gebraucht, daß dem Beklagten sechs Wochen seynd gegeben und zugelassen worden, daß er vor Umgang derselbigen, auf die Ansprach des Klägers zu antworten nicht schuldig, damit dann solcher Gewonheit, da die streitige Sachen Erb- und Erbzahl berühren, nicht abgebrochen und hinwiederum auch alle muthwillige Ausbleiben des Beklagten, und Verlängerung des gerichtlichen Proceß vermieden werde, sollen die erste vierzehnen Tage solcher sechs Wochen für den ersten, dergleichen die nechst folgende vierzehnen Tage für den zweyten, und die übrige vierzehnen Tage für den letzten und endlich Peremptorial oder schließlichen Termin gehalten, auch die Feyrtage, welche in berührten sechs Wochen fallen würden, nicht abgekürzt, dann mit darzu gerechnet werden. Und wiewol für Umgang bestimmter Zeit, gegen den Beklagten als einen Ungehorsamen nicht kan mit den Rechten verfahren werden, jedoch so der Beklagter willig wäre, auf den Termin der erster, oder zweyter vierzehnen Tage, auf der klagender Parthen Ansprach zu antworten, und des letzten Termins nicht zu erwarten, solches (dieweil es zu Beförderung eines schleunig und kurzen gerichtlichen Proceß dienet) soll ihme hiemit unbenommen, sondern zugelassen seyn. Da aber die Sachen

allein Schuld und Schaden betreffend, soll dem Beklagten 14. Tag nach Verkündung der Ladung, und weiter nicht vergönnt werden.

Damit auch hinfürter alle muthwillige aufhaltende Ausflucht abgewandt werden, soll ein jeder Beklagter auf den bestimmten Tag so ihm zu endlicher Handlung peremptoriè oder endlich verkündigt, oder aber wo derselbig Tag nicht ein Gerichts-Tag seyn würde, den nechst darnach folgenden Gerichts-Tag vor Gericht erscheinen, und daselbst die Anklag hören, und wo er darauf zu handeln gefast wäre, oder aber die Sach geringschäßig, oder dermassen gestalt, daß ohn weiteren Bedacht alsbald darauf geantwort werden könnte, soll der Beklagter durch das Gericht angehalten werden, ohne weiter Aufschub zu antworten. Wo aber die Sach wichtig, irrig, oder schwer, also daß des Beklagten Nothturft erforderen würden, ein weiter Bedencken zu haben, soll ihm auf sein Begehren ein zimliche Zeit und Aufschub, nach Gestalt der Person, und Gelegenheit der Sachen, vergönnt und gegeben werden.

Nachdem sich auch zutragen kan, daß die Güter so erfordert, unter vielen Richtern gelegen, dieweil dann beschwerlich seyn solte an jedem Ort besondere Rechtfertigung zu pflegen, soll zu Vermeidung grosser Unkosten einem jeden frey stehen, seine Action und Forderung in solchem Fall für dem Gericht da der mehrer Theil der Güter gelegen, fürzunehmen. Doch soll die Execution, wie gleichfalls Erbung und Enterbung, allein durch und vor dem Richter darunter die Güter in Unfern Fürstenthumen, Landen und Gebieten gelegen, beschehen.

Wie auf des Beklagten ungehorsam Ausbleiben der Kläger aus der ersten und zweyter Erkänntnis eingesetzt und sonst weiter verfahren werden soll.

Cap. XVII.

S wird zu Zeiten das ungehorsam Ausbleiben entweder bey dem Beklagten so in Recht geladen, oder aber bey dem Ankläger, als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden, darum dieser Unterscheid gehalten werden soll.

Wan der Beklagter in Sachen ligende unbewegliche Güter belangend, auf dem angesetzten Peremptorial. oder endlichen Gerichts-Tag nicht erscheinen, dann ausbleiben, auch kein rechtmässige Entschuldigung seines Ausbleibens oder Verhinderung fürwenden, und doch für Beschluß der Sachen erscheinen würde, in Meynung, auf des Klägers geführten Proceß sich einzulassen, soll er dem Kläger alle aufgewendte nothwendige Gerichts- Kosten und Zehrung, nach billiger Rässigung des Gerichts ablegen und bezahlen, und folgendes gehört werden, er könnte dann sein Ungehorsam mit solchen gegründeten Ursachen, die ihnen im Rechten entschuldigen möchten, darthun, darzu soll er wie recht, und so viel sich das gebührt, gelassen werden.

Wan

Wan er aber bis nach Beschluß der Sachen, und also gänzlich ausbleiben, und derhalb Ungehorsam und contumax erkannt würde, so soll er abermals auf einen benannten Tag citirt oder geladen werden zu erscheinen, um zu sehen und zu hören, den Kläger in seine des Beklagten Güter, darum der Streit ist, durch den Spruch zu Latein genannt Primum Decretum, die erste Erkenntnus einzusetzen, oder aber Ursachen in Recht gegründet dargegen fürzubringen, warum solches nicht geschehen soll. Und so der Beklagter auf den bestimmten Tag abermals nicht erscheinen, sondern ungehorsamlich ausbleiben würde, sol der Kläger in massen wie fürstehet, in die geforderte Güter aus dem ersten Decret oder Erkenntnus eingesetzt werden.

Wan aber die Klag persöhnlich, als um Zusage, Burgschaft, Schuld, Schaden und dergleichen geschehen, alsdann soll man den Kläger in des Beklagten Güter, nach Maasß und Grösse seiner Schuld so in der Klage angezeigt, und summaric oder kürzlich liquidirt und ausfündig gemacht, einsetzen.

Und wann die Einsetzung aus der ersten Erkenntnus geschehen, so soll dieselbige dem Beklagten verkündigt, wann er dann binnen Jahrs frist nach solcher Einsetzung kommen, dem Kläger alle Kosten und Schaden entrichten, und gebührlich Versicherung zu Recht zu stehen, und gegen ihnen die Sach wie Recht ist ausführen, thun würden, so soll er zugelassen, darauf auch die erkannte Einsetzung abgethan, und in der Haubt Sachen für Gericht fortgefahen werden.

So aber der Beklagter inwendig Jahrs frist nicht erscheinen, noch sein Ungehorsam wie obsteht, entschuldigen würde, soll er um die Possession und Besiß des Guts, darin der Kläger durch das erste Decret gesetzt ist, zu klagen nicht gehört, sonder der Posles und Gebrauch bey dem Kläger auf die beschehene rechtmässige Einsetzung bleiben, jedoch dem Beklagten auf den Eigenthum zu klagen und zu handeln dadurch unbenohmen seyn.

Wan nun der Kläger nach gethaner Einsetzung der Güter Jahr und Tag gebraucht, und darzwischen niemand dieselbige zu verthätigen sich annimmt, so soll er auch sein Begehren in solch Güter nach fürgehender Ladung so dem Beklagten verkündigt werden soll, aus dem zweyten Decret oder Erkenntnus wiederum eingesetzt und wan solche Einsetzung abermals geschehen, bey dem Gut so lang gehandelt werden, bis er daraus mit Recht durch den Beklagten erworben. Es gewinnet auch der Kläger so dermassen in Güter gesetzt, die Abnutzung derselbigen, und ist nicht schuldig derhalben etwas heraus zu geben, oder an seinen Schulden abzuschlagen. Jedoch soll dem Beklagten auf den Eigenthum zu handeln wie obsteht, zugelassen seyn.

Wie

Wie gehandelt werden soll, so der Kläger ausbleiben würde.

Cap. XVIII.

Nachdem der Kläger, als Anfänger des gerichtlichen Kriegs, allwegen bereit und geschickt seyn, und des Rechts warten soll, verhalb dann desselbigen Ungehorsam grösser dann des Beklagten im Rechten gehalten wird, wo der Beklagter auf den ersten, andern, und dritten Termin erscheinen, und der Kläger ausbleiben würde, mag der Beklagter des Klägers Ungehorsam beschuldigen, und soll auf sein Begehren von den Fürgebotten oder Ladung, mit Erstattung aufgegangerer nothwendiger Gerichts-Kosten und Zehrung, ledig erkannt werden. Jedoch soll dem Kläger dardurch unbenommen seyn, daß er den Beklagten von neues fürgebieten lassen, und seine Sach wiederum rechtlich gegen ihnen suchen und fürnehmen möge.

Würde aber der Beklagter auf einen jeden Termin der Fürheischung oder Ladung gehorsamlich erscheinen, und der Kläger sein Ansprach oder Klag nicht einbringen wolt, damit er den Beklagten dadurch unruhig machen und umtreiben, oder der Sachen Aufschub und Verlängerung suchen möchte, soll alsdann dem Beklagten zugelassen seyn, von dem Gericht zu begehren, dem Kläger ein sichere Zeit anzusezen und zu bestimmen, seine Klage einzubringen, bey solcher gedreuter Pöen, wo solches innerhalb derselbigen Zeit nicht geschehe, ihm dem Kläger gegen den Beklagten in angestelter Forderung ein ewig Stillschweigen aufzulegen. Wan nun solches durch das Gericht geschehen, und der Kläger gleichwol nach gethaner Verkündigung gerichtlichen Befehls, mit Einlegung seiner Ansprach oder Klage säumig bleiben würde, soll ihm auf seinen Ungehorsam, und die gedreute Pöen ein ewig Stillschweigen mit Urtheil und Recht aufgelegt werden, und er darneben schuldig seyn, dem Beklagten alle erlittene Gerichts-Kosten zu bezahlen. Im Fall aber jemand aufferhalb Rechts einige Forderung zu haben sich anmassen, und doch dieselbige nicht gerichtlich fürbringen würde, mag der Beklagter alsdann bey dem Richter um Citation und Ladung anhalten, seine Action und Beforderung gerichtlich einzubringen, oder aber ihm dem Kläger ein ewig Stillschweigen aufzulegen.

Von gerichtlicher Einbringen oder Uebergebung der Klag.

Cap. XIX.

Der Kläger soll auf den bestimmten Gerichts-Tage seine Klag und Forderung mit Befestigung des Kriegs-Rechts, oder gerichtlicher Einlassung, zu Latein Litis Contestatio genannt, als daß er bemelte Klag und Forderung sage wahr seyn, schrift-

schriftlich oder mündlich wie es ihm beliebt, und doch lauter, klar und verständlich, auch ohne Verzug mit Bestimmung sein des Klägers und Beklagten Namens, auch ausdrücklicher Anzeigung, was und wie viel, und aus was Ursachen er sein Anforderung thue, einbringen oder vortragen, und zu End rechtmässig und schließlich bitten, also daß dardurch Scheffen sein des Klägers Anligns sich gnugsam berichten, und nach Befinden, recht und billig Urtheil darinnen sprechen mögen. Damit auch der Kläger in solcher Bitt desto beständlicher versorgt, mag er im Beschluß seiner Bitt, mit diesen oder dergleichen Worten einen Anhang thun. Und bitten auch sonst hierauf zu erkennen und geschehen was recht ist, und mir Rechtens fürderlich zu verhelffen. Euer Ritterlich Ambt hiemit anruffend.

Darauf der Beklagter, in Meynung den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung gleichfalls zu bestättigen, als daß er sage die fürgewandte Klage nicht wahr seyn, seine Antwort verscheidentlich und der Klag gemäß, ohne Anhang geben, und zu End bitten sol, davon sich mit Widerlegung Kosten und Schaden ledig zu erkennen.

Wan aber der Beklagter ungehorsamlich ausbleiben, soll gegen ihnen obberührt, und recht ist, in Contumaciam oder Ungehorsam fortgefahren und gehandelt werden. Im Fall auch der Beklagter auf erheblich übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde verweigeren, daß alsdann solche Articul durch den Richter für bekannt angenommen werden mögen. So er aber auf bestimmten Rechts-Tag erscheinen, und doch auf die Klage nicht antworten, noch den Krieg Rechtens oder gerichtliche Einlassung befestigen, sondern sich etlicher Auszüge, die ihme gegen die Richter, Kläger, Anwald, oder die Klage gebühren möchten, gebrauchen wolte, das soll ihm vermög der Rechten auch zugelassen seyn.

Wie imgleichen ihme frey stehen soll ob er keine Auszüge das Gericht zu entflehen haben könnte, oder fürzuwenden nicht gemeint, alsdann sein Gegen-Klag und Forderung, oder auch Defensional- und Schutz-Articul, so er die zu haben vermeinte mit der Antwort mündlich oder schriftlich, nach seinem Willen einzubringen, und darauf förmlich zu schliessen und zu bitten.

Wie es zu halten, so einige Parthey sich abberüft.

Cap. XX.

S sollen die Partheyen von dem ordentlichen Gericht ohn trefliche und bewegliche Ursachen, für Uns oder Unsere Ambt-Leut sich nicht beruffen, sondern einem jeden Gericht, wan es mit Richter, Scheffen und Gerichtschreiber angezeigter Ordnung gemäß besetzt ist, sein freyer starcker Gang und Lauf gelassen, und die Sachen daselbst mit gebührlicher Rechts-Erkänntnis geendigt werden. Doch, so Witwen, Waisen, Arme, Krancke, Ein-

Einfältige, Unverständige Personen, sich für Uns oder Unsere Ambt-Leut beruffen würden, soll mit dem Gerichtlichen Proceß so lange bis die Sachen durch Uns oder Unsere Ambt-Leut verhöret (welches unverzüglich geschehen soll) still gestanden werden.

In hangendem Rechten kein Reuerung fürzunehmen.

Cap. XXI.

Nachdem in gemeinen Rechten versehen, daß in hangendem Rechten weder durch Richter noch Partheyen etwas attentirt, oder einige Reuerung fürgenohmen werden sollen, so soll derjenige, welcher des streitigen Guts in Besiz ist, darinnen bleiben, auch mitler Zeit das streitige Gut nicht veräußern, oder in fremde Händen stellen, sondern beyde Theil in dem Besiz, Gebrauch, und Stande darin sie im Anfang des gerichtlichen Kriegs gewesen, bis zu rechtlicher und endlicher Erörterung der Sachen bleiben.

Wo aber dargegen wider Recht etwas erneuert oder fürgenohmen, soll dasselbig auf Ansuchen und Beweisung desjenigen wider den die Reuerung beschehen, ohn einig zierliche Klage, dann allein aus Ritterlichem Ambt, vor weiterer Handlung widerrufen, abgethan, und die Sach in vorigen Stand gestellt, auch darwider kein Appellation angenohmen werden.

Von dem Eyd für Geferde.

Cap. XXII.

Nach Befestigung des Kriegs Rechts, oder gerichtlicher Einlassung von beyden Theilen geschehen, soll der Eyd für Geferd [wan die beyde erscheinende Partheyen, oder ihrer einer des begehrten, und anders nicht] in massen wie nachfolgt, geschworen, oder wan der Kläger den nicht thun wolte, seine Klag verlohren haben. Der Beklagter aber, da er den zu thun sich weigeren würde, geacht und gehalten werden, als ob er der Klag gestanden hätte.

Eyd für Geferde des Klägers und Beklagten.

Cap. XXIII.

Ich N. schwere zu Gott, daß ich glaube, daß ich ein gute und aufrechte Sach zu klagen hab, daß ich auch zu gefährlicher Verlängerung der Sachen keinerley Aufschub noch Verzog begehre, die Warheit gebrauchen, und so oft ich im Recht gefragt werde, dieselbigen sagen, und nicht verhalten, und daß ich niemand etwas geschenkt, verheischen oder versprochen hab, noch schencken, verheischen oder versprechen will, damit ich das Urtheil in dieser Sachen erlangen und behalten möge, anders dann das Recht zuläßt. Alles treulich und ungefährlich. Im

Ingleichen schwäret der Beklagter, allein mit der Enderung, daß er glaube, er habe ein gute Sach, sich gegen dem Kläger zu wehren.

Wan aber die Haupt-Sacher beyde, oder ihrer einer nicht zu gegen seynd, soll des abwesenden Nombar den Eyd in sein eigen, auch des Principalen Seel (so fern er gnugsam Gewalt, sonderlich den Eyd für Gesehr zu thun von ihme hat) schweren.

Von Beweisungen der gethanen Klag, auch Gegen-Klag, Schutz und Schirm-Articul, und erstlich von brieflichen Schein und liegenden Kunden.

Cap. XXIV.

SD nun der Kläger, oder auch der Beklagter, nach beschehen der Kriegs Rechtens Befestigung oder gerichtlicher Einlassung begehren wolte, seine Klag oder Gegen-Klag, Schutz und Schirm-Articul, was deren verneint, zu beweisen, soll er zu Bewehrung desselbigen zugelassen werden. Und so der einer oder beyde, ihre Klag und Gegen-Klag, wie obgemelt, mit Register, Instrumenten, Brief und Siegel, und andern glaubwürdigen Schein beybringen und wahr machen wolte, soll ihnen darzu gebührliche Zeit und Bestündung gegeben, auch die eingebrachte Brief, Siegel, Instrumenten, Handschriften und anders in guten Glauben erkennt und agnoscirt werden, doch dem Gegentheil in allwege seine Eimrede fürbehalten.

Nachdem aber Vermög der Rechten der Kläger seine Ansprach und Klag zu beweisen schuldig, so soll auf sein Begehren der Beklagter sein eigen Brief und Siegel, oder andern brieflichen Schein, zu Beweisung des Klägers Forderung, einzubringen nicht getrungen werden. Hinwiederum aber mag der Beklagter begehren, den Kläger anzuhalten, seinen brieflichen Schein, zu Beweisung seiner des Beklagten Exception fürzubringen.

Dergleichen Acta und andere offenbare geübte Gerichts-Handlung, auch Brief und Siegel einer Theilung, Testaments, oder anderer Sachen halber, so etlichen Partheyen gemeinlich oder zusammen der Hand zustehen, sollen auf Begehren der Parthey, welche ihrer bedürftig, auf Erkenntnis des Gerichts exhibirt und fürgebracht werden.

Und obwol an etlichen Unter-Gerichtern der Gebrauch bisher gewesen, daß man den brieflichen Schein, oder die Clausulen darum die Irrung sich erhalten, denjenigen dargegen solcher brieflicher Schein eingelegt, hat fürgelesen, und zu mehrmalen hören lassen, und kein Copey darvon geben wollen, jedoch dieweil der Inhalt der Brief oder Clausulen darvon gehandelt, etwan weitläufig oder dunkel gesetzt, also daß nicht wohl möglich, der Sachen Nothturft in der Eile zu bedencken, so soll man hinfürter die begehrte Abschrift niemand weigeren oder abschlagen.

¶

Und

Und nachdem auch an vielen Unter- Gerichtern dieser Gebrauch eingerissen, daß die Scheffen die Original- Brief und Siegel, und andere schriftliche Urkund daran den Partheyen groß und viel gelegen, hinter sich behalten, und aber sich zutragen könnte, daß solche Brief und andere Schriften, durch Versaumnis oder Unglück verlohren, oder verderblich würden, oder der Partheyen die vielleicht an anderen Orten auch nothdürftig seyn möchten, darum soll hinfürter die Parthey wider die der schriftliche Schein eingelegt, solch eingelegte Brief und Schriften besichtigen, und ihre Einrede, ob sie deren einige wider die sichtbarliche Argwohnigkeit, oder Mangel an den Siegel, Signeten oder Schriften derselbigen Brief und Siegel hätte, von Stund an durrendes Gerichts fürwenden, es wäre dann, daß das Gericht aus rechtmässigen beweglichen Ursachen länger Zeit darzu gebe. Und wan solches geschehen, soll den Partheyen ihre Brief und Siegel auf ihre oder ihres Vollmächtigen Begehren wieder gegeben, doch davon glaubwürdige Abschrift behalten, durch den Gerichtschreiber collationirt, und bey die Acta registriert werden.

Von Beweisung der lebendigen Konden.

Cap. XXV.

S Der Kläger, oder auch der Beklagter, auf ihre Klag oder Exception, Beweisung mit lebendigen Konden thun wolte, sollen sie von dem Richter und Scheffen begehren, die Zeugen wie Recht, für zu heischen, und den Widertheil darbey zu verwissigen, um gemelte Zeugen zu sehen und zu hören, fürzustellen, anzunehmen und zu schweren, und ehe die Zeugen auf Articul verhört, sollen sie in Beyseyn der Widerparthey, oder aber auf derselbigen ungehorsam Ausbleiben, nachfolgenden End, so fern der mit freyem Willen nicht nachgelassen, schweren. Es soll aber hinfürter Kläger und Beklagter, je einer den andern (wie an etlichen Orten mißbräuchig geschehen) zu Zeugen nicht fürstellen mögen, in Erwegung einer ohne das des andern erhebliche Articul wie recht zu beantworten schuldig.

Der Zeugen End.

Cap. XXVI.

Ich will die Wahrheit sagen in dieser Sachen, auf die Articul darum ich gefragt werde, die ich weiß, und mich besinnen kan, keiner Parthey zu Lieb noch zu Leyd, und das nicht lassen, weder um Gabe, Beschenk, Rus, Gunst, Daß, Freundschaft, Feindschaft, Forcht, oder anders, dadurch die Wahrheit möchte verhindert werden, wie das Menschen Herz erdencken kan. Alles treulich und ungefährlich, als mir Gott hilft, und sein heiliges Evangelium.

Dar

Darnach, und so die Zeugen den Eyd geschworen haben, oder ihnen der wie obsteht, freywillig nachgelassen, soll ein jeder Zeug insonderheit, und in Abwesen der Partheyen und anderer, durch den Richter, zweyen Scheffen und den Gerichtschreiber gefordert, daß selbst ihme die übergebene Articul klärlich und verständlich, sammt den Frag-Stück (ob einige einbracht, und durch die Scheffen als der Sachen dienstlich zugelassen) fürgelesen, darauf fleißig verhört, und sein Kundschaft aus seinem Mund getreulich aufgeschrieben werden. Ob auch schon kein Frag-Stück von der Partheyen übergeben wäre, so sollen nicht desto weniger die Zeugen für Pöen des Meinendts, wie gewöhnlich ist, gewarnet, und erstlich auf nachfolgende gemeine Frag-Stück verhört werden. Als

1. Wie alt er sey.
2. Ob er in Käyserl. Majestät Acht sey.
3. Ob er der Partheyen die ihnen zu Gezeug führet, mit Sipschaft, Schwagerschaft, Gevatterschaft, oder sonst verwand sey.
4. Ob ihme etwas verheischen, gegeben, nachgelassen, oder versprochen sey, Kundschaft zutragen.
5. Ob er etwas Nutz oder Schadens aus dem gewinne des führenden Theils zu hoffen oder zu fürchten habe.
6. Item ob er einem Theil mehr günstig sey dann dem andern, und welchem.
7. Ob er von dem führenden Theil, oder sonst jemand anders Unterricht sey was er sagen soll.
8. Item ob er sich mit seinem Mit-Gezeugen auf die Sach unterredt, besprochen und verglichen habe, wie, oder was er zeugen, oder Kundschaft geben soll.

Darnach soll zu den Articulen geschritten werden, und so er deren einer oder mehr würde sagen wahr seyn, soll die Ursach seines Wissen, wie, wan, und mit was Gestalt ihme das bewust, auch Zeit und Malstatt, und andere Umstände eigentlich erfragt werden.

Und nachdem es sich auch zu Zeiten zutragen kan, daß der Zeug von dem Berhörerem nicht eigentlich verstanden, und sein Kundschaft auf einen anderen Sinn dann er gemeint, eingenommen, oder daß er unbedächtlich in einem Punct irren möchte, darum soll einem jeden Gezeug nach beschehener Berhör, seine Kundschaft, ob er der also geständig, fürgelesen, und bey gethanen Eyd befohlen werden, dieselbigen seine Kundschaft, bis so lange sie gerichtlich geöffnet wird, in Geheim zu halten.

Und soll nunmehr der Mißbrauch, daß die Gezeugen öffentlich fürgestellt, und sammentlich Kundschaft geben, hiemit abgethan seyn.

So sollen auch die gefährliche und undienliche Frag-Stück, als da einer um begangenen Ehebruch, oder dergleichen, welche zu der Sachen nichts thun, gefragt, vermieden bleiben.

Ob auch jemand Zeugen führen wolte, die dem Gerichts-Zwang da die Sach in Rechten anhängig gemacht, nicht unterworffen wäre, der soll dem Gericht solches anzeigen, darauf ihme nothturftige Compas-Brief, mit in verwarter Copey beyder Partheyen übergebener Articul und Frag-Stück mitgetheilt werden sollen, solche Zeugen den Rechten zu Steuer zu verhören, und ihre Sage und Kundschaft verschlossen zu überschicken.

Von Eröffnung der Zeug sagen.

Cap. XXVII.

W An die Zeugen verhört worden, und ihr Wissens gesagt haben, so mögen die Partheyen sammt oder besonder Begehren die Zeugsag zu öfnen. Darauf dann ihnen Abschrift darvon mitgetheilt, auch Ziel und Zeit, ihre Nothturft dargegen fürzwenden, gegeben werden soll.

Es soll aber dem Kläger, oder auch dem Beklagten in seiner Gegen-Klag, nach beschehener Eröffnung der Zeugsage, auf solche ihre Klag oder Gegen-Klag, oder andere Articul, welche den vorigen im Verstande ganz zuwider, ferner Kundschaft zu führen nicht gestattet werden, damit alle Ursach die Zeugen durch Geld, oder andere unzimliche Beege zu corrupiren und zu bestehlen, vermieden bleiben.

Doch soll gleichwol dem Beklagten, oder der Parthey wider die gemelte Zeugen geführt, gegen derselbigen Personen und Aussagen ihre Nothturft einzubringen zugelassen werden.

Von eigener Bekänntnüs.

Cap. XXVIII.

W Als einer selbst bekänntlich gestehet, das wird billig für gnugsam bewiesen, angenohmen und gehalten / und bedarf keiner weiter Bewehrung. Darum so der Beklagter vor sitzendem Gericht die geforderte Schuld / oder anders in der Klag fürbracht / und in Recht erfordert / dem Kläger bekennen und schuldig zu seyn gestehen würde / soll ihme zimliche Zeit und Ziel / nach Gestalt der Sachen und Personen / gegeben werden, seiner Bekänntnüs nach den Kläger zu entrichten.

Von Vermüthungen.

Cap. XXIX.

Durch Mangel der Beweisung / werden etliche Sachen durch Vermüthung (welche ungleich und unterschiedlich / etlich auch mehr dann die andere erheblich oder unerheblich / starck und Gewalt, oder untauglich geacht) bewiesen / deshalb die Scheffen, so Urtheil und Recht sprechen werden / bedächtlich und mit höchstem Fleiß anmercken müssen / ob solche Vermüthungen, gewaltig / beweg-

weglich / oder auch nothwendig seyn / daß die Sach dadurch gnugsam dargethan werde / anders mögte nicht dardurch bewiesen werden.

Von dem End der beschehener Beweisung zu Steuer, zu Latein genannt in supplementum probationis.

Cap. XXX.

Much geschicht etwan, daß aus Mangel gnugsamer Probation oder Beweis, der Kläger oder Beklagter seine Klag oder Gegen-Klag und Antwort nicht vollkommlich und doch also viel beybringen, daß er ein halbe Beweisung hat, alsdann mag demselben der End, zu Erfüllung seiner Rundschaft, nach Anweisung der Rechten zugelassen werden, und das allein um die Sachen, darvon derjenige so den End thun soll, selbst Wissens hat.

Wo aber der Widertheil an Zulassung solches Ends, dardurch er überzeugt würde, Beschwerde trüg, und in Recht gegründte Ursachen warum der End nicht geschehen soll, darthun wolte, dasselbig soll gehört, und fürder vermög der Rechten darüber erkannt werden.

Von Beschluß der Sachen.

Cap. XXXI.

SAn nun die Partheyen ihre Nothturst fürbracht, auch ihr Beweisung und anders gethan haben, wes sie zu geniessen verhoffen, so soll in der Sachen zu beschliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll Richter und Scheffen, als die Urtheilsprecher, die Acta und Gerichts-Handlung wie die ergangen, für sich nehmen, dieselbige mit höchstem Fleiß, und ihrem besten Verstand, wie sie das, vermög ihrer Pflichten schuldig, ermessen, und welche Theil das beste Recht, und seines Fürtragens die beste Zug und Beweisung hat, erwegen, die Urtheil darauf gründen und fassen, und nicht mit Fürhaltung, oder Condition und Fürwartung, wie zum Theil an etlichen Derteren bisher geschehen.

Und nachdem an etlichen Gerichtern mißbräuchlich gehalten, daß dieselbige einem jeden auf sein Ersuchen, des Gegentheils unerfordert, ohn einige fürgehende Erkenntnis der Sachen sonderliche Bescheide, die sie für Urtheil genennt, mitgetheilt haben, daraus viel Gezandts den Partheyen, und Nach-Rede den Gerichtern erfolgt, soll solcher unordentlicher Mißbrauch hiemit abgethan seyn.

Von Eröffnung der Urtheil.

Cap. XXXII.

S Richter und Scheffen das End-Urtheil entschlossen, sollen sie beyde Partheyen durch den Gerichts-Botten beruffen und fürheischen lassen, auf einen benannten Tag zu erscheinen, und

und zu hören, dieselbige Urtheil auszusprechen. Wo alsdann ein Parthey über solche Gerichtliche Beruffung und Ladung ungehorsamlich, ohn daß er einige rechtmässige Ursach oder Noth vor Eröffnung des Urtheils fürwendte, ausbleiben und nicht erscheinen würde, soll auf des gehorsamen Theils Beflagen und Begehren, das endliche Urtheil nicht desto weniger in Schriften verfaßt, und am sitzenden Gericht, und gewöhnlicher Gerichts-Stadt öffentlich ausgesprochen werden, in welchem Urtheil dasjenig, so von dem Kläger in seiner Klage oder auch dem Antwoarter in seiner übergebener Defension und Gegen-Klage begehrt, und zu Recht genug bewiesen, erkennt, und der Gegentheil in Wiederlegung der gerichtlichen Kosten und Schaden (wie die nach ausgesprochenem Urtheil, durch die Parthey so das Urtheil erhalten unterschiedlich angezeigt, und bey ihrem geschworen leiblichen End bewert, darauf folgendes billige Mässigung geschehen soll, verdammt, oder dieselbige aus bewegenden Ursachen gegen einander vergleicht und compensirt werden sollen.

Von Execution und vollenziehung der Urtheil.

Cap. XXXIII.

SAn das Urtheil ausgesprochen, und darvon nicht appellirt, und wo gleich darvon appellirt, und die Appellation aus rechtmässigen Ursachen nicht zugelassen, oder aber verloschen und defert worden, soll dasselbig auf Ansuchen der gewinnender Parthey durch die Ambt-Leut jedes Orts nachfolgender Maaß vollstreckt werden: nemlich in beweglichen oder unbeweglichen Güteren, soll dem verlierenden Theil ernstlich gebotten werden, solche ligende oder bewegliche Güter in einer benannten Zeit dem Kläger zuzustellen und einzuantworten. Wo dann solche Einantwortung und Zustellung nicht geschehe, so soll der Ambt-Mann des Orts die Vollstreckung thun, und der gewinnender Partheyen die zuerkannte Güter würdlich zustellen lassen.

Wo aber die Vollstreckung in persöhnlichen Sachen des Beklagten Person fürnemlich belangen, als um gelehnt Geld, Schuld, Schaden oder dergleichen Sachen geschehen soll, so fern dann dasjenig darin der Beklagter verdammt vorhanden, soll die Vollstreckung darin geschehen, wo nicht, und nach Gestalt der Sachen die Vollstreckung in anderen seinen Güteren geschehen müste, alsdann soll man zum ersten die fahrende Haab, und so dieselbe nicht daran reichen würde, die ligende Güter, und zum letzten des Beklagten Schuldner, die der Schuld geständig, pfänden und angreifen. Es soll aber in der Pfändung und Vollstreckung diese Bescheidenheit gehalten werden, daß solche Güter so dem verlierenden Theil am wenigsten Schaden bringen, und doch dem gewinnenden Theil zu Vollenziehung der Urtheil gnugsam seyn, genohmen, und so die-
sel-

selbe Pfände inwendig einer bestimmten Zeit (die nach gelegenheit der Personen, oder gestalt der Sachen angesetzt werden soll) mit gebühlicher Vollenziehung der Urtheil, nicht gefreyet, sollen sie durch die verordnete Executores, Unterkäufer, Richter und Gerichtsboten, wie an einem jeden Ort gewöhnlich und wohl herbracht, umgeschlagen und verkauft werden.

Wie von End- und Beyurtheil soll appellirt werden.

Cap. XXXIV.

Sich an Unsern Unter- und Hauptgerichtern nach gesprochenem End-Urtheil ein Parthey beschwert erfindet, die mag alsbald im Fußstapfen oder beyitzendem Gericht, in Gegenwartigkeit des Richters und Scheffen, an ihr nechst ordentlich Obergericht, vermög der Reichs-Ordnung, mündlich appelliren, und Abscheidsbrief begehren, oder aber schriftlich, doch inwendig zehn Tagen nach ausgesprochenem Urtheil, von stunden zu stunden zu rechnen, entweder vor Richter und Scheffen, so man die bekommen mag, oder vor glaubwürdigen Notarien und Zeugen, wie sich gebührt, und Zeugniß-Brief begehren. Welche Appellation so sie vor Notarien und Gezeugen, wie jez gemelt, außershalb Gerichts, und in Abwesen des Gegentheils oder seines Vollmächtigen geschehen, folgend dem Richter und Scheffen, dergleichen auch dem Gegentheil binnen Monats Zeit insinuirt und verkündigt werden soll.

Wo aber von Beyurtheil appellirt würde, so soll die Appellation allewege, es sey vor sitzendem Gericht alsbald, oder darnach vor Notarien und Gezeugen, in Schriften, und nicht mündlich geschehen, in welcher Appellation die Ursachen zugefügter Beschwerde ausgedruckt, und das nicht unterlassen werden soll.

Darum und wo zu rechter Zeit, und in massen obgemelt, nicht appellirt würde, oder aber die Appellation als freventlich und wieder Recht beschehen, unzulässig, soll das Urtheil sein Würckligkeit erreichen, und in rem judicatam ergehen, auch auf solch Urtheil mit gebühlicher Execution und Vollenstreckung, wie vorstehet, gehandelt werden.

Welcher gestalt von der Execution ausgesprochener Urtheil appellirt werden mag.

Cap. XXXV.

Nach Ordnung gemeiner Rechten, soll von Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils nicht appellirt werden mögen, es wäre dann in der Execution die Maas, so darinnen gehandelt werden soll, übertreten. Und wo solche Beschwerd der Übermäßigkeit, und sonst rechtmässige Exception und Einred durch die beschwerde Parthey fürgewendt, und nicht angenomen, so mag darvon appellirt werden. Wie auch so der Richter sich
wei

weilers dann der Execution unterziehen, oder in dero Vollenstreckung etwas betrieglicher Weiß vornehmen wolte.

Von Reuerung und Attentaten.

Cap. XXXVI.

Hangender Appellation soll keine Reuerung, so man zu Latein Attentata nennet, fürgenohmen werden. Darum so einer appellirt von einem End-Urtheil, was alsdann nach gethaner Appellation, oder für der Appellation, doch als bald nach dem End-Urtheil, von Reuerung und Attentirung in der Sachen fürgenohmen und beschehen, solches wird genant Attentata, und soll als ein unbefugte That und eigenes Fürnehmen vor allen Sachen, auch ehe und zuvor die Appellation erledigt, nach Ordnung der Rechten, aufgehoben, abgeschafft werden.

Wo aber von einem Bey-Urtheil muthwillig, freventlich, und ohne erhebliche Beschwerden appellirt, und unverhindert solcher freventlicher Appellation in Recht billig gehandelt und fortgefahen würde, dasselbig soll vor keine Reuerung gehalten, noch auch abgeschafft werden, sonder bey Kräften bleiben, so lang bis der Ober-Richter erkennt, daß wohl appellirt und übel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, und wie dieselbige zugelassen.

Cap. XXXVII.

Der Richter darvon an Uns oder Unsere Haupt-Gerichter appellirt, ist Zeit und Ziel dem Appellanten bestimmt, in welcher er eine Appellation verfolgen soll, so muß der Appellant solchem nachkommen, sonst wird sein Appellation desert und verloschen.

Wo aber der Richter kein Zeit nennet, sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem ausgesprochenen Urtheil ihre Appellation bey dem nechsten Gericht anhängig machen, und das Instrument oder Schein der gethaner Appellation, sammt schriftlicher Verzeichnüs der Ursachen oder der Gravamina, warum sie mit dem ergangenen Urtheil, wider Recht, Reden und Billigkeit beschwert zu seyn vermeinen, doppel Einbringen, damit des ein bey dem Ober-Gericht, oder so die Appellation an Uns oder Unsere Ráthe geschehen, bey Unser Canzley verbleiben, und das ander dem Appellaten auf des Appellanten Kosten geschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber, so fern die angenohmen, in Unser Canzley ein Urkunds-Zettul mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechst folgender dreyer Monathen, je dreißig Tag vor den Monath gerechnet, die Acten voriger Instanz ausbringen [welche Unsere Gerichter ihme auch ohn einige Erforderung von Uns, doch gegen gebührliche Beibehaltung zustellen sollen] und die

die sammt allem seinem Bescheid, Schein und Beweis, Kund und Rundschaften, wes er des weiter als in voriger Instanz durch ihnen fürbracht zu haben vermeinte, dem Ober-Gericht, oder aber in Unsere Cansley, so die Appellation an Uns oder Unsere Rätthe, wie obgemelt, geschehe, verschlossen überlieberen, und zu Führung solcher Rundschaften, das Ober-Gericht, oder aber Wir, so an Uns appellirt, Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten geweigert oder verzogen, und er in den vorgesetzten Stücken der Beweisung, oder sonst aus erheblichen Ursachen verhindert würde, soll er dasselbig dem Ober-Richter, Uns oder Unseren Rätthen inwendig der obgesetzten dreien Monathen anzeigen. Darauf ihme nach Befindung der Sachen weitere *dilaciones* vergunt, erkennt und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würde, des oder derselbigen Appellation soll als vor desert und verloschen gehalten, und darum nicht angenommen, sondern zu Vollziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten.

Cap. XXXVIII.

Damit die appellirende Partheyen ihr Appellation zu rechter Zeit verfolgen mögen, sollen ihre die Acta um ein zimlichs, ohne Übernehmen, verfertigt werden, in welche Acta sonderlich auch verzeichend werden soll, in was Jahr und auf welchen Tag ein jede Sach angefangen, und was auf einen jeden Termin und Gerichts-Tage bis nach Aussprechung der End-Urtheil, Appellirung, und Gebung der Apostelen oder Zeugnis-Brief gehandelt, insonderheit aber soll in die Acta gesetzt werden das Jahr und Tag, in welchen die Urtheil darvon appellirt, ausgesprochen, und was Gestalt, schriftlich oder mündlich solches geschehen, und binnen welcher Zeit appellirt, und was darauf Annehmung oder Verwerffung der Appellation gefolgt.



D

folget



Folget hernach Erklärung und Bericht,
 wie die **Nichtig- und Unrichtigkeit** der Processen
 und Urtheilen zu verhüten, auch in etlichen Sachen
 und gemeinen Fällen zu urtheilen.

Cap. XXXIX.

Nachdem die tägliche Erfahrung bezeuget, wie viel und mancherley böser, schädlicher und irriger Mißbräuch, so wohl durch unordentlichen Process des Rechts, als auch Nichtig- und Unrichtigkeit der Urtheilen, bis anhero in Übung gewesen, dadurch dann die Partheyen zu merklicher Beschwerung, Nachtheil, Kosten und Schaden, auch zu Zeiten in unwiederbringlichen Verlust der Zeit und ganzer Sachen, kommen und geführt worden seynd, und so dieselbige nicht gebessert, noch den beschriebenen Rechten, auch der Billigkeit etwas gemäß gestellet werden solten, daß dardurch je länger, je beschwerlicher Unrichtigkeit, nicht allein der natürlicher Vernunft, sonder auch aller Erbarkeit und Redlichkeit zugegen entstehen könnte, so ist zu Abschaffung solcher Mängel, Mißbräuch und Unordnung, auch zu Erhaltung Friedens, Rechtens und aller Erbarkeit, sonderlich aber zu Förderung gemeines Nutz- und Gutens, dieser nachfolgender Bericht und Erklärung etlicher Sachen und Fälle gestelt, guter Hofnung, daß dardurch viel Unrichtigkeit, unbillige und schädliche Beschwerung verhütet und abgeschafft, auch gleichmäffig billig Recht, friedlich und erbar Weesen erfolgen könne.

Wie sich Richter und Scheffen halten, auch kein unzüchtig Weesen deren Gerichts-Personen und Partheyen gestatten sollen.

Cap. XL.

Richter und Scheffen sollen sich in ihrem Weesen, Wandel und Thun und eusserlichem Schein, aller Zucht, Erbar- und Billigkeit befleissen, in Verfassung der Spruch und Urtheil einander gutwillig, und mit Verhütung alles Mißverständs anhören, den Partheyen ohne Aufhaltung und Verzug, austräglich billig Recht sprechen, auch ernstlich und bey Vermeidung der Pöen verzogens Rechtens ihnen anzeigen, daß sie zu rechter Zeit mit aller Nothturft in Recht erscheinen, sich auch unbilliger, freventlicher oder schmäblicher Wort enthalten wollen. Und so jemand dem zugegen handeln würde, soll wider die gebührliche Bestrafung, nach Gestalt der Erfahrung und Persohnen fürgenohmen werden. Wie

Wie man den Armen richten und dienen soll.

Cap. XLI.

Den armen unvermöglichen Partheyen soll in billigen Sachen unverzüglich, summarisch und austräglich Recht, zu Verhütung aller Unkosten und Umtreibens widerfahren, und wo sie Armuts halber kein Redener haben, oder der die Gerichts-Kosten nicht bezahlen könnten, sondern den Eyd der Armut behalten und schweren wolten, daß sie Fürsprecher, Gerichtschreiber, und andere Gerichts-Personen nicht belohnen, noch den Gerichtlichen Proceß und daraus folgenden Unkosten ertragen möchten, auch ihre Haab und Güter nicht gefährlicher Weiß übergeben hätten, und so sie nach erhaltenem Recht und Gewin, zu besserem Vermögen kämen, daß sie getreulich und ungefährlich einem jeden der Gebühr nach Ausrichtung thun wolten, auch ihrer Armut ein glaublich Urkund in Schriften von dem Ambt-Mann, Pastorn oder Gericht des Orts da sie seßhaftig, bringen würden, sollen sie alsdann und nicht ehe, zu dem Eyd der Armut in massen oberzehlt, gelassen und mit Fürsprecher und Mombaren, auch Aufschreibung der Handlung und Acten versehen werden. In welchem allem Richter und Scheffen die Bescheidenheit halten sollen, daß die Sachen der armen Partheyen unter den Fürsprechern und Mombaren gleich und ungefährlich ausgeheilt, und niemand überschütt werden möge.

In Gerichts-Sachen soll aller böser Verdacht verschönt werden.

Cap. XLII.

Damit auch allerley Nachred und Verdacht fürkommen und vermieden werden, so sollen sich Richter und Scheffen täglicher Gemeinschaft und Unterhaltung deren streitbaren Partheyen entäußern, und sich sonst ihrem obligenden Ambt, und aller Erbarkeit gemäß halten, und wo sie mit Sipschaft oder Magschaft, Schwagerschaft und in ander Weege, deßhalben sie von Rechtswegen recusirt oder verdächtig gehalten werden möchten, den Partheyen verwandt, oder auch so sie für Zeit ihres Richter oder Scheffen-Ambts in der Sachen gedient und gerathen, sollen sie solches anzeigen, und sich derselben Sachen gänzlich entschlagen.

Von Haltung der ordentlichen Termin und Proceß.

Cap. XLIII.

Nachdem die Partheyen, und ihre Mombar oder Anwalde, sich etwan vieler unnöthiger Termin und Austheilung der Zeit thun gebrauchen, dardurch dann die Handel aufgehalten, und mit schwerlicher Unkosten verlängert, auch Richter und Scheffen verursacht werden, derenthalb Bescheid und

Ben- Urtheil zu geben, so sollen Richter und Scheffen zu Fürderung austräglichen Rechts und Sachen der Partheyen, mit gutem ernstestem Fleiß darauf Achtung haben, und verfügen, daß der Kläger durch sich selbst, seine Monbar oder Anwald, auf dem angesetzten Gerichtst- Tag, sein Klag schriftlich oder mündlich darthue, der Beklagter, wo er keinen rechtmässigen Auszug fürzubringen hätte, darauf in rechter Zeit antworte, und beyde Theil den Krieg Rechts befestigen, auch wo sie beyde, oder die eine des begierig, den End für Geserde schweren.

Man nun solches beschehen, soll dem Kläger ein Zeit nach Ermässigung und Gestalt der Sachen, seine Anforderung, so viel dero verneimt worden, zu beweisen bestimmt, und nach Berrückung derselben Zeit, die Sage und Kundschaft der Gezeugen (so die geführt) auch ander eingebrachter brieflicher Schein und Beweisung auf Anrufen der Partheyen, eröffnet, dieselbige Copey dem Widertheil mitgetheilt, und Ziel gegeben werden, wider die und allem Einbringen seine Ein- und Gegenrede (so er will) zuthun, wie es dann ihme auch frey stehen und zugelassen seyn soll, wo es ihme beliebt, alsbald gemeine Einrede darwider fürwenden, und zuschliessen, also daß die Sach zu austräglicher Erörterung und Erkenntnis des Rechts befördert, und alle unnöthige Termin und daraus fließende Bescheid und Ben- Urtheilen verschonet werden mögen.

Von welchen Personen und in was Sachen Versicherung genohmen werden soll.

Cap. XLIV.

S Der Kläger sein Ansprach oder Klagschrift einbracht, mag der Beklagter alsbald begehren, daß der Kläger gebührliche Caution und Sicherheit thue, solche angefangene Rechtfertigung durch sich oder seinen Bollmächtigen Monbar oder Anwald auszuführen, und ob er der Sachen niederligen würde, alsdann ihme dem Beklagten alle Kosten und Schaden zu entrichten. Welche Versicherung mit glaubwürdigen Bürgen, oder Unterpfandung des Klägers Güter geschehen soll. Im Fall aber der Kläger solche Versicherung über seinen möglichen Fleiß mit Bürgen, oder sonst mit Verstrickung seiner Güter nicht vermöchte, mag er sich er bieten, dieselbige Sicherheit mit seinem leiblichen End zu thun, welches ihme auch also zugelassen werden soll. Erscheine aber der Kläger nicht in eigener Person, sondern durch einen Bollmächtigen, wo dann derselbig ein gnugsame Gewalt eingebracht hätte, soll er zu keiner weiterer Caution oder Versicherung getrungen werden. So er aber entweder keinen, oder mangelhaften Gewalt hätte, ist er schuldig die Versicherung zu thun, daß sein Principal oder Hauptsacher alles was er handeln werde, genehm haben und halten soll.

Herwiederum mag der Kläger an dem Beklagten oder seinem Mon-

Wombar begehren, ihme Sicherheit zu thun, dem Rechten auszuwarten, und dasjenig, so er gegen ihme mit Recht erhalten würde, zu entrichten, welche beehrte Versicherung der Kläger oder sein Anwalt alsdann zu thun schuldig ist.

Wan aber der Kläger oder der Beklagter, unter dem Gerichts Zwang da die Sach anhängig gemacht, mit ligenden Gütern gnugsamlich begütert, also daß solche Güter besser, oder zum wenigsten so gut wären, als die Haupt-Sach sich ertragen kan, desfalls ist er bestimmte Caution zu thun nicht schuldig.

Wie unzeitliche oder übermäßige Forderung abgestellt werden soll.

Cap. X L V.

S werden durch der Parthenen einfältigen Unverstand, oder auch Frevel und Muthwillen etwa viel Anforderungen und Verklagungen in Recht unzeitlich oder übermäßiglich eingeführt, derwegen Richter und Scheffen in Zulassung oder Verwerffung solcher Anforderungen gebührliche und billige Bescheidenheit halten müssen.

Dann so jemand den anderen um Schuld, Zins, hinderständige Pacht, und anders in Recht verklagt und vornimmt, ehe und zuvor der Antworter ihme dem Ankläger dasjenig, so er fordert, zu bezahlen und auszurichten schuldig, so soll der Kläger dem Antworter nicht allein seine erlittene Gerichts-Kosten und Schaden, auf Mäßigung Richters und Scheffen zu entrichten, sondern auch über solches schuldig und verfallen seyn, dem Beklagten so viel Zeit der Bezahlung halber zu geben, als er ihnen vor der Zeit oder Ziel gebührender Bezahlung, unbillig und unzeitlich fürgenohmen hat. Es wäre dann Sach, daß der Antworter mitlerweil, und ehe der Kläger seine Anforderung wiederum zu rechter Zeit einbringen könnte, aus redlichen Verdacht flüchtig werden, oder seine Haabe und Güter entfremden möchte.

So aber jemand um ein grösser Anzahl, Summa oder anders muthwilliglich klagte, dann ihme der Antworter schuldig, und sich solches dermassen in Recht erfindet, so soll der Kläger dem Antworter seine erlittene Gerichts-Kosten und Schaden nach beschehener Ermäßigung dreifältiglich zu entrichten pflichtig seyn.

Wo auch in des Klägers angewendter Forderung einiger Zweifel oder Irrung fürfallen würde, als daß der etwas ab- oder zuzusetzen seyn sollte, und daher der Ankläger sein sicher und endlich Begehren oder Forderung nicht thun noch setzen möchte, so mag er gleichwol seine bestimmte Forderung und Begehren auf Befindung oder Austrag gebührlicher Rechnung (wo die Bestimmung der Anforderung durch Rechnung fürgenohmen werden soll) setzen und damit solche Pöen des Rechts

tens

tens verhüten, und soll sonst der gewöhnlichen Gerichts-Kösten und Schadens halber, und weiters nach Befinden der Sachen gehalten und erkannt werden, als Recht ist.

Wie es mit den Unmündigen und denen die in Gewalt ihrer Vormünder stehen, auch den Sinnlosen soll gehalten werden.

Cap. XLVI.

Nachdem die Unmündigen, nemlich die junge Söhne unter vierzehn, und die Töchter unter zwölf Jahren, Alters halber, wie auch die Sinnlosen, welche den völligen Gebrauch ihrer Vernunft nicht haben, ihren Sachen selbst nicht vorstehen noch sich verwalten können, so müssen dieselbige durch ihre Vormünder, Pfleger oder Vormar unter deren Titul und Schirm seyn sollen, vertreten werden. Dieweil aber dreyerley Vormünder im Rechten befunden, Nemlich:

Testamentarii, so in Testamenten und letzten Willen geordnet.

Legitimi, als die Nächst-Besippen oder Verwandten vom Geblüte, welche durch das beschriebene Recht verordnet.

Und Dativi, so durch die Obrigkeit oder Gericht in Mangel der zweyer voriger gegeben werden.

Damit dann die Richter wissen mögen, wie die Vormünder in einem jeden Fall zuzulassen, sollen sie sich nachfolgender Erklärung gemäß halten. Als nemlich: Wo der Vatter oder Anherr ihren ehelichen Kinderen und Enckelen, welche berührte Alter nicht erlangt haben, Vormünder gegeben und gesetzt hätten, dieselbige sollen vor allen anderen zur Vormünderschaft gelassen werden.

Und sollen die Kinder und Enckelen, so in Zeit des Testierers ihres Vatters oder Anherrn Tods in Mutter-Leib, und noch ungebohren seyn (zu Latein Posthumi gnannt) wo ihnen Testamentsweise Tutores oder Vormünder verordnet, hierinnen auch begriffen seyn.

Wo aber den Kinderen oder Enckelen Testamentsweise in massen wie vor erklärt stehet, kein Vormünder verordnet, alsdann sollen die nechste Besippen Manns-Personen über fünf und zwanzig Jahr alt, zu der Vormünderschaft gelassen, und ihnen die Administration und Verwaltung der unmündigen Kinder, und ihrer Haabe und Güter befohlen werden.

Wären aber keine Vormünder im Testament gegeben, noch Besippen vorhanden, oder hätten rechtmässige Entschuldigung, daß sie der Vormünderschaft nicht für seyn möchten, oder die anzunehmen nicht schuldig, und solches der Obrigkeit anzeigen, oder aber so sie zu solcher Verwaltung nicht tüglich und geschickt erfunden würden, alsdann sollen Richter eines jeden Orts geschickte, ehrbare und fromme Personen, so den Kindern am nützlichsten und treulichsten für seyn mögen, darzu verordnen.

Es sollen auch die Bluts-Verwandten, oder so keine vorhanden, die nächste Nachbahren schuldig seyn, inwendig Monats frist nach Absterben der Elteren, den tödlichen Abgang dem Gericht des Orts anzuzeigen, um die unmündige Kinder gebühlicher Weiß mit Vormünderen zu versehen.

Dergleichen soll auch in Verordnung der Vormünder diese Bescheidenheit gehalten werden, daß eingeseffene Bürger oder weltliche Personen, so ehrbar, geschickt, begütert und haabseelig seyn, anderen vorgezogen, und darzu gefordert, und mögen nach Gelegenheit der unmündigen Kinder Güter, einer oder mehr darzu verordnet werden.

Wiewol auch die Vormunderschaft und andere bürgerliche Aemter zu tragen, den Frauens-Bilderen vermög gemeiner beschriebenen Recht verbotten, jedoch so die Mutter oder Anfrau der Vormunderschaft ihrer Kinderen oder Enckelen sich wolte unternehmen, das soll man ihnen, und erstlich der Mutter, und so sie verstorben wäre, oder die Vormunderschaft nicht annehmen wolte, der Anfrauen durch vorgehende Erkänntnis zu lassen, sie müssen aber vor solcher Zulassung sich aller Fräulicher Freyheit, so viel die Vormunderschaft berührt, verziehen, und alle ihre Haab und Güter darvor verpflichten, und so es von dem Gericht aus beständigen Ursachen vor gut angesehen, mag ihnen ein oder mehr Vormünder zu geben werden. Wo aber die Mutter die Vormunderschaft nicht annehmen wolte, soll sie bey Strafen Rechten, nemlich auf Verlierung des Kinds-Erbfals, innerhalb Jahrs frist Vormünder Gerichtlich zu bitten, und verordnen zu lassen schuldig seyn. So auch die Mutter oder Anfrau die Vormunderschaft angenommen hätte, und sich zu weiter Ehe wiederum begeben würde, soll sie zuvor, daß ihre Kinder und Enckelen mit Vormünderen versehen werden, verschaffen, und ihrer gepflegter Vormunderschaft halber darnach binnen Jahrs Rechnung thun.

Es soll ein jeder Vormünder alsbald im Anfang der Administration von allen Güteren den unmündigen Kinderen zuständig, sie senen ligend oder fahrend, Schuld, Briefe, Register und Schuld-Bücher, ein glaubwürdig Inventarium in Beywesen zweyer Scheffen durch den Gerichtschreiber machen lassen, und von solchem Inventario den Vormünderen glaubwürdige Abschrift gegeben, das Original aber hinter dem Gericht verwahrlich gehalten werden.

Und soll kein Vormünder die befohlenen Vormunderschaft, er hätte dann redliche und im Rechten gegründete Ursachen, anzunehmen sich widderen. Wan er auch dieselbe angenommen, soll er sie ohn redliche und rechtmässige Ursachen nach Erkänntnis der Scheffen nicht auffagen.

Damit auch der unmündigen Kinder Güter in wählender Vormunderschaft nicht geärgert (dann gebessert werden mögen, sollen die Vormünder kein ligend Gut, oder das für ligend geacht wird, so
ihren

ihren Pflegkinderen zustehet, verkauffen, veräußern, oder beschweren, es sey dann vorhin nach Gerichtlicher und gnugsamer Erforschung oder Erfahrung der Sachen durch das Gericht erkannt worden, daß es den Kinderen zu verkauffen oder zu verpfänden nöthig oder nützlich. Dergleichen sollen auch die Vormünder ihrer Pflegkinder Güter, weder ligend noch fahrend, kauffen, oder sonst an sich bringen, ohne vorgehende Richtliche Erkenntnis.

Und sollen die Vormünder zu der Administration und Verwaltung nicht zugelassen werden, sie haben dann zuvor gnugsame und rechtmässige Versicherung dem Gericht gethan, dasjenig, so ihnen nachfolgender Eyd auflegt, zu vollenbringen. Doch sollen die Vormünder, so die Elteren ihren Kinderen verordnen, dem alten Brauch nach, mit solchem Eyd nicht beladen werden.

Eyd der Vormünder.

Cap. XLVII.

Ech N. schwere und gelobe zu Gott, daß ich N. deren Vormünder ich verordnet bin, Person und Güteren getreulich und ehrbarlich will vorseyn, ihr Person und Güter vertretten und verwahren, die Güter in meinen Nutzen nicht fehren oder wenden, darüber ein rechtmässig Inventarium aufrichten lassen, sie inn- und ausserhalb des Rechten treulich beschirmen, was ihnen gut und nützlich ist, thun und handeln, was ihnen unnutz und schädlich ist, vermeiden und verhüten, ihre ligende Güter, Zinsen und Rhenten ohn Richterliche Erkenntnis und Decret nicht veräußern, verpfänden oder beschweren, und so gemelte unmündige Kinder zu ihrem gebührlichen Alter kommen, oder wo es darzwischen nöthig oder nützlich seyn würde, auf Erforderung des Gerichts, gebührliche Rechenschaft thun, und von meiner Verwaltung Rede und Antwort geben, mit vollkommener Überlieferung alles des, so der Vormünderschaft halber zu meinen Händen kommen, und obgedachten meinen Pfleg-Kindern zustehen würde, und ich ihnen schuldig, und sonst alles das thun und lassen, das einem getreuen Vormünder eyget und zustehet. Alles bey Verpfändung und Verpflichtung meiner Haabe und Güter, Ohn alle Geferde, als mir Gott helf, 2c.

Von Curatoren.

Cap. XLVIII.

Siewol nach Ordnung der Rechten die Vormünderschaft der unmündiger Söhne zu vierzehn Jahren, und der Töchter zu zwölf Jahren sich endet, dieweil aber dannoch solche junge Personen, bis sie fünf und zwanzig Jahr alt werden, für Minderjährigen im Rechten gehalten, also daß sie ihres unvollkommenen Alters halber ihren Gütern und Handlungen nützlich nicht vor seyn können, so mögen nach Gelegenheit ihrer Güter aber

abermal die nechste Gesipten, wo dieselbe tüglich, oder sonst andere, zu Curatoren oder Pfleger auf der Minderjährigen Bitt verordnet werden, welche sich halten und mit Ends-Belübden verstricken sollen, in allermassen als oben im nechsten Titul erklärt ist.

Nachdem aber die Minderjährigen sich selber im Rechten wie vor gesagt, nicht vertreten, noch Rombar setzen mögen, darum sollen dieselbige durch ihre gesetzte Vormünder (so fern die doch der Sachen selbst vorseyn möchten) im Gericht vertreten werden, welchen auch zugelassen seyn soll, nach Befestigung des Gerichtlichen Kriegs einen Rombar an ihre statt zu verordnen, aber vor der Befestigung des Kriegs Rechtens mögen sie auch ein geschickte Person an ihre statt, doch nicht anders dann mit Erkenntnis und Zulassung des Gerichts verordnen, welche Person im Rechten Actor genennt wird, und soll derselbig nachfolgenden End schweren.

Ich N. gelobe und schwere, daß ich in dieser Sachen N. des Actor ich Gerichtlich gesetzt und verordnet bin, meines besten Fleiß, was ihme nützlich, handeln, und was ihme schädlich, unterlassen soll, was auch zu meinen Händen, gemelten N. zugehörig, in dieser Sachen kommt, das soll und will ich den Vormünderen zustellen, und sonst alles anders thun und lassen, das einem getreuen Actor zu thun eyget und gebühret, als mit Gott helf, 2c.

Und dieweil sich zum ostermahlen begibt, daß die Minderjährigen, welche im Rechten zu handeln haben, mit keinem Vormünder oder Pfleger versehen seyn, damit dann wegen in Bollnführung des Gerichtlichen Proceß keine Richtigkeit begangen werde, soll auf solcher Minderjährigen Begehren, Curator ad litem, das ist, ein Vormünder oder Pfleger zum Gerichtlichen Krieg gegeben werden; doch mit dem nachfolgenden Unterscheid: nemlich, wan der Minderjähriger, so mit keinem Vormünder versehen, im Rechten Kläger wäre, und aber ihme einen Curatoren im Rechten zu setzen und zu verordnen, so er dessen durch sein Gegentheil erinnert, oder an ihme begehrt würde, nicht bitten wolte, soll er auf seine Klag nicht gehört werden. Wo aber der Minderjähriger nicht Kläger wäre, dann von einem andern in Recht gezogen oder beklagt würde, und ihme Verordnung eines Curators zum Krieg, der ihnen in der Sachen vertreten mögte, nicht bitten, oder nicht erscheinen wolte, soll ihme nicht destoweniger auf Bitt des Kläders, oder durch das Gericht von Ampts wegen, ein Curator zu Gerichtlichen Krieg verordnet werden, mit vorgehender Ladung, auf einen bestimmten Gerichtstag zu erscheinen, zu sehen und zu hören ihme einen Curatoren zu verordnen. Und wo er alsdann ungehorsamlich ausbleiben würde, soll gleichwol ihme durch das Gericht ein Curator gegeben werden, zu Verhütung Richtigkeit des Proceß und vergeblicher Unkosten. So aber der Minderjähriger alsdann noch nicht erscheinen, oder einigen Curatoren annehmen wolle, mag der Kläger

ger auf solch ungehorsam Ausbleiben, in desselben Minderjährigen Güter ex primo Decreto, das ist aus erster Erkenntnis, wie sich gebührt, eingesetzt werden.

Von Beweisungen insgemein.

Cap. XLIX.

Nach Befage gemeiner Rechten, beschehen die Beweisungen in mancherley Gestalt: als durch lebendige Gezeugen, item offenbahre glaubwürdige Schriften, Brief und Siegel, item durch Bekanntnus der Parthenen, als da ein Theil dem andern der Sachen gestehet und bekennet. Von welchen Beweisungen, und wie dieselbige erheblich geachtet, oder aber wiederlegt werden mögen, folgt hernach ein Unterrichtung, unter dem Titul in gemein gesetzt (von Exception und Auszügen, 2c.) Wie dann auch die Beweisung durch Kundschaft und Besichtigung des Augenscheins, die am Tag vor Augen, darvon auch weiter kein Zweifel seyn mag, etwan geschehen, auch ein offenbahre Leumuth, gemeine Sage und Geschrey, vor eine Beweisung, bevorab in alten Sachen und Dingen gehalten wird.

Etliche Sachen werden durch Vermuthungen bewiesen, welche doch nicht einer Art seyn, dieweil deren ein Theil unerheblich und verwürflich, etliche aber beweislich genennet werden, die aus Argwohn und Verdacht erwachsen, und doch dergestalt seyn, daß darauf nicht zu urtheilen ist. Etliche auch gewaltige Vermuthungen, so aus gewöhnlichen zuversichtlichen Dingen entstehen, und darvor geacht werden, daß sie gnugsam Bewegung dem Richter zugeben. Wie dann auch etliche nothtürftige Vermuthungen seyn, deren Anzeig- und Erklärung in viele Wege aus den gemeinen beschriebenen Rechten und Ordnung zu befinden, auch die mehrentheils in des Richters vernünftiglich Bedencken und Bescheidenheit gestellt werden.

Es werden auch etliche Beweisungen genennt halb Gezeugnis, als so allein ein einiger Zeug, oder sonst ander Anzeigen oder Vermuthung da seyn, und doch zu der Sach nicht ganz oder völliglich gnug thun. Dieselbige halbe Beweisungen werden zu Zeiten nach Eigenschaft der Sachen erstattet durch den End, den der Richter demselben Theil, so die halbe Beweisung vorbringet, zu gnugsamer Erfüllung solcher Gezeugnis mit Recht und Urtheil auferlegt, so viel nach Gelegenheit jeder Sachen und Personen Recht seyn wird, in welchem doch Richter und Schessen bedenklich, wie folgt, handeln, und den End gestatten müssen.

In Sachen so nicht wie Recht oder durch versehentliche Vermuthungen bewiesen, niemand mit Eyden zu beladen.

Cap. L.

Nachdem ehrbare fromme Leut zu Zeiten um vermeint Geld, Schuld oder andere Sachen, wider Geschicht der Wahrheit, und nicht allein ohn vorgehende Beweisung der angemaster Forderung, sondern auch ohn erhebliche Ursachen versehentlicher Vermuthung, zu Entledigung der Forderung mit Eyden unschuldiglich, auch dem gemeinen Rechten ungemäß, beladen; So ordnen Wir, wo jemand hinführo dermassen beklagt und vorgehomen würde, ohn daß der Ankläger seine Forderung oder Klag dem Rechten gemäß, oder aber durch versehentliche Vermuthung bewiesen und dargethan, so soll der Antworter auf seine wahre Verneinung und Widersprechung des angemuthen Eyds ledig gesprochen, auch der Anforderer in Abtrag und Erstattung der Gerichts-Kösten und Schaden derenthalb erlitten, verdammt werden.

So aber die klagende Parthey etwas Scheins einer Beweisung, und doch ungenugsam fürbringen würde, oder versehentliche Vermuthungen vor den Kläger wären, wie solches in Bescheidenheit des Richters und Scheffen stehet: so soll der Beklagter auf vorgehende bey seinem Eyd gethane Entschuldigung, nach Erkenntnus der Scheffen, von solchem Spruch ledig erkannt und absolvirt werden.

Da auch jemand den anderen beklagt, und der Antworter vermeint ihme an solcher Klag nicht schuldig zu seyn, und der Kläger seine Klag nicht völlig und gnugsam bewiesen hätte, so mag der Beklagter dem Kläger seinen Eyd, die Forderung oder Zuspruch damit zu bewehren, anbieten und heimstellen. Wolte dann der Kläger seine angewendete Forderung mit seinem Eyd und Rechten nicht bewehren noch darthun, so soll der Beklagter solcher Forderung und Ansprach ledig erkannt werden.

Wo aber der Kläger eines guten ehrbarlichen Wandels, Besens und Leumuths wäre, und zu Erweisung seiner Forderungen allein einen und doch glaubwürdigen Zeugen hätte, auch die Gestalt der Sachen, und des Beklagten Person dermassen geschaffen, daß die Vermuthung der Wahrheit dem Kläger einen Zufall thäte, so mag ihme zu Bestättigung seiner Forderung der Eyd, als recht ist gestattet werden. Wo aber deren, wie obgemelt, keines geschicht, und der Kläger seiner Anforderung oder Verklagung keine Beweisung hat, soll der Beklagter nach Erkenntnus des Rechten, der Klag ledig erkannt werden, mit Verdammung des Klägers in Gerichts-Kösten und Schaden.

Alldieweil aber die Partheyen in Vorhaben und Arbeit seynd, ihre Forderung und Sach zu beweisen, und ihre Rothturft einzubringen

gen soll solcher Eyd, der zu Latein Juramentum decisorium genennt, und zu endlichem Entscheid, Verlust und Gewinn der Haupt-Sachen aufgelegt wird, nicht gestattet, sondern allererst nach eingebrachter Beweisung und endlichem Rechtlichem Recht: Satz zu völliger Beweisung dem Beklagten oder Kläger, nach aller Gelegenheit und Umständen der Sachen, Person und des Rechts befinden, gestattet werden. Ob auch derjenig, dem solcher Eyd aufgelegt, er auch den zu schweren urbietig, in hangender Sachen, ehe und zuvor dasselbig beschehen, Todts verfallen würde, soll nicht destoweniger sein erbeten geacht werden, als ob er den Eyd geschworen hätte.

In allwege aber soll der Eyd in Malefiz oder peinlichen Sachen (die so klar als die helle Sonne bewehet werden müssen) wie auch in Schmähe-Sachen, ob gleich die Klag halber erwiesen, nicht gestattet, auch der, so meinentig befunden würde, nach Gestalt der Sachen und Person gestraft werden.

So auch ein Parthey der anderen im Recht durch eigen Willen, und ohn vorgehend Urtheil, den Eyd zu thun, und darmit sich dero Anforderung oder Klag zu erledigen anbieten würde, mag die Parthey, der solcher Eyd angebotten wird, den aufnehmen und schweren, so sie will, oder aber den aufzunehmen und zu schweren sich verwidderen, oder so es ihr gefällig, der anderer Parthey denselben Eyd wiederum heimstellen. Und wird solcher Eyd Juramentum voluntarium, das ist, willkürlicher Eyd genennt.

In was Fällen Beweisung, so auf Lägnen und Rein gestellt, zugelassen werden.

Cap. LI.

Wiewol nach Segung der Rechten, allein die Beweisung, so auf ja und beschehene Ding gesetzt seynd, in Recht zugelassen, jedoch wo sich einige Parthey mit ihrem lägnen und nein sagen zu bebelffen vermeint, und begehrt sie damit zuzulassen, wo dann solch nein sagen oder lägnen dermassen mit seinen Umständen gestellt, daß man daraus ja und beschehene Ding nach Gelegenheit einer angezogener und benennter Zeit oder statt, wohl verstehen könnte, so mag solche Beweisung wohl zugelassen werden. Also auch mag einer, daß er nicht zu bezahlen habe, durch Anzeigung seiner Haab und Güter, und gemeine Achtung seiner Nachbarn und Freunde sich zur Beweisung zuzulassen bitten.

Dieweil gleichwol das Nicht oder Rein schwerlich zu beweisen, so soll ein jeder mit solcher verneintlicher Beweisung sich nicht leichtlich beladen, es geschehe dann aus dringender Noth, und daß er solches durch gebührlichen und nothtürftigen Umstand thun möge.

Wie die Zeugen vor der Befestigung des Kriegs Rechts zu ewiger Gedächtnis geführt werden mögen.

Cap. LII.

Welcher Gestalt die Zeugen zu Beweisung desjenigen, was gesetzt und angegeben, förmlich geführt und aufgenommen werden sollen, darvon ist unter dem Titul, von Exception und Auszügen, 2c. gute und nützliche Unterrichtung gesetzt.

Wiewohl nun die Zeugen gemeiniglich allererst nach der Befestigung des Kriegs Rechts vorgestellt und aufgenommen werden, so ist doch im Recht wohl und heilsamlich geordnet, daß derjenig, so einer betrüeter oder besorgter Verklagung und Forderung gewärtig seyn muß, und die in Rechtsfertigung angestellt werden könnte, Zeugen zu ewiger Gedächtnis, auch vor Zeit der Befestigung des Kriegs Rechts, wie ihme dem Beklagten solches eben kommt, führen mag.

Wo aber der Ankläger in Sorgen und Gefährlichkeit stünde, daß solche Personen, die er zu redlicher Kundschaft führen und aufnehmen zu lassen gemeint, so gar fern auffer Lands nicht ziehen wolten, oder mit solcher Krankheit oder Alter beladen, daß er deren vor ihrer Stellung und Führung möchte beraubt oder benohmen werden, auf solchen Fall soll man aus redlicher Anzeig desselbigen auch die Zeugen für Befestigung des Kriegs zu führen vergönnen und gestatten.

Und sollen gleichwol dieselbige angestellte Zeugen vor des Beklagten ordentlichem Richter oder vor seinem Commissario, oder aber vor einem auswändigen Richter durch Compas-Brief aufgenommen und geführt werden mit rechtlicher Erforderung der Widerparthey, die das berührt und antrifft, welche dann ihre Protestation oder Bezeugung thun, und ihre Frag-Stück, ob sie will, geben mag, wie sich das gebührt und recht ist.

Und so solche Kundschaft und Sage geführt und geschehen, soll die also verschlossen und ungeöffnet bey demselben Richter, bis man dero zum Rechten gebrauchen will, verbleiben.

Wan aber die Sach in einem Jahr darnach nicht angefangen, und der so solche Zeugnis geführt hätte, Kläger seyn würde, so ist die alsdann kraftlos.

Der Beklagter aber mag sich solcher Kundschaft und Sage in Recht allzeit gebrauchen.

Wie Vidimus und Transsumpten Ausbracht werden sollen.

Cap. LIII.

Nachdem die rechtmässige Beweisung nicht allein mit lebendigen Personen, sondern auch mit Instrumenten, Brieffen, Siegelen, und anderem glaubwürdigen Schein geschieht, wie hernach von Beständigkeit oder Unbeständigkeit derselben, unterm dem Titul: Auszug wider ligende Kunde und brieflichen Schein, 2c. weitere Berichtung gegeben werden soll. Und dann zu mehrmalen die Vidimus und Transsumpten nicht ordentlich ausbracht, und derwegen mit nachtheiliger Verhinderung austräglichen Rechts verworffen, so soll es mit Ausbringung dero hinfürter, wie folgt, gehalten werden: nemlich, wan einer glaubwürdig Vidimus oder Transsumpt ausbringen wolte, soll er denjenigen, den solches betrifft, wie sich gebührt, beruffen lassen, um zu hören und zu sehen, das begehrt Vidimus und Transsumpt, mit Bestimmung einer benannten Zeit und Tags, nach Gelegenheit der Nähe und Ferne des Abwesenden, auszubringen. Wan das nun geschehen, auch die Original-Brief, Siegel oder ander vorbrachter Schein, an ihren Siegelen, Schriften und anders ohne Mangel befunden, so mag das begehrt Vidimus oder Transsumpt, es komme der Erforderte oder nicht, mit Erkenntnis des Gerichts, als glaubwürdig und kräftig erlangt und ausbracht werden. Welches auch darnach so viel Glaubens hat, als die rechte Originalia und Haupt-Brief. Wo aber einige Brief und Siegel, oder ander Schein zu vidimiren vorbracht, welche an Siegelen, Schrift oder anders Mangel bekommen, so sollen dieselbige gleichwol vidimirt werden, doch desfalls solchen Mangel in dem Vidimus mit zu vermeiden und anzuziehen.

Von Exception und Auszügen.

Cap. LIV.

Nachdem die Beflagten (denen allwege so viel möglich das Recht zu fliehen, und dasselbig zu entweichen vergönt ist) etliche Auszüge, die ihnen nach ihrer Meynung gebühren sollen, gerichtlich fürwenden mögen, und aber dieselbige nicht einer Art und Natur seyn, sondern etliche die Kriegs Befestigung und den Rechtlichen Proceß verhindern, etliche aber die Klag oder Haupt-Sach nicht abstellen, auch zu jeder Zeit des gerichtlichen Kriegs nicht gebraucht und fürgewendt werden mögen. Damit dann die Richter und Scheffen sich darin wissen zu halten, wannehe die fürgewendte Auszüge zuzulassen, oder zu verwerffen, so wird nachfolgende Unterrichtung derhalb gesetzt.

Von

Von Exception und Auszügen, so die Klage nicht abstellen,
und erstlich wieder den Gerichts-Zwang zu Latein genennt:

Exceptio incompetentis Judicis & declinatoria fori.

Cap. LV.

Selcher vor einem Gericht beklagt wird, und vermeint, daß er demselben ordentlich nicht unterworfen, und derhalben nicht schuldig sey daselbst zu Recht zustehen, der soll in Anfang des gerichtlichen Kriegs, und vor Befestigung desselben, sich von gemeltem Gericht ab, und vor seinen ordentlichen Richter beruffen. Dann so der Beklagter mit solchem Auszug, bis er auf die Klage geantwortet, und den Krieg befestigt, oder sich mit Recht eingelassen hätte, wissentlich und mit Aufsatz verziehen würde, soll er auf denselbigen darnach nicht mehr gehört werden. Und sollen darum alle Richter ein Aufsehen haben, daß sie sich keiner Sachen die unter ihrem Gerichts-Zwang von wegen des streitigen Guts, oder sonst ihrer Art und Natur nach nicht gehörig, unternehmen.

So aber der Beklagter aus rechtmässigen Ursachen vermeinte, daß er dem Gericht, dahin er gefordert, nicht unterworfen, soll er dieselbige vor allen Dingen zu Recht gnugsam darthun und beweisen.

Und wiewol ein gemeine Regel ist, daß der Kläger dem Beklagten, sonderlich in Persönlichen Sachen, vor seinem ordentlichen Richter folgen soll, so seynd doch etliche Fälle, darinnen einer mit ausländischen Rechten darunter er nicht geseßen, noch ordentlich gehörig vorgehomen werden mag.

Und erstlich mag einer von wegen des Contracts, vor einem fremden Richter, so fern er da betreten, vorgehomen werden, als nemlich, so jemand an einem anderen Ort, dann da er geseßen, etwas fauffen oder sonst hanthieren würde, der mag von wegen des Contracts an dem Ort, da derselbig geschehen, mit Recht vorgehomen und beklagt werden.

Zum anderen, welcher an einem fremden Ort ein Ubelthat begangen, der wird von wegen solcher Ubelthat dem Gericht des Orts, da sie geschehen, unterworfen, und mag an demselbigen Ort beklagt werden.

Zum dritten, wird einer seiner wesentlicher häußlicher Wohnung halber an demselbigen Ort, da sie gelegen, ob er gleich daselbst nicht gebohren, dem Richter unterworfen.

Zum vierten, wiewohl einer seiner Person halber einen ordentlichen Richter hätte, doch wan derselbig etlicher Güter halber, so er inn hat und besitzt, beklagt würde, muß man ihnen vor dem Gericht, darunter die Güter gelegen, nach Art und Natur derselbigen mit Recht vornehmen.

Sum.

40
 Zum fünften, wo einer sich verschreiben, verpflichten, oder versprechen würde, an einem nahmhafsten Ort, der wohin er gefordert würde, Bezahlung zu thun, oder zu Recht zu stehen, an demselbigen Ort mag er folgendes von wegen seiner Zusage mit Recht beklagt werden.

Zum sechsten, es mag der Beklagter in seiner Gegen-Klag den Kläger vor seinem des Beklagten Richter besprechen, und ist der Kläger daselbst zu Recht zu stehen schuldig.

Zum siebenden, so etliche Partheyen wissentlich in dem Gerichts-Zwang eines fremden Richters mit gutem freyen vorbedachtem Gemüth willigen, wie sie das auch Vermög der Rechten thun mögen, dardurch werden sie auch demselbigen Gerichts-Zwang unterworfen.

Zum achten, wan die Vormünder um gebührlige Rechnung ihrer Administration und Verwaltung mit Recht vorgehomen, und aber unter verscheiden Richtern gefessen seyn, mögen sie vor einem Richter dem sie sammtlich nicht unterworfen, mit Recht vorgehomen werden.

Wan auch die Sachen, darum der Beklagter an das Gericht geladen vor beschehener Verkündigung der Citation oder Ladung an einem andern Gericht anhängig gemacht wären, mag der Beklagter ihnen an dasselbig angefangenen Recht wiederum zu remittiren und hinzurweisen begehren. Und so er durch glaubwürdigen Schein und Urkund des Gerichts, da die Sach anhängig gemacht solches beweisen könnte, oder so es vom Kläger gestanden, soll die Sach auf des Beklagten Begehren wieder dahin bewiesen werden, es könnte dann der Kläger gegründete Ursachen anzeigen und beweisen, warum solche Remission nicht geschehen soll.

Auszug wider des Richters Person.

Cap. LVI.

Wiewol ein jeder Richter unverdächtig, wie obberührt, seyn soll, dieweil aber etwan kommt, daß der Beklagter des Richters, oder aber einer oder mehr Scheffen Personen, aus rechtmässigen gegründten Ursachen verdächtig hält, so wird ihme vermög der Rechten zugelassen, vor des Kriegs Befestigung solche Ursachen der Verdächtigkeit vorzuwenden.

Und erstlich: welcher einer Sachen Advocat, Rathgeber, Anwalt, Vorsprecher oder Diener ist gewesen, mag in derselbigen Sach keines wegs Richter seyn.

Item, dieweil zu Zeiten kommt, daß die Sach, darum man am Rechten handelt, denjenigen, der darin Richter seyn soll, mit belangt, mag derselbig in solcher Sachen billig recurt werden.

Item; wo die Richter und Scheffen einer Partheyen Bluts-Verwandte Freunde wären, mag man sie auch als verdächtig recurren.

Item:

Item: so jemand von den Scheffen ein gleiche Sach, die ihnen selbst belangte, vor einem andern Gericht in ungeändigter Rechtfer-
tigung hangen hätte, der mag auch als verdächtig mit guter Fugung
zurück gestellt werden.

Item: des Klägers Herr, oder demselbigen End-pflichtig, oder
des Beklagten Feind und Widerwärtiger mögen als verdächtige Rich-
ter abgeschlagen werden.

Gleichfals so der Richter oder jemand von den Scheffen, vor
der einer Parthey als seinem Richter ein Sach hangen hätte, mag man
denselbigen als verdächtig mit Recht auch wohl recusiren.

Item: so etliche von den Scheffen Gaben und Geschenk genoh-
men, oder Für-Urtheil gegeben, die werden auch zurück gestellt.

Und wan dermassen einer den Richter, oder jemand von den
Scheffen aus obangezeigten oder anderen mercklichen Ursachen, als ver-
dächtig abschlagen würde, soll er dieselbige dem Gericht schriftlich
vorbringen, und alsdann sollen willkürliche Richter, die man zu La-
tein Arbitros Juris nennet, erwählt werden, vor welchen derjenig,
so einige Gerichts-Person als verdächtig recusirt, seine Ursachen des
Verdachts mit glaubwürdigen Zeugen, oder anderem beständigen
Schein beweisen soll. Und wan solches geschehen, alsdann soll durch
die willkürliche Richter erkannt werden, ob die Ursachen des Arg-
wohns gnugsam und vorträglich seyn oder nicht.

Mitlerweil, und so der Kläger oder Beklagter zwey oder drey
Scheffen, als verdächtig angeben, und die Ursachen des Verdachts
gnugsam bewiesen würde, so mögen und sollen die übrige Scheffen,
welche mit keiner Verdächtigkeit oder Argwohn beladen, die Sachen
hören, und die durch ihren richtlichen Spruch und Urtheil entschei-
den und erörtern.

Würde aber der mehrer Theil der Scheffen, oder das ganze
Gericht argwöhnig und verdächtig gehalten, und derhalb gnugsam
Ursach vorbracht und dargethan, auf solchen Fall sollen die Partheyen
und Sach vor das nechste Ober-Gericht gewiesen und remittirt, auch
daselbst fürter gerichtlich gehört und geendigt werden.

Es sollen aber obgemelte Ursachen des Argwohns oder Ver-
dachts gleich im Anfang des Gerichtlichen Kriegs, ehe und zuvor mit
ja oder nein auf die Klage geantwortet, und der Krieg befestigt, vor-
gewendt und bewiesen werden; es wäre dann Sach, daß die Parthey,
welche diesen Auszug gebraucht, solches Verdachts oder Argwohns
vor der Kriegs Befestigung kein wissens getragen, sondern das erst dar-
nach erfahren, und solches mit ihrem leiblichen End bewehren würde,
alsdann und in solchem Fall mag gemelter Auszug der Verdächtigkeit
auch nach beschehener Kriegs Befestigung vorgewendt werden.

Und wan des Richters oder Gerichtschreibers Personen verdäch-
tig befunden, soll an des Richters statt, so lang die Sach gehandelt, ein
andere

42 ^{Gillich- und Bergische}
andere ansehnliche, redliche und verständige Person, aber an statt des
Gerichtschreibers, der Gerichtschreiber des nächsten Ober-Gerichts,
mit Vorwissen und Berwilligung des Amtmanns oder Gerichts,
verordnet werden.

Auszug wider den Kläger.

Cap. LVII.

Nachdem die Minderjährigen, Tauben, Stummen,
Narren, Unsinnigen oder Berthörer, denen Verwal-
tung ihrer Güter verboten ist, und andere dergleichen
Personen, im Rechten zu stehen nicht geschickt seyn,
so ist dem Beklagten zugelassen, solche Gebrechen Auszugs weiß
fürzuwenden: und wan dieselbige dargethan, sollen obgemelte Per-
sonen im Rechten nicht gehört werden, sie seyn dann mit Vormün-
deren, Curatoren oder Actoren versehen, welche den Proceß in ihrem
Nahmen vollführen mögen, wie unter den Titulen von den Vormün-
deren und Curatoren gemelt ist.

Und ob gleich solche Ungeschicklichkeit des Klägers Person durch
den Beklagten Gerichtlich nicht vorgewendt, so sollen doch nicht
destoweniger Richter und Schessen, so ihnen das kündig wäre, gebüh-
lich Einsehens thun, daß obgemelte Personen mit Vormünderen und
Curatoren zu dem Gerichtlichen Krieg, wie vorgerühret, versehen
werden.

Dergleichen Geistliche begebene Personen können den Gericht-
lichen Krieg als Kläger, eigener Person nicht vollensühren.

Item so jemand den anderen seiner inhabender Gerechtigkeit,
Haab und Güter gewaltiglich entsetzt hätte, und wolte demselbigen dar-
nach in Recht ziehen, ist der Beklagter nicht ohne zu antworten schuldig,
er sey dann zuvor wiederum restituirt und eingesetzt.

Auszug wider den Anwald.

Cap. LVIII.

Nie Minderjährigen und Geistliche begebene Personen, item
diejenigen, so nicht gangbaren Gewalt fürbringen, oder
Versicherung thun, was sie handeln, daß solches ihre Par-
thy genehm halten wolle, auch die so ihren gemessenen Be-
felch und Gewalt überschreiten, können andere Personen, als ihre
Nombars und Anwälde, nicht vertreten. Wie dann auch ein Weib
bild solch Amt der Nombarschaft nicht gebrauchen kan, dann allein in
Sachen ihrer unmündigen Kinder, da sie Vormünder in ist.

116

Auszug so die Kriegs Befestigung und Gerichtlichen

Process verhindern.

Cap. LIX.

Wo einer um ein Sach die vormals mit Recht entscheiden oder aber vertragen, oder auch præscribirt wäre, wiederum in Recht gezogen, so mag derselbig solchen Auszug, der mit Recht entscheiden, vertragener oder præscribirt Sach, für der Kriegs Befestigung, und zu Verhinderung derselbigen, fürwenden, wie er auch alsdann den in Monats frist zu beweisen schuldig.

Wo aber ein solcher Auszug ein weitere Erkündigung von wegen der Principal Sachen erfordern thäte, so kan derselbig die Kriegs Befestigung nicht aufhalten.

Da nun auch der Beklagter solchen Auszug nach Befestigung des Kriegs fürwenden und beweisen würde, soll er dardurch der Klag erledigt werden.

Von der Præscription oder Verjährung und in was Fällen die keine statt hat.

Cap. LX.

Es hieroben vermeldet, daß die Anforderung so etwan zur Unzeit, oder übermäßiglich geschehen, in Recht verbotten, also werden auch etliche Sachen entnommen durch die Præscription oder Verjährung, welche zweyerley Art und Natur ist, die eine wird genannt Verjährung oder Præscription, longi temporis, oder einer langer Zeit, wie da ist, so einer unter den gegenwärtigen ein Gut zehen Jahr, oder aber unter den Abwesenden, zwanzig Jahr mit gutem Glauben und Titul besiglich herbracht, der mag, so er um dasselbig Gut rechtständig gemacht, der Verjährung gebrauchen, die ander Verjährung aber wird in Lateinischer Sprach longissimi temporis, das ist, der allerlängste und größte Zeit, als von dreissig oder vierzig Jahren, genannt, welche gegen einem jeden, was Wesens oder Stands der auch sey, fürgewandt und gebraucht werden mag. Doch hat in Sachen die Kirchen und dero Güter belangend, allein die Verjährung der vierzig Jahren statt, und wider die höchste und erste Kirch zu Rom, allein von hundert Jahren.

Es gehören aber zu einer rechtmässigen Præscription und Verjährung der langen Zeit wie obgemelt, fünf wesentlicher Stüd: nemlich, ein Aufrichtiger guter Glaub, auch from Gewissen, item ein zulässiger billiger Titul, item daß kein lästerliche Bosheit in Besiz des Dings, so præscribirt werden soll, erfunden werde als daß durch Raub, Diebstahl, oder dergleichen etwas besiglich herbracht, item daß

daß solch Gut den Präscribirenden öffentlich zugestelt, und die Zeit, wie obgemelt, und ohn rechtmässige Bekrönung verlauffen sey.

Und nachdem die Verjährung oftermahl in Recht nützlich gebraucht, gleichwol aber von jederman nicht gleich verstanden wird, so seynd etliche Fälle, darin keine Verjährung statt hat, zu guter Unterrichtung ausgezogen, wie folgt: nemlich wider die heilsame Christliche Ordnung, Zucht und Ehr:

Wider Stadt-Recht.

Billige Gehorsamkeit, so die Unterthanen ihren Obern zu erzeigen schuldig.

Ein solche Ehe, die wider Recht und Billigkeit angenohmen.

Item Acker und andere Plätzen zu gemeinen Nutz gehörig.

Der gleichen so Grenz und äußerste Ort eines Stifts, Pfarrkirchen oder Fürstenthums.

In gemeine offenbahre Land-Strasß.

Item, alle Ding die nicht besizlich, oder mit unrechtmässigen Titulen, als Diebstahl, Raub und anders besessen.

Item die in Arrest und Kommer ligen, und damit verhaft seynd.

Eines Pupillen, Waisen oder Unmündigen Güter.

In Heyligs Gut, welches um der Ehe willen sonderlich gestreyet ist, aufferhalb da der Mann sich zu verderben zeitlich gestalt, und die Frau in dem säumig oder nachlässig erfunden wurde.

In solch Gut, so einem Kind zugehört, und durch den Batter veräußert wird.

Item in allen den Güteren die mit Ziel und sonderlicher Form und Maß, binnen einer benannten Zeit bezahlt werden sollen.

In Dingen so in Zeit offener Wreden und Beraubung gehandelt.

Der gleichen kan auch kein Pächter oder Hausheuser wider sein Herrschaft die Verjährung einführen.

Wie dann auch derselben mehr, und so es die Nothturft erfordert, bey den Rechts-Gelehrten weiter zu befragen.

Auszug, damit sich einer gegen sein eigen Bekannts
im Rechten behelffen mag.

Cap. LXI.

Begen Bekannts eines Minderjährigen, auch des der solche Bekannts aus Zwang gethan, ist ihm nicht nachtheilig.

Item, wan einer ihme selbst etwas zu Fürtheil bekennet, dasselbig ist, so viel andere belangt, denen solches Nachtheil bringen mocht, von Unwehrden. Ingleichen ist die Bekannts so aufferhalb Gericht geschicht, von Unwehrden, sie wärd dann mit Anzeig der Ursachen, für Notarien und Gezeugen, oder sonst ehrbaren Leuten, auch in Gegenwartigkeit der Partheyen oder ihrer Geschickten angenohmen.

Als aber an vielen Gerichteren dermassen bisher gehalten, daß keine Bekennung für gnugsam geacht, es wäre dann dieselbig nicht allein vom Gegentheil, oder seinem Vollmächtigen ausdrücklich angenommen, dann auch mit sonderlichen Urkunden und Darlegung etlichß Geldß verbunden, dardurch dann die würckliche Kraft der Bekanntnuß zu viel eingezogen und beengt, die Partheyen auch mit unnützen Kosten beschwert werden. So soll hinfürter ein gerichtliche Bekanntnuß, wan die sonst beständiger Weiß geschehen und angenommen, ob sie gleich mit Urkunden nicht verbunden, kräftig seyn, und derjenig, der solche Bekanntnuß gethan mit Urtheil angehalten werden, daß zuthun, was er selbst bekenntlich gestanden.

Wiewohl auch hiebevot an vielen Gerichtern kein Unterscheid gehalten, ob bekennen und läugnen in eigener, oder in fremder Geschicht geschehen soll, daher dem Kläger zugelassen, ehe und zuvot er sein Klag oder Articul vermisß seinem Ende übergeben, den Gegentheil anzuhalten, daß er, was gefordert, oder vom Kläger gefragt, alsbald und ohne weiter Bedencken, entweder bekennen, oder aber läugnen soll, welches doch nicht allein gefährlich, sondern auch der Billigkeit und natürlicher Erbarkeit zuwider, daß einer in fremden Sachen, die ihme eigentlich nicht bewusst, unbedächtlich bekennen oder läugnen solte. Demnach soll dieser Mißbrauch hiemit abgethan seyn und bleiben.

Auszug wider ligende Kunde und brieflichen Schein.

Cap. LXII.

SAn die eingebrachte Brief und Siegel, offenbahr Instrument, und andere briefliche Urkunde geschrappt, durchstrichen, erneuert, oder an Schriften und Buchstaben an den Orten, da einiger Verdacht seyn möcht, mit einer oder verscheiden Händen verändert. Oder so der Notarius unbekannt, nicht legal oder aufrichtig, oder sonst in seinen Instrumenten argwöhnig und verdächtig gehalten. Item: so an den Siegelen oder Unterschrift der glaubwürdigen Personen oder Notarien augenscheinlicher Mangel befunden, durch solche und dergleichen Auszüge mögen die briefliche Schein angefochten werden.

Item: so ein Instrument, Brief, Siegel, oder briefliche Urkund kein Ursach der Schuld oder Obligation mitbringen, dargegen mag auch excipirt werden.

Item: einer schlechten Copien oder Abschrift wird ohn daß dem Original oder glaubwürdig Vidimus kein Glaub zugestelt.

Auszug wider die Personen der Gezeugen. 110

Cap. LXIII.

Sowol vermög der Rechten einem jeden zugelassen, zu Be-
wehrung der Wahrheit lebendige Kundschaft zu führen, so
seynd doch etliche Personen, die im Rechten Kundschaft der
Wahrheit zu geben, nicht zugelassen, als nemlich daß sie Ehrlöse,
Meinendige, öffentliche Ehebrecher, oder die solches Lasters über-
wonnen und verdammt, oder der Lande verwiesen.

Item: Mörder, Dieb und öffentliche Räuber, und sonst alle
diejenige die unehrliche Aemter und Dienster tragen, brauchen und
üben, welche doch in Mangel anderer frommen Leut, in Sachen
der beleidigten Majestät und dergleichen, geführt und aufgenommen
werden mögen.

So mögen auch ein öffentlicher Widersager und Feind, item
ein Ungläubiger wider einen Christen, und auch gewesener Richter,
Advocat und Anwald, in derselbigen Sach darin sie gesprochen und
gedienet, auch Sachwalde, so Gewin oder Verlust an der Sach da-
rin sie zeugen, haben oder leiden mögen, item ein Frau oder Weib-
bild in Testaments Sachen, wie dann auch die Zeugen so gekauft
und unterricht, oder von wegen ihrer Armuth und Leichtfertigung
verdacht seyn, verworffen werden. Ein Mündch aber oder Ordens-
Mann mag mit Erlaubniß seines Obersten zeugen.

Die Eltern sollen vor oder wider ihre leibliche Kinder, dergleichen
und hinwieder die Kinder wider ihre leibliche Eltern Gezeugniß zu geben
nicht zugelassen oder gedrungen werden, sonderlich in Sachen die
Leib, Ehr und Glimpf belangen. Aber in anderen Sachen da es
der Gegentheil zuläßt, oder so man kein ander Beweis haben möchte,
als in Hylischfürwarden, Wächgescheiden, und der Kinder Alter,
sollen sie zu Gezeugen aufgenommen werden.

Es kan auch ein Bruder dem anderen kein Gezeugniß tragen,
sonderlich wan sie in unvertheilten Güteren miteinander sitzen, und
sämmlichen gebrauchen, dann in dem Fall, gebe der Bruder ihme
selbst und in seinem Ruz Zeugniß. Wo sie aber ihre Güter von
einander getheilt, und ein jeder sein besonder Haushaltung hätte,
mögen sie einandern (so fern sie doch sonst fromm und ehrbar) Kund-
schaft tragen, doch wird ihre Kundschaft nicht so viel Glaubens, als
wann sie von Fremden geschehen, zugestelt.

Item Eheleut, Mann und Frau können einander nicht Kund-
schaft geben.

Item, alle Haus- Gesinde desjenigen der die Zeugen führet, mö-
gen so lang sie im Dienst seyn, als verdächtig verworffen werden.

Auszug wider die Sage und Kundschaft der Zeugen.

Cap. LXIV.

Das des Zeugen Sage ungewiß sey.

Item, daß er keine beständige Ursach seines Wissens angezeigt, oder daß dieselbe nicht schliesse.

Item, daß der Zeug seine Kundschaft allein durch Hören sagen bewehe, welche Zeugnis außershalb Ehe-Sachen, und die Sippschaft oder Nagschaft belangen, nicht gnugsam oder erheblich.

Item, daß die Zeugen sich nicht vergleichen in der Zeit, Malstatt, Personen, oder sonst in der Sachen widerwärtiglich sagen.

Item, daß der Zeug in seiner eigener Kundschaft ihme selbst widerwärtig oder zweifelhaftig.

Item, daß die Zeugen singularis, das ist, daß ihre Kundschaft ungleich und sonderliche Sage sey.

Es ist aber so viel diese Ursach belangt, durch den Richter oder Verhörer ein fleißig Aufsehens zu haben, und zu mercken in welchen Puncten die Zeugen sich vergleichen. Dann ob sie wol sich einer Rede in allen Puncten nicht vergleichen, so kan dannoch ihre Kundschaft, als ein gesplissen Kundschaft nicht verworffen werden.

Und darum so der Zeugen Sage nicht ungleiches Verstands, sondern endlich wol auf eine Meinung zu bringen seyn möchte, können sie darum daß sie nicht eben auf eine Weiß geredt, nicht vor singularis, oder gesplissen Kunde geacht werden.

Wo aber die Kundschaft also gestellet, daß dieselbige sich mit deren anderen Zeugen Sage nicht vergleichen thäte, sondern eine andere und besondere Meinung wäre, und also die gegebene Kundschaften auf einen Verstand nicht zu bringen seyn möchten, in dem Fall könten sie als singularis widerfochten werden. Es soll aber der Zeugen Sage so viel ohn außerslichen Zusatz geschehen mag, dermassen ausgelegt und verstanden werden, daß sie zusammen stimmen, und in der Substanz sich vergleichen.

Auszug der Richtigkeit ausgesprochener Urtheil.

Cap. LXV.

Nachdem zu mehrmalen zu Verhinderung der Vollenstreckung die Exception oder Auszug der Richtigkeit ausgesprochenen Urtheils vorgeworffen wird, dahero nützlich und gut, daß die Richter derenthalb gewarnet auch die Parthenen ihres Rechtens destomehr achtnehmen mögen, so soll man auf nachfolgende Unterrichtung fleißig Anmerckung haben, Damit alle Richtigkeit in künftiger Zeit verhütet werde.

Und

Und erstlich, so ist ein jedes Urtheil das auf allen Gebotten Zeyt-
Tägen ausgesprochen, ob wol die Parthenen in die Eröffnung ver-
willigt, nichtig: dergleichen dieweil in Zeit der Ferien, die zu Roth-
turft des Menschen eingesezt, als in Arn Herbst, alle gerichtliche Sachen
und Händel ruhen sollen, darumb so kan zu derselbigen Zeit kein kräf-
tig Urtheil ausgesprochen werden, es wäre dann Sach, daß die Par-
thenen auf solche Ferien vorhin verziehen, alsdann kan das Urtheil
als nichtig nicht widerfochten werden. Wie imgleichen die Urtheil so der
Bitt vorgewendter Klagten nicht gemäß gestelt, nichtig.

So kan auch ohne Ladung, wie gleichfalls ohne des Gegentheils
vorbrachte Klag und Antwort, oder gegen diejenigen so Minder-
jährig und Sinnlos, und doch im Rechten nicht vertreten bestän-
diger Weiß kein Urtheil ausgesprochen werden. Wäre aber ihnen zu
gutem Urtheil ausgesprochen, dasselbig wird bündig und kräftig ge-
halten.

Auszug wider die Appellation, warum die nicht zulässig.

Cap. LXVI.

Welcher inwendig zehn Tagen von ausgesprochenem Urtheil
nicht appellirt, oder der Forderung darum er zu Recht
gestelt, geständig, oder ungehorsamlich ausbleiben, oder
auch ein offenbahrer Ubelthäter, oder der in eines an-
deren Rahmen ohne gnugsam Gewalt appellirt, deren Appellation
soll angenommen werden, inmassen auch die Appellation nicht zu-
lässig, so nicht von Grad zu Grad an das nechst Ober-Gericht ge-
schehen, oder darauf die Parthenen mit gutem Willen verziehen. Da
auch drey gleichmässige Urtheil ausgesprochen, kan davon nicht ap-
pellirt werden.

Item, ein Appellation von einer Beschwerung, so nicht Kraft
eines End-Urtheils hat, geschehen, so folgendes durch den Richter
revocirt oder abgeschafft, mag darnach nicht verfolgt werden.

Item, wan der Appellant nach gethaner Appellation wieder
um vor dem vorigen Richter erscheinet, und sich nochmals (auffer-
halb so er Abscheids-Brief begehrte) in Handlung inläßt, so fehlt die
Appellation, und wird dardurch in sich selbst verloschen.

Item, von Execution oder Bollenstreckung eines Urtheils wird
zu appelliren nicht zugelassen, es wäre in der Execution die gebühr-
liche Maß, so darinnen gehalten werden soll, übertretten, dann in
dem Fall soll demjenigen, der durch solche Ubertretung beschwehrt,
hülff der Appellation nicht benohmen werden.

Item, derselbig welcher ein Zeit dasjenig wes er schuldig, zu be-
zahlen angenommen, mag darnach ob es ihnen vielleicht gereuen
würde, nicht appelliren.

Nach

Nachdem zum oftermal von vielen Parthenen aus lauterem Muthwillen, allein um die Widerparthey in verderblichen Schaden zu führen und umzutreiben, appellirt wird, sollen dieselbige, neben Vollenstreckung der Urtheil mit Geld oder Leib-Straf, so sich solcher Muthwill erfinden wird, nach Gelegenheit der Personen und Verhandlung, durch unsere Ambt-Leut gestraft werden.

Von Gerichts-Kosten wie die taxirt und gemässiget werden sollen.

Cap. LXVII.

Sie gerichtliche Kosten darinnen die eine Parthey verwiesen, sollen durch die Parthey, so das Urtheil erhalten, klarlich und unterschiedlich, wie, welchen, und warvon oder wie viel ausgegeben sey, von Item zu Item, in ein Zettel verzeichnet, dem Gericht übergeben werden.

Wan in der Sachen nicht weiter dann gewöhnliche Gerichts-Kosten, als des Gerichtschreibers und Fürsprechers Lohn, Brief und Siegel Geld, Fürgebot und dergleichen, die so offenbahrlich aus des Gerichts Handlung erscheinen, aufgangen wären, die mögen durch das Gericht sonder den End der Parthenen, taxirt und geschätzt werden.

Wo aber neben den gewöhnlichen Gerichts-Kosten (welche von der Zeit daß der gerichtliche Krieg angefangen, mögen gerechnet werden) noch andere Kosten, als um Zeugeführung, Advocaten zu gebrauchen, oder sonst in andere Wege aufgangen, sollen dieselbige durch den Richter nicht ehe taxirt und gemässigt werden, es habe dann die Parthen bey ihren Ehren und Treue in eines leiblichen Ends statt behalten, daß sie die verzeichnete Summen nothwendiglich habe ausgeben müssen, und wan solches dermassen geschehen, soll das Gericht berührte Kosten nach der Billigkeit taxiren und mässigen.

Wie, durch wen, und aus was Ursachen die Restitution, Ergänzung oder Verfrischung geschehen möge.

Cap. LXVIII.

Siewol recht und billig, daß die Urtheil, welche in ihrer Kraft ergangen, fürderlich exequirt und vollenstreckt werden, jedoch dieweil sich zu Zeiten begibt, daß diejenigen, dargegen die Urtheil ausgesprochen, aus rechtmässigen Ursachen verhindert, ihre Gerechtigkeit nicht einbracht, noch appellirt haben, mögen sie zu ihrem Rechten von dem sie gefallen, die Restitution oder Verfrischung ihnen mitzutheilen begehren.

Und mag die Restitution und Verfrischung nicht allein vor, dann auch nach dem Urtheil, so fern rechtmäßige Ursachen vorhanden beständiglich geschehen.

Als nemlich, wan die verlüstige Theile in Zeit als der gerichtliche Krieg geübt, und die Urtheil ausgesprochen, entweder in öffentlicher redlicher Beden sich enthalten, oder von den Feinden gefangen, oder in Sachen den gemeinen Nutz belangend ausländig wäre, dieweil derselbig vor ein Abwesenden aus bewehrten und nothdürftigen Ursachen geacht wird. Wo er dann in Zeit seines Abwesens durch einen vollmächtigen Nombor, oder seinen Verwandten im Rechten nicht vertreten, soll er in seiner Wiederkunfts auf sein Begeh zu der ganzer Sachen, und aller geübter Handlung, gleich den Minderjährigen restituirt, wieder eingesezt und verfrischt werden.

So er aber entweder durch seinen vollmächtigen Anwalt, oder Verwandten im Rechten verantwort und vertreten, soll die Restitution und Verfrischung ihm nicht weiter geschehen, dann daß er von dem ausgesprochenen Urtheil, und was darauf gefolgt appelliren, und sein Appellation verfolgen möge.

Wo auch einer aus bewehrter und billiger, jedoch nicht nothdürftiger Ursach (als da einer in fremde Land zur Schulen oder Universität gezogen) ausländig wäre, derselbig, wo er in Zeit seines Abwesens nicht vertreten, und gleichwol gegen ihnen geurtheilt, soll auch nach beschehener Restitution verfrischt, und nachmals zu Recht gehört werden.

Hinwiederum, so einer ausländig wäre nicht aus bewehrter und billiger Ursachen, dann allein aus Nothdurft, als derjenig, der des Lands verwiesen, oder in fremden Landen gefänglich gehalten wird, demselbigen wird auch wieder dasjenig, so in seinem Abwesen gegen ihn gehandelt, nach vorgehender Erkenntnis der Sachen mit der Restitution und Verfrischung geholffen.

Im Fall aber einer williglich, und aus eigener Ursach sich ausländig hielte, als die Kauf-Leute, so ihren Kauf-Handel über Meer und an anderen fremden Orten suchen, und demselbigen nachziehen, denen bringt ihr Abwesen im Rechten solchen Nachtheil, daß sie nach geübter Handlung nicht gehört oder restituirt werden sollen. Und vielmehr soll denen, so aus sonderlichem fürseztlichem Ungehorsam und eigenem Muthwillen, damit sie dem Rechten entfliehen mögen, sich abwesend machen, dieweil sie am allersträflichsten seynd, die Verfrischung abgeschlagen werden.

Und wan die Restitution, Ergänzung oder Verfrischung gegen dasjenig, so für dem End-Urtheil ergangen, begehrt, mag dieselbige durch die Ambt-Leut eines jeden Orts nach Befindung mitgetheilt oder abgeschlagen werden. So aber nach Eröffnung des End-Urtheils, oder beschehener Vollenstreckung desselbigen, um die Verfrischung angesucht, soll sie allein durch die hohe Fürstliche Obrigkeit geschehen. Wol

Von Testamenten.

Cap. LXIX.

S mag jederman in Unseren Fürstenthumen Gütlich und Berg gessen, oder darin begütert, dem es nicht nach Ordnung und Sagung gemeiner Recht verboten, sein Geschäft des Testaments und letzten Willens machen vor Notario, oder aber Pastoren und vier Zeugen, oder auch in Pestilenz und anderen sorglichen Kranckheiten, für dem Pastoren und zweyen oder dreyen Zeugen darzu sonderlich erfordert und gebetten, allein in beweglichen fahrenden Haab und Güteren, und nicht in erblichen ligen den und unbeweglichen in obbestimmten Unseren Fürstenthumen gelegen (aufferhalb der gewonnenen und erworbenen Güteren) unter welche erbliche Güter auch verstanden und begriffen werden alle Güter, Zinsen und Rhenten, so erblich oder ablosig und in Nylichs Roteln, Erbtheilungen und Verträgen, oder anderen Geschäften für Erbschaft gemacht worden, welche alle und besondere nach alter Gewonheit und hergebrachttem Gebrauch, nicht sollen noch mögen beständiger Weiß durch ein Testament übergeben werden.

So auch einige Person von jemand anders bedrängt würde, sein Testament und letzten Willen unbilliger Weiß, und anders dann ihm geliebt, in solchen beweglichen und fahrenden Haabe und Güteren aufzurichten, so soll dasselbig kraftlos und von unwerde seyn, auch der Bedränger, da er aufferhalb des Testaments, von des abgestorbenen verlassenen fahrenden Haab und Güteren etwas hätte bekommen mögen, dasselbig damit als mit der That verwürckt haben. Wie solche Pöen und Straf auch gegen den statt haben soll, der die Aufrichtung eines Testaments, der beweglichen und fahrenden Haabe und Güter halber verhindern würde.

Und gleich wie die Elteren einem ihrem Kind oder Enckelen, für den andern etwas aus ihren beweglichen und fahrenden Gütern für aus und doch ohn Abzug und Schmäherung des gebührenden Kindes und natürlichen Antheils oder legitimæ zuordnen mögen, also auch da sie ungerathen Kinder oder Enckelen hätten, und von derowegen ein merkliches ausgeben, so mögen sie solchen übrigen Kosten in ihren Testamenten den ungerathen Kindern oder Enckelen abziehen, und den anderen Mit-Erben dadurchein zimliche Erstattung zu ordnen.

Von Succession und Erbung in absteigender Linien, ohn Testament oder Geschäft der Elteren.

Cap. LXX.

W An Vatter und Mutter ohn Testament und Ordnung ihres letzten Willens mit Tod abgehen, und leibliche eheliche Kinder, Söhne und Töchter hinter ihnen verlassen, so erben die

dieselbige Kinder alle väterliche und mütterliche Haabe und Güter, fahrend und ligend, wie die Nahmen haben möge, gleich miteinander vor männlichen.

Wo aber Söhne und Töchter-Kinder, Enckelen, Urenckelen, oder andere in rechter absteigender Linien seyn, dieselbe sollen an statt ihrer abgangenen Elteren, mit des verstorbenen Kinderen, in Stammen erben, inmassen ihre Elteren, wo sie im Leben wären, geerbt hätten. Und so Anherz oder Anfrau nicht leibliche eheliche Kinder, sondern in der rechten absteigenden Linien andere Erben in gleichen Graden verliessen, die sollen alle gleich miteinander erben.

Von Erbung und Succession geehligter Kinder durch nachfolgende Heyrath.

Cap. LXXI.

S auch Mann und Weib vor ihrer Ehelicher Versammlung, natürliche und leibliche Kinder miteinander hätten, und sich darnach im Sacrament der H. Ehe ergeben, und durch solche Kinder ehelich machen thäten, so erben dieselbe Kinder gleich mit anderen nachfolgenden Erben, welche in stehender Ehe gezielt und rechte Erben seynd.

Von Fällen und Ursachen darum die Eltern ihre Kinder, und hinwiederum die Kinder ihre Elteren enterben mögen, so fern die wie Recht erwiesen und wahr gemacht werden.

Cap. LXXII.

Um ersten, so das Kind seinen Vater, oder der Vater sein Kind in Recht beschuldigen und verklagen thäte einer grossen Unthat, die Leib und Leben antrifft, und zu Latein Crimen Capitale genennt wird, ausgenohmen in dem Lasten beleidigter Majestät oder Kezeren, in welchen sie beyde sich gegeneinander verklagen und beschuldigen mögen.

Zum anderen, so das Kind seinen Vater mit Gift beschädigt, oder zu beschädigen unterstanden hätte, um ihnen darmit von dem Leben zum Tod zu bringen. Oder aber der Vater solches wider sein Kind vorgehomen, oder zu thun unterstanden.

Zum dritten, so das Kind unterstanden hätte, sich wissentlich zu vermischen und zu beschlafen die Stief-Mutter seines leiblichen Vatters ehelichen Haus-Frau. Oder aber der Vater sich wissentlich vermischt, und leiblich zuschicken hätte mit seines Sohns Eheweib.

Zum vierten, so der Sohn verkehret oder verhindert den Vater, oder aber der Vater den Sohn sein Testament zu machen, oder Geschäft zu thun in solchen Güteren, die er zu verschaffen und zu vergeben hat.

Zum

Zum fünften, so die Kinderen weigeren oder versaumen dem Vatter Nahrung zu geben, oder nothtürftig Arzney mitzutheilen, oder so der Vatter sinnlos und unvernünftig ist, und alsdann durch die Freunde oder andere fremde Personen dieselbige Kinder ersucht worden, um solche Nahrung, Arzney, und Unterhaltung ihrem Vatter mitzutheilen, und sie das darüber veracht hätten, so soll ihnen als ungetreuen Kinderen, die väterliche Erbschaft entnohmen werden, und dieselbige den Verwandten, Freunden, oder Fremden Personen die solche Unterhaltung gethan folgen. Und soll hinwiederum auch in dem Gleichheit gehalten werden, da der Vatter seinen Sohn der sinnlos und unvernünftig ist, mit nothtürftiger Unterhaltung, Arzney, und anders nicht versehen noch versorgen würde, daß er dadurch enterbt werden könnte.

Zum sechsten, so die Söhne sich nicht wollen verpflichten noch Bürg werden vor ihre Elteren, oder aber die Eltern vor ihre Söhne, so die in unzimlichen Gefängniß eingezogen seynd. Gleichwol aber berührt dieser Fall nicht die Töchter, dieweil dieselbe nicht mögen Bürg werden.

Zum siebenden, so der Sohn ein Keger, und der Vatter ein Christ, oder aber der Vatter ein Keger, und der Sohn ein Christ ist.

Zum achten, so die Kinder mit gewaltsamer That und Frevel ihre Elteren schlagen und beleidigen, oder sonst gegen sie unehrbare, schwere, und unbefugte Ungerechtigkeit und Frevel vornehmen thäten, darum sie billig ihrer Elterlichen Güter enterbt werden.

Zum neunten, so die Töchter sich nicht wolten bestaden lassen zu der Ehe, und doch der Vatter sie nach seinem Vermögen, vor und ehe sie fünf und zwanzig Jahr alt worden, hätte verheyrathen wollen, und darüber sich in ein unkeusches Leben und Wesen begeben hätten.

Wo aber der Vatter an solcher ihrer Bestadnüss oder Verheyrathen säumig, und sie vor bestimmter Zeit und Meinung nicht verheyrath hätte, so soll sie darum nicht enterbt werden.

Von Bestrafung der Söhne und Töchter, die sich ohn ihrer Eltern Willen und Wissen verheyrathen.

Cap. LXXIII.

Sie beschriebene Recht setzen und ordnen, so ein Sohn oder Tochter, die in Vorsehung und Gewaltfam ihrer leiblichen Eltern, Vatter und Mutter seyn, ohn derselben Willen und Wissen sich bestatten, nemlich der Sohn vor und ehe er zu dreysig Jahr, und die Tochter vor und ehe sie zu fünf und zwanzig Jahren kommen ist, so seyn ihnen dieselbe ihre Elteren Vatter und Mutter in ihrem Leben nicht schuldig einig Heyrath Gut zu geben, sie wollen es dann gern thun, bis so lang dieselbe ihre Elteren ster,

sterben, alsdann sollen sie mit anderen Kindern alles das erben, was sie von Rechts wegen erben mögen, alles doch nach Gestalt und Befinden ihrer Verhandlung und Ubertretung, und desfalls Vermöge Unser derwegen ausgegangener Policeny-Ordnung gestraft werden.

Wie mancherley Kinder erben sollen.

Cap. LXXIV.

Wiewol die gemeine beschriebene Recht ordnen und wollen, wo ein Vatter bey mehr dann einer Hauß-Frauen im ehelichen Stands zweyerley oder mehr Kinder erworben hätte, und die ohn Geschäft seines letzten Willens verließ, daß dieselbe Kinder ihnen alle zugleich erben, dieweil aber in Unseren Fürstenthumen Gülich und Berg über aller Menschen Gedenden diese altherkommene Gewonheit und Gebrauch, als Privilegium der Lande besizlich, wie folgt, herbracht, so soll es auch noch zur Zeit bey dero verbleiben. Nemlich, wo zwo Personen sich zusammen vermählet, ligende und fahrende Güter einander zubracht, oder in stehender Ehe erobert, gewonnen und erworben, auch Kinder gezielt, und in ihrer ein mit Tod von dem andern abgangen, die letzt lebende Person aber zu der andern Ehe gegriffen, und in solcher Ehe gleichfalls Kinder gezielt, so dann in Heyraths-Brieffen oder sonst wie es mit solcher Erbfolgung auf dem Fall gehalten werden soll, nicht versehen, sollen die erste Kinder allsolche in erster Ehe zugebrachte und Elterliche von aufsteigender Linien herfließende Erb-Güter, unerwogen in welcher Ehe die fallen, neben den in der erster Ehe gewonnen und erworben, ligenden oder unbeweglichen, auch zuerfallenen Güteren, nichts ausgeschieden, allein haben; und die Kinder aus der zweyten Ehe geböhren alle in solcher zweyter Ehe zugebrachte, gewonnen und erworben, auch zuerfallene Güter gleichfalls allein zu sich nehmen und haben. Aber die Fälle so aus der Colateral- oder Seit-Linien herkommen, sollen den Kindern, in welcher Ehe dieselbe fallen, verbleiben, und die bewegliche und fahrende Haab und Güter bleiben bey der zweyten, oder auch dritter, oder der letzter Ehe Kinderen, derowegen sie auch die Schulden zu bezahlen verpflichtet seyn. Wäre es auch Sach, daß jemand nach gebrochenem Beth im Wittwe-Stand säße, und demselben einiger Seyth und Beyfall anerkennen würde, mag er solchen Beyfall seines Gefallens in die zweyte Ehe bringen.

So sich auch zutrüge, daß in der erster Erbschaft gegolten, darüber auch Erbung und Tradition gefolgt, aber in der zweyten, dritter oder letzter Ehe allererst die Bezahlung ganz oder zum Theil geschehe, sollen solche gegoltene Erb-Güter den Vor-Kinderen bleiben, und der zweyten, dritter oder letzter Ehe Kinderen von wegen des Kauf-Pfennings (nach advenant derselbig in der zweyten, dritter oder letzter Ehe bezahlt) bis zu der Abloß verhypothecirt, und dar-

darvon jährlich, was sich Vermöge der gemeinen Rechten gebührt, zu entrichten verhaft, jedoch alle gefährliche Handlung hierinnen gänzlich ausgeschlossen seyn. Dann so man spühren würde, und ausfündig gemacht, daß einiger Betrug desfalls gebraucht, soll dem, welchem solches zum Nachtheil geschehen, derwegen Spruch und Forderung fürzuwenden, und dasselbig darzuthun und zu beweisen frey stehen.

Daß die Einkindschaft zu machen zugelassen sey.

Cap. LXXV.

SWol nach Besage gemeiner Rechten, Pacta und Bedinge dardurch die rechte Erben ihrer künftigen gebührenden Erbschaft endwendt oder ausgeschlossen werden, in etlichen Fällen kraftlos und von unwerden gehalten, so ist doch die Einkindschaft aus mercklichen Ursachen zugelassen, also da Eheleuth Kinder miteinander gezeugt, einer aber unter denselben darnach Todts abgeheth, und der überlebende wiederum zur Ehe greiffet, daß darunter Einkindschaft wohl mag abgeredt und beschlossen werden, dardurch die Kinder voriger Ehe mit denen so in folgender Ehe gezelet, eine Kinder seyn, und alle Elterliche Güter gleich erben.

Wie Beredung der Einkindschaft soll aufgerichtet werden.

Cap. LXXVI.

Nachdem in Beredung und Aufrichtung der Einkindschaft, so gleichwol zu Erhaltung Fried und Einigkeit der voriger, zweyter oder auch dritter Ehe-Kinder fürgenohmen, allerhand hohe Beschwerden und Unrichtigkeit, auch Entziehung der Güter den rechten Erben entstanden, so soll hinführo diese Ordnung der Einkindschaft, zu Verschönerung verderblichen Haders, Zancks, und Entziehung der Güter gehalten, und die keineswegs überschritten werden.

Nemlich, wan der lezt-lebende unter zweyen Ehe-Leuten wiederum zu der heiligen Ehe greiffen, und die Kinder der vorigen Ehe sammt den, so in folgender Ehe erzeugt werden, eine Kinder machen will, so soll er solches unserm Amtmann oder Richter und Scheffen, darunter er gefessen und gehörig, ansagen, welche dann fort der Kinder Treuender, Tutores und Vormünder, wo dieselbige geordnet und zugegeben werden, so aber nicht der Kinder Anherrn oder Anfrau, wan die noch lebten, oder wan sie Todts verschieden, sonst drey oder vier die Recht-Gesipten und Verwandten des Verstorbenen und der Kinder's Geblüts zu sich beruffen, und zum ersten fleisig erkündigen sollen der Kinder Nahrung, die sie von dem abgestorbenen Ehegemahl ererbt, dergleichen was sie von dem künftigen Vatter oder Mutter, wan die Einkindschaft gemacht würde, erben

erben möchten. Das alles gegeneinander erwegen und bedenken, und wo die Gelegenheit der Güter also ungleich würde erfunden, daß die Einkindschaft ohn Verletzung der vorigen Ehe-Kinder nicht aufgerichtet werden möchte, soll dieselbige uaterwegen bleiben, und bemelte Kinder sammt ihren Güteren den Tutoren oder Curatoren in ihrer Verwaltung gelassen, oder so sie kein hätten, die Vormünderschaft den nechsten Freunden, inmassen wie vorstehet, befohlen werden.

Wo aber keine schädliche Ungleichheit in den Güteren, oder sonst die Gelegenheit dermassen erfunden, daß die Einkindschaft den Kindern nützlich seyn würde, alsdann sollen die Puncten oder Articuli der Einkindschaft, worauf man dieselbige mit einem gemeinen Rath gestalt durch Unsern Amtmann, Richter und Scheffen eigentlich in eine Form der Einkindschaft gebracht und aufgeschrieben, auch durch sie versiegelt, den Partheyen mitgetheilt werden, damit künftige Irrung, Rechtfertigung und Kosten, so viel möglich verhütet werden mögen.

Es sollen aber der Kinder Tutores, Curatores oder Vormünder, und so der nicht wären, die nechste Gesipten Freunde, so zu der Einkindschaft erfordert, Unserm Amtmann des Orts, da solches gehandelt wird, an Eyds statt geloben und versprechen, daß sie die Einkindschaft den Kinderen zu Ruß und Gutem gewilligt haben, und nicht anders wissen, glauben oder verstehen, dann daß es viel gemelten Kinderen zu frommen und besten reichen und kommen werde. Welches auch in der Schrift darin man die Puncten der Einkindschaft laut des nechsten Articuli überschicken würde, gemelt und angezeigt werden soll.

Und ob den vorgerührten Kindern der ersten Ehe etwas bevorzugs zu haben gemacht wäre, dasselbig sollen sie auch also ohn weiter Botheil haben, und darnach mit den gemachten Einkinderen in den übrigen Gütern gleich erben.

Dergleichen sollen die vorige Ehe-Kinder auch haben, was ihnen von gesipten Freunden, oder sonst durch Testament, Donation, oder andern Titul zukommen würde.

Dargegen sollen auch die gemachte Vatter und Mutter, ob der gemachten Kinder eins oder mehr sonder Leibs Erben mit Tod abgienge, dieselbige neben ihren ehelichen Schwestern und Brüdern vermög der Rechte erben.

Und soll in allwege die Succession und Erbung unter den obgenannten Personen nicht ferner dann auf Väterliche und Mütterliche Erbschaft, es wäre dann in der Einkindschaft anders beredt, gezogen werden.

Von Bastarden aus verdammtter Geburt.

Cap. LXXVII.

NAlle Bastarden die aus verdammtter Geburt gebohren, als von Vatter und Mutter die keine Ehe miteinander besitzen oder machen möchten, sollen noch mögen zu einiger Erbschaft ihres Vatters noch ihrer Mutter in einigerley Weiß, wie solches durch Testament, Codicil, Legaten oder Donation geschehen könnte, nicht kommen. Es mögen aber dieselbige wohl aus natürlicher Güte und Mildigkeit erzogen werden.

Von den natürlichen Kindern, so aufferhalb der Ehe gebohren, und von denen, so eheliche Leut hätten seyn mögen.

Cap. LXXVIII.

SDie Elteren natürliche Kinder aufferhalb verdammtter Geburt hätten, und die von solchen Elteren gebohren, die ein rechte unverbottene Ehe miteinander machen mögen, die möchten sie, wan eheliche Kinder vorhanden, mit zimlicher Riessung versehen, jedoch daß solches unschädlich den ehelichen Kindern an ihrer Erbschaft sey.

Es mögen aber solche natürliche Kinder ihre leibliche Mutter (so fern dieselbige kein eheliche Kinder hat, oder auch nicht eine vom Adel ist) ererben, sie seyn zu solcher Erbschaft geehlicht oder nicht.

Von Ererbung der Bastarden verlassener Güter.

Cap. LXXIX.

SBastarden eheliche Kinder hätten oder gewonnen, mögen dieselbige Kinder in gleicher Gestalt, wie hieroben von etlichen Kindern gesetzt, ihre Eltern erben, und denen succediren. Doch behältlich Uns desfalls Unser Hochheit und Gerechtigkeit, da solches gebraucht und herkommen.

Welche Bastarden aber, als aus verdammtter Geburt gezielt, ihre Elteren Vatter und Mutter nicht erben, da sollen hinwiederum und aus gleicher Ursachen dieselbige Eltern ihre uneheliche Kinder auch nicht erben.

Von Erbung und Succession in Aufsteigung der Linien, erstlich wie Vatter und Mutter und andere Eltern ihre Kinder erben.

Cap. LXXX.

An ein Kind mit Tod abgehiet, und keinen Erben in absteigender Linien, als Sohn oder Tochter, oder Enckelen, oder auch keine Geschwesterten (das ist, Brüder oder Schwester Kinder, oder Neven und Nichten von beyden

beyden Seythen, oder derselben Kind) verläßt, so erben desselben gestorbenen Kinds Vatter und Mutter sein verlassene Haabe, und der Vatter erbet zuvoran die Haabe und Güter, so von väterlicher Seythen, und die Mutter die Güter und Haabe, so von mütterlicher Seythen an das gestorbene Kind kommen, die andere und übrige Haabe und Güter erben sie beyde gleich miteinander.

Wan aber aus Vatter oder Mutter ihrer eins mit Tod abgangen, so erbet das ander, so noch im Leben ist, alle Güter und Haabe unverscheidentlich vor allen Anherren und Anfrauen, und allen andern Freunden.

Da nun Vatter und Mutter nicht im Leben, so erben die verlassene Güter, so von väterlicher Seythen an das gestorbene Kind kommen seyn, Anherr und Anfrau von dem Vatter voran, desgleichen die Haab und Güter von mütterlicher Seythen Anherr und Anfrau von der Mutter auch voran, und die andere übrige Haab und Güter erben Anherr und Anfrau von beyden Seythen mit einander.

Wan aber allein ein Anherr oder Anfrau, Uranherr oder Uranfrau des gestorbenen Kinds von Vatter oder Mutter Seythen im Leben ist, der oder die erben allein so viel, als Anherr und Anfrau, oder Uranherr und Uranfrau von beyden Seythen zusammen, wan sie zugleich im Leben wären.

So lange aber ein Anherr oder Anfrau im Leben ist, und die auch erben, und in die verlassene Erbschaft succediren oder folgen mögen, auf solchen Fall werden Uranherr und Uranfrau ausgeschlossen. Wan aber kein Anherr oder Anfrau im Leben, so erben die Uranherr und Uranfrau, in aller massen, wie von den Anherren geschrieben ist, vor allen andern Verwandten, auch vor Geschwестerten von einer Seythen, und derselben Erben.

Wie die Eltern ihre verstorbene Kinder erben mit derselbigen verstorbenen Brüder und Schwester Kindern, oder derselben Kindern.

Cap. LXXXI.

S nun das abgestorbene Kind Geschwестerten, das ist, Bruder oder Schwester Kinder von beyden Seythen, oder derselben Kinder verläßt, so erben dieselbige mit des abgestorbenen Kinds Vatter und Mutter, oder mit desselben Kinds Vatter allein, wan die Mutter mit Tod verfallen, oder mit der Mutter allein, wo der Vatter mit Tod abgangen. Und da weder Vatter noch Mutter im Leben, alsdann mit den Anherren und Anfrauen, oder wan die auch tödtlich abgangen, mit des abgestorbenen Kinds Uranherren oder Uranfrauen, alle Haabe unverscheidentlich, je eine Person so viel als die ander.

Doch

Doch so erben die Geschwестerten von beyden Seythen Kinder, ihrer seynd wenig oder viel, alle an statt ihrer Vatter und Mutter, und nicht mehr dann ihr Vatter und Mutter geerbt hätten, wan sie im Leben blieben wären.

Und wan nach tödtlichem Abgang Vatters und Mutter, das abgestorbene Kind seines Vatters oder Mutter halb nicht mehr dann einen Ahn- oder Ubran hinter ihm verliet, und auf der andern Seythen zwey Ahn oder Ubran, und Geschwестerten von einer Seythen, oder derselben Kinder, so werden dieselbige Anherrn oder Uranherrn, Anfrau oder Uranfrau auf der ander Seythen, beyde vor ein Person gerechnet, und erben auch beyde nicht mehr dann so viel des abgestorbenen Kinds Geschwестerten von beyden Seythen eines erben mag, oder derselben Geschwестerten eines von beyden Seythen Kinder, alle erben oder erben mögen.

Wie Vatter oder Mutter, und andere Elteren ihre Kinder erben, so sie sich in andere oder zweyte Ehe begeben.

Cap. LXXXII.

So eine Mutter oder Anfrau ihre Kinder oder Enckelen, mit andern ihres Kinds oder Enckelen Geschwестerten, oder derselben Kind erbet, und sich in die andere oder zweyte Ehe bestadet, es sey vor ihres Kinds oder Enckelens Tod, oder darnach, so bleibt ihr allein die Zeit ihres Lebens die Leib- Zucht und Abnugung aller ligender und fahrender Güter, so ihrem Kind oder Enckelen von väterlicher Seythen anerbet und zukommen. So sie aber darnach mit Tod abgehen würde, so fällt solch Gut wieder an ihres Kinds oder Enckelen, das sie in massen obgedacht geerbt hat, Geschwестerten von zweyen Seythen, und derselben Kinder, und nicht an ihre Kinder, die sie in der andern oder zweyten Ehe gebohren oder gezielt hat, es wäre dann, daß des Kinds oder Enckelen, welches sie also geerbt hat, Geschwестerten von beyden Seythen, und derselben Kinder alle mit Tod abgangen wären. Dann auf solchen Fall so bleibt der Mutter oder Anfrau in den Erb- Gütern die Leib- Zucht und Abnugung die ganze Zeit ihres Lebens, aber in den gewonnen und erworbenen Gütern auch dero Eigenthum, darmit zu schaffen und zu thun was ihr geliebt.

Solche Erbfolgung und Succession wird in aller massen also gehalten, wan ein Vatter oder Anherr, sein Kind oder Enckelen mit desselben Geschwестerten erbet, und sich in die andere oder zweyte Ehe begeben thut, in den ligenden und fahrenden Gütern, so dem Kind oder Enckelen von mütterlicher Seythen anerstorben und zugestanden.

Von Erbung und Succession auf die Seythen.

Cap. LXXXIII.

So ein Person ohn Testament und Geschäft in Gott verstorbt, und keinen Erben in ab- und aufsteigender Linien verläst, so erbet dieselbe Person ihre Geschwesterten von beyden Seythen, und derselben Kinder gleich miteinander, vor allen andern Verwandten auch vor Geschwesterten von einer Seythen, und derselben Kinder. Jedoch in allwege erben die Geschwestertter Kinder, ihr seynd viel oder wenig, nicht mehr dann ihr Vatter und Mutter geerbt, oder hätten mögen erben, obwohl der abgestorbenen Person Geschwesterten keins im Leben ist.

Wie Geschwesterten von einer Seythen erben.

Cap. LXXXIV.

Wo aber kein Geschwesterten von beyden Seythen vorhanden oder im Leben, so erben alsdann die Geschwesterten von einer Seythen allein, und derselben Kinder. Und die so allein vom Vatter geschwestertiget seynd, und ihre Kinder erben voraus der abgestorbenen Person Haabe und Güter, so von vätterlicher Seythen an dieselbe Person kommen seynd.

Und die Kinder, so allein von der Mutter geschwestertiget seynd oder ihre Kinder erben voraus derselben Person Haabe und Güter, so von mütterlicher Seythen an dieselbe Person kommen. Die ander aber Haabe und Güter erben solche Geschwesterten, oder ihre Kinder gleich miteinander, nach Anzahl der Personen, ehe eins so viel als das ander.

Doch so erben Geschwesterten Kinder, ihrer seynd viel oder wenig, nicht mehr, dann ihr Vatter oder Mutter geerbt hätte, wo sie im Leben blieben.

Es erben auch Geschwesterten Kinder von einer Seythen, und derselben Kinder, vor Geschwesterten Enckelen die von zweyen Seythen seynd.

Von Succession der Enckelen aus des heiligen Reichs Cammer-Gerichts-Ordnung im Jahr fünfzehn hundert zu Augspurg aufgerichtet.

Cap. LXXXV.

Dieser Auszug, wie auch die folgende zwey seynd darum gesetzt, damit man wissen möge, wie dieselbe mit gemeinen beschriebenen Rechten übereinstimmen, sich darnach zu halten und zu schicken wissen, und lautet also:

Ordnen, setzen, erklären und wollen Wir, daß Deichter oder Encker

Enckelen nun hinfortan ihrer einem verlassenen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und Mutter Geschwestert an statt ihrer Vatter und Mutter zu erben, nach laut gemeiner geschriebener Kaysferlicher Recht zugelassen werden sollen, der Gewonheit, so an etlichen Dertern darwider seyn möchte, unangesehen. Dann Wir auch derselben Gewonheit, als der Mildigkeit, Rechten und Billigkeit widerwärtig und ungemäß, aus Vollkommenheit Unser Macht und Rechter Wissenheit abthun und vernichtigen, Allen und jeden Richtern und Gerichtern ernstlich gebietend, hinfort nicht mehr nach solcher Gewonheit, sondern nach des Reichs geschriebenen Rechten, in solchen Fällen zu urtheilen und zu richten.

Auszug der Kaysferl. Constitution und Sayung, wie Brüder oder Schwester Kinder ihres Vatters Brüder oder Schwester verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen, in dem Jahr tausend fünf hundert und neun und zwanzig auf dem Reichs-Tage zu Speyer ausgangen.

Cap. LXXXVI.

WEs bisher durch die Rechts = Gelehrten in Zweifel gezogen ist, ob eines verstorbenen Bruder oder Schwester Kinder, desselben ihres Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester nachgelassene Erbschaft unter sich in die Häupter, oder in die Stamm theilen sollen, und darum in solchem Zweifel unter Unfern und des heiligen Reichs Unterthanen etwan viel Irrung, Widerwärtigkeit und Rechtfertigung, zu derselben Unterthanen nicht geringen Nachtheil und Schaden erwachsen, daß Wir demnach als Römischer Kaysfer gemeinem Nutz zu gut, solchen Zand, zukünfftige Rechtfertigung, und daraus fließenden Unrath vorzukommen, darin gnädiglich gesehen, und mit Unser und des heiligen Reichs Churfürsten, Fürsten und Stände zeitigem vorgehenden Rath aefest und geordnet haben, als Wir auch von Römischer Kaysferl. Macht hiermit wissentlich in obberührtem Fall ordnen und setzen, also: Wan einer untesturt abstirbt, und nach ihm kein Bruder oder Schwester, sondern seiner Brüder oder Schwester Kinder in ungleicher Zahl verläßt, daß alsdann dieselben seines Bruders oder Schwester Kinder in die Häupter, und nicht in die Stamm erben, und dem verstorbenen ihrer Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester dermassen zu succediren zugelassen werden sollen. Und damit auch weiter Irrung und gerichtlicher Zand so viel möglich abgeschnitten, und im heil Reich, und bey denselben Gliedern und Unterthanen hierin allenthalben Gleichheit gehalten werde, wollen Wir hiemit aus obberührter Unser Kaysferlichen Macht, Vollkommenheit und Rechter Wissenheit alle und jede Statuta, sonder Sayung, Gewonheit, Gebräuch, alt Herkommen und Freyheiten, wo die an einigem Ort dieser Unser

Kays

Unser Kayserslichen Satzung zuwider erfunden, allein in obangezeigtem Fall cassirt und abgethan haben, die Wir auch also hiemit cassiren, aufheben und abthun, doch mit nachfolgender Mässigung; Nemlich, ob an einigem Ort im heiligen Reich bisher besondere Statut, Ordnung oder Gewonheit gewesen, daß in obberührtem Fall der verstorbenen Erbschaft, vermög jetzt gedachter Statut, Ordnung oder Gewonheit in die Stämm, und nicht in die Häupter getheilt werden soll, und derselben Ort ein Erbschaft jetzt zu Fall kommen wäre, oder hier zwischen und dem ersten Tag des Monaths Augusti schirstkommend, ausgeschloffen denselben Tag, durch jemand tödtlichen Abgang zu Fall kommen wird, soll die Erbschaft nach Ausweisung derselben sondern Statuten, Ordnung oder Gewonheit, allein in solchem Fall, und zwischen dem jetztbenannten ersten Tag Augusti, unverbindert dieser Unser Ordnung getheilt werden. So aber ein Erbsfall an Orten und Enden, da über obgemelten Fall keine besondere Statut, Freyheit Ordnung oder Gewonheit jetzt zu Fall kommen, darüber in erster, zwenten oder dritten Instantien noch nicht geurtheilt, oder die Theilung noch nicht geschehen, oder hierzwischen und benannten ersten Tag Augusti zu Fall kommen wäre, oder darnach verfallen würde, soll es mit Vertheilung und Entscheidung desselben Falls, Inhalt dieser Unser Kayserslichen Satzung, gehalten werden.

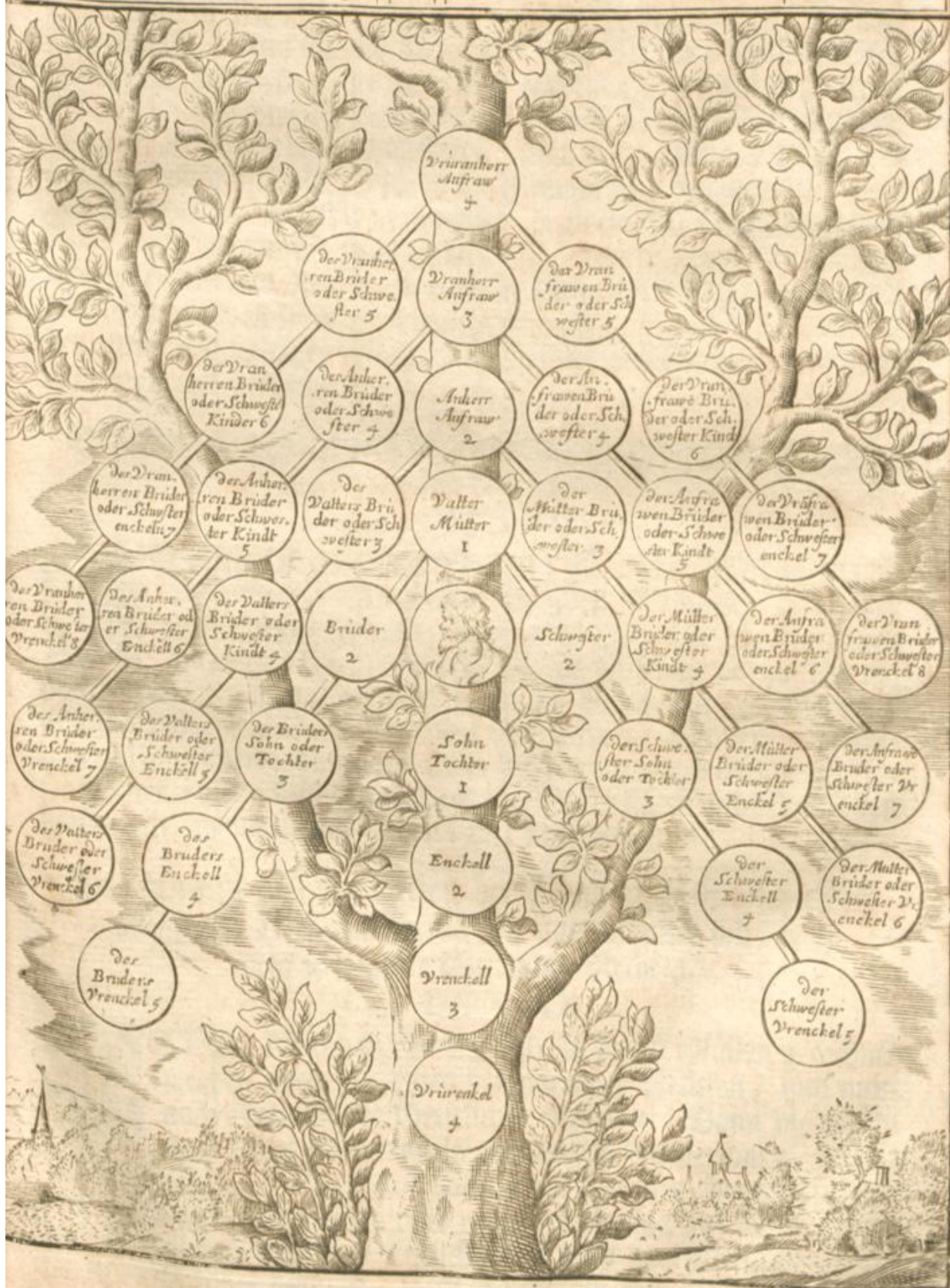
Welcher massen Brüder und Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter, Brüder oder Schwester im Stamm erben sollen, aus dem Edict, von dem Regiment zu Nürnberg im Jahr tausend fünf hundert ein und zwanzig ausgegangen, kürzlich gezogen.

Cap. LXXXVII.

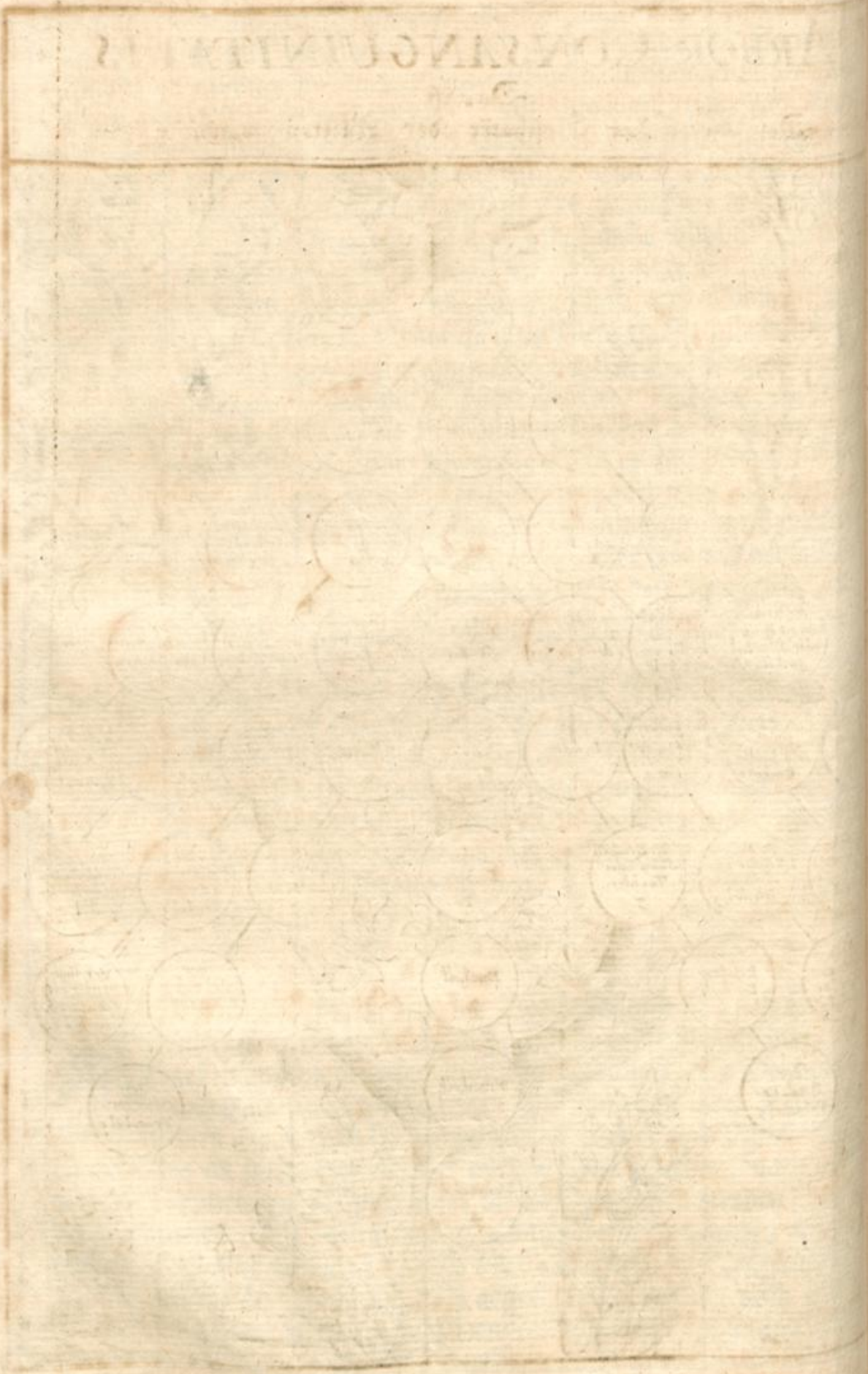
Wes hiebevot durch gemeine Versammlung des gehaltenen Reichs-Tags zu Augspurg, Anno tausend fünf hundert neben andern die Succession und Erbschaft, die Neichtern und Enckelen, von derselben Zeit hinvoran ihrer Anherrn oder Anfrauen Haabe und Güter mit ihrer Vatter und Mutter Geschwesterten an statt ihrer Vatter oder Mutter zu erben, nach laut gemeiner beschriebener Kayserslicher Recht, zugelassen werden sollen, der Gewonheit, so an etlichen Orten darwider seyn möchte, unangesehen. Welche Gewonheit, als der Mildigkeit, des Rechten Billigkeit, widerwärtig und ungemäß abgethan, vernicht, auch allen Richtern und Gerichten von derselben Zeit an ferner auf solcher Satzung widerwärtiger Gewonheit zu urtheilen und zu richten verbotten. Und dieweil auch in gemeinen Rechten versehen, wie Brüder und Schwe

75 ARBOR CONSANGUINITATIS.

Das ist
Der Baum der Sippschafft oder Blutsverwandnuß



THEOREM CONCERNING QUANTITIES



Schwester Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andern abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter Brüder oder Schwestern in die Stämm erben sollen. Und aber solches aus Unwissenheit und Mißbrauch an viel Enden nicht gehalten, dieweil Wir dann auf Unserm Reichs-Tag zu Worms mit Churfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs entschlossen, daß es in diesem Fall auch gemeinen Rechten gemäß gehalten werden soll, demnach ordnen, setzen und erklären Wir, daß Brüder oder Schwester Kinder nun hinfort an mit ihres abgestorbenen Vatter oder Mutter, Brüder oder Schwester die andere abgestorbenen ihres Vatters oder Mutter, Brüder oder Schwestern, nach laut gemeiner geschriebener Kayserslicher Recht, auch in die Stämm zu erben zugelassen werden sollen, aller und jeder Gewonheit, so an einigen Orten darwider seyend, oder verstanden werden möchten, unverhindert, welche Gewonheiten als dem Rechten und dieser Unser Ordnung zuwider und ungemäß, Wir obbedachtem Beschluß nach, und aus Vollkommenheit Unser Kayserslichen Macht und Rechte Wissen hiemit abthun, derogiren und vernichten.

**Beschluß von Succession, daß der nächst gesipt Freund
nächster Erb sey.**

Cap. LXXXVIII.

Allen und jeden obbestimmten Fällen der Erbfolgung und Succession, und oben angezeigten Personen, erbt jeder nächst gesipt Freund, einer oder mehr des abgestorbenen Haab und Gut, wo kein zulässig Geschäft vorhanden ist, ohn Unterscheid männlich oder weiblich Stammen, es rühre die Sipzahl von einem Band her, oder von zweyen. Mit dem ausdrücklichen Unterscheid, daß nach altem Herkommen und Gebrauch Unser Fürstenthumen Göllich und Berg, die Güter fallen und erben sollen hinter sich, an die nächste Erben daher sie kommen.

**Wie man in den Erbfällen die Grad und Sipschaften
und nächste Verwandten rechnen und erkennen soll, nach
dem Gesetz der Weltlichen Rechten.**

Cap. LXXXIX.

Es sollen die Grad der Erbfäll, in den Erbfällen gerechnet werden nach weltlichen beschriebenen Rechten, und nicht nach Satzung der Geistlichen Rechten. Dann die geistlichen Recht mehrertheils von wegen der Personen, welche der Sipschaft oder Magschaft halben mit ehelichen Heyrath sich zusammen verpflichten mögen oder nicht, Ordnung und Maß geben. Und dieweil dasselbig dem Geistlichen und nicht dem Weltlichen Richter zu entscheiden gebührt, so ist derenthalb kein Ordnung diesem zugesetzt. Wie

Wie man ingemein die Grad der Erbschaft rechnen und erkennen soll.

Cap. XC.

Die Grad der Sipschaft in Erbfällen soll man erkennen und rechnen, also, daß zweyer oder mehr Personen Grad, von derwegen die Frag des Erbfals ist, soll gerechnet werden von dem nechsten Stammen und Personen davon dieselben Personen herkommen, dergestalt, wie viel Personen in solcher Rechnung und Zahl begriffen und erfunden werden, in so viel Grad ist ein Person der andern verwandt, und doch allwege eines Grads weniger.

Es sollen auch die Personen, wo der mehr dann eine in gleichem Grad seynd, in demselben Grad nach dem Stammen als vor ein Person geachtet werden. Und darum Vatter und Mutter und ihre Kinder seynd einander verwandt in dem ersten Grad der Sipschaft, Item, Geschwesteren seynd einander verwandt in der andern Sipschaft oder Grad.

Wie die Grad der Erbschaft in ab- und aufsteigender Linien gerechnet werden sollen.

Cap. XCI.

Wenn sich Erbfälle in ab- oder aufsteigender gerechten Linien zugetragen, alsdann mag man die Grad auf oder abwärts zehlen von der abgestorbenen Person, von deren Güter wegen die Frage des Erbfals ist, bis auf die Person so erben will, und hinwiederum von der Person die erben will, bis auf die Person, von deren Güter wegen die Frag des Erbfals ist, und wie viel Personen in solcher Rechnung begriffen und erzehlt werden, in so viel Sipszahl und Grad ist die Person, so erben will, der abgestorbenen verwandt, doch einer Sipszahl minder. Als wan ein Uhrenckel will erben den Ubran, so mag man von dem abgestorbenen Ubran unter sich zehlen bis auf das Uhrenckel, oder über sich, nemlich vom Uhrenckel bis auf das Enckel, darnach auf das Kind, darnach auf den Vatter, darnach auf den Ubran, so findest du allweg sechs Personen. Von denselben stell eine ab, also bleiben und bestehen dannoch fünf Personen, so viel seynd auch der Grad.

Wie der Seythen- Erben Grad und Sipschaft gerechnet und erkannt werden sollen.

Cap. XCII.

Wenn sich Erbfälle begeben zwischen den Seythen- Erben, und einer zu wissen begehrt, wie nahe derselben Seythen- Erben einander mit Sipschaft verwandt seynd, so sollen dieselbe Personen

sonen in die Zwerch- oder Seythen-Linie gegeneinander über, auf zwei Seythen gestellt, und zu zehlen angefangen werden von der erster Person, derhalben die Frag ist, über sich bis zu dem gemeinen Stamm, darvon dieselben Seythen-Erben beyderseiths herkommen, und darnach von demselben gemeinen Stamm wieder herab gezehlt werden, die ander Seythen abermals bis auf die ander Person, derhalb die Frag ist, und als viel Personen zwischen ihr beyder gemeinem Stamm darzwischen, so viel seynd auch der Grad, doch den gemeinen Stamm hindan gesetzt. Also, nimm zweyer Brüder Enckelen, stell die nebeneinander, und rechne von dem Enckelen über sich bis zu ihrem Ufran, daß ist ihr gemeiner Stamm, darvon sie beyderseiths herkommen. Doch soll derselb Ufran in der Zahl nicht gestellt werden, sondern von demselben Stamm soll darnach auf der andern Seythen wieder herab, bis auf den andern Enckel auch gezehlt werden, so finden sich sechs Personen.

Demnach seynd der Grad zwischen zweyer Brüder Enckelen auch so viel. Wie dann diese und obgemeselte Abrechnungen der Sipschaft auß nachfolgender Figuren außgenscheinlich zu sehen.



Faint, mirrored text bleed-through from the reverse side of the page, appearing as ghostly impressions of the original text.



100

2

Von Erb- Theilungen.

Cap. XCIII.

S Die Elteren in Zeit ihrer beyder Lebens ein Erbtheilung zwischen ihren Kindern mit gutem Vorbedacht aufgericht, und einem Kinde seinen Theil verordnet hätten, mit solcher Erbtheilung sollen die Kinder, so fern sie den vorigen Heylrichs- Bescreibungen oder anderen Verträgen nicht zuwider, begnügig seyn.

Wan aber keine Väterliche und Mütterliche Vermachnüssen, die Erbtheilung belangend, aufgericht, und die Eltern Todts verfallen, sollen die Kinder zu gleicher Erbtheilung zugelassen werden, in massen wie oben erklärt ist.

Und ist hierbey zu merken, wan eins von den Kinderen in seinem Bestädtnis, oder sonst voraus empfangen, und doch auf die Elterliche Güter nicht verziehen hätte, oder als ein verziehen Kind nicht ausbestädt wäre: in dem Fall soll dasjenig, so vorhin empfangen, wiederum ehe zu der Erbtheilung geschritten, einbracht und beygelegt werden. Doch aus ausgescheiden, was den Kindern zu ihrer Übung in ehrlichen Krieg, oder zum Studio durch die Eltern gegeben, oder durch sie die Kinder gewonnen wäre, solches mögen sie voraus behalten, und seynd es in die gemeine Erbtheilung zubringen nicht schuldig, doch einem jeden Kind seines gebührenden Vortheils nach dem Land Gebrauch vorbehalten, als nemlich, wan die Erbtheilung zwischen denen von der Ritterschaft vorgehomen, und ihre Schwestern mit einem Heyraths- Gut allerdings abgegüt, so sollen die Ritter- Güter mit der Bescheidenheit an den Gebrüdern verbleiben, daß der eldeste Bruder das Stamm- Haus und principal Sis, wan der nur eins ist, in seinen Graben, Ederen und Zäunen und was darinnen gelegen, auch dessen Geschütz, und was darinnen Rasgel- fast ist, voraus ohn einige Erstattung oder Vergeltung zu sich nehme.

So auch ein solch Stamm- Haus Underhochheit und Herzlichkeit hätte, die soll bey demselbigen verbleiben, doch sollen in solcher Underhochheit und Herzlichkeit nicht begriffen noch verstanden werden Zins, Schagung, Pachtung, Zehend, Churmüdt und Müllen, sondern soll mit demselbigen gehalten werden, wie das von alters Herkommen.

Wan aber mehr dann ein Haus verlassen, wan dann der eldeste Bruder das im Stamm- Haus und Sis, in massen jez gedacht, voraus genohmen, so mag der ander Bruder das ander Stamm- Haus und Sis, in aller Gestalt und Manier, wie der eldeste Bruder gethan, voraus nehmen.

Wie dann auch, wann mehr Häuser vorhanden, der dritte oder vierte Bruder thun mag.

In andern aber Stamm- und Sees- Häusern, so durch Seyth und Beyfall, oder sonst anersterben würde, soll durch die sämtliche Gebrüder und Schwestern (wan derhalb ein Verzeichniß geschehen) Gleichheit in Erbtheilung und Scheidung gehalten, und darinnen keiner dem andern vorgesetzt werden.

Wan nun keine Brüder, sondern allein Schwestern vorhanden, so soll zwischen denen in solcher Erbtheilung deren Stamm- Häuser und Seessen in aller massen mit dem voraus ziehen und nehmen gehalten werden, wie jeso von wegen der Brüder geordnet.

Zwischen den andern Personen aber, so nicht von der Ritterschaft, und sonst dem gemeinen Mann sollen Gebrüder und Schwestern ohn einigen Borzug an allen ihren Elterlichen Gütern und Haabe zu gleicher Theilung zugelassen, und zwischen ihnen durchaus Gleichheit gehalten werden. Doch so viel unsere Lehn- Güter, Sadel- Güter, Schas- Güter und Dienst- Güter, auch die Solstet und Spliß belangt, soll unser derwegen hievor ausgegangener Ordnung gemäß gelebt und nachkommen werden.

Was auch den Geistlichen und begebenen Personen von ihren Elterlichen Gütern zukommt, das sollen sie allein die Zeit ihres Lebens genießen, nutzen und gebrauchen, und doch keineswegs veräußern und entäußern zu Nachtheil der Bluts- Verwandten. Und soll der Erbfall von Zeit als die geistliche begebene Personen ihre Profels annehmen, und sich der Welt abgethan, wie gleichfalls mit andern weltlichen Geistlichen, von Zeit daß sie Ordinem Subdiaconatus angenommen, gefallen seynd. So aber einigem Mönchen, Kloster- Jungfrauen, oder andern begebenen Personen ein Seyth oder Beyfall anerfallen würde, soll derselb bey des verstorbenen Recht- Besitztzen weltlichen Stands verbleiben, jedoch der begebenen Personen aus der Abnugung solches Bey- oder Seythfalls zimliche und billige Erstattung geschehen.

Da aber einige begebene Person nach beschehener Profels ihren Orden und Kloster verlassen würde, soll der oder dieselb, wie oberflart, zu ihren Elterlichen oder anerfallenen Erb- Gütern nicht zugelassen werden. Wie imgleichen vermöge beyder Unser Fürstenthumen Güllich- und Berg- Privilegien keine Erb- Güter den Geistlichen sollen noch mögen erblich gegeben werden.

Wan auch die Erbtheilung zwischen den Kindern, Freunden oder nechsten Verwandten einmahl mit gutem vorbedachtem Gemüth eingeräumt, oder aber dieselbige durch den ordentlichen Richter aufgericht, bewilligt und angenommen, sollen sie darnach nicht aufgelöst, sondern unverbrüchlich gehalten werden, so fern doch einer über die Halbscheid in Zeit der beschehener Theilung seines gebührenden Theils oder weiter nicht vervortheilt und betrogen wäre. Dann in dem Fall ist recht und billig, daß ihme mit Ergänzung desjenigen, worin er verfürzt ist, verholffen werde.

Von Heyraths Verschreibungen.

Cap. XCIV.

Sollen die aufgerichtete Heyraths-Verschreibungen, so entweder durch die Elteren, oder aber nach ihrem tödtlichen Abgang durch die nächste Bluts-Berwandten und Freunde der künftigen Eheleut, mit ihrem Vorwissen und Willen abgeredt, beschloffen und angenohmen seyn, in allen ihren Puncten und Articulen, auch mit den Wiederfällen, wie dieselbige darin ausdrücklich versehen, gehalten werden, sie würden dann durch beyde Eheleut sämmtlich (da sie es zu thun Macht haben) aufgehoben und verändert.

Und wiewol die Vorwarten und Bedinge den Heyraths-Verschreibungen einverleibt, daß die Töchter mit einem bestimmten Pfening oder sicherer Erbschaft ausbestadt, und dardurch von dem Erbfall der Elterlichen Güter ausgeschlossen seyn sollen, nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten kraftlos und unbeständig seynd: Jedoch, dieweil von Alters her in Unsern Fürstenthumen Göllich und Berg, sonderlich aber unter denen von der Ritterschaft, damit die Stämme unterhalten werden möchten, dermassen loblich herbracht, daß die Töchter mit ihrem empfangenen Heyraths-Gut begnügig seyn, und weiters keinen Zugang zu den Elterlichen Erb-Gütern haben sollen: und dann auch redlich und billig ist, daß niemand in Heyraths-Surwarden verwortheilt und betrogen werde, so sollen solche Heyraths-Verschreibungen (so fern sie doch mit Wissen und Willen der Töchter, mit Unterschreibung, oder da sie nicht schreiben könten, auf Bitt anderer von ihrentwegen aufgericht) vestiglich und unverbrüchlich gehalten und vollenzogen werden.

Und darum ob gleich die Töchter in diesem Fall den gethanen Verzicht mit ihrem leiblichen End, wie die gemeine geistliche Rechten thun erfordern, nicht kräftig, oder an Dertern da sich solches gebührt, kein Ausgang gethan, und nach Absterben der Eltern willig und urbietig wären, ihre empfangene Heyraths-Güter wiederum einzubringen und bezulegen, so sollen sie doch zu den Elterlichen Gütern keinen Zugang haben, sondern davon gänglich und zumahlen ausgeschlossen seyn, es wäre dann Sach, daß die Gebrüder, in deren Behülf die Verzeichnüs geschehen, ohne Leibs-Erben mit Tod abgangen wären. Dann in dem Fall sollen sie beschehener Verzeichnüs unangesehen, zu der Erbfolgnüs zugelassen werden.

Dergleichen soll ihnen auch diese Succession und Erbung der Seyth- und Beyfall (es wäre dann sonderlich darauf verziehen worden) in allwege vorbehalten seyn.

Und damit sie des Wiederfalls ihrer Heyraths-Güter gewiß und sicher seyn mögen, soll der Ehemann dem die Verwaltung solcher zuge-

zugebrachter Heyraths-Güter zugelassen, wiewol er sonst vermög der Gälischen und Bergischen Land-Rechten, seiner ehelicher Hausfrauen Mann- und Wombar ist, dieselbige ohne Berwilligung seiner ehelicher Gemahl, und ohne dringende und erheischende Noth, zu alieniren und zu verändern hinfurter keine Macht noch Gewalt haben.

Von der Leibzucht.

Cap. XCV.

Sie Elteren so an ihrer Kinder angefallenen Gütern wan das Ehe-Beth gebrochen wird, die Leibzucht haben, mögen dieselbe ohn einige vorhergehende Caution und Versicherung der Bürgen oder Güter, ihr Leben-lang gebrauchen und verwalten.

Da aber der Leibzüchter oder Leibzüchterin in andere Ehe sich befragen würden, soll er oder sie ein Inventarium aller ligender Güter und die Original-Brief und Siegel darauf sprechend, ihren Kindern oder so die Unmündig, deren Tutoren und Curatoren zuzustellen schuldig seyn, und doch sich (da sie wollen) der Original-Brief und Siegel Transumpten vorbehalten mögen, dieselb Leibzüchters Weis haben zu gebrauchen, alles bey Verlierung seines oder ihrer Leibzucht Nutzung. Und sollen die Elteren ihre Kinder nach Gelegenheit der Güter ehrlich unterhalten, und zu gebühlicher Zeit ihres Alters befragen und aussteuren. Da sie aber solchem nicht nachkommen würden, sollen unsere Amt-Leut von unsertwegen die Eltern darzu ermahnen, und gebühlich Einsehens thun.

Im Fall aber keine Leibs-Erben in absteigender Linien vorhanden, oder so einem Fremden die Leibzucht vermacht wäre, ist solchen Leibzüchtern nicht zugelassen, den Besitz der Güter darinnen die Leibzucht ihnen gebührt, wüchlich einzunehmen, ehe und zuvor sie anstandsam Versicherung gethan haben, die Güter in gutem nothdürftigem Bau zu halten, auch nicht zu verärgeren, sondern deren wie einem fleißigen Haus-Vatter zustehet, zu gebrauchen, also, daß nach Entdung der Leibzucht in solcher Werthe, wie sie vorhin gewesen, den rechten Erben oder Eygenthums-Herrn wiederum mögen zugestellt werden. Derwegen dann auch jetzt gemelte Leibzüchter über alle und jede Gereite und Ungereite Güter darinnen sie Leibzucht haben, dergleichen über Brief und Siegel ein rechtmässig Inventarium aufzurichten schuldig seynd.

Und wan solche Versicherung und Aufrichtung eines rechtmässigen Inventarii geschehen, mögen sie alsbald die Güter zu ihrem besten Nus und Profit, inmassen wie obstehet, gebrauchen.

Hinwiederum aber sollen sie dieselbige Güter nicht allein in gutem nothdürftigem Bau wie obgemelt halten, sondern auch die Beschnitz

schweren der jährlichen Zinsen, Erbpachtungen, Satzungen, und andere Lasten so darauf ligen, während der Leibzucht, auf ihre eigene Kosten und ohne zuthun des Eigenthumers tragen.

Und nachdem sich oftmahls begibt, daß der Eigenthums-Herr vor dem Leibzüchter mit Tod abgeht, daraus bisher verderblicher Hader und Zanck erfolgt, ob die Erbschaft in Absterben des Eigenthumers, oder Leibzüchters fallen soll, und aber vermög der Rechten, die Leibzucht nichts anders ist, dann ein Gerechtigkeit fremde Güter zu nutzen, zu genießen und zu gebrauchen, ohn derselbigen Schaden, und also von dem Eigenthum ganz verscheiden ist, deswegen auch der Leibzüchter durch kein Verjährung den Eigenthum solcher Güter an sich erlangen kan: so soll hinfürter nach Ordnung der gemeinen beschriebenen Rechten, daß die Erbschaft alsbald nach Absterben des Eigenthumers erfolle, unangesehen der Gewonheit, so an etlichen Orten aus einem Unverstand darwider eingerissen seyn möchten, geurtheilt werden.

So viel nun die unbewegliche Güter, als Haus, Hof, Land, Büsche, Bände, Weiden, Wiesen, Erbzinß, Renthen, Erb-Pfächter, Fischerey, Schurmüden, Erb-Dienste und Gerechtigkeit berührt, dieselbige werde vor Erbschaft gehalten, und sollen bey dem Leibzüchter sein lebenslang bleiben. Aber Loß-Rhente und Pfandschaft, Silber-Geschirz, gereid Geld, Haus-Gerath und Eigenthum, was nicht Nagelfast ist, desgleichen was die Ege beschoren, und Weingardt so mit dem ersten Band beschloss, auch Jahr-Pfächte, und erschießen Erb-Pension und Rhenten werden vor gereide Güter gehalten, und folgen dem legt-lebenden Ehegemahl, also, daß er seines Gefallens darmit schaffen und handeln mag.

Wiewol aber die Pfandschaften nach gemeinen Landes-Gebrauch nach Tod des Eigenthumers dem Gereiden folgen, jedoch so in aufgerichteten Heyraths-Verschreibungen, oder anderen beständigen Vermächnissen versehen wäre, daß die Pfandschaft vor Erbschaft zu halten, soll alsdann berührte Gewonheit kein statt haben, sondern es sollen in dem Fall die Pfandschaften der Erbschaft folgen.

Von willkürlichen Verträgen und Anlassungen, die zu Latein, und doch mit Unterscheid Arbitrium, Compromissum und auch Arbitramentum genennt werden.

Cap. XCVI.

WAn zwo Partheyen um ihrer Spen will einen Anlaß oder Compromiss auf etliche Personen thun, sollen dieselbige als Scheids-Leute die Partheyen aufs fürderlichst solcher ihrer Gebrechen entscheiden, damit sie aller weiterer Unkosten und Schaden entrathen seyn und bleiben mögen.

Und

Und was also zwischen den Partheyen ausgesprochen, dem seynd sie nachzukommen verpflichtet und verbunden, mögen auch ohn andere neue Verwilligung ihrer beyder darvon nicht abstehen.

Wan nun solcher Anlaß allein auf ein Pöen gestalt, alsdann sollen die Partheyen dem Ausspruch nachkommen, und so die nicht haltende Parthey solche Pöen bezahlen und entrichten würde, so ist darmit der Anlaß aufgehoben, es wäre dann in dem Compromiss ausdrücklich versehen, daß die Pöen bezahlt, und gleichwol der Compromissarien Spruch gelebt und nachgesetzt werden soll.

Welche aber sich in einem Anlaß ergeben, sollen gute, ehrbare und scheidbare Leut in ungleicher Anzahl nehmen, damit wan sich dieselbige nicht vereinigen möchten, alsdann ein mehrers gemacht werden könnte: Oder aber so sie in gleicher Anzahl aufgenommen, sich eines Obmanns vergleichen, der, im Fall da sich bemelte Scheids-Leut nicht vergleichen möchten, ein Zufall zuthun.

Derhalben auch, und Zuentnehmung alles Verdachts und Unwilligkeit, sollen beyde Partheyen zugleich die Scheids-Leut die sich des angenommen haben, in der Güte vermögen und bitten, daß sie sich mit solchem Austrag und Entscheid beladen wollen.

Da sie nun den Anlaß einmal angenommen, so seynd sie darnach verpflichtet, demselbigen fürderlich nachzusetzen, darzu sie auch und da sie darin säumig, oder auch weigerlich befunden, durch ordentlich Recht gezwungen werden mögen, wan sie anders nicht aus rechtmäßigen und billigen Ursachen nach Erkenntnis des Rechts, daran verhindert.

So in dem Anlaß eine bestimmte Zeit des endlichen Entscheids und Austrag benennt würde, so soll in solcher Zeit auch der Spruch beschehen. Wan das aber also nicht geschieht, so ist dardurch der Anlaß erloschen, es wäre dann daß die Partheyen solche Zeit mit ihrer Bewilligung länger erstrecken thäten.

Und soll in allweg, ob gleich keine Zeit dem Anlaß zugesetzt, von niemand einiger gefährlicher Verzog gebraucht oder vorgezogen werden, damit beyde Partheyen allem friedlichen Weesen zu gutem, unverzüglich entscheiden werden mögen.

Wan auch die Zeit des Anlaß verlauffen, so mögen beyde Theil nach ihrem guten Willen einen neuen Anlaß vornehmen, darzu auch die vorige Acten gebrauchen.

Es haben aber die Scheids-Leut in ihrer Gewalt nicht einige Zeugen aufzunehmen oder zu zwingen, dann solches muß vor dem ordentlichen Gericht oder aber da die Zeugen an fremden Gerichten gefessen durch Compoß-Brief geschehen, welche Rundschaft, wan sie also ordentlich geführt, ob die Sach zu endlichem Austrag nicht käme, darnach vor ordentlichem Gericht in allem dem Rechten, als daseibst gebraucht, vorbracht werden mag.

Wan

Wan die Scheids Leut den Ausspruch verfaßt, und in Schriften zu thun gemeint, so sollen sie die Partheyen auf gebührliche Platz und Zeit beschreiben, und fordern lassen, und den Ausspruch selbst in Schriften thun, aus Ursachen, daß die Scheids-Leut nicht mögen ihr angenohmen Ambt einem anderen befehlen, dieweil ihre Person, und dero Geschicklichkeit darzu sonderlich angesehen und erwelt worden.

In allwege aber sollen die Scheids-Leut ein fleißig Aufsehen haben, daß sie eigentlich die Form und Beredung des Anlaß nicht überschreiten, oder sonst etwas vornehmen, welches zu einer Unge- rechtigkeit gereichen könnte.

Da sich nun begeben würde, daß die Partheyen nach dem Aus- spruch ungehorsam erscheinen, und dem nicht nachkommen würden, welche die auch wären, die mag ihr ordentlicher Richter auf Anruffen der gehorsamen Parthey mit seinem Gerichts-Zwang darzu dringen, dem in allem so wohl der Pöen, als die Sach belangend gnug zu thun in aller massen, als in Executions-Sachen auf die endlich und in ihre Kraft ergangenen Urtheil.

Es verbindt aber der Anlaß allein diejenigen, so den anneh- men, und nicht ihre Erben, es wäre dann, daß er auch auf die Er- ben gestalt wäre.

So auch einer oder mehr aus den Scheids-Leuten, oder auch der Obmann vor ihrem endlichen Spruch mit Tod abgehen würden, so ist der Anlaß verloschen, wo anders nicht in Annehmung des Anlaß versehen, daß an statt deren andere angenohmen werden mögen.

Ob auch einer oder mehr aus den Scheids-Leuten dermassen aus Ehehaften verhindert, daß der oder die dem Entscheide nicht aus- warten, noch seiner Parthey dienen könnten, so soll solche Parthey andere an ihre statt benennen und nehmen, und den Endscheid gefahr- lich nicht aufhalten, es sey in dem Anlaß dasselbig abgeredt oder nicht, es wäre dann Sach, daß die Partheyen sich einer andern Mey- nung verglichen hätten.

Nachdem auch zu Zeiten die Partheyen durch ihrer beyderseiths Freunde, oder sonst ohn Aufrichtung einiges Compromis vertragen werden, so sollen solche Endschaft und Verträge in aller massen voll- lenzogen, und gehalten werden, als ob Urtheil darüber gesprochen, und die in Kraft gegangen wären.

Aber die Anlaß und Verträge so nächtlicher Weis in Truncken- heit und ganz unordentlicher Weis auch mit vorsehlichem überflüssi- gem Betrug aufgericht, sollen allerding nichtig und von Unwerden seyn und bleiben.

Von Kauffen und Verkauffen, und derselben Gewehrschaft.

Cap. XCVII.

Wer ein Gut hat, und dasselbig erblich verkauffen will, soll die Erbung, Untererbung, Verzug und Ausgang davon nirgend anders als vor dem Gericht, darunter es gelegen und dinstpflichtig, geschehen mögen, ist auch schuldig ein solche Wehrschaft zu thun, damit der Käufer dasselbig gekauft Gut vor das sein haben und brauchen möge, in allermaßen wie ihm solches verkauft ist, auch mit Eysenschaft, Nutz und Gebrauch desselben.

Dan wer dem andern etwas verkauft, der ist ihm Wehrschaft zu thun schuldig, darzu dann auch der Richter den Verkäufer halten soll, ob es gleich mit sonderen Worten in dem Kauf nicht ausgedingt oder verheischen, noch dem Kauf-Brief zugesetzt wäre.

Wann aber die verkaufte Stück und Güter in einem andern Gericht gelegen, darmit soll es der Wehrschaft halber nach Ordnung und alt herbrachtem Gebrauch desselbigen Gerichts gehalten werden, wie sich das gebührt.

Darum auch, wan der Käufer um Sachen die Wehrschaft berührend mit Recht angesprochen werden soll, so mag er den Verkäufer oder aber den Baarbürgen mit Recht vornehmen und verklagen um Vertretung, Enthebung und Erledigung derselben Ansprach und Eintrag, als Recht ist.

Dann wan dasselbia unterlassen, und der Käufer mit End-Urtheil solcher Sachen verlustig würde in Abwesen des Verkäufers, und davon nicht appellirte, so ist damit der Verkäufer durch des Käufers Versaumnüs aller Vertretung und schadlos Haltung erledigt.

Ob auch der Käufer um gerichtliche Ansprach sein erkauft Gut und Wehrschaft berührend, mit demselben Kläger oder Widertheil ein Anlaß zu richtlichem Endscheid und Austrag hinter dem Verkäufer angenommen, so ist der Verkäufer durch solch eygen Vornehmen des Käufers seines Verstands und Verpflichtung der Wehrschaft halben ledig. Wie imgleichen der Verkäufer dem Gelder Wehrschaft zu thun nicht schuldig, so fern der Käufer des Klägers Ansprach durch die Exception einer rechtmässiger Verjährung hätte mögen hintertreiben, und gleichwol dieselb vorzuwenden unterlassen.

Würde aber einer sein Gut zweyen oder mehr, und doch je einem hinter dem andern verkauffen, welcher dann aus ihnen mit dem ersten seiner erkauften Güter durch gerichtlichen Übertrag in Besess und Gewehr kommt, der soll damit vor den andern Käufern den Vorgang haben, jedoch mögen die andere Käufer die zu rück gesetzten Käufer um Schaden, oder anders, solches Kaufs halber ihnen zugesetzt, mit Recht vornehmen, und mag dannoch gegen den Verkäufer

käufer, welcher betrieglicher Weis den andern oder Fürkauf verschwiegen, nach Verhandlung und Gestalt der Sachen, eine Geld- oder Leibs-Straf, nach Ordnung der Rechten fürgenohmen werden.

Es soll aber den Geistlichen Personen vermög der alter Ordnung, Satzung und Privilegien, wie dieselbe durch unsere Vor-Eltern Herzogen zu Göllich und Berg 2c. aufgericht, und besizlich hergebracht, nicht zugelassen, sondern nochmals verbotten seyn, ihre elterliche, väterliche und anerstorbene Erbschaften zu verkauffen, zu entäußern und zu alieniren, in was Gestalt und Manier dasselbig auch geschehen möge, dann sollen dieselbige die Zeit ihres Lebens, so sie wollen, nießlich und nützlich gebrauchen, nicht ärgeren oder verderben, noch auch das solches geschehe, gestatten. Noch sollen sie in ihren Nöthen, mit Vorwissen Unser, als der Land-Fürstlicher Obrigkeit, von ihrer Erbschaft etwas verkauffen mögen.

Von Beschudden, zu Latein Jus retrahendi genennt.

Cap. XCVIII.

Nachdem in vorgehendem Articul erklärt, welcher Gestalt die Erbschaften ligende und unbewegliche Güter, Erbzinß, Rentz oder Gülte mögen verkauft werden, und wie die Verschafft geschehen soll, und dann in Göttlichen, dergleichen beyden Geistlichen und Weltlichen Rechten, zu Erhaltung der Stamm-Güter, gegründet und zugelassen, daß der nächst Bluts-Verwandter einen jeden Kauf insgemein durch seine Verwandten beschehen, binnen Jahr und Tag beschudden mag: So ordnen Wir, daß hinfürter solche Beschuddung durch die Inwendige und Gegenwärtige binnen sechs Monath, jeder Monath vor vier Wochen gerechnet, durch die Ausländige aber und Minderjährigen binnen Jahr und Tag, nach Zeit des beschehenen Kaufs, und länger nicht, soll geschehen mögen, zu der Beschuddung der selbst eygen, und keines andern Behuf, welches sie, da die Sach bey dem Gericht verdächtig befunden, mittel Endts zu behalten. Alles doch mit der Bescheidenheit, daß derhalb drey Ausrüfe, auf drey Sonntag nacheinander folgend geschehen, und doch die Zeit der sechs Monathen, wie auch des Jahrs und Tags nach der erster Ausruffung angehen und gerechnet werden soll. So fern auch der nächste Bluts-Verwandter solche Beschuddung zu thun unterlassen würde, soll der zwayte, dritte, und so fort andere folgende Nächsten in dem Geblüte, so desfalls fähig, dieselbe Beschuddung in obbemelter Zeit thun mögen. Und zu guter Unterrichtung ist nachfolgende Anzeigung geschehen, daraus Richter, Scheffen und Partheyen sich erlernen und berichten mögen, wem wider die gemeine Regul die Beschuddung zu thun nicht vergönt noch zugelassen.

Und anfänglich kan der Sohn, so noch in Gewalt seines Vaters, was durch denselbigen seinen Vater verkauft oder veräußert nicht beschudden.

Wie auch ein Bastard beschudden mag, in Betrachtung, daß derselbig in dem Fall vor ein Bluts-Verwandter nicht geacht wird.

Auch mögen die Kinder, so durch Gewalt und Auctorität des Fürsten ehelich gemacht werden, die verkaufte Güter nicht beschudden. Wo aber die Kinder, so durch nachfolgende eheliche Vermählung, ob sie gleich vor derselbigen Ehe gebohren, geehlicht werden, die Beschuddung thun wollen, solches soll ihnen als rechten natürlichen Ehe-Kindern, und also ehelichen Verwandten zugelassen seyn.

Den geistlichen Kinderen als Patten und Goden, auch denen so erwehlet und adoptirt seynd, Item den geistlichen Stiffteren, Klöstern, und dero Personen soll die Beschuddung nicht zugelassen werden, viel weniger denen, so ewig verbannt in Gefängnis gezogen, und des Land verwiesen, mit Verwirckung und Confiscation ihrer Güter, und allen denen, so nicht gelten mögen, ist die Beschuddung in Recht verboten.

Wo nach obgesetzter Zeit das Beschudden nicht geschehen, oder auch die Nechst-Verwandten in Zeit des Verkaufs gegenwärtig, gleichwol aber nichts wider den gesagt, so hat die Beschuddung kein statt.

Wie nun in etlichen Personen, als obgemelt, das Beschudden nicht zugelassen, so hat auch dasselbig in etlichen Dingen nicht statt, als wan einer kauft ein Platz oder Grund, der Meinung, darauf ein Kirch, Kirchhof oder öffentliche Schul zu bauen, oder wan der Lehns-Mann seinem Lehn-Herrn die nutzbarliche Gerechtigkeit zu kauffen gibt. Wie dann in gemeinen Rechten der Fälle etliche mehr zu befinden, in welchen die Beschuddung keine statt gewinnen mag.

Vorstand und Behülff derjenigen, so die Beschuddung thun wollen.

Cap. XCIX.

S Das verkaufte Haus, welches der nechste Verwandter zu beschudden sich rüchlich angebotten, mitlerweil verbrent, oder dassjenig so gegolten ist, vergänglich worden, so ist der nechst Bluts-Verwandter nicht schuldig in vorgenommener Beschuddung zu verharren.

Wie in allen Käuffen und Verträgen der böser Betrug zu Latien Dolus malus genennt, nicht zulässig, also, wan ein Fremder betrieglicher Weiß, zu Entnehmung der Beschuddung, mehr dann das rechte Werth dem Verkäuffer zustelt, so ist doch derjenig, so beschudden will, nicht höher dann das rechte billig werth, wie es glaublich im Kauf vertragen, und die Pfennigen beweißlich ausgelegt, zu geben schul-

schuldig. Sonst aber wan kein Betrug in dem Käuffer gespürt, müste der nechst Verwandter das so überflüssig ausgelegt, erstatten und wiedergeben. Es ist auch der nechst Verwandter so die Beschuddung überzehlt massen thun will, verpflichtet, dem ersten Käuffer das Haupt-Kauf-Geld, sammt Weinkauf, Gotts-Heller und Erbung zu entrichten.

Alldieweil auch die Beschuddung in gebührlicher Zeit wie obstehet, durch den nechst Verwandten beschehen kan, so mag der Käuffer das erkaufte Gut nicht in andere Weege, dann wie befunden und gebraucht worden, ausrütten, verbauen oder veräußern.

Von Verkauffen und Wiederlösen.

Cap. C.

Sod nachdem sich oftermals begibt, daß die Güter auf Wiederlöß verkauft, und kein Reversal darvon gegeben, wan dan derwegen Zweifel vorkommen würde, ob der Wiederkauf dem Verkäuffer und seinen Erben vergönt oder nicht, soll der Erb-Käuffer die Erb-Kauf-Verschreibung auf des Richters Erfordern vorzubringen schuldig seyn, oder mit seinem leiblichen Eyd nach Form der Rechten sich purgiren.

Und dieweil der Käuffer der Wiederkauf nach seinem des Käuffers Wohlgefallen, ein Zeitlang, oder sonst zu aller Zeit, dem Verkäuffer zu seinem Gefallen vergönnen mag, wan dann ein Gut verkauft ist mit dem Vorbeding und Begnadung, daß dem Verkäuffer inwendig benannter Zeit die verkaufte Güter wiederum an sich gelten möge: so ist nach Umgang solcher Zeit, der Käuffer den Wiederkauf zu gestatten nicht schuldig, und kan darum das gemeine Sprichwort, ein Jahr löß alle Jahr löß, das allein in Pfandschaft statt hat, gegen klaren Inhalt, Brief und Siegel, zu dem Wiederkauf nicht gezogen werden.

Dieweil auch die Rechten wollen, daß in allen Erb-Käuffen das Kauf-Geld als ein wesentlich Stück des Kaufs ausgedrückt werden soll, und aber an etlichen Orthen gehalten, daß wan das Kauf-Geld in den Verschreibungen ausgedrückt, daß dann der Verkäuffer oder seine Erben das verkaufte Gut allzeit solten an sich wiederkauffen mögen: sollen gleichfals die öffentliche und außdrückliche Wörter der Kauf-Verschreibung in diesem Fall solchem angezogenem unredlichem Gebrauch, so aus Unverstand herfleust, vorgefetzt und erblich gehalten werden.

Von Wechsel und Erf-Beutung.

Cap. C I.

Smögen Aecker, Wiesen, Wälder, Häuser, Thiere und andere Haabe und Güter, auch Zins, Gülde, Lebenden und andere Gerechtigkeit gegen einander gewechselt oder gebeut

gebeut werden, alles doch mit der Bescheidenheit, daß darin kein auffseßlicher und böser Betrug gebraucht werde, dann dardurch, und wan solcher Betrug binnen Jahrs bewiesen würde, soll die Erf-Beutung aufgehoben seyn, auch derjenige, der den Betrug gethan, in Kösten, Schaden und Interesse, wie Recht ist, verdammt werden.

Und dieweil dieser Contract oder Vertrag der Erf-Beutung mit dem Kauffen und Verkauffen sich fast thut vergleichen, so seynd auch beyde der beschehener Erf-Beutung halber einander Verschafft zu thun schuldig.

Von Giften.

Cap. CII.

Sie Erbgiften mögen geschehen zu Zeiten aus freyer milder Bewegung, etwan auch mit Furwarden, oder um erzeigte Gutthat, oder aus anderen sonderlichen Ursachen: und so fern dieselbige mit Erbung und Enterbung, auch Räumung Jahrs und Tag, wie sich das gebührt, geschehen, so sollen sie beständig seyn und gehalten werden.

Was künftige Eheleut einander geben, ehe und zuvor der Ehestand vollenzogen, solche Gift ist in sich beständig. Die Giften aber so der Ehemann seiner ehelicher Haus-Frauen, und hinwiederum die Haus-Frau ihrem Ehemann stehender Ehe elterlichen anererbten Erb-Gütern thun, werden nach altem hergebrachtem Gebrauch untüglich gehalten.

Dieweil auch zu Zeiten mit den unmündigen Kindern, so noch in väterlicher oder ihrer Vormünder und Pfleger Gewalt seynd, betrüglich gehandelt, und ihnen ihre künftige oder jetzige Güter abgekauft, oder sie sonst in Beschwerung geführt werden, welches alles dem Rechten und Billigkeit zuwider ist: so ordnen Wir, daß obgemelte Personen die zukünftige Erbfälle ihrer Eltern und Verwandten vor und ehe sie erfallen, sonder merckliche Ursachen und Verwilligung derselben zu begeben, oder Schuld darauf zu bekennen oder zu verschreiben keine Macht haben.

Es müssen die Erbgiften durch denjenigen, dem sie beschehen, so er gegenwärtig ist, oder aber in seinem Abwesen durch jemand anders von seinentwegen angenommen werden, sonst werden sie als ungnugsam und kraftlos geachtet.

Und wiewol die Erbgiften, wan sie geschehen und angenommen, durch den Gifter nicht können widerrufen und aufgehoben werden, so seynd doch etliche sonderliche Fälle ausgenohmen, in denen die Widerrufung beschehener Gift zugelassen, und nemlich wan derjenige, dem die Gift geschehen, den Gifter folgendes gröblich injuriren und schmähen, oder ihnen schlagen oder nach seinen Gütern und Leben

Leben stellen, oder auch ihnen, so es ihme an Leibs Nothturft man-
gete, nicht unterhalten würde. Dergleichen so Bedinge und Vor-
warden, darauf die Gistt beschehen, nicht vollenzogen, dann in den Fäl-
len dem Gister zugelassen ist die beschehene Gistt zu widerruffen.

Von Pfandschaft.

Cap. CIII.

Wenn jemand Geld aufgenommen, und dargegen dem Gläu-
biger etliche Erbschaft zu Unterpfind eingegeben hätte, soll
die Abnutzung dem Pfand-Herrn zukommen, doch derges-
talt, daß sie in Abschlag der Haupt-Summen gerechnet
werde, so fern in der Verschreibung auß rechtmässigen und beweg-
lichen Ursachen außdrücklich nicht versehen wäre, daß der Pfand-Herr,
biß der Pfand-Schilling erlegt, das Gut unberechnet gebrauchen
möge. In dem Fall aber da der Pfand-Herr von aller aufaehabener
Nutzung Rechnung zu thun schuldig, soll ihme daraegen vor seine noth-
dürftige und nützliche Anlage und Besserung gebührliche Erstattung
geschehen.

Von Schuld und gelehntem Gelde, oder anders.

Cap. CIV.

Wann einer Geld, Wein, Korn und andere Baar gelehnt
und aufgenommen, ist er auf die bestimmte Zeit derglei-
chen Geld und Baar in solcher Werth, wie er empfan-
gen dem Gläubiger wiederum zuzustellen und zu bezah-
len schuldig.

Wann auch jemand in gutem Glauben ein Handschrift über sich
gegeben hätte, ein bestimmte Summ Geld empfangen zu haben, die
ihme doch nicht gelieffert, wie sich dann dieser Fall etwan zutragen
kan, solche Exception oder Auszug muß durch ihnen inwendig zweyen
Jahren vorgewendt werden, sonst kan er sich darmit nicht behelffen.

Hinwiederum wann der Gläubiger ein Quitanz (wie dann auch
oft geschicht durch geschehene Vertröstung, daß ihme sein Geld ge-
wißlich werden soll) von sich gegeben, und aber folgends nicht empfan-
gen hätte, derselbiger mag auch diese Exception inwendig Monaths
frist und nicht länger vorwenden.

Es mögen auch die Söhne und Töchter, die noch in Gewalt
ihrer Elteren stehen, einige Schuld hinter denselbigen ihren Elteren
oder Vormünderen nicht machen. Wann aber darüber geschehe, seynd
die Elteren oder Vormünder derselbigen Personen denjenigen, welchen
die Schuldt außstund, darum mit nichten verpflichtet oder schuldig.
Doch wann solch gelehnt Geld noch bey den Kinderen oder ihren El-
teren vorhanden, oder in ihren kundlichen Nutz ausgegeben, oder
aber so die Kinder mit Wissen und Gedult ihrer Elteren oder Vormün-
der

der von ihrentwegen Kaufmanns Weiß handeln, in diesen dreym Fällen ist man die gemachte Schuld zu bezahlen schuldig.

Und wiewol recht und billig ist, daß der Schuldner in Bezahlung was er empfangen, den Gläubiger guten Glauben halte, so kan doch wan kein Erbkauf aufgericht, von wegen gelehnten Gelds oder Schuld über die principal Haupt-Summ kein jährliche Renthe oder verwirckte Pöen eingefordert, oder auf Leistung vorgefahren werden.

Nachdem aber bis anher in Bezahlung gelehntes Gelds nachtheilige wucherliche Contracten, die nicht allein unzimlich, sondern auch unchristlich, wider Gott und Recht geübt worden seynd, und täglich geübt werden: als daß etliche ein Summ Gelds, als acht hundert Gulden hinleihen sollen, und in der Verschreibung mehr dann tausend setzen lassen. Dergleichen auch etliche um ein klein Versaumnis der Zeit, welche sie die Bezahlung zu thun mit ansetzen, ein übermäßig Interesse fordern, und mit der Haupt-Summen steigen. Item daß etliche allein Geld an Münz hinweg leihen, und lassen doch die Verschreibung auf Gold stellen. Item daß etliche ihr Geld mit diesen verbottenen Pacten und Bedingungen hinweg nehmen, daß der Entlehnner zu etlichen Zeiten, als zu den Franckfurter Messen, oder sonst welche sie ihme ernennen, ein namhaftigs darfür verzinsen, oder Aufgeld geben müssen, welches etwan mehr thut, dann vom hundert zwanzig. Item daß etliche ihr Geld mit solchen Fürwarden hinweg leihen, daß wan die Bezahlung inwendig bestimmter Zeit nicht geschehe, daß alsdann das Pfand dem Gläubiger erfallen seyn soll.

Dieweil aber solche und dergleichen Contracten auch der Bucher ungöttlich, und in den gemeinen beschriebenen Rechten, darzu in des Heil. Röm. Reichs-Ordnung höchlich verbotten: so sollen hinfürter solche wucherliche Contracten und Handel, auch derselben Execution bey Pöen in berührter Reichs-Ordnung vermeldet, gänglich vermieiden, und durch niemand vorgehomen und gebraucht werden.

Von Burgschaft.

Cap. C V.

Nachdem die Burgschaft allein zu mehrer Versicherung gewisser Bezahlung der Haupt-Schuld genohmen wird, so mögen die Bürgen nicht weiters zu bezahlen verbunden werden, dann der schuldig ist, vor dem sie sich mit Burgschaft verpflichtet.

Und darum wan der principal Hauptsacher inwendig Lands gefessen, und an seiner Person und Güteren Recht zu bekommen ist, auch der Gläubiger sich an seinen Güteren der Schuld erholen kan, soll er den principal Schuldner erstlich mit Recht vornehmen, und an seinen Güteren sich erholen, ehe er den Bürgen mit Recht besprechen möge. Es soll aber der Bürg solchen Auszug vor der Kriegs-Besetzung

gung vorzutwenden schuldig seyn, und da er die Schuld als vor seyn engen zu entrichten an sich genohmen, dieses Auszugs sich nicht behelffen mögen.

So auch sich etliche sammt und sonderlich zu Bürgen gesetzt hätten, und einer aus ihnen um Bezahlung der ganser und völliger Schuld mit Recht angesprochen würde, mag sich derselb behelffen des Beneficium Epistolæ Divi Hadriani, und begehren, daß die geforderte Schuld unter ihm und seinen Mitbürgen ausgetheilt, und er nicht weiter dann zu Bezahlung seines Antheils gedrungen werde.

Über das haben die Bürgen auch ein Freyheit, zu Latein genant Beneficium cedendarum actionum, dardurch ihnen verholffen wird, daß sie begehren mögen, wan der Gläubiger sie zu Bezahlung dringen will, ihnen seine Ansprach und Forderung gegen den principal Schuldner und ihre Mitbürgen zu übergeben: und so fern er in solchem sich sperren würde, mögen sie sich mit diesem Auszug gegen ihnen zu Ablehnung seiner Klage und Forderung behelffen.

Und dieweil nun den Bürgen am höchsten beschwärllich wäre, daß sie vor und vor in der Verstrickung der Bürgschaft solten stecken bleiben, so ist ihnen nach benannten Fällen, nemlich wan der Schuldner ein lange Zeit an Bezahlung der Schuld säumig seyn oder seine Güter unnützlich verbringen würde, zugelassen ihre Bürgschaft und Verstrickung aufzusagen, und muß alsdann der Schuldner sie ihrer Verbindung entheben.

Wann aber die Bürgen sich berührter Freyheiten nach gnugsamer vorgehender Erinnerung und Bedeutung derselbigen, gutwilliglich begeben, und darauf verziehen haben, können sie sich alsdann mit denselbigen, zu Abschaffung des Gläubigers Anforderung mit nichten behelffen.

Von Pachtung.

Cap. CVI.

Jede Jahr Pachtungen seynd in sich beständig, ob gleich kein Verschreibung in Schriften darüber aufgericht, und ist gnug, daß sie mit Gezeugen, oder sonst können erwiesen werden. Aber Leib- und Erb-Pachtung können kein Kraft oder Bürgung haben, es müssen schriftliche Urkund oder Verschreibungen darüber aufgericht werden.

Es soll auch kein Erb-Pächter seine Gerechtigkeit ohn Verwilligung seines Herrn, jemand anders verkauffen oder verlassen, auf Verlierung seines Pacht-Guts, und aller Bessereyen, wie auch hinwiederum der Herr die Erb-Pacht-Güter zu Nachtheil des Erb-Pächters nicht verkauffen, oder in andere Hände stellen mag.

Wiewol die Pächter vor Umgang der bedingter Zeit von den Pacht-Gütern nicht sollen noch können abgetrieben werden, so seynd doch etliche Fäll, in welchen den Herrn zugelassen den Pächter stehender Pachtung abzutreiben.

Dann erstlich, dieweil Pachtung nicht allein schlechtlich, sondern auch auf sonderliche Condition und Furwarden geschehen mögen: wan dann dieselbige durch den Pächter nicht erfüllet, oder aber durch ihnen dargegen gehandelt wird, mag er seines Gewinns entsetzt werden.

Wan über die Erb-Pachtung Brief und Siegel, und über die Jahr-Pachtung Zedell aufgericht, soll es nach Inhalt solcher Briefe und Siegel oder Zedlen gehalten werden.

So aber keine Briefe und Siegel, oder sonst schriftliche Urkund vorhanden, und der Erb-Pachts-Herr durch Unbezahlung die Güter wiederum an sich nehmen wolte, soll er dieselbige richtig umschlagen lassen. Wan dann der Erb-Pächter oder seine Erben inwendig sechs Wochen und dreyen Tagen die erfallene Erb-Pacht sammt den aufgelauffenen Gerichts-Kösten nicht bezahlen würden, alsdann soll dem Erb-Pacht-Herrn seine ausgethane Erbschaft, wie dieselbige mit aller Besserey gelegen und befunden, wieder heimgefallen seyn und bleiben.

Und dieweil die eingeführte Haabe vor dem gedingten Zinß dem Herrn verbunden ist, soll dem Pächter nicht zugelassen seyn dieselbige auszuführen, ehe und zuvor der erfessen Zinß von ihm oder seinen Erben gänglich bezahlt und ausgericht ist. Im Fäll aber der Pächter in seinen letzten Pacht-Jahren seinen Pacht nicht bezahlen, sondern die Früchten in andere Wege zu entfremden, unterstehen würde, soll desfalls der Pacht-Herr durch Schließung der Scheuren seinen Pacht bekommen mögen.

Zum dritten, so die Güter durch des Pächters Unfleiß, oder aber auffezlich mit Abhauen der fruchtbaren Bäum, oder sonst in anderer Wege verwüstet und beschädigt werden, dardurch ist dem Herrn zugelassen den Pächter abzusetzen.

So aber Haus und Scheuren durch des Pächters oder seines Hausgesinds Schuld oder Versaumnis abgebrannt würden, ist er verpflichtet den erlittenen Schaden dem Eigenthums-Herrn wiederum aufzurichten.

Zum vierten, dieweil die Erb-Käuf die Pacht brechen, so ist der Käufer dem Jahr-Pächter sein Jahr-Zahl auszuhalten nicht schuldig. Was Schaden aber derwegen dem Pächter daraus entstehen würde hat er sich an dem Verkäufer zu erholen.

Zum fünften, wan der Herr ein Haus zur Heur ausgethan, und aber folgend's sich zutragen würde, daß er entweder selbst darin wohnen, oder nothdürftiglich bauen müste, ist der Pächter in berührten Fällen

Fällen (es wäre dann ander Beding und Fürwarden dagegen fürhanden) zu entweichen, und das Haus dem Herrn wiederum zuzustellen schuldig.

Wan aber ausserhalb obberührter Fälle dem Pächter von wegen des Pacht-Herrn Verhinderung geschehe, daß er das bestanden Gut, wie abgeredt, nicht gebrauchen möchte, soll es mit Minderung oder Abschlag des Zins, nach Ermässigung der verhinderten Zeit gehalten werden.

Dergleichen so er nothtürftige, oder mit Fürwissen und Willen des Herrn nützliche Kosten an die gepachte Güter angelegt, soll ihm gebührende Bezahlung oder Erstattung geschehen, ehe und zuvor er die Güter zu raumen schuldig.

Wan aber der Jahr-Pächter durch Unbezahlung, oder sonst seine Jahr-Pacht verwirckt, muß er ohn einige Erstattung seiner Besseren abziehen, doch vorbehalten ihm seiner Pflug Winnung und anderer Besseren, die er nicht gebraucht hätte, welche ihm erstattet oder abgezogen werden soll an den ausständigen Pächten.

Auch soll hinfürter kein Jahr-Pacht länger dann dreysig Jahr, fünfzehn abzustehen, ausgethan und zugelassen werden.

Von jährlichen Zins oder Renthen aus anderer

Leut Güteren.

Cap. CVII.

WAn Erbzins oder Rente aus ligenden Güteren und Erbschaft erblich, oder aber auf Ablöse verschrieben seynd, sollen dieselbige auf die bestimmte Termin bezahlt, und das Geld in der Werth und Achtung, wie es auf Zeit des Contractes gegolten, gelegt werden, so fern in der Verschreibungen ausdrücklich nicht versehen, daß die Bezahlung nach lauffender Werth des Gelds geschehen möge: oder aber daß der Käufer oder Gläubiger über dreysig Jahr die Bezahlung in lauffender Münz empfangen hätte, dann in den beyden Fällen muß der Käufer oder Gläubiger mit der lauffender Münz sich begnügen lassen.

Damit sie aber ihrer Erbzins und Rente desto sicherer seyn mögen, können solche Erbschaften und Güter zu Nachtheil des Käuffers oder Gläubigers nicht verkauft, verwechselt, veräußert, zertheilt, oder sonst in ander Wege verändert werden.

So aber die jährliche Rente oder Zins zu rechter Zeit nicht bezahlt, und der Mißbezahlung halber auf die Umschlagung des Unterspfands gehandelt werden wolte, wan dann darüber Brief und Siegel aufgericht vorbracht würden, soll Vermög und Inhalt derselbigen mit dem Umschlag vorgefahren und umgangen werden. Doch mit diesem Unterscheid, wan die jährliche Zinse oder Rente, so auch abloß.

ablöß gestellt werden, zu rechter Zeit nicht bezahlt, und das Unterpfind umgeschlagen, auch der Renth-Gelder inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die veressene und ausstehende Zinse und Rente, sammt aufgewandten Gerichts-Kösten nicht bezahlen würde, so soll der Renthner durch den Herrn an die unterpfandte Güter gericht werden, und mag dieselbige so lang ohn einige Rechnung gebrauchen, bis ihme der ganzer und allinger Pfand-Schilling mit allem Hinderrand bezahlt wird.

Wan aber um Unbezahlung der unlößbaren jährlichen Zinsen und Renthen den Umschlag geschehen, und inwendig sechs Wochen und dreien Tagen die ausständige Renthe sammt den Gerichts-Kösten dem Renthner nicht entricht würden, soll er gleichfals an das Unterpfind durch den Herrn gericht werden, aber der Puffkömmissen desselbigen nicht weiters, dann so fern sein Erb-Renth sich belauft, gevrachen, und das übrige soll dem Renth-Geber zukommen und bleiben. Soviel aber die Erb-Pacht-Güter berührt, dieselbe fallen dem Erb-Pacht-Herrn nach Umgang der sechs Wochen und dreien Tagen mit aller Bessereyen wiederum heim, wie oben erklärt ist.

Nachdem auch der Wiederkauf und Ablöse gemein seyend, so sollen hinfürter von dem hundert nicht mehr dann fünf Gulden wie gebräuchlich gegeben und genohmen werden, und die Löskündigung der Guld-Berschreibung auf Wiederkauf bey dem Verkäuffer und nicht bey dem Käuffer stehen, unangesehen wie solche Guld-Berschreibung gestellt sey, und was darüber gegeben, genohmen oder gehandelt, soll dasselbig, und alle andere unzimliche Pacta oder Bedinge vor wucherlich und unkräftig geacht, und die Ubertretter gestraft werden.

Von Spolio und Entwehrung und dero Restitution insgemein.

Cap. CVIII.

Nachdem über Verletzung gemeiner Recht in des heiligen Reichs-Constitution und Satzung geordnet, daß niemand, was Würden, Stands oder Wesens der sey, den andern seiner ligender Güter entsetzen und berauben, sondern sich mit ordentlichem Redyten begnügen lassen soll: so ist allhie weiter erklärt, wan einer den andern seines Guts unerkannts Rechtes, und eigener That entwerth und spoliirt, daß der Entsetzer vor allen Dingen wieder soll eingesetzt werden, und nicht schuldig seyn, ehe und zuvor er wiederum in allen Dingen ergängt und restituirt, in der Haupt-Sachen zu antworten.

Wan auch jemand den andern entsetzen und berauben thäte, der soll schuldig seyn die Widergeltung zweyfach zu thun, auch Uns der verwirkten Brucht halber in Bestrafung verfallen seyn.

Und

Und soll über solches alles auch dem, der des seinen, es sey liegends oder fahrends mit Gewalt entsetzt, nicht allein sein entsetzte Haab und Gut wieder geantwort, sondern ihme darzu um alle aufgehabene Nutzung, und daß er derselben entsetzten Haabe oder Guts (wan er der in Besess blieben wäre) dieweil hätte niessen mögen, mit sammt erlittenen Kosten und Schaden, nach rechtlicher Mässigung, Widerlegung und Erstattung beschehen.

Dem allem nach befehlen Wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve und Berg, 2c. obgenennt allen Unsern Ambt-Leuten, Vögten, Richtern, Schultheissen, Scheffen, Geschwornen, Haupt- und Unter-Gerichtern, auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten, wes Stands oder Wesens die seynd, sammt allen denen, welche bemelter Unser Haupt- und Unter-Gerichten zu gebrauchen haben, hiermit ernstlich, und wollen, daß ihr alle und ein jeder insonderheit, dieser vorgesezten Ordnung und Reformation allenthalben gemäß handlet, der würcklich nachkommet und gelebet, und darwider nicht thut bey Vermeydung der Pöen der Käyserl. Majest. Confirmation einverleibt und sonst Unser höchster Ungnad. Alles aber was in dieser Unser Rechts-Ordnung und Reformation nicht austrücklich versehen und verordnet, soll nach gemeinen beschriebenen Rechten, Privilegien und Lands-Gebrauch hinfürter gehalten werden.

Geben zu Düsseldorf am drey und zwanzigsten Tage
des Monats Junii, Anno fünfzehn hundert
vier und sechzig.



Lebens.



Lebens-Ordnung an den Mannhäuseren.

Caput I.

In Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herz zu Ravensstein, 2c. thun allen und jeden Unsern Ambt-Leuten, Befehlhaberen und Unterthanen, sonderlich aber Unsern Stadthalteren und Lehen-Schreibern an Unseren Mannhäuseren, dergleichen Unseren Lehen-Leuten und allen anderen In- und Ausländischen, so an gerührten Unsern Mannhäuseren zu thun haben, oder künftig zu thun kriegen werden, auch sonst jedermänniglich, was Bürden, Besens oder Stands die seynd, hiemit zu wissen, nachdem Wir befunden, daß in gerührten Unsern Mannhäuseren vielerley Mißbräuch und Unverstand eingerissen, daraus nicht allein Uns, sondern auch Unseren Lehen-Leuten und andern Nachtheil und Beschweruß erwachsen, und vornemlich:

Daß etliche Stadthalter der Lehen sich weiters unternommen, dann sie von Uns oder Unseren Vorvatteren Befelch gehabt.

Daß etliche ihren Befelch nicht recht verstanden noch gebraucht.

Daß sie einen jeden der es begehrt, und darum angesucht, belehnt haben, wiewol nicht gnugsam dargethan, daß die Güter, damit man belehnt zu werden begehrt, Lehen-Güter gewest, sondern eines Theils von anderer Naturen, und eines Theils Uns zugestanden, als die ein Zeitlang von Jahren, etlicher lebenslang, oder mit anderem Vorbeding verlassen, auch eines Theils Pfandschaft gewest.

Daß auch etliche auf ihr Ansuchen belehnt seynd, in der massen wie sie es begehrt haben, unangesehen, daß es der voriger Herkommnis und Naturen derselbiger Güter ungemäß gewest, auch andere zum Theil darmit verkürzt worden.

Daß etliche Güter die Mann-Lehen seynd, den Frauens Personen, oder die von ihnen herkommen, ohne Unser Vorwissen und Begnädigung verlehnt.

Dergleichen, daß etliche mit den Lehnen die Uns heimgefallen verfaumt oder verbührt, ohn Unser Bewilligung wiederum belehnt seynd.

Daß etliche Lehen nicht empfangen noch eingefordert, sondern zum Theil unterkommen und verlüstlich worden.

Daß

Daß etliche Lehen-Güter ohn Unser Vorwissen und Bewilligung verkauft, übergeben, vertheilt versplissen, versezt und beschwert.

Daß die Lehen-Leuth sich weiters unternehmen, dann ihnen gebührt, oder daß sie über Dingen zu erkennen unterstanden, die an sie zu Recht nicht gestalt, und darüber ihnen zu erkennen nicht gebührt, oder die ihnen selbst zum Vortheil gereicht, und ohne daß Wir oder andere, die es hat betreffen mögen, darauf gehört, noch Unsere oder derselben Nothturft und Gegen-Bericht vorbracht, dardurch Uns an Unser Hochheit und Gerechtigkeit Abbruch geschehen, und andere verfürzt.

Daß die Partheyen an den Lehen-Rechten lang aufgehalten, und in grosse beschwerliche Unkosten, auch in geringen Sach geführt worden.

Diweil dann die Nothturft erfordert, gebührlich Einsehen zu haben, und Ordnung aufzurichten, damit Unsere Stadthalter der Lehen in den Mannhäuseren wissen, wes sie und ein jeder sich zu halten, auch obgemelte und andere Mißbräuch, Unverstand und Gebrechen, so viel möglich gebessert werden mögen.

So haben Wir mit Vorwissen derselbiger Lehen-Leut, nachfolgende Ordnung in Schriften stellen, und Unsern Stadthaltern und Lehen-Schreibern überantworten lassen, derselbiger sie nicht allein sich gemäß zu halten, sondern auch aufzusehen, daß es von andern geschehe, und der allenthalben nachkommen werde.

Von Befelch des Stadthalters.

Cap. II.

Der Stadthalter soll von Unsertwegen vornemlich in dreynen Stücken, doch inmassen wie hernach folget, Befehl haben.

Die Belehnung zu thun.

Das Lehen-Recht zu besigen.

Und Unsere Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen zu verwahren.

Wie die Belehnung geschehen soll.

Cap. III.

An jemand vor dem Stadthalter erscheinet, und mit einigem Gut belehnt zu werden begehrt, so sollen der Stadthalter und Lehen-Schreiber ihnen erstlich bey dem Eyd, den er auf der Belehnung thun würde, fragen und erkündigen, ob der nechste Lehens-Erb sey des abgestorbenen Lehens-Trägers, oder ob er gnugsame Vollmacht habe. Dergleichen ob der lezt verstorbenen das Lehen-Gut zusammen in Besiz und Gebrauch gehabt, und der jegig Ansucher solches auch noch habe unbeschwert und unverhindert.

Wan

Wan dem also, und sich befindet, daß es Lehen-Gut und der Anfucher, oder sein Hauptsacher der rechter Lehens-Erb ist, nach Naturen des Lehens, so soll der Stadthalter den Eyd empfangen, und nach Naturen und Herkommst des Lehens die Belehnung von Unserwegen thun in Beyseyn etlicher Mannen vom Lehen, der zum wenigsten zwey seyn sollen, doch Uns Unser Lehen-Recht, Hochheit und Gerechtigkeit dardurch in allwege unbenommen.

Und soll der Stadthalter den Lehen-Mann fragen, ob er willig sey R. Lehen-Gut von ihm als Stadthalter und von Unserwegen zu empfangen und zu thun, was sich derhalben gebührt: und so der Lehen-Mann darauf ja antwortet, soll der Stadthalter ihm den Eyd vorhalten, vermög der verfaßter und ihm zugestelter gemeiner Form der Lehen-Empfangnus, und folgendes den Anfucher belehnen, wie des Orts-Gebrauch ist, So aber einiger Lehn-Mann Uns vorhin vereydt wäre, soll er die obgerührte Gelübden bey dem vorigen Eyd thun.

Der Stadthalter und Lehen-Schreiber sollen auch die Herge-weide und Gerechtigkeit von einem jeden empfangen, und die niemand nachlassen, doch wan sie es empfangen, mögen sie, wan es ihnen geliebt, ihre Gerechtigkeit wiedergeben.

So auch einige Lehen vorkämen, die man von Alters bey Uns oder Unseren verordneten Räten empfangen hätte, soll der Stadthalter die nicht annehmen, sondern dahin verweisen.

Wan aber durch Mangel der Stadthälter einige Lehen inwendig den nechsten zwölf oder vierzehn Jahren bey Uns oder Unseren verordneten Räten empfangen, die vorhin bey dem Stadthalter pflegen empfangen zu werden, dieselbige sollen auch hinfürter der Empfangnus halber bey den Stadthaltern gelassen werden.

So auch jemand, der sich Gerechtigkeit zu einem Lehen zu haben anmassen thäte, belehnt zu werden begehrte, um qualificirt oder bequem zu seyn, seine angemaste Gerechtigkeit mit dem Lehen-Rechten zu fordern, soll der Stadthalter denselbigen belehnen mögen, vorbehältlich Uns und jederman seines Rechts.

Wan dem Stadthalter sonst einiger weiter Befelch von Uns zukäme, Unsere Hochheit, Gerechtigkeit und sonst belangend, demselbigen soll er sich in allwege gemäß halten, doch darmit die Lehen-Leut über Gebühr und löblich alt Herkommen nicht zu beschweren.

Von dem Lehen-Rechten.

Cap. IV.

Der Stadthalter und Lehen-Leut sollen keine Sack annehmen, darüber zu richten, dann was den Eygenthum der Lehen-Güter betrifft, und was den Lehen-Leuten derhalben zu thun und zu lassen gebührt. Und die Sachen so des Lehens-Eygenthum

thum nicht betreffen, als Schad, Schuld, Eingrif, Verhinderung und dergleichen soll man an dem Lehen-Rechten nicht annehmen, sondern bey dem ordentlichen Rechten bleiben lassen. Viel weniger sollen die Sachen, so mit den Lehenen und dero Rechten gar keine Gemeinschaft haben, durch Stadthalter und Lehen-Leut angenommen, sondern gleichfalls zu dem ordentlichen Rechten gewiesen werden.

So aber jemand einige Korn- oder Geld-Renthe vor Stadthalter und Mannen vom Lehen aus seinem Lehen-Gut verschrieben und verpfandt, und auf den Zahl-Tag kein Bezahlung thäte, so soll derjenige, dem solche Korn- oder Geld-Renthe verschrieben, das Lehen-Gut durch den Stadthalter und zweyen Mannen vom Lehen oder nach hergebrachter Gewonheit den geschworenen Mann-Botten vor die Unbezahlung mögen benachten lassen, auch solches mit dem Lehen-Rechten ausführen.

Wan auch die Scheffen und Richter sich an die Mann von Lehen durch ein Consultation beruffen, und denen Raths begehren würden, so mag der Stadthalter einen Anzahl der verständigsten Lehen-Leute die am nechsten darbey gesessen, und der Sachen und Parthenen nicht zugethan, beschreiben, nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, auf Kosten der Parthenen so im Unrechten befunden und den Richtern derselbigen Bedencken wiederum zu erkennen geben, die Urtheil auszusprechen, also daß nicht nöthig, die Parthenen lang aufzuhalten, oder zu grossen Unkosten einen gemeinen Mann Tag zu beschreiben.

Und so einige Parthey von den Unter-Richtern an Stadthalter und Mann von Lehen appelliren würde, sollen die Stadthalter oder Lehen-Leut die nicht annehmen, sondern an gebührlich und ordentlich Recht weisen, oder aber an Uns gelangen, gebührlich Einsehens geschehen zu lassen.

Was nun dermassen an den Stadthalter und Mann vom Lehen gelangt, darüber ihnen gebührt zu richten, da soll man die Parthenen nicht lang aufhalten, sondern ihnen zu fürderlicher Austracht verhelffen.

Und ist nicht nöthig, daß die sämtliche Mann von Lehen zu grossen Unkosten der Parthenen bescheiden werden, sondern nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen soll man eine Anzahl der verständigen und nächst darbey gesessenen unpartheyischen Lehen-Leut bescheiden, und die Sachen nach den Lehen-Rechten verhören und erörtern.

Wan aber die Sachen wichtig, und die Mann so bescheiden, bey ihren Enden behalten würden, daß sie der Sachen nicht verständig genug, oder daß es beyde Parthenen begehren würden, so möchte der Stadthalter mehr Mann von Lehen, oder sie sämtlich, wan das End-Urtheil soll ausgesprochen werden, beschehen. Aber in dem

Process sollen nicht über sechs oder acht, und in den wichtigen Sachen nicht über zehn oder zwölf erfordert werden, und in den geringen Sachen dörfen auch bey dem End-Urtheil nicht mehr dann acht oder zehn Mann neben dem Stadthalter seyn.

Es soll auch der Stadthalter den Partheyen vorhin anzeigen und fragen, ob sie zu Verhütung der Unkosten in einen geringeren Anzahl zu willigen gemeint, als daß ein jeder zwey oder drey aus den Lehen-Leuten benenne, über die Sach zu richten: und wan sie des zufriedent, so darf der Stadthalter nicht mehr Lehen-Leut bescheiden, dann diejenigen oder die Anzahl darauf die Partheyen willigen.

Wan nun durch den Stadthalter und Mann von Lehen End-Urtheil ergangen, und einige Parthey davon wie sich gebührt appelliren würde, so soll solches nicht anders dann in Unsere Cammer geschehen noch zugelassen werden.

Wan die Unkosten gesetzt, sollen Stadthalter und Lehen-Schreiber sammt zweyen unpartheyischen Lehen-Männern, so durch die Lehen-Leut darzu insonderheit verordnet, bey ihren Enden Aufsicht haben, daß keine ungebührliche noch andere Unkosten, dann verordnet, den Partheyen aufgelegt werden.

Von Verwahrung Unser als des Lehen-Herrn Hochheit und Gerechtigkeit.

Cap. V.

S Er Stadthalter und Lehen-Schreiber sollen fleißig Aufsicht haben, daß unsere Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen nicht unterkomme, oder etwas darinnen versaumt werde, und verhalten die Anzeichnüs und Berichtung der Lehen zum wenigsten alle Jahrs einmal durchsehen, und was sie nicht wissen bey den Lehen-Leuten und sonst erkündigen, was Veränderung sich der Lehen halber zugetragen, welche Lehen-Leut verstorben, und woran die Lehen kommen, ob die auch in gebühlicher Zeit empfangen, ob sie verändert, versplissen, übergeben, zu Erb-Pacht ausgethan, versast oder beschwert, und ob solches vor langen oder kurzen Jahren geschehen, und welcher Gestalt, wer dieselbige Lehen-Güter oder Spliß inhabe, dergleichen ob sie auch, wie sich gebührt bedient worden, und von dem allem ein klare Anzeichnüs in Unsere Güliche Cansley schicken.

Neben dem sollen Stadthalter und Lehen-Schreiber von allen Lehen-Leuten desselbigen Mannhaus schriftliche Verzeichnüs verfordern, so zu ihrem Lehen gehörig, und die Lehen-Leut schuldig seyn dieselbige Stück bey ihres Lebens-Pflicht glaublich in einer benennter Zeit zu verzeichnen. Darauf Stadthalter und Lehen-Schreiber folgendes mit zweyen erfahrensten Mannen vom Lehen bestimmte Verzeichnüs, wie sich gebührt, beschehen sey, Erkündigung thun

thun, und da Mangel desselben befunden, anzeigen sollen, um ferner nothwendige Nachforschung derwegen zu haben.

Und wann die Sachen klar befunden oder gemacht worden, allen Bericht in ein sonderlich Buch schreiben, auch zu allen fünf Jahren mit Fleiß erkündigen und aufzeichnen, was Veränderung sich mitler Zeit in solchen Sachen möchten zugetragen haben.

So jemand sein anerstorben oder angefallenen Theil oder Gerechtigkeit des Lehens einem andern auftragen wolte, wan der nun gleiche nahe, und mit Theil und Gerechtigkeit daran hat, und sonst kein Gebrech darinnen befunden, so mag der Stadthalter die Austracht und Übergift empfangen. Jedoch ist solches in Nachgescheid und Erbtheilungen, so zwischen Schwestern und Brüdern, welche ohne das als die nächste Agnaten in das Lehen-Gut succediren sollen, aufgericht, nicht nöthig.

So aber jemand einig Lehen-Theil oder Gerechtigkeit einem andern, der nicht daran berechtigt noch Theil hätte, auftragen oder übergeben wolte, solches soll erst mit allem Bericht an Uns gelangt werden.

Es sollen auch Stadthalter und Lehen-Schreiber daran seyn, daß diejenige, so die Lehen empfangen, zu dem Gebrauch derselbigen kommen, oder zum wenigsten von denjenigen, so sie ganz oder zum Theil besitzen, empfangen werden.

Von dem Lehen- und Gerichts-Buch, und des Lehens-Schreibers Befehl.

Cap. VI.

Es sollen zwey verschiedene Bücher gehalten werden, und das eine heißen das Lehen-Buch, das ander das Gerichts-Buch in den Lehen-Sachen, in welchen man nicht austreichen, noch etwas beysetzen, sondern in das Lehen-Buch rein schreiben soll, durch wen, auf welchen Tag und Platz, und in welcher Lehen-Leut Beyseyn, welcher Gestalt und auf was Gelübden die Belehnung geschehen, auch wie die Hergeweiden und Gerechtigkeit bezahlt: dergleichen wan einige Lehen mit Unser Bewilligung aufgetragen, versetzt, beschwert, vertheilt, oder sonst verändert würden, soll auch in das Lehen-Buch rein geschrieben werden, welcher Gestalt und auf was Gelübden solches beschehen. Aber in das Gerichts-Buch soll man gleichfals rein schreiben die gerichtliche Handlung, wie die vor Stadthalter und Mann von Lehen ergangen, und die Substantz und Nothturft der Sachen und Vorbringens klärlich zu setzen, aber die gemeine unnöthige Dingen mit kurzen Worten. Und soll darum der Lehen-Schreiber vorhin aufzeichnen, und den Stadthalter und Lehen-Leuten, so bey der Belehnung oder einiger Veränderung des Lehens gewesen, hören lassen, wie die Belehnung, Austracht oder einige Bewilligung des Lehens halber geschehen, oder die gerichtliche Handlung ergangen. Und wan es also gehört und recht

aufgezeichnet befunden, darnach soll er es in das Lehen- oder Gerichts-Buch rein schreiben, und folgendes kein Veränderung darin geschehen. Wie dann auch beyde Bücher in einer verschlossenen Kisten verwahrt werden, und der Stadthalter davon einen, der Lehen-Schreiber den andern, und 2. Mann vom Lehen, so darzu verordnet, den dritten Schlüssel haben sollen.

Von den Herrlichkeiten, Edelleut-Häusern, und grossen Lehnen, dergleichen von den Lehnen, so in Unserm Ambt N. nicht gelegen, soll man Reverfalen nehmen, und geloben lassen, daß der Empfänger die in N. Zeit will und soll überlieberen. Was aber klein Lehen seynd, die binnen Unserm Ambt N. gelegen, darvon darf man keine Lehen-Brief geben, noch Reverfal empfangen, dann die Belehnung allein klar in das Lehen-Buch zu schreiben.

Wan einige solche Belehnung geschehen, soll der Lehen-Schreiber die Berichtigung in Unsere Gülische Kanzley überschreiben, um die Lehen-Brief, da es wie obgemelt vonnöthen, zu fertigen, und dem Stadthalter und ihme zu überschicken, und sollen die Lehen-Brief und Reverfalen hinfurter gleiches Inhalts seyn, also daß die Natur eines jeden Lehens in dem Lehen-Brief und Reverfal zugleich vermeldet werde.

Es soll auch der Lehen-Schreiber die gegebene Reverfalen in Unsere Kanzley schicken, und der Stadthalter und er Copeyen davon behalten.

Wan jemand um Belehnung ansuchen, und doch aus beweglichen Ursachen nicht belehnt würde, soll der Lehen-Schreiber solch Ansuchen gleichwol aufzeichnen, aber nicht in das Lehen-Buch, sondern in die Neben-Anzeichnung schreiben, mit den Ursachen und Bericht, und sollen dieser Neben-Anzeichnungen zwei seyn, deren eine bey dem Lehen-Buch verwahrt werden soll.

So einiger Lehen-Mann, der die Stock-Güter inn hätte, hinter sich zu sehen, und aus den Lehen-Büchern Erklärung zu haben begehrte, was daraus gesplissen, oder aus dem Stock-Gut vorkommen, um sich des zu seinem Rechten seiner Nothturft nach zu gebrauchen, so soll ihme die Defnung des Lehen-Buchs, so viel denselbigen Fall belangt, unweigerlich beschehen mögen.

Wan auch ein Lehen-Mann beständige Kundschaften der Wahrheit und der Geschicht aus den Lehen-Büchern zu haben begehren würde, soll gleichfals nicht abgeschlagen werden.

Gelübde

Gelübde der Stadthalter.

Cap. VII.

Ich N. Stadthalter der Lehen zu N. gelobe bey meinem Ende, daß in der Belehnung und sonst des Durchlächtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms, Herzogen zu Göllich, 2c. meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen, nach meinem besten Vermögen treulich bewahren und verthätigen, das Lehen-Recht aufrechtig halten und besitzen, und einem jeden, was sich zu Recht gebührt, unpartheylich will und soll lassen widerfahren, auch seiner F. G. Lehens-Ordnung und Befelch in dem allem, und sonst nicht allein mich selbst gemäß halten, sondern auch mit Fleiß daran seyn, daß es von anderen gleichfals geschehe, und der allenthalben nachkommen werde, und alles dasjenige thun, was einem frommen aufrechten Stadthalter zu thun gebührt.

Gelübde der Lehen-Schreiber.

Cap. VIII.

Ich N. Lehen-Schreiber zu N. gelobe bey meinem Ende, daß ich des Durchlächtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogen zu Göllich, 2c. meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeit der Lehen nach meinem besten Vermögen treulich will helfen bewahren, wie die Belehnungen und Gelübden geschehen, auch die rechtliche Handlungen treulich und unpartheylich aufzeichnen, dem Stadthalter und Mannen, so darbey gewesen, vorlesen und hören lassen, und wan die recht aufgezeichnet besunden, in die Principal-Bücher, dahin ein jedes gehört, rein und aufrechtig einschreiben, auch sonst allenthalben hochgemeltes meines gnädigen Herrn Ordnung der Lehen und Proceß vor mich selbst nachkommen, und mit allem Fleiß daran seyn soll und wolle, daß dieselbige auch von anderen gehalten werde, und was Mangels ich daran besinde, das ich nicht bessern konte, in Seiner F. Gn. Cantley zu erkennen geben.

Eyd der Lehen-Leut.

Cap. IX.

Ich N. gelobe und schwere zu Gott, meinem gnädigen Herrn, Seiner F. G. Erben und Nachkommen Herzogen zu Göllich, und Herrn zu N. treu und hold zu seyn, Ihrer F. G. bestes zu werben, argstes zu warnen, und nach meinem Vermögen zu lehren. Daß auch ich und meine Erben das Lehen, so oft das Noth gebührt, empfangen, bedienen, vermannen, und sonst davon thun sollen, was getreue Lehen-Leut ihrem Herrn schül-

schuldig seynd zu thun. Und was ich also gesichert und gelobt habe, soll ich stätt und unverbrochen halten, wie einem frommen Mann von Ehren gebührt. Als mir GOTT helf.

Wie Vollmacht zu geben.

Cap. X.

Ich N. thue kund und bekenne öffentlich hiemit, daß ich N. Vollmacht und Gewalt gegeben habe, und gebe in Kraft dieses Briefs von meinentwegen und in meinem Behuf (dieweil ich jez, 2c.) von dem ehrenvesten und frommen N. des Durchläuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogen zu Gülich, 2c. Stadthalter der Lehen zu N. N. Lehen-Gut zu empfangen, darvon gewöhnlichen End zu thun, und den End in mein Seel zu schweren, und was er also geloben und thun wird, soll und will ich angenehm und stätt halten. So auch gedachter N. einiger weiter Vollmacht zu solcher Empfängnis von meinentwegen bedürffte, will ich ihme die hiemit auch gegeben haben. Ohne Argelist. Urkund der Wahrheit, hab ich N. meinen Siegel an diesen Brief gehangen, der gegeben ist in den Jahren, 2c.

Ausschreibung der Belehnung.

Cap. XI.

Anno 2c. auf N. Tag, hat N. als Stadthalter der Lehen zu N. von wegen meines gnädigen Herrn, Herzogen zu Gülich, 2c. belehnt N. in eigener Person, oder N. als Vollmächtigen von wegen N. mit der Herrlichkeit, Schloß, Hof, Acker, Land, Zehenden oder anders, in N. Kirspel gelegen, in Beyseyn N. und N. als Mannen von Lehen, und hat N. darauf gewöhnlichen End gethan, auch vor Hergeweid und Gerechtigkeit bezahlt, dem Stadthalter, den Mannen, dem Lehen-Schreiber N. 2c. Und hat bey seinem End behalten, daß er oder sein Principai das Lehen nicht verändern noch verspleissen soll, dann mit Bewilligung meines gnädigen Herrn.

Und so die Lehen-Leute einige andere oder mehr Gelübden thun würden, dieselbige auch aufschreiben, und mit zu vermelden, an welchem Ort oder Platz die Belehnung geschehen.

Wie die Reverfalien zu geben.

Caput XII.

Ich N. thue kund und bekenne mit diesem Brief vor mich und meine Erben, daß ich von N. des Durchl. Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogen zu Gülich, 2c. meines gnädigen Herrn Stadthalter der Lehen zu N. Herrn dato in Gegenwart N. und N. als Mannen von Lehen N. Lehen-Gut

Gut empfangen, und gewöhnlichen Eydt gethan hab, Seiner F. G. derselben Erben und Nachkommen, Herzogen zu GÜlich und Herrn zu N. treu und hold zu seyn, F. G. best zu werben, argst zu warnen, und nach meinem Vermögen zu kehren, wie ich und meine Erben das Lehen, so oft es Nothgebührt, empfangen, bedienen, vermannen, und sonst davon thun sollen, was getreue Lehen-Leuth ihrem Herrn schuldig seyn zu thun. Sonder Argelist. Urkund der Wahrheit hab ich meinen Siegel an diesen Brief gehangen, der geben ist in den Jahren unsers Herrn, 2c.

Reversal wan das Lehen oder ein Theil davon zu versehen oder zu beschweren vergönt.

Cap. XIII.

Ich N. thue Kund, als N. des Durchlächtigen Hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelms Herzogen zu GÜlich, 2c. Stadthalter der Lehen zu N. auf mein unterthänig Bitt, und aus redlichen Ursachen und Nothturst, mir aus sonderlicher Bewilligung Seinen F. G. vergönt und zugelassen hat, N. Lehen (oder ein Theil desselbigen) zu versehen oder zu beschweren.

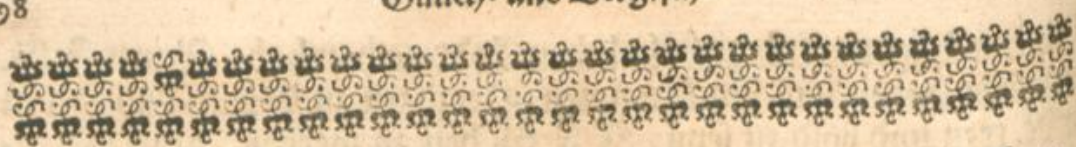
Demnach bekenne ich hiemit vor mich und meine Erben, daß ich obermig N. und N. Lehen-Leut gelobt und zugesagt habe, gelobe und zusage hiemit, daß ich oder meine Erben bemelte Lehen (oder Theil) binnen N. Jahren wieder lösen und freyen sollen und wollen. Ohne Geferd und Argelist. Zu Urkund der Wahrheit hab ich meinen Siegel vor mich und meine Erben an diesen Brief gehangen, der gegeben ist in den Jahren, 2c.

Wie Auftrachten zuzulassen, und in das Lehen-Buch zu schreiben.

Cap. XIV.

Inno 2c. auf N. Tag, hat N. für N. dem Stadthalter, und N. Mannen von Lehen aufgetragen N. Lehen-Gut (Theil oder Gerechtigkeit) N. und ist desselbigen Lehens (Theils oder Gerechtigkeit) ausgegangen und verziehen, welche Auftracht der Stadthalter in Macht seines gemeinen Befelchs, von wegen meines gnädigen Herrn, Herzogen 2c. gewilligt. Oder zu setzen (welche Auftracht und Übergibt der Stadthalter aus sonderlicher Bewilligung meines gnädigen Herrn zugelassen) in Beyseyn N. und N. als Mannen von Lehen.

Gericht



Gerichtlicher Process in den Lehen-Sachen vor Stadthalter und Mannen von Lehen, und erstlich:

Wie das Mann-Gericht besetzt und angestellt werden soll.

Cap. XV.

Soll in allwege das Mann-Gericht nicht allein mit Aderlichen, redlichen und verständigen Personen besetzt, sondern auch sonst alle Sachen dahin gericht werden, daß männiglichem billig, unpartheyisch, austräglich, Urtheil und Recht widerfahre, auch alle übermäßige Unkosten, so den Partheyen aus Zehrung des Stadthalters, Mann von Lehen, und Gerichts-Person schwerlich entstehet, so viel immer möglich und thünlich verhütet und vermieden werden.

Von Fürsprechern.

Cap. XVI.

Nachdem vor beschwerlich und verdächtig geacht, daß die streitbare Partheyen jeder einen aus den Mannen von Lehen, welche über die Sach, darum die Rechtfertigung angestellt, auch Recht und Urtheil aussprechen helfen, zu einem Fürsprecher erwehlen, in Betrachtung was ein solcher Fürsprecher in seinem Vortragen von wegen seiner Partheyen, als in Recht und Billigkeit gegründet zu seyn angeben thut, daß er von dem, da er folgendes darüber urtheilen und richten soll, nicht gern abstecken, und ihm selbst zuwider seyn würde, und dann die beyde Aempter des Richters und Redners zugleich in einer Person nicht seyn noch stehen können: so sollen hinfürter die streitbare Partheyen ihre Klage, Antwort, und was sonst die Nothturft erfordert, nicht durch die Mannen von Lehen, sondern durch ihre Redner und Fürsprecher, so an dem Ort, da die Sach in Rechtfertigung gezogen, nicht Mann von Lehen seynd, vortragen lassen, es wäre dann in ihren eigenen, oder ihrer Verwandten Freunde, oder anderen von gemeinen Rechten zugelassenen Sachen, welches ihnen alsdann mit der Bescheidenheit zugelassen seyn soll, daß sie in solchen Sachen zu Verfassung und Fertigung der Bey- oder End-Urtheilen nicht zugelassen, sondern davon als selbst Partheyen ausgeschlossen werden sollen.

Von

Von Citation oder Ladung, wie die erkannt und
verkündigt werden soll.

Cap. XVII.

S Zeweil ohn vorgehende Ladung und Vorgebott kein Proceß noch Urtheil beständig gehalten werden soll oder mag, so soll derjenige, so einen anderen um Lehen-Gut vor Stadthalter und Mann von Lehen besprechen will, vor erst bey dem Stadthalter, unter welches Gerichts-Zwang das streitige Lehen-Gut gelegen ist, ansuchen und begehren, ihme zwey Mann von Lehen, oder nach herbrachter Gewonheit den geschwornen Mann-Botten, auf seine zimliche und gebührliche Kosten zu verleihen, um durch dieselbe die erste Benachtung (darauf dann vierzehn Tag gehen) dem Beklagten auf dem Stock-Gut, darum der Streit ist, oder demjenigen der das inn hat, zu thun. Welche zwey Mann folgend dem Stadthalter anzeigen sollen, wie, wem, und wan gerührte Benachtung geschehen, damit solches in das Gerichts-Buch eigentlich geschrieben werden möge.

Wan nun der Beklagter die erste Benachtung durch zwey Mann von Lehen, die er von dem Stadthalter vorhin erlangen soll, entsetzen, darauf erscheinen, und sich in Recht einlassen würde, so hätte es sein Bescheid. Wan aber nicht, so soll der Kläger nach Umgang bestimmter vierzehn Tag, dem Beklagten die zweyte Benachtung imassen wie obgemelt, und doch durch zwey andere Mann von Lehen, oder nach Gewonheit des Orts, durch den Mann-Botten, wie sich gebührt, thun verkündigen. Im Fall dann der Beklagter solche zweyte Benachtung auch nicht entsetzen, sondern nach Verlauf derselbigen vierzehn Tage noch ungehorsamlich ausbleiben würde, so soll der Kläger ihme die dritte und letzte Benachtung durch die zwey Mann von Lehen, so die erste Benachtung gethan, oder durch den Mann-Botten, da solches gebräuchlich, thun und verkündigen lassen, also daß auf die drey Benachtungen sechs Wochen und drey Tage gerechnet werden.

Es soll auch demjenigen, dem die Benachtung geschicht, zu jederer Benachtung die Sach und Forderung, warum er erscheinen soll, angezeigt werden, sich darnach im besten wissen zu richten.

Nach vorgemelten beschehenen Benachtungen, und darauf gefolgten Entsetzungen, soll des Stadthalter vier Mann von Lehen so unpartheyisch, verständig und in der Nähe gesessen, neben dem Lehen-Schreiber, dergleichen die streitige Partheyen durch seine offene Brief oder den geschwornen Mann-Botten auf einen sicheren benannten Tag fordern, gestalt in Recht zu erscheinen, und ihre Klag und Antwort schriftlich oder mündlich vorzubringen, also daß der gangere Proceß ausserhalb das End-Urtheil bey gedachtem Stadthalter und vier Mann von Lehen geführt und gehalten werden soll. **N** Wan

Wan nun beyde Parthenen also vor Stadthalter und Mann von Lehen erscheinen, sollen sie zu Verhütung der Schärffe des Rechts (welches Ausgang ungewiß, auch viel Beschwerung und Unkosten auf sich hat) ermahnt und bewegt werden, sich in der Güte freundlich zu vergleichen, darzu ihnen auch Stadthalter und Mann von Lehen Hülff und Forderung erzeigen sollen. Wan aber die Güte nicht statt haben möchte, alsdann beyden Theilen gebührlich Recht widerfahren lassen.

Wie es gegen den, so ins Recht geladen und ungehorsamlich ausbleibet, soll gehalten werden.

Cap. XVIII.

Es wird zu Zeiten das ungehorsame Ausbleiben entweder bey dem Beklagten, so ins Recht geladen, oder aber bey dem Kläger als Anfänger des gerichtlichen Kriegs befunden, darum dieser Unterscheid gehalten werden soll.

Wann der Beklagter über die beschene drey Benachtungen auf den angestellten Gerichts-Tag nicht erscheinen, sondern ausbleiben würde, und keine rechtmässige Entschuldigung seines Ausbleibens oder Verhinderung vorwenden ließ, so soll auf Anruffen des Klägers sein Klag und Vorbringen in Recht gehört, und in contumaciam oder ungehorsam weiter fortgefahen werden, wie sich deßhalb von Rechts und Billigkeit wegen eigen und gebühren will. Und wan die Sach zu Beschluß kommen, und die Mann von Lehen als Richter darinnen endlich sprechen und erkennen würden, soll der Ungehorsamer abermals auf einen benannten Tag, wie obgemelt, geladen und benachtet werden zu erscheinen, um zu sehen und zu hören den Kläger in seine des Beklagten angeforderte Güter, durch das erste Erkenntnis, zu Latein gnannt primum Decretum, einzusetzen, und weiters zu geschehen was recht ist.

Hinwiederum aber wan der Beklagter zu der ersten, zweyten oder dritter Benachtung oder Vorgebott erscheinen, und der Kläger als Anfänger des gerichtlichen Kriegs (der in allweg geschickt seyn und des Rechts erwarten soll) ungehorsamlich, und ohn Ehaffe und rechtmässige Ursachen ausbleiben würde, so mag der Beklagter des Klägers Ungehorsam beschuldigen, der auch also auf sein Vorgehen von der beschener Benachtung oder Vorgebott mit Erstattung aufgangener nothwendiger Gerichts-Kosten und Zehrung, ledig erkannt werden soll.

Jedoch soll dardurch dem Kläger unbenohmen seyn, wan er von seiner Forderung nicht abstehen wolte, daß er den Beklagten außs neu in massen wie vorgerühret, mög benachten und vorgebieten lassen, und seine Sachen wiederum rechtlich gegen ihnen vornehmen.

Wan

Wan die Partheyen nicht in eigener Person, sondern ihre Anwälde erscheinen würden.

Cap. XIX.

S Nun beyde Partheyen persöhnlich in Recht erscheinen, und sich einlassen würden, sollen sie wie recht und hernach folgt, gehört werden. Im Fall sie aber daran verhindert, mögen vor Stadthalter und zweyen Mannen von Lehen einen andern vollmächtigen.

Und so etwan minderjährige Personen als Beklagten in Recht geladen, oder sie als Kläger gegen andere zu klagen und zu fordern haben, sollen ihnen, so sie kein Vormünder oder Pfleger hätten, durch den Stadthalter, ehe man sie hört, Vormünder und Pfleger zum Krieg, wie sich gebührt, gegeben und alle Nichtigkeit des Proceßs verhütet werden.

Erscheinen und Vortrag des Klägers, auch Antwort des Beklagten.

Cap. XX.

S Er Kläger soll auf dem bestimmten Gerichts-Tag seine Forderung und Klag mit Befestigung des gerichtlichen Kriegs (als daß er die Klagsage wahr seyn) schriftlich oder mündlich, wie es ihme geliebt, einbringen oder vortragen, und doch lauter, klar, und verständlich, auch ohne Verzug, mit Bestimmung seines und des Beklagten Rahmens, auch ausdrücklicher Anzeige, was und wie viel er begehre, und aus was Ursachen er seine Forderung thue, und zu End rechtmässig, erzwinglich und schließlich bitten, also daß dardurch der Stadthalter und Mann von Lehen seines Anliegens sich gnugsam berichten, nach Befinden ein gerecht, billig Urtheil fassen, auch dasselbig den Partheyen widerfahren lassen mögen.

Darauf der Beklagter seine Antwort, wan er damit gefast, in Meynung den Gerichtlichen Kriegs gleichfals zu befestigen, als daß er sage die Klag nicht wahr seyn, verscheidentlich und der Klag gemäß ohne Anhang mündlich oder schriftlich geben, und zu End bitten soll, sich darvon mit Widerlegung Kosten und Schadens ledig zu erkennen. Oder aber wan er damit nicht gefast, sein Bedencken vier Wochen bitten und haben, und nach Verlauf derselben, in massen wie obgemelt, antworten.

Würde aber der Beklagter ungehorsamlich ausbleiben, so soll gegen ihnen, wie obgerührt und recht ist, in contumaciam oder Ungehorsam fortgefahren und gehandelt werden. So er auch außerordentliche übergebene Articul ohn rechtmässige Ursachen zu antworten sich würde

würde verweigeren, desfalls sollen solche Articul durch Stadthalter und Mann von Lehen vor bekennet mögen angenohmen werden. Im Fall aber gerührter Beklagter erschienen wäre, und doch auf die Klag nicht antworten, noch den Kriegs-Rechtens befestigen, sondern sich etlicher gebührender Auszüge, warum er zu antworten, oder sich in Recht einzulassen nicht schuldig gebrauchen wolte, das soll ihme Vermög der Recht auch zugelassen seyn.

Wie ihme gleichfalls frey stehen soll, ob er keinen Auszug haben könnte, oder den zuthun nicht gemeint, seine Gegen-Klag oder Schutz-Rede (so er die zu haben vermeint) mit der Antwort schriftlich oder mündlich, nach seinem Willen und Gefallen einzubringen, und darauf förmlich zu schliessen und zu bitten.

Von dem Eyd vor Geferde, zu Latein genennt

Juramentum Calumniae.

Cap. XXI.

Nach Befestigung des gerichtlichen Kriegs von beyden Theilen beschehen, soll der Eyd vor Geferde (so fern die erscheinende Partheyen beyde, oder ihrer eine des begehrten und anders nicht) wie nachfolgt, geschwornen, oder so der Kläger den nicht thun wolte, seine Klag verlohren haben, der Beklagter aber, da er den zu thun sich verweigerte, geacht und gehalten werden, als ob er der Klag gestanden hätte.

Eyd für Geferde des Klägers und Beklagten.

Cap. XXII.

Ich N. schwere zu Gott, daß ich glaube, ich habe ein gute und gerechte Sach zu klagen, daß ich auch zu gefährlicher Verlängerung der Sachen, keinerley Aufschub noch Verzug begehren oder suchen, die Warheit gebrauchen, und so oft ich in Recht gefragt werde, dieselbige sagen, und nicht verhalten soll noch will, und daß ich niemand etwas geschenkt, verheissen oder versprochen habe, schencken, verheissen noch versprechen will, damit ich das Urtheil in dieser Sachen erhalten möchte, anders dann das Recht zuläßt, treulich und ungefährlich.

Dergleichen schweret der Beklagter, allein mit der Aenderung, daß er glaube, er habe eine gute Sach, sich gegen den Kläger zu erwehren.

Wan aber die Haupt-Sacher beyde oder ihrer ein nicht zugegen so soll des abwesenden Nombor den Eyd in sein eigen, und auch des Principals Seel schweren, so fern er von demselbigen gnugsamen Gewalt hat, den Eyd vor Geferde sonderlich zu thun.

Vol

Von Bewehrung der dargethaner Klag, auch Gegen-
Klag oder Schuz-Rede, dergleichen von Vorstellung,
Annehmung und Verhör der Zeugen.

Cap. XXIII.

SD nun der Kläger, oder auch der Beklagter nach beschehe-
ner Befestigung des gerichtlichen Kriegs begehren wolte,
seine Klag oder Gegen-Klag, Schuz-Rede und Schirm-
Articul zu beweisen, soll er solchen Beweis vor dem Stadt-
halter, vier Mann von Lehen und dem Lehen-Schreiber zu führen
zulassen werden.

Wann auch deren einer, oder sie beyde ihre Klag und Gegen-
Klag, wie obgemelt, mit Registern, Brieffen, oder sonst lebendiger
Kundschaft beybringen und wahr machen wolten, soll ihnen darzu
geraume, und im Rechten nützliche Zeit, nemlich vier Wochen ge-
geben, und die vorgestellte Zeugen deshalb mit leiblichen geschwor-
nen Eyden beladen werden, die Wahrheit niemand zu Lieb oder zu
Lyd, sondern allein dem Rechten zu Steur zu sagen, es wäre dann,
daß etliche Zeugen durch die Wider-Parthey solches Eyds vor obge-
meltem Stadthalter und vier Mannen von Lehen wissentlich und
williglich verlassen würden.

Und soll folgendß ein jeder Zeug in Abwesen der andern, und ob
die Partheyen wollen, mit Uebergebung gemeiner, oder auch sonder-
bahren Frag-Stück, unterschiedlich auf die eingebrachte Klag, und hin-
wiederum die Gegen-Klag, Schuz- und Schirm-Articul verhört und
gefragt, und seine Sage und Kundschaft getreulich und fleißiglich ge-
merkt und aufgeschrieben, auch die eingebrachte Brief, Siegel und
Instrument, Handschriften und anders in gutem Glauben erkannt,
und agnoscirt werden, doch dem Gegentheil in allwege seiner Einrede
vorbehältlich. Es soll aber hinfürter Kläger und Beklagter je einer
den andern (wie an etlichen Derther mißbräuchig geschehen) zu Zeu-
gen nicht vorstellen mögen, in Erwegung, einer ohne das des andern
erhebliche Articul wie Recht, zu beantworten schuldig.

Ob auch jemand Zeugen führen wolte, die Uns, oder Unsers
Stadthalters und Mann-Gerichts, da die Sach hanget, Gerichts-
Zwang nicht unterworfen, der soll dem Stadthalter und Mann
von Lehen solches anzeigen, um nothtürftige Compafs-Brief zu
Behülf des Rechten mit einverwahrter Copey beyder Partheyen
übergebener Articul und Frag-Stück ihme mitzutheilen, solche Zeu-
gen des Orts, da die gefessen, dem Rechten zu Steur zu verhören,
und ihre Sage verschlossen zu überschicken.

Von

Von eigener Bekanntschaft.

Cap. XXIV.

Wenn einer bekennlich gestehet, wird billig für gnugsam bewiesen, angenommen und gehalten, und bedarf keiner weiterer Bewehrung, allein soll dem so der Forderung gestehet, zimlich Ziel und Zeit, nach Gestalt der Sachen und Personen gegeben werden, seiner Bekanntschaft nach dem Kläger zu entrichten.

Von Vermuthungen.

Cap. XXV.

Durch Mangel der Beweifung, werden etliche Sachen durch Vermuthung bewiesen, welche aber ungleich und unterscheiden, etliche auch mehr dann die andere erheblich oder unerheblich, stark und gewaltig, oder untüglich geacht werden. Deshalb derjenig, so Urtheil und Recht sprechen wird, bedächtlich und mit höchstem Fleiß anmercken muß, ob solche Vermuthungen beweglich, auch nothwendig, ansehentlich, und dermaßen seynd, daß die Sach dardurch gnugsam dargethan, anders mag nichts dardurch bewiesen werden.

Von dem Eyd der geschehener Beweifung zu Steuer,
zu Latein genennet in Supplementum Probationis.

Cap. XXVI.

Nach geschichts etwan, daß aus Mangel gnugsamen Beweif der Kläger oder Beklagter seine Klag oder Antwort und Gegen-Klage nicht vollkömlich, und doch also viel bringet, daß er ein halbe Beweifung hat: alsdann mag demselbigen der Eyd zu Erfüllung seiner Kundschaft nach Ausweifung der Rechten gestattet werden, und daß allein um die Sachen darvon derjenige, so den Eyd thun soll, selbst Wissen hat. Wan aber der Widertheil an Gestatten solches Eyds, dardurch er überzeugt, Beschwerung trüge, und in Recht gegründete Ursachen, warum der Eyd nicht geschehen soll, darthun wolte, dasselbig soll gehört, und ferner der Gebühr und Billigkeit nach, darüber erkannt werden.

Von Defnung und Publication der Zeugen: Sage,
auch Beschluß der Sachen.

Cap. XXVII.

Wan die Zeugen verhört worden, und ihr Wissens gesagt haben, so mögen die Parthenen sammt oder besonder begehren, dieselbe Zeugen: Sage zu öfnen. Und wan solches also geschehen, soll ihnen Abschrift darvon mitgetheilt.

getheilt, auch Ziel und Zeit ihre Nothturft dargegen vorzuwenden gegeben werden.

Es soll aber dem Kläger, oder auch dem Beklagten in seiner Gegen-Klag nach beschehener Eröffnung und Publication der Zeugen-Sage, auf solche ihre Klag oder Gegen-Klag, oder andere Articul, welche den vorigen im Verstand ganz zuwider, ferner Kundtschaft zu führen, nicht gestattet, sondern darauf beyden wider solche Zeugen-Sage, dergleichen auch wider jedes Vorkommen zu reden, und sonst ihre Nothturft einzubringen, und in der Sachen zu beschliessen alsbald zugelassen werden.

Nach solchem Beschluß soll der Stadthalter zu den gerührten vier Mann von Lehen noch einen Anzahl der verständigsten unpartheyischen Lehen-Leut nach Gelegenheit und Wichtigkeit der Sachen, und darnach es beyde Parthen einwilligen, bescheiden, welche dann sammender Hand als Richter und Urtheil-Sprecher die Acta und Gerichts-Handlung, wie die ergangen, vor sich nehmen, dieselbige mit höchstem Fleiß und ihrem besten Verstand nach, wie sie das Vermög ihrer Pflichten zu thun schuldig, ermessen, und welcher Theil das beste Recht, und seines Vortragens die meiste Fug und Beweisung hat, erwegen, auch das Urtheil darauf gründen und fassen sollen.

Und soll der Stadthalter gegen dieselbige Zeit beyde Parthen durch sein offen Schreiben oder den Mann-Botten verheischen und beruffen, gestalt zu hören das Urtheil auszusprechen. Und wan alsdann ein Parthen über solche gerichtliche Beruffung oder Ladung ungehorsamlich, ohn daß er einige rechtmässige Ursachen oder Noth vor Eröffnung des Urtheils vorwendte, ausbleiben und nicht erscheinen würde, soll auf des gehorsamen Theils Beflagen und Begehren das Urtheil nichts desto weniger ausgesprochen werden. In welchem Urtheil dasjenige, so von dem Kläger oder auch dem Beklagten in seiner übergebener Defension und Gegen-Klag begehrt, und zu Recht gnug bewiesen, erkennt, und der verlierende Theil zu Erstattung der gerichtlichen Kost- und Schadens verdammt, oder aber dieselbige (da bewegende Ursachen darzu vorhanden) gegeneinander vergleichen und compensirt werden sollen. Wan sie aber durch die verlierende Parthen entricht werden müsten, so soll nach ausgesprochenem Urtheil derjenig so dasselbig erhalten, solche Kosten unterschiedlich, auch bey seinem geschwornen leiblichen Ende be- wehren, darauf dann folgendes billige Mässigung geschehen soll.

Von Execution und Vollenstreckung der Urtheil.

Cap. XXVIII.

Sein Urtheil ausgesprochen, und darvon nicht appellirt, oder man gleich davon appellirt, und die Appellation aus rechtmässigen Ursachen nicht zugelassen, oder aber sonst verloschen und defert worden, so soll solch Urtheil auf Ansuchen der gewinnender Parthey vollenstreckt, und in Lehen-Gütern dem verlierenden Theil erstlich gebotten werden, solch Lehen-Gut in einer sicherer benannter Zeit dem Kläger zuzustellen und einzuanworten. Wan dann solche Einräumung des Guts nicht geschehe, sollen Unser Stadthalter und Ambt-Leut eines jeden Orts von Unsert der Fürstlicher hoher Obrigkeit wegen die Vollenstreckung thun, und der gewinnender Partheyen gerührt Lehen-Gut würcklich eingeben und besitzlich zukommen lassen: es wäre dann Sach, daß die Parthey gegen welche die Vollenstreckung geschehen soll, rechtmässige Ursachen, dardurch mit der Execution nach Ordnung der Rechten billig in Ruh zustehen, dargegen vorwenden würden.

Wie von End- und Bey-Urtheilen soll und möge appellirt werden.

Cap. XXIX.

Sich nach gesprochenem End-Urtheil ein Parthey beschwert erfünde, mag dieselbige alsbald im Fußstapfen oder bey sitzendem Gericht, in Gegenwartigkeit des Stadthalters und Mann von Lehen, in Unsere Cammer mündlich appelliren, und Abscheids-Brief, genennt Apostelen, begehren, oder aber schriftlich, und doch inwendig zehn Tagen nach dem ausgesprochenem Urtheil, von Stunden zu Stunden zu rechnen, entweder vor Stadthalter und Mann von Lehen (so fern man die bekommen mag) oder vor glaubwürdigen Notarien und Gezeugen wie sich gebührt, und Zeugnis-Brief begehren. Welche Appellation so sie vor Notarien und Gezeugen wie jez gemelt, ausserhalb Gerichts und in Abwesen des Gegentheils oder seines Vollmächtigen geschehen, solgends dem Stadthalter und Mannen von Lehen, dergleichen auch dem Gegentheils binnen Zeit des Rechtens, als binnen Monatsfrist insouert und verkündigt werden soll.

Wan aber von Bey-Urtheilen die Würcklichkeit eines End-Urtheils auf sich tragen möchten, appellirt würde, so soll die Appellation allwege, es sey vor sitzendem Mann-Gericht alsbald, oder darnach vor Stadthalter und zweyen Mannen von Lehen, schriftlich und nicht mündlich geschehen, und in solchem Appellations-Instrument die Ursachen zugefügter Beschwerde ausgedrückt, und das nicht unterlassen werden.

Wan

Wan zu rechter Zeit und in massen, wie obgemelt, nicht appellirt würde, oder aber die Appellation als freventlich und wider Recht beschehen nicht zulässig, soll das Urtheil seine Würcklichkeit erreichen, und in rem Judicatam ergehen, auch darauf mit gebühlicher Execution und Vollenstreckung, wie vorsteht, gehandelt werden.

Von Richtigkeit der Urtheil.

Cap. XXX.

In gemeinen beschriebenen Rechten werden etliche Fälle die Richtigkeit der Urtheilen belangend angezeigt, unter welchen auch ist, so ein Urtheil in Zeit der Vacanz, und Ferien, so zur Nothturst der Menschen eingesetzt seyn, als in Arn, Herbst oder dergleichen, ausgesprochen, dann was also gehandelt, ist in allweg nichtig und untüchtig. Derwegen solche Richtigkeit mit Fleiß verschönt werden soll.

Welcher gestalt von der Execution ausgesprochener Urtheil appellirt werden möge.

Cap. XXXI.

In Execution oder Vollenstreckung eines Urtheils soll nicht appellirt werden mögen, es wäre dann in der Execution die Maß, so darinnen gehalten werden soll, übertreten. Und wan solche Beschwerde der Übermäßigkeit, und sonst rechtmässige Exception und Einrede durch die beschwerte Parthey vorgewendt, und nicht angenommen, so mag davon appellirt werden, wie auch so der Richter sich weiters dann der Execution unterziehen, oder zu Vollenziehung derselbiger etwas betrieglicher Weiß vornehmen wolte.

Von Neuerung und Attentaten.

Cap. XXXIII.

In hangender Appellation soll keine Neuerung (so man zu Latein Attentata nennet) vorgenommen werden. Darum so einer von einem Endurtheil appellirt, was alsdann nach gethaner Appellation, oder vor der Appellation, doch als bald nach dem Endurtheil, von Neuerung und Attentirung in der Sachen vorgenommen und beschehen, solches wird genennt Attentata, und soll als ein unbefugte That und eigenes Vornehmen vor allen Dingen, auch ehe und zuvor die Appellation erledigt, aufgehoben und abgeschafft werden.

Wan aber von einem Bey-Urtheil muthwillig, freventlich, und ohn erhebliche Beschwerden appellirt, und unverhindert solcher freventlicher Appellation in Recht billig gehandelt und fortgefahren würde,

D

De,

de, dasselbig soll vor keine Neuerung gehalten noch abgeschafft werden, sondern bey Kräften bleiben, so lang bis wir als der Ober-Herr erkennt, daß wohl appellirt, und übel geurtheilt sey.

Von den Fatalien, und wie dieselbige zugelassen.

Cap. XXXIII.

S Stadthalter und Mann von Lehen, darvon an uns appellirt ist, Zeit und Ziel dem Appellanten bestimmt, in welcher er seine Appellation verfolgen soll, so muß der Appellant solchem nachkommen, sonst würde sein Appellation desert und verloschen.

Man aber Stadthalter und Mann von Lehen, kein Zeit nennen, sollen die Appellanten innerhalb dreyer Monathen nach dem ausgesprochenen Urtheil ihre Appellation bey uns als dem Lehen-Herrn anhängig machen, und das Instrument oder Schein der gethanen Appellation sammt schriftlicher Verzeichnuß der Ursachen oder Gravamina, warum sie mit dem ergangenen Urtheil wider Recht, Reden und Billigkeit beschwert zu seyn vermeynen, doppel einbringen, damit das ein bey Unser Cansley verbleiben, und das ander dem Appellanten auf des Appellanten Kosten zugeschickt werden möge. Wie dann auch dem Appellanten solcher Appellation halber, so fern die angenommen, in Unser Cansley ein Urkunds-Zettel mitgetheilt werden soll. Zu dem daß der Appellant innerhalb darnach nechstfolgender dreyer Monathen, je dreyßig Tag vor dem Monath gerechnet, die Acten voriger Instanz ansbringen (welche Stadthalter und Mann von Lehen ihm auch ohn einige Erforderung von uns, doch gegen gebührliche Belohnung, zustellen sollen) und die sammt allem seinem Bescheid, Schein und Beweis, Kund und Kundschaften, was er des weiter als in voriger Instanz durch ihnen vorbracht, zu haben vermeynte, in Unsere Cansley verschlossen überliefern, und zu Führung solcher weiterer Kund und Kundschaften, wir Commissarien verordnen und geben sollen. So dem Appellanten aber die Acten gewert oder verzogen, und er in den vorgesetzten Stücken der Beweßung, oder sonst aus erheblichen Ursachen verhindert würde, soll er dasselbig Uns, oder Unsern Rätthen inwendig der obgesetzten dreyer Monathen anzeigen. Darauf ihm nach Befindung der Sachen, weitere Dilatationes vergönt, erkennt und zugelassen werden sollen.

Welcher dem allem dermassen nicht nachkommen würde, des oder derselbigen Appellation soll als vor desert und erloschen gehalten und darum nicht angenommen, sondern zu Vollziehung voriges Urtheils remittirt werden.

Von Fertigung der Acten.

Cap. XXXIV.

Damit die appellirende Parthey ihre Appellation zu rechter Zeit verfolgen möge, sollen ihre die Acta um ein zimlich, ohn Übernehmen verfertigt werden, in welchen Actis auch sonderlich verzeichnet werden soll, in was Jahr, und auf welchen Tag ein jede Sach angefangen, und was auf einem jeden Termin und Gerichts-Tag bis nach Aussprechung des End-Urtheils, Appellirung und Gebung der Apostelen und Zeugnis-Brief gehandelt, dergleichen das Jahr und Tag, in welchem das Urtheil, davon appellirt, ausgesprochen, und ob solches mündlich oder schriftlich geschehen, auch binnen welcher Zeit appellirt, und was darauf in Annehmung oder Berwerffung der Appellation gefolgt, damit alle Richtig- und Unrechtigkeit verhütet, und gleichmässig, billig, austräglich Recht befördert werden mögen.

Von den Hofß- Bedingungen und Laetbencken.

Wilhelm Herzog zu Sülich, Cleve und Berg, ꝛc.

Jebe Getreuen, Als Wir in dem vergangenen Jahr fünf und fünfzig, ein Reformation, wie es hinfürter mit dem Procels und sonst an unsern Gerichtern zu halten, verkünden und ausgehen lassen, welche auch durch Röm. Kays. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn bestätigt, gleichfals ein sondere Ordnung und Procels in Sachen unsere Lehen belangend, mit in Truck gegeben und verkündigt, und aber neben den gemeinen und Lehen-Gütern, noch andere, nemlich Hofß- und Laeten-Güter, darüber in etlichen Fällen durch die Hofß- Beding und Laetbenck erkannt und geurttheilet wird, vorhanden, an welchen Gerichtern doch obgemelter Unser ausgangener und bestätigter Reformation, zum wenigsten so viel den Procels belangend, bis anher wie Wir bericht nicht nachgesetzt, dieweil dann ordentlich, gebühlich und gleichmässig, Recht, und desselben Ausführung in allen Gerichtern billig gehalten werden soll, so ist Unser Meynung und Befelch, daß ihr mit erstem Fleiß daran sehet, damit obbestimmter Reformation, so viel den Procels berührt, auch an allen Hofß- Gerichtern und Laetbencken Unsers Ampts euers Befelchs, hinfürter würcklich gelebt, und gerührter Procels nicht anders, dann nach Ausweisung derselben Reformation gehalten werde, insonderheit dieweil viel Mißbräuch und Unordnung an gemelten Hofß- Gerichtern und Laetbencken befunden, dero Besserung sich niemand mit einiger Fugen oder Reden zu beschweren.

Und nachdem an etlichen Hofß- Gerichtern keine Geschwornen noch Scheffen, sondern der gemeine Umstand der Hofß-Leut (dem doch das Ampt des Richters nicht befohlen) die Sachen mit Unverstand

ausweist, so ist Unser Meynung und Befelch, daß ihr daran sehet, damit hinfürter an solchen Orten die gemeine Hofß-Männer ein Anzahl redlicher und geschickter Personen, so der Hofß-Rechten und Gerichter erfahren, den Hofß-Herrn präsentiren und anzeigen, und darinnen allein die Tüchtigkeit der Personen ansehen, aus welchen der Hofß-Herr, nach vorgehender Erkündigung die geschicktesten, und zu solchem Ampt am täglichsten und bräuchlichsten, so viel deren an jedem Hofß-Geding, darnach dasselbig groß oder klein ist, vonnöthen eracht, zu Geschwornen aufzunehmen und zu verordnen, die da folgendes, und nicht der Umstand, in den streitigen vorkommenden Sachen urtheilen und recht sitzend auszusprechen.

Ihr hättet auch fleißig Aufmerksam zu haben, und nicht zu gestatten, daß andere gemeine Güter, wider ihre Art und Natur, an die Hofß-Gericht und Laetbänd gezogen, sondern bey ihren gebührliehen Land-Rechten gelassen werden.

So viel die Appellationen von den Hofß-Gerichten und Laetbänden belangen thut, dieweil deren etliche an Unsere Haupt-Gerichter, etliche auch an die Hofß oder Latenherrn gehen, soll es darmit bey eines jeden habenden Brauch und alter Herkommist gehalten werden. Jedoch so jemand sich der Hofß- oder Latenherrn Sentenz und ergangenen Urtheils in der zweyten Instanz beschweren würde, soll derselbig in der dritter Instanz an Uns, als den Land-Fürsten, und nicht ausländig appelliren mögen, wie Wir dann des von der Röm. Kayf. Majest. unserm allernädigsten Heren sonderlich gefreyet und begnadet seynd.

Da auch einiger Hofß-Mann oder Laet an Vollziehung und Execution seines erlangten Rechts und Urtheils verhindert, soll er euch anstatt Unser als der hoher Obrigkeit verwejen ersuchen, und ihr ihme, so fern er nicht anders dann wie obgemelt appellirt, zu gebühlicher Execution verhelffen. Dann so jemand von der zweyten Hofß- oder Latenherrn Sentenz ausländig und nicht von Grad zu Grad an Uns, wie sich vermög der Rechts-Ordnung gebührt, appelliren würde, demselben hätten ihr kein Execution zu thun.

Wannehe die Hofß-Geschwornen oder Scheffen Unsere Landfürstliche Hoch- und Obrigkeit, dergleichen der Hofß-Herrn Gebühr und Gerechtigkeit ausweisen oder wroegen, so ist Unser Meynung, daß du Unser Amptmann, und im Fall deiner Verhinderung, du Unser Rat, sammt Unserm Gerichtschreiber mit darbey erscheinst, und fleißig Aufmerksam habest, damit Uns an Unser habender Land-Fürstlicher Hoch- und Obrigkeit nichts zuwider erkannt oder gewroeget werde, und so durch einig Hofß-Geding oder Laetbänd ander vorgenommen, hättet ihr Uns die Gelegenheit jeder Zeit zu verständigen. Bersehen Wir Uns also gänglich zu euch. Geben zu Düsseldorf am 26. Martii Anno 1558.

An alle Ampt-Leut und Befehlhaber bey den Fürstenthumen Güllich und Berg.

Noch ein ander Befelch, die Anstellung der Scheffen
an den Hofß und Laet-Gedingen betreffend.

Dem unwillig Wilhelm Herzog, 2c.

Siebe Getreuen, wiewohl Wir hiebevör unter dato den 26. Monaths Martii, des verfloßenen 58. Jahrs, euch und andern Unsern Ampt-Leuten und Befehlhaberen Unser Fürstenthumen GÜlich und Berg, unter andern schreiben und befehlen lassen, daran zu seyn, damit an den Hofß-Gerichtern und Laetbencken eines jeden Ampts hinfort die gemeine Hofß-Männer einer Anzahl redlicher und geschickter Personen, so der Hofß-Rechten und Richter erfahren, den Hofß-Herrn präsentirten und anzeigen, auch darinnen allein die Tüchtigkeit der Personen anzusehen, aus welchen der Hofß-Herr nach vorgehender Erkündigung, die geschickten, und zu solchem Ampt am tüchtigsten und bräuchlichsten, so viel deren an jedem Hofß-geding, darnach dasselbig groß und klein, vonnöthen eracht, zu Geschwornen aufzunehmen und zu verordnen, welche dann folgendß, und nicht der Umstand, in den streitigen vorfallenden Sachen Urtheil und Recht sitzend aussprechen, so werden wir doch glaublich bericht, daß noch zu Zeit nicht allein vermög solches Befehls keine gebührliche Anzahl der Richter oder Scheffen an etlichen Hofß-Gerichtern und Laetbencken angestellt, sonder auch sonst unser publicirter Gerichts-Ordnung, so viel den Proceß belangt, wie sich gebührt, nicht gelebt und nachgefest werden. Und thun euch demnach viel ermeltes Unserß Befehls-hiemit erinnern, Und ist Unser ernste Meynung, daß ihr von Unsere und Ampts wegen unnachlässig verschaffet, daß an jedem Hofß- oder Laet-Geding in Unserm Ampt euers Befehls, da solch noch nicht beschehen, sieben Scheffen, oder sonst nach Gelegenheit, daß sie groß oder klein seyn (wie vor gerührt) präsentirt und angefest, auch folgendß durch dieselbige vierzehn Tagen zu vierzehn Tagen in denen vor ihnen schwebenden Rechts-Sachen vermög obgedachter Unser ausgegangener Gerichts-Ordnung ordentlich und wie sich gebührt, procedirt, gehandelt und erkennt, auch sonst unsern derwegen hiebevör ausgegangenen Befelchen und Ordnung allenthalben parirt und nachgefest werde. Da sich nun jemand darinnen widersetzen würde, solches hättet ihr Uns sammt allen Umständen zu vermelden, weitem Befehls zu gewarten. Versehen Wir Uns also, Geben zu Cleve am 20. Januarii, Anno 2c. 70.

An alle Ampt-Leut und Befehlhaber beyder
Fürstenthumen GÜlich und Berg.



Der Gerichts Personen Unterhaltung und Gefälle, und erstlich Richter und Scheffen.

S Jeweil unbillig, darzu beschwerlich wäre, daß einer am Gericht vergeblich sitzen, und um eines anderen Will seine eigene Sachen zurück stellen, auch zu Zeiten ver-
saumen, und dargegen keine Ergezung haben sollte, dar-
mit dann bemelte Gerichts-Personen ihren Aempteren
desto besser auswarten mögen, so haben Wir Herzog, 2c. obgenannt,
mit Rath und Vorwissen Berordneten Unser Landschaften geordnet,
daß nun hinfürter Richter und Scheffen auf der Partheyen Kosten
in den Tavernen, Wirths- oder andern Häusern nicht zehren, son-
dern sich des gänzlich enthalten, und mit nachfolgender Besoldung
begnügen lassen sollen.

Nemlich, Richter und Scheffen sollen auf einem jeden Gerichts-
Tag von einer Sachen darinn alsdann procedirt und gehandelt,
anermogen ob der Partheyen, sie seyen Kläger, oder Beklagter, so
darzu gehörig, viel oder wenig seyn, zwölf Köllnisch Albus haben,
welch Geld beyde Partheyen zugleich, nemlich jeder Theil halb be-
zahlen, davon der Richter zweyen Albus, und die Scheffen die übrig
zehn haben sollen.

So Bey- oder End-Urtheil gegeben und ausgesprochen, die vor
Gericht verurkunt, davon sollen den Scheffen drey Rader-Albus
zukommen, welche die Partheyen sammender Hand zu erlegen.

Item vor des Herrn Recht und Wette, da man um Erb und
Erbshaft dinget, sollen fünf Mark laufendes Gelds auf Gnad, man
man aber um Gereidt Gut dinget, dessen sey viel oder wenig, drey Al-
bus und neun Heller current, entricht werden, der Partheyen, als
Kläger und Beklagter, seyen viel oder wenig zu der Sachen gehörig ge-
wesen, wie hieoben in der Richter und Scheffen Belohnung auch gesetzt.

Für das Entsetz eines Kommers und Rechtserbietung, sollen
dem Richter zwey Albus zukommen.

Für Urkund so außershalb Rechtens geschicht, sollen die Scheffen
einen Albus schlechtes Gelds haben, aber von denen Urkunden, so
im Gericht geschehen und vorbracht, sie seyen mündlich oder schrift-
lich, soll von denen Partheyen nichts gegeben werden.

So ein Urtheil ausgesprochen, darvon an das gebührende
Ober-Haupt appellirt, sollen Richter und Scheffen die Gerichts-
Acta und Handlungen, wie dieselbige ergangen, getreulich abschreiben
lassen.

lassen, auch versiegeln, und folgendes ohne Verzug durch den Gerichts-Botten an das Ober-Haupt überschicken, davon dem Richter ein Ort eines Gold-Gülden, jedem Schessen, so dabey seyn wird, sechs Albus current, und dem Botten drey Albus gegeben werden sollen. Diemeil auch etliche Haupt-Gerichter von einer jeden solchen Appellation bis anher einen Gold-Gülden, oder dergleichen ungeferlich und der Stadt-Knecht zwey Albus gehabt, soll man solch Geld dem Botten neben den Gerichts-Acten zustellen, dasselbig dem Haupt-Gericht zu überlieffern, und der Appellant obgerührte Summa, wie auch des Gerichtschreibers und Botten Belohnung, als hernach folgt, allein, ohne Zuthun des Appellanten erlegen. Und soll diese Maß und Ordnung in den Consultationen gleichfals gehalten, doch solche Unkosten durch Kläger und Beklagten, nemlich einen jeden zum halben Theil, bis zum Austracht der Sachen entricht werden.

Von den Siegeln, so den Berschreibungen, sie betreffen Lös- oder Erb-Renthen, angehangen, sollen dem Richter (welcher in allwege vor und mit zu siegeln) sechs Albus, und den Schessen neun Albus lauffendes Gelds zugestellt werden.

Wan aber sonst in Sachen aufferhalb des gerichtlichen Process Kundschaft der Wahrheit von dem Gericht gefordert, soll man Richter und Schessen zu Verehrung sechs Albus, nemlich dem Richter zwey und den Schessen vier geben.

Wan einer dem andern vor Gericht und Schessen ein Erbschaft aufträgt, davon sollen dem Richter sechs Albus laufendes Gelds, und den sämtlichen Schessen auch so viel von dem Geldener zu kommen, der Verkäufer oder Aufträger seynd viel oder wenig.

Da Kundschaften zu ewiger Gedächtnis vor der Kriegs-Befestigung geführt, und dieselbige Sage durch den Gerichtschreiber ausgeschrieben, auch durch Richter (der allzeit mit bey solchem Zeugen-Berhör seyn soll) und Schessen versiegelt, so soll durch denjenigen, der die Kundschaft führt, vor die Bersieglung, Richter und Schessen (welche beyde ihre sonderliche Siegel auf das verschlossen und zugebunden Kottel der Zeugen-Sage aufzutücken, ein Ort eines Gold-Gülden gegeben werden, und dem Richter davon der fünfte Theil zukommen. Wan aber solche Vorstellung und Führung der Zeugen aufferhalb deren Gerichts-Tagen geschicht, sollen die zwey Schessen die bey dem Zeugen-Berhör seyn, wie auch der Richter, von wegen ihrer Zehrung, Mühe und Arbeit ein jeder des Tags sechs Rader-Albus haben.

Da auch die Zeugen so vorgestellt, dermassen mit Alter, oder Leibs-Schwachheit beladen, oder sonsten verhindert, daß sie in eigener Person vor dem Gericht oder Schessen nicht erscheinen mögen, sondern etliche aus den Schessen die Kundschaft zu empfangen, zu solchen Zeugen abgefertigt, soll einem jeden Schessen der zu Pferd

reiten würde, alle Tage ein halben Gold-Gulden, und dem der zu Fuß gehet, ein Ort eines Gold-Gulden für ihre Mühe und Zehrung, und dann einem jeden Zeugen binnen Ampts vier, und ausserhalb Ampts sechs Rader Albus, von dem der die Zeugen führt, gegeben werden.

Da ein Beleidt oder Besichtigung von wegen Erb- und Erbschaften durch die Scheffen geschicht, sollen einem jeden Scheffen (der neben dem Richter zwey, oder zum höchsten drey seyn sollen) seiner Zehrung und gehabter Mühe halben zehn Albus lauffendes Gelds, von dem der solche Besichtigung und Beleidt hat thun lassen gegeben, und dieselbige Gebrechen, wan sie nicht in der Güte auf der Marktstadt hingelegt, daselbst nicht Rechtlich, sonder allein in dem Gericht der Gebühr, darnach sie befunden, erörtert und entscheiden werden.

Wan fahrende Haab und Güter so umgeschlagen, durch das Gericht geschätzt und taxirt, so sollen von wegen solcher Taxirung dem Gericht zwölf Albus lauffendes Gelds von dem zukommen, gegen welchen die Taxirung vorgenommen.

Da auch die Schätzung und Taxirung von wegen der Erb- und Erbschaften geschicht, soll man einem jeden aus den Scheffen, so daran oder über seyn, seiner Zehrung und gehabter Mühe halber, zehn Albus, inmassen obgedacht entrichten. Wan aber die Scheffen solche Erb- und Erbschaften ungebührlich und wider die Billigkeit schätzen und anschlagen würden, sollen die Güter ihnen als den Schägern selbst dafür verbleiben.

Die Herrn und ungebotten Geding sollen alle Jahr, wie von alters Herkommen, gehalten, und da dieselbige ein Zeitlang in den Aemtern verbleiben, durch Unsere Ampt-Leuthe und Befelchhaber wiederum zu halten den Richtern aufgelegt werden.

Gerichtsschreiber.

SJe Gerichtsschreiber sollen von einer jeden Ansprach zu jedem dinstlichen Tage zwey Albus haben. Dergleichen von der Antwort auch so viel.

Von Ausschreibung der Acten und Gerichts-Handlung von jedem Blat, da die Zeilen und Wörter nicht gefährlicher Weise zu weit voneinander geschrieben, zwey Albus.

Wan Kundschaft zu verhören, von jedem Blat auch so viel.

Wan Zeugen so vorgestellt, dermassen mit Alter oder Leibes-Schwachheit beladen, oder sonst verhindert, daß sie in eigener Person vor dem Gericht oder Scheffen nicht erscheinen mögen, soll der Gerichtsschreiber über seine gebührende Belohnung des Abschreibens von wegen seiner Zehrung, alle Tag ein Ort eines Gold-Gulden haben.

Von Einschreibung einer Erbung oder Ent-Erbung, sechs Albus.

Vorsprecher.

Nachdem vor gut angesehen, an den Haupt-Gerichtern des Fürstenthums Gülich, nemlich Gülich, Düren und Sittart, dergleichen an den Haupt-Gerichtern des Fürstenthums Berg, Pors und Creuzberg, vier, aber sonst an den Unter-Gerichtern zwey geschickte geschworne Vorsprecher zu haben, und ohne dieselbige sonst keine andere Inn- oder Ausländige zu gestatten, den Partheyen in dem Gericht das Wort zu thun, so ist verordnet, daß die Vorsprecher an den Haupt-Gerichtern von einer jeden Parthey der sie dienen, auf einen jeden Gerichts-Tag vier Rader Albus haben sollen.

Den anderen Vorsprecher aber, so an den Unter-Gerichtern gebraucht, sollen zwey Rader Albus von jeder Partheyen zu Lohn gegeben werden.

Und sollen die Vorsprecher vor solche Belohnung den Partheyen den ganzen Tag dienen.

Gerichts-Botten.

In Anstellung an das Gericht, item einen Kommer binnen dem Ampt zu verkündigen, sollen ihnen zwey Albus laufendes Gelds bezahlt werden.

Dergleichen ein Gebott oder Verbott, Umschlag, Ausruf in der Kirchen von wegen der Erb-Käuf zu thun, auch Pfände zu geben, welches alles sie die Botten hinsürter allein thun sollen, auch so viel. Da sie aber solches aufferhalb des Ampts thun, sollen sie darneben von jeder Meil drey Albus haben.

Wan sie Gerichts-Akten und Handlungen an das Oberhaupt tragen, sollen sie von jeder Meilen gleichfals drey Albus laufendes Gelds haben, sie tragen eine oder mehr Akten. Wan sie aber an dem Haupt-Gericht warten und still ligen müssen, sollen ihnen von einem ganzen Tag still ligen sechs Albus zukommen.

Demnach ist Unser ernste Meynung und Befelch, daß alle und jede Unsere Richter, Scheffen, Gerichtschreiber, Vorsprecher und Gerichts-Botten, beyder Unser Fürstenthumen Gülich und Berg, an obbestimmter ihnen zugeordneter Belohnung sich sättigen und begnügen lassen, und darüber keine Parthey mit Zehrung oder anders beladen, sondern sich aller übermäßigen Unkosten endlich enthalten, auch die arme Partheyen mit der Belohnung verschonen, und sich desfalls, wie hie oben in Unser Ordnung unter dem Titul, wie man den Armen richten und dienen soll, davon vermeldet, halten, bey Vermendung der Pöen und Straf, so Wir nach Gestalt der Sachen und Persohnen gegen die Ubertretter vorzunemen gemeynst.

* * * * *

Folgen etliche obgesetzte Rechts-Ordnung
halber hievor ausgegangene Edicten und Befelchen.

WOn Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensperg, Herr zu Ravenstein &c. thun allen Unsern Ampt-Leuten, Bögten, Richtern, Schultheisen, Schessen, Geschwornen, Bürgermeistern, Haupt- und Unter-Gerichtern, auch allen und jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumen und Landen Gülich, Berg und Ravensperg, wes Stands oder Wesens die seynd und sonst männlichen zu wissen. Biemohl Wir in dem vergangenen Jahr sechs und vierzig bey der Röm. Käys. Majest. Unserm allergnädigsten Herrn ein Privilegium erlangt, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkenntnis oder Decret, so durch Uns oder Unsere Rätthe ausgesprochen und eröfnet, da die Haupt-Sach nicht über vier hundert Gulden Rheinisch werth, appellirt, sondern dieselbige Urtheil, Erkenntnissen und Decret ganz kräftig und mächtig seyn, stett bleiben und vollenstreckt werden sollen, &c. Ferner Inhalts desselbigen Privilegii, welches Wir in dem verlauffenen Jahr acht und vierzig erstlich, und folgend im Septembri des verschieenenen Jahrs sechzig nochmahls am Käyserl. Cammer-Gericht publiciren, auch in dem Jahr fünf und fünfzig durch einen gemeinen Kirchen-Ruf verkündigen, und darneben vermelden lassen, wie es nicht allein von gereidten Gütern sondern mit von Erbschaft, da dieselbig die vier hundert Gulden Rheinisch nicht werth, zu verstehen, welchen Kirchen-Ruf Wir am vierten Tag Januarii jertz lauffenden Jahrs 61. abermahls zu verneuren befohlen, mit angehengter Straf der Übersahrer, auch Erklärung, da der Taxation oder Werdirung der Haupt-Sachen halber einiger Zweifel vorkommen würde, daß durch Unsere Haupt-Gerichter jedes Orts dieselbige billiger und rechtmässiger Weiß beschehen, und bey solcher Taxation endlich verbleiben soll, &c. Dieweil Wir dann berichtet, daß solches alles unangesehen nicht desto weniger etliche obgesetztem Unserm Privilegio ungemäß, allein zu Aufzug und Verlängerung deren Sachen an das Käyserl. Cammer-Gericht appelliren, daselbst auf unerfindliche Narraten, Ladungen, Inhibitionen und dergleichen Process ausbringen, auch der gewinnende Theil, so bey Uns oder Unsern Rätthen ihre Sachen mit Urtheil und Recht erhalten, vielleicht aus Unwissenheit oder Mangel der Procuratoren und Advocaten sich auf ihres Regentheils erhaltenen Process, am Käyserl. Cammer-Gericht einlassen, den rechtlichen Krieg befestigen, und sich also Unserm Privilegio nicht behelffen, dardurch dann die Sachen lange Zeit aufgebalt

gehalten und verzogen, und die gewinnende Partheyen zu gebüh-
 licher Execution und Vollenziehung ihrer erhaltenen Urtheilen und
 Gerechtigkeiten nicht kommen mögen, so ist demnach (alles zu noch
 fernerer Unserer Käyserl. erlangten Privilegii Handhabung und Ber-
 thätigung) Unser Meinung und Befehl, daß Unsere niedergesetzte
 und verordnete Urtheil-Sprecher so fern von einigen ihren Urtheilen,
 da die Haupt-Sach über die Summa der vierhundert Gulden Rhei-
 nisch sich nicht erträget, gerichtlich appellirt werden wolte, die appel-
 lirnde Partheyen vielgemeltes Unserer Privilegii erinnern, abschlä-
 gige Apostolos mittheilen, und solches den Actis einverleiben lassen.
 Im Fall aber die verlustige Partheyen von ihrer vermeynter Appel-
 lation nicht abstehe wolten, und die Appellation nicht gerichtlich,
 sondern vor Notario und Zeugen geschehen würde, soll die Gelegen-
 heit, daß die Haupt-Sach unter der Tax Unserer Privilegii sich er-
 strecke, in dem Instrumento Appellationis, wie auch zu Anfang der
 Acten, so gegen Speyr überschickt, vermeldet werden. Alles auf ein
 Pfenn von zwey hundert Goldgulden, welche der Notarius, so dar-
 gegen handeln würde, dergleichen der Appellant, halb in Unsere Cam-
 mer, und zum anderen halben Theil den Partheyen unnachlässig geben
 soll. Wir wollen auch Unsern einfältigen Unterthanen, so sich zu
 mehrmahlen wie vorgemelt, an obgedachtem Käyserl. Cammer-Ber-
 richt unwissentlich einlassen, zu Gnaden und Gutem, Unsern Procu-
 ratoren daselbst befehlen, sich von Unsertwegen pro Interesse gericht-
 lich, entweder schriftlich oder mündlich einzulassen, damit also die
 Sachen, davon die Haupt-Summa über die vier hundert Gulden
 Rheinisch nicht werth, alsbald vor besagener Kriegs-Befestigung,
 zu gebühlicher Execution remittirt und gewiesen werden mögen.
 Wann auch besunden, daß der Appellant seine Appellation muthwil-
 lig und freventlicher Weiß vorgenommen, oder gegen den Inhalt
 obgerührter Unser Reformation, Satzung und Constitutionen ap-
 pellirt, soll er unverbündert seiner vermeinter Einrede und Appellation
 nicht allein in erlittene Kosten und Schaden verdammt, sonder darzu
 nach Gelegenheit der Sachen und Personen, durch Uns unnachlässig
 gestraft werden. Nachdem auch zu vielmahlen um gar geringen Sachen
 appellirt wird, also daß die Kosten sich oft höher und mehr, als die
 Haupt-Sach, ertragen, so ist gleichfals geordnet, daß hinfürter von
 den Sachen, die nicht fünf und zwanzig Goldgulden werth seynd, an
 Uns nicht soll mögen appellirt werden. Im Fall aber jemand da über
 zu appelliren gemeint, der oder dieselbige sollen von Unsern Ampt-
 Leuten oder Befelchhabern christlichen Schein bringen, daß durch
 Partheylichkeit des Gerichts, oder sonst aus andern erheblichen Ur-
 sachen, ihnen appellirens vonnöthen, und die Appellation billig zuzu-
 lassen sey. Darnach wisse sich ein jeder zu richten. Urkund Unserer hier-
 auf gedruckten Secret Siegels. Geben zu Düsseldorf am fünften Tag
 des Monats Julii, Anno tausend fünf hundert ein und sechzig.

Befehl allerhand Unordnung und Unrichtigkeit betreffend.

Wilhelm Herzog, 2c.

Siehe Getreuen, nachdem Wir in den gerichtlichen Processen und Acten, so an Uns aus Unsern Fürstenthumen Gülich und Berg durch Appellation erwachsen, allerhand Unordnung und Unrichtigkeit nicht allein wider die gemeine beschriebene Rechten, sondern auch Unsere ausgegangene Gerichts-Ordnung befunden, also daß etlichmahl nicht von der Citation und Klag-Libell, wie sich gebührt, sondern vielmehr mit Niederlegung Brief und Siegel, und dem Beweis angefangen, die Acta nicht complirt, und dasjenig, so am meisten nöthig, ausgelassen, an statt aber desselbigen unnöthige überflüssige Allegationes und Disputationes einbracht, neben dem daß zu oft und vielmahlen nicht mit gnugsamen, verständlichen teutschen Worten, was die Nothturst erfordert, specificirt oder angezeigt wird, also darauß des Klägers Action und Forderung, oder aber des Beklagten Defension und Antwort nicht wohl abzunehmen. So ist demnach Unsere Meynung und Befehl, daß ihr samt und sonder mit Fleiß daran setzet, damit nicht allein an Unserem Haupt-Gericht Gülich, sondern auch den Unter-Gerichtern, so daselbst hin gehören, alle Unordnung und Unformlichkeit, so viel möglich verhilte bleibe, die Ansprach und Antwort, Ein- und Gegen-Rede, Schein und Beweis, samt allen andern was schriftlich oder mündlich vorgebracht, bey die Acta förmlich und ohne einigen Überfluß oder Mangel registriert und angezeigt werde, und so ihr von gerührten Unter-Gerichtern einige Acta nicht dermassen, sondern anders gestellt befunden, dieselbe remittirt, und darin nicht ehe, sie seynd dann ordentlich und förmlich gestellt, urtheilet und erkennet, damit folgendes Wir oder Unsere Räte die Art und Natur einer jeden Action und Forderung desto besser einnehmen, und Uns darüber resolviren mögen. Dieweil auch zu Zeiten durch die Procuratoren und Nombaren vielerley unnöthige und unordentliche schriftliche und mündliche Vorträge beschehen, welche nicht zu Justificirung, sondern vielleicht zu Aufhaltung und Weitläufigkeit der Sachen dienen, so hättet ihr solches hinfürter nicht zugestatten, sondern gerührte Procuratoren zu erinnern, daß sie ihrer Partheyen Nothturst förmlich und unterschiedlich, als sich gebührt, stellen und vorbringen, wie du Unser Gerichtschreiber gleichfalls in Extension der Acten alle Blätter zu quotiren, Klag und Antwort, Exception, Defension, Replie, Duplic, Conclusion und sonst alle substantial Terminen und Producten fleißig zu rubriciren, auch andere so an Unsern Unter-Gerichtern schreiben

dassel

desselbigen zu berichten, und daß sie diesem Unserm Befelch neben Unserm ausgegangener Gerichtschreibers Ordnung würdlich geleben, zu vermahnen. Versehen Wir Uns also. Geben zu Bensburg am 18. Septembris. Anno &c. 62.

An Schultheisen, Scheffen und Gerichtschreiber der Haupt-Gerichter beyder Fürstenthumen Göllich und Berg.

An alle Ampt-Leuth und Befelchhaber des Fürstenthums Göllich.

Nachdem auf jüngst gehaltenem Land-Tag durch Unsere Ritterschaft Unsers Fürstenthums Göllich geklagt, daß Unser ausgegangener Rechts-Ordnung allenthalben wie sich gebührt, nicht nachkommen, sondern die Richter, Procuratoren und Gerichts-Diener verzüglich und ohnschleunig ohn sonderlich Einsehens der Befelchhaber handeln sollen, zu großem verderblichen Schaden der Partheyen arm und reich, daß auch unangesehen ein sichere Tax der Gerichts-Berfälle verordnet, gleichwohl allerhand Unrichtigkeit desfalls mit gespührt, und die Partheyen deren zuwider übernommen, so ist Unser Meinung und Befelch, daß ihr bey allen und jeden Gerichtern in Unserm Ampt euers Befelchs mit ernstem Fleiß daran seyet, damit solches abgestellt, hinfürter gebessert, und einem jeden fürderlich, schleunig und unpartheyisch Recht widerfahren möge, auch niemand über die verordnete Tax der Gerichts-Berfälle beschwert werde. Datum Düsseldorf am 27. May, Anno &c. 64.

Befelch an alle Bögt, Schultheisen, Richter und Land-Dinger beyder Fürstenthumen Göllich und Berg, &c.

Erbar guter Freund, nachdem Wir in Verlesung der Acten, so in Appellation und andern Sachen, aus dem Ampt euers Befelchs hieher in Unsers Gn. F. und Herrn Herzogen, &c. Kanzley überschickt, vor und nach allerhand Unrichtig- und Unformlichkeit befunden, also daß in statt der Articulen und Satz-Stücken etliche unnütze Vermeß, Interrogatoria, und dergleichen mehr unerhebliche, auch zu der Sachen ganz undienliche Allegata, Cavillationes und Exceptiones inserirt und eingezogen, daher dann nicht allein die streitige und rechthängige Partheyen in grosse vergebliche Unkosten geführt und ungetrieben, sondern wir uns auch oftmahl daraus nicht expediren können, welches zu mehrentheil die ungeschickliche und unerfahrne Procuratoren und Vorsprecher durch ihre unnütz- und undienlich Vortragen verursachen, so ist derhalb in statt hochermeltes Unsers Gn. F. und Herrn Unser Meinung und Befelch, daß ihr allen möglichen Fleiß vorwendet, damit die untügende und unbequeme Vorsprecher (so deren etliche in euerem anbefohle-

fohlenem Ampt noch vorhanden) abgestellt, und andere verständige und des gerichtlichen Proceß erfahrene Procuratoris gebraucht werden, welche die Sachen und der Parthenen Nothturft ordentlich, treulich und fleißig, ohne vergebliche Terminen, gefährliche Umleitung und unrechtmäßige Ausflucht vortragen, oder in die Federn stellen, auch das undienlich, unerheblich und unformlich Geschweß auslassen, wie ihr dann vor euere Person als Director negotii sammt den Schessen und Gerichtschreiber fleißig aufzumercken und zu verhüten, daß solche ungereimte weitläufige und unschließliche Exceptionen, Reple, Duplic, und andere unnothdürftige, zusammen gerafft, auch zu Zeiten widerwärtige Allegationes und Producta, daraus zu vielmahlen allerley Mißverstand und Nullitäten erwachsen, nicht zugelassen, sondern vielmehr cassirt und verworffen werden. Als auch bis anhero bey vielen Richtern etliche unverständige und dunckele Wörter gebraucht, und der gerichtlicher Proceß ohn vorgehende ordentliche Berheischung, Klage und Antwort, zc. durch die Probation und Beweisung mit Einbringung Brief und Siegel, Contracten, Handschriften, Kirchen-Ruffung, Besichtigung und anders wider Form der Rechten angefangen. So hättet ihr gleichfalls daran zu seyn, damit solches (da der Gebrauch also bey euch wäre) abgeschafft, klare austrückliche, und männiglichem kündige Wörter gesetzt, und sonst weiters in den Sachen Vermög gemeiner beschriebener Rechten und Ihrer F. G. Ausgangener Gerichts-Ordnung gehandelt, procedirt und fortgefahren werde.

Was ferner die gerichtliche Belohnung und Verfälle belangt, wollen wir in keinen Zweifel setzen, ihr sammt den andern Gerichts-Personen werdet euch darinnen bestimmter Ordnung gemäß verhalten, und die Parthenen darüber nicht beschweren.

Damit nun gerührte Gerichts-Personen dieses alles Wissens haben, und sich darnach im besten richten mögen, so hättet ihr ihnen dasselbig zum fürderlichsten mit Ernst vorzuhalten, und daß sie dem also nachsehen, einzubinden, dann sie zu bedencken, da solches, diesem unangesehen, in Vergeß gestellt, und in den Wind geschlagen werden sollte, daß darab Ihre F. G. kein gnädiges Gefallen tragen können. Welches Wir euch also nicht verhalten wolten. Geschrieben zu Dusseldorf am 14. Julii, Anno &c. 66.

Hoch-ernanntes Unseres gnädigsten Fürsten und
Herrn, Herzogen, zc. Rätthe.

Edict das Privilegium der Appellation, da die Haupt-
Sach über sechs hundert Gold-Gülden nicht werth,
auch in Judiciis possessoris belangend.

In Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Göllich,
Cleve und Berg, Grafe zu der Mark und Ravensperg,
Herr zu Ravenstein, 2c. thun allen Unsern Ampt-Leuthen,
Bögten, Richtern, Schultheisen, Scheffen, Geschwor-
nen, Bürgermeistern, Haupt- und Unter-Gerichtern, auch allen und
jeden Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Angehörige und
Berwandten Unserer Fürstenthumen und Landen, Göllich, Berg, und
Ravensperg, wes Stands oder Wesens die seynd, und sonst män-
niglichen zu wissen, als Wir in dem vergangenen Jahr 46. von Bey-
land Käyser Carlen dem Fünften hochlöblichster Gedächtnüs ein Pri-
vilegium erlangt, daß von keinem Bey- oder End-Urtheil, Erkenntnüs
oder Decret, so durch Uns oder Unsere Rätthe ausgesprochen und er-
öfnet, da die Haupt-Sach nicht über vier hundert Gülden Rheinisch
werth, appellirt, sondern dieselbige Urtheil, Erkenntnüssen und Decret
ganz kräftig und mächtig seynd, stett bleiben und vollenstreckt werden
sollen, 2c. Ferner Innhalts desselben Privilegii, welches Wir auch
der Zeit publiciren lassen, daß die jezige Käyserl. Majestät Unser al-
lernädigster Herr auf jüngst gehaltenem Reichs-Tag zu Augspurg
am neun und zwanzigsten May, Anno tausend fünf hundert sechs
und sechzig mit wohlbedachtem Muth, gutem zeitigen Rath, und
rechter Wissen, auf Unsere unterthänige Bitt, dieweil nach Gele-
genheit jeziger Zeit und Lauf, da der gemeine Mann zu der Haberey
und Zand geneigter wäre, Wir mit obangezogener Freyheit nicht
gnugsamlich versehen, zu Abschneidung der muthwilligen freventlichen
Appellationen, die vorige Beyland Käyser Carls Freyheit in allen
ihren Puncten, Clausulen, Articulen, Innhaltungen, Meynungen
und Begreiffen nicht allein erneuert, confirmirt und bestättigt, son-
dern auch nachfolgender massen erhöhet, und sonst von wegen der Ur-
theilen so in Judiciis possessoris ausgesprochen, die fernere besondere
Gnad, Vorsehung und Freyheit gethan und gegeben, daß hinführo
ein ewig Zeit von keinem Unserm, Unser Erben und Nachkommen,
Landsassen, Unterthanen, Berwandten und allen andern hohen nie-
deren Stands, Inn- und Ausländern, niemand hierin ausgenom-
men, von keinen Bey- oder endlichen Urtheilen, Erkenntnüssen oder
Decreten, so durch Uns, oder Unsere Rätthe oder Hof-Gericht aus-
gesprochen oder eröfnet werden, in Sachen da die anfängliche Klag
und Haupt-Sach nicht über sechs hundert Gülden, Rheinisch in Gold
Haupt-Summa, sondern sechs hundert Gülden, und darunter werth
wäre, dergleichen von den End-Urtheilen, so durch Uns, Unsere
Rätthe und Hof-Gericht, in Sachen da allein in Possessorio erkennt,
und

und der verlustiger Parthey das Petitorium, vorbehalten wird, ob gleich die Sach mehr oder weniger dann sechs hundert Gulden in Gold belangte, wieder an Ihre Kayserliche Majestät, derselben nachkommen am Reich, oder Ihrer Kayserl. und Königl. Majest. Cammer-Gericht gar nicht appellirt, supplicirt noch reducirt, sondern dieselbige Urtheilen, Erkenntnissen und Decret ganz kräftig und mächtig seyn, stett bleiben, vollstreckt und vollzogen, auch durch Uns, Unsere Erben und Nachkommen, derselben Rätthe oder Hof-Gericht darin vollensfahren und procedirt werden soll, wie sich gebührt. Und ob darüber von einem oder mehr von einiger Urtheil die nicht über sechs hundert Gulden in Gold, wie gemelt, betreffe, dergleichen von den Urtheilen in possessoriis, ob gleich die Sach mehr oder weniger dann jetzt bestimmte Summa berührte, welcher Gestalt, oder von wem das geschehe, appellirt, supplicirt oder reducirt, oder derselben Appellation, Reduction oder Supplication, ein oder mehr von Ihrer Kayserl. Majest. oder derselben Nachkommen am Reich, Römischen Kayser und König, dero Kayserlich und Königlich Cammer-Gericht, aus Unwissenheit oder Vergessenheit angenommen würde, solches alles solte der obgemelten, und dieser Ihrer Majestät sondern Begnadung und Freyheit ohne Nachtheil und ganz unabbrüchig, auch dieselbige Appellation, Reduction, und was darauf gehandelt und vorgenommen würde, ganz kraftlos, nichtig und von unwerden seyn. Welches Ihre Majestät auch alle und jedes von Kayserl. Macht Bollenkommenheit, jetzt alsdann, und dann als jetzt aufgehoben, vernichtet, cassirt, und für unkräftig und untüglich erkennt und erklärt haben. Und Wir Unsere Erben und Nachkommen, auch Unsere und derselben Rätthe und Hof-Richter solten unangesehen des alles obbegriffener Freyheit und Begnadung gebrauchen, und solche Urtheil und Decret zu vollziehen, und ferner wie sich rechtlicher Ordnung und Lands-Gebrauchen nach gerührt zu handeln, von aller männlich unverhindert Macht und Gewalt haben. An welchen obbegriffenen Kayserl. Begnadung und Freyheiten niemand, was Würden, Stands oder Wesens der seye, Uns, auch alle Unsere Erben und Nachkommen nicht hindern noch irren, auch wider solches alles nicht anfechten, belästigen, betrüben noch beschweren, sondern uns dero beruhlich und ohn Irrung gebrauchen, genieffen, und gänzlich darbey bleiben lassen, und herwider nicht thun, noch jemand andern zu thun gestatten solte, in keine Weiß noch Wege, als lieb einem jeden seye Ihrer Majestät und des Reichs schwere Ungnad und Straf, darzu ein Pöen, nemlich hundert Marck löthiges Golds, zu vermerden, die ein jeder, so oft er freventlich herwider thäte, Ihrer Majestät halb in dero und des Reichs-Cammer, und den andern halben Theil Uns, Unsern Erben und Nachkommen unnachlässig zu bezahlen verfallen seyn solte, alles fernern Inhalts obangerechtes Kayserlichen Privilegi, welches Wir auch folgendes dem Kayserlichen Cammer-Gericht

Gericht zu Speyr insinuiren lassen, und desselben gerichtlich Decret am acht und zwanzigsten Tag Aprilis des nechst verschieenen sieben und sechszigsten Jahrs darüber erhalten. Damit nun niemand durch Unwissenheit sich hierinnen vergreifen, und in die benannte Straf fallen möge, haben Wir allen und jeden obgemelt, des Wissens zu haben, und darnach zu richten, solches nicht wollen verhalten. Urfund Unsers hierauf getrucktem Secret-Siegels. Geben zu Düsseldorf in den Jahren unsers Herrn tausend fünf hundert acht und sechzig, am letzten Tag des Monaths Januarii.

Befehl von wegen allerhand Unordnung, Nullitäten und Unrichtigkeiten, so in den Actis befunden.

Wilhelm Herzog zu Süllich,
Cleve und Berg ꝛc.

Siehe Getreuen, wiewohl Wir hiebevot ein durch die Römische Kaiserliche Majestät Unsers allergnädigsten Herrn approbirte und bestätigte Gerichts-Ordnung publiciren und ausgehen, auch Unsers Unter- und Haupt-Gerichtern Unsers Fürstenthumen Süllich und Berg, derselben also in allen Punkten würcklich zusehen und nachzusehen, befehlen lassen, so befinden Wir doch täglich bey den Acten, so in Appellations-Sachen und sonst von etlichen ernannten Richter in Unsere Kanzley überliebert und einbracht, allerhand Unordnung, Nullitäten und Unrichtigkeiten, insonderheit aber, daß nicht allein diejenigen, so die Klagen insinuiren, sondern auch dieselbige verfechten und verthätigen, oftmahlen ihre Personen der Gebühr nicht qualificiren, und daß viel überflüssige, ungeremte, und zu den Sachen ganz undienlich Producta von den Partheyen oder Procuratoren übergeben, also daß dadurch zu vielmahlen nichtiglich und wider Form der Rechten gehandelt, die streitige Partheyen in grosse vergebliche Kosten geführt, und die Sachen mehr verwirret, dann richtig gemacht werden. Damit nun solchem allem vorkommen, die Nichtig- und Überflüssigkeiten so viel möglich abeschafft, und sonst die Process formlicher, ordentlicher und rechtmässiger Weis angefangen und vollendet. Als ist Unsers gnädigst Gefinnen und Meynung, daß ihr hinfürter vor euch keine Processen dann durch die Principalen selbst, oder wan ehehafte Behinderungen vorhanden, durch ihren gesetzten und verordneten Procuratoren und Avocar (deren Constitution und Vollmacht auch bey den Acta in gebührlicher Form zu registriren) einführen und vollenden lasset, zudem da in hangender Rechtfertigung der Principalen einer oder mehr mit Todt abgehen würden, daß ihr alsdann des oder der abgestorbenen Verwandten und Erbgenahmen, welche die Sache zu vollführen gemeint, so fern sie sich selbst nicht angeben, zu Reassumirung des gerichtlichen Kriegs citiret und ladet, daß ihr auch

kein Libell, Responſion, Exception, oder ander Productum, ſo nicht durch den Advocaten oder Procuratoren mit eigenen Händen unterſchrieben, annehmet, damit Wir also, welche ſolche Unrichtigkeit verurſachen, erfahren, und weiter Einſehens beſcheiden laſſen können. Wie ihr dann gleichfalls keine Acta, ſo nicht vermög Unſers vorigen derwegen ausgegangenen Befehls rubricirt, in Unſere Cancellen zu überſchicken, und in zuläſſigen Appellations- Sachen die Appellanten, was von wegen Intimation und Einführung der Appellation, auch Einbringung der vorigen Gerichts-Acten, laut gerührter Unſer publicirter Reformation die Nothturft erfordert, zu erinnern. Verſehen Wir Uns also, Geben zu Cleve, am 20. May, Anno 70.

An alle Bögte, Richter, Schultheifen, Scheffen und Gerichtſchreiber beyder Fürſtenthumen Gülich und Berg.

Edict antreffend die Appellationes von den Haupt- Gerichtern, da die Haupt-Sach fünf und zwanzig Gold-Gülden nicht werth, und die ſonſt frevelhaftig vorgenommen.

S In Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravensſtein ꝛc. thun allen Unſern Bögten, Schultheifen, Richtern, Dingern, Vogreben, Gerichtſchreibern und andern Gerichts-Personen beyder Unſer Fürſtenthumen Gülich und Berg, deſgleichen Unſer Graffſchaft Ravensperg, auch allen und jeden, ſo Darinnen rechthängig, hienit zu wiſſen. Als Wir hiebevorn von den Urtheilen, ſo an Unſern Haupt-Gerichtern ausgeſprochen, da die Haupt-Sach nicht fünf und zwanzig Gold-Gülden werth, an Uns zu appelliren, durch ein gemein Edict öffentlich verbiethen laſſen ꝛc. Und aber ein zeither im Werck geſpührt, daß dem unangesehen nicht allein viel Appellationes unter ſolcher Summen, ſondern auch zum oftermahl ohne einige erhebliche Zug und Urſach, ganz frevelhaftig und nur zu muthwilliger Untreibung der Widertheilung, bey Unſer Cancellen introducirt und eingeführt, dadurch dann ſo wohl die Parthenen auf groß vergebliche Koſten getrieben, als auch Unſere Räte mit vielfältiger unnöthiger Mühe und Arbeit (deſſen man ſonſt wohl geübrigt ſeyn könnte) beſchweret werden; ſo iſt demnach Unſer Meynung und Befehl, wan nach Publicirung dieſes Unſers Edicts jemand von Urtheilen, ſo durch euch ausgeſprochen, an Uns oder Unſere Cancellen appelliren würde, daß ihr demſelbigen keine Acta, ehe und zuvor er gnugsame oder ſonſt gebührende Caution geſtelt, da ſolgendes Unſere Räte vermercken könnten, daß die Haupt-Sach nicht fünf und zwanzig Gold-Gülden werth, daß er Uns alsdann in fünf Gold-Gülden, oder aber, ſo dieſelbige ſich über ſolche Summa ertrüge, jedoch die vorgenommene Appellation frevelhaftig und muth-

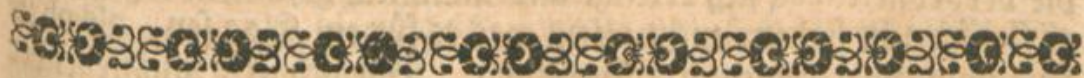
muthwillig befunden, in fünf und zwanzig Golt-Gülden Brüchten und Abtracht gefallen seyn soll, versiegelt, folgen lasset, damit also das unzulässig muthwillig appelliren, wie billig, abgeschafft, und einem jeden zu seinem Rechten fürderlich verholffen werden möge. Urkund Unsers hierunten gedruckten Secrets-Siegels. Geben zu Cleve am letzten Martii Anno tausend fünf hundert ein und siebenzig.

Ein ander Edict von wegen der Appellationen von den Haupt-Gerichtern an das Hof-Gericht zu Düsseldorf, da die Haupt-Sach fünfzig Golt-Gülden nicht werth.

In Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Göllich, Cleve und Berg, Grafe zu der Marck und Ravensperg, Herr zu Ravensstein, etc. thun Kund und fügen allen Unsern Ampt-Leuthen, Bögten, Richtern, Schultheisen, Bürgermeistern, Scheffen, Geschwornen und Gerichtschreibern, auch allen und jeden anderen Unsern geistlichen und weltlichen Unterthanen, Angehörigen und Verwandten Unserer Fürstenthumen und Grafschaft Göllich, Berg, und Ravensperg, wes Stands oder Wesens die seynd, und sonst männiglich zu wissen. Nachdem Uns vor und nach auf verschiedenen Partheyen Berhören glaublich vorkommen, Wir auch sonst dessen bericht seynd und im Werck befunden, wiewohl Wir hiebevot zum Heyl und Wohlfahrt Unserer Unterthanen durch ein offen Edict eine sichere Tax, nemlich 25. Golt-Gülden darunter an Uns oder Unsern General-Commissarien nicht appellirt werden solt, angesetzt, daß dainoch allsolche Tax zu geringschätzig, und nichts desto weniger oftmahl in Appellations-Sachen mehr Unkosten, als sich die Principal-Forderung und Haupt-Sach ertragen thut, angewandt werden, daher dann ungezweiffelt Unserer Unterthanen Verderben, da nicht angeregte Tax ein zimlichs erhöhet und gesteigert, erfolgen müste, daß Wir darum zu Nus, Wohlfahrt, Gedenken und Aufnehmen gerührter Unserer Unterthanen statuirrt, gesetzt und geordnet, wie Wir auch hiemit und Kraft dieses statuiren, setzen und ordnen, daß hinfort von dem ersten Tag schirffkünstigen Monats Máj, an Uns oder Unsere General-Commissarien Unsers Hofz-Gericht zu Düsseldorf niemand in Sachen, da die Forderung, Klag oder Haupt-Sach, darum der Recht-Streit ist, unter fünfzig Golt-Gülden werth zu appelliren gestattet werden soll, verhalb die rechthängige Partheyen auch alle ihre Nothturft an den Unter- und Haupt-Gerichtern einzubringen, und sich in dem selbst nicht zu verlaumen. Befehlen und gebieten derwegen jedermänniglichen, wes Stands oder Wesens der sey, hiemit ernstlich und wollen, daß niemand unter jetzt ernennter Tax der fünfzig Golt-Gülden an Uns oder obgedachte Unsere General-Commissarien hinfürter nach bestimmtem ersten Tag Máj appellire, noch solche seine interponirte Appellation

bey Unserm Hof- Gericht anbringe, bey Pöen zehn Gold-Gulden, so
 die appellirende Parthey, auf dem Fall sie angedeute Appellation ge-
 richtlich einführen und anhängig machen würde (neben Erstattung
 dem Widertheil alles seines daher entstandenen Schadens und Inter-
 esse) Uns unnachlässig zu erlegen, inmassen dann auch die Richter,
 davon sonst an Uns oder Unsere General-Commissarien appellirt, sol-
 chen Appellationibus nicht statt zu geben, noch gemelte Unsere Com-
 missarien dieselbige anzunehmen, und sollen darum die Appellanten
 in ihren Supplicationen, darinnen sie um Annehmung der Appellation
 bitten, der Sachen und Forderung rechte und wahre Werthe in Spe-
 cie austrucken und benennen, jedoch da einige Parthey beständiglich
 vermeinen wolte, daß ihr durch das nechster Instanz Haupt-Gericht
 unrecht beschehen, und dessen gegründte auch bey vorigen Acten er-
 findliche Ursachen hätte, soll derselbigen all solchen Ursachen schrift-
 lich sammt den Acten in Unsere Cansley zu überantworten, und um
 Revision oder Sindicat inwendig sechs Monathen von Zeit gefällter
 Urtheil zu bitten zugelassen seyn, die auch dann auf der Partheyen
 Unkosten nachfolgender Gestalt vorgenommen und ins Werk gericht
 werden soll, nemlich daß das Gericht, so die Urtheil, darüber Revision
 und Sindicat gebetten, gefellt, neben des anhaltenden Gegentheil-
 wtlcher zu solcher Handlung auch zu bescheiden, über einbrachte Ur-
 sachen zu hören, und dargegen ihren beständigen Bericht, so sie er-
 nigen hätten, ob sie wollen, inwendig zwey Monathen nach Empfän-
 gung gerührter Ursachen zu thun, und in Unsere Cansley zu überlie-
 feren, wan solches vorgangen, sollen folgendts Unsere Rätthe, die
 zwischen beyden Partheyen an den Unter- und Haupt-Gerichtern ge-
 übte und gerührter massen einbrachte Acten, samt jetzt gemelten Ur-
 sachen und Gegen-Bericht erwegen, sich einer Meynung und Urtheil
 vergleichen, und dieselbige beyde Partheyen, wie rechtlicher Ord-
 nung nach gebührt, eröffnen lassen, da alsdann die anhaltende Par-
 they in Unfugen befunden, soll sie nicht allein die Kosten, dieserhalb
 aufgelaufen, zu erstatten angehalten, sondern auch nach Ermässigung
 mulctirt. Im Fall sie aber beschwert, und zu Begehrung der Revisio
 verursacht, die Urtheil reformirt und retractirt, auch ihr angewendte
 Unkosten, erlittener Schad und Interesse nach Befinden und Be-
 schaffenheit der Sachen, als viel recht und billig wieder refundirt, und
 das Gericht Poena arbitraria gestraft werden, derhalben Wir gemelte
 Unsere Richter, davon die Appellationes, wie oberzehlet, an Uns
 oder Unsere Commissarien gelangen, hiemit gewarnet haben wollen,
 daß sie mit allem Fleiß die Acten dermassen verlesen und erwegen,
 daß durch ihre Urtheil niemand an seinem Rechten verkürzt noch be-
 schwert werde, und was also hieroben durch Uns statuirt und verord-
 net, soll nicht allein in Appellationibus Sachen von End und Definitiv,
 sondern auch Interlocutorien und Bey-Urtheilen, von welchen ver-
 mög der Rechten und Unserer Ordnung zu appelliren zugelassen,

zu verstehen seyn, solches alles ist vorgesezter Massen Unsere ernste Meynung und Befelch, darnach sich ein jeder zu richten und zu halten. Urkund Unsers hierunter getruckten Secret-Siegels. Geben auf Unserm Schloß zu Hambach am 17. Martii, Anno &c. 78.



Der Gerichtschreiber Ordnung.

Nachdem ein zeither gespührt, wie sich auch etliche Parthenen des beklagt, daß allerhand Mängel, sonderlich in Aufschreibung des Vortrags in den gerichtlichen Processen, und sonst andere Unordnung an vielen Richtern sich begeben, dardurch dann die Parthenen und Sachen an austräglichem billigem Rechten merklich gehindert, und andere Ungeschicklichkeit gefolgt, so ist zu besserer Unterrichtung, wie es nun fürter durch die Gerichtschreiber des Process und anders halber an den Richtern gehalten werden soll, nachfolgende Ordnung gestellt.

Und anfänglich, daß die Gerichtschreiber in jedem Gericht zwen verschiedene Bücher machen, und in ein jedes schreiben, auch sich sonst halten sollen, wie hernach ferner erklärt folgt.

So viel das erste Buch belangt, soll darin geschrieben werden, in welchem Jahr, und auf was Zeit und Tag Gericht gehalten, welche Zeit nach Ausweisung der Tag des erscheinenden Monaths, als auf Dienstag den 3. oder 4. des Monaths Aprilis, und nicht nach Ernennung der heiligen Tag (so die etwan ungleich fallen) aufgeschrieben werden soll.

Wer das Gericht besessen, der Bogt, Richter oder Schultheiß selbst, oder wer von seinetwegen, und wie viel Scheffen darben gewesen.

Darnach sollen die Gerichtschreiber sich des ordentlichen Process wissen zu erinnern, und demselbigen, so viel sie betrifft, sich gemäß halten, auch mit daran seyn, daß von andern dem gleichfals nicht zuwider gehandelt, und sonst alle Nullität und gefährliche Verlängerung vermieden werden.

Und nachdem etliche aus Mißverstand, ehe sie ihre Gegentheil ans Recht geladen, ihre Forderung im Winkel und nicht öffentlich am Gericht den Scheffen vortragen, oder sonst den Gerichtschreiber aufzeichnen lassen, so ist allererst dem Kläger nöthig, seinen Gegentheil wie gewöhnlich citiren zu lassen, welches dann gemeinlich durch den Gerichts-Botten zu geschehen pflaget.

Darnach soll der Kläger selbst, oder aber durch seinen Vollmäch-tigen, seine Ansprach vor dem Gericht aufthun, und da dir schriftlich übergeben, soll der Gerichtschreiber solches in dem Gerichts-
Buch

Buch vermelden, und den Tag wann sie einbracht, dabey, wie gleichfals auf das Original Libell Schreiben, auch alle andere schriftliche einkommene Producta mit dem dato verzeichnen, und anstündigendes Gerichts öffentlich verlesen. Im Fall aber die Klage unter die verordnete Tax sich ertrüge und mündlich geschehen würde, soll er fleißig acht haben, nicht allein was es für ein Klag sey, als ob sie herkomme von Erbschaft, Pachtung, Bürgschaft, ausstehender Schuld, oder anders, sondern auch aus was Ursachen der Kläger solches fordere, und leglich was sein Begehren von dem Richter sey, in Anmerkung, daß die Sentenz oder Urtheil auf die Bitt oder Beschluß des Libells gericht werden muß.

Wan solche des Klägers mündliche Ansprach in das Gerichts-Buch aufgezeichnet, soll der Gerichtschreiber dieselbige dem Richter und Scheffen erstlich in sitzendem Gericht vorlesen, und erfragen, ob es also recht aufgezeichnet, auch folgendes dem Kläger, oder seinem Vollmächtigen gleichfals vorlesen, und fragen, ob nicht das seine Meynung sey, also daß das Gericht und er es bejahen oder benehmen, welches bejahen oder benehmen nicht auf der Vorsprecher vortragen, sondern sein des Gerichtschreibers Aufzeichnung und Vorlesen durch die Parthenen oder ihren Vollmächtigen Anwalt geschehen soll, neben dem gerührten Kläger oder seinem Vollmächtigen wehrters zu fragen, ob er gedende dabey zu bleiben, und so fern der Gegentheil keine erhebliche Auszüge zu Verhinderung des Kriegs Rechtens vorbringen könnte oder würde, den gerichtlichen Krieg zu befestigen sagt er ja, soll das auch in das Gerichts-Buch geschrieben werden.

Im Fall das übergebene Libell oder mündlich Vortragen in Geschicht und Petition vermassen unerschließlich vorbracht, daß man darauf nichts beständiglich handeln oder ordnen möge, soll der Richter Macht haben solch schriftlich oder mündlich Vortragen zu verworffen.

Dergleichen soll der Gerichtschreiber des Beklagten Antwort (so durch das Wort glaub wahr, oder nicht wahr, richtig ohne Anhang beschehen soll) oder aber seine Auszüge dilatorias exceptiones, oder peremptorias in vim dilatoriarum, ob er die hätte, und mündlich oder schriftlich vortragen würde, mit seiner angehefter Bitt fleißig aufzeichnen, und ihme darnach vorlesen, wan aber keine dilatorie exceptiones, vorgewende, oder aber dieselbige durch Urtheil abgeschnitten und geurtheilt seynd, soll der Antworter ohne fernern Verzug die Litis Contestation oder Befestigung des Kriegs Rechtens (so der Richter von ihme fordern soll) thun, auch seine Defension, oder ander Behelf, wan er sie hätte, zugleich einbringen, von welchem allem in dem Gerichts-Buch Meldung geschehen, und dieselbige Producten mit dem dato verzeichnet werden solien, wie hieroben von dem Libel gemeldet.

Folgt hernach der End für Geferde, welcher, so er von keinem Theil der Partheyen begehrt, auch keines Anzeichnens bedarff, so fern aber beyde, oder einer von dem andern den erfordern thäte, soll er, wie die Ordnung solches mitbringt, so bald er gethan, in den gerichtlichen Proceß verzeichnet werden.

Was nun folgend den Beweis belangt, so beyde Partheyen zu thun und vorbringen werden, soll man es damit halten, wie hernach folgt.

Nemlich so Brief und Siegel, und sonst briefliche Urkund und Schein vorbracht, sollen die in Originali Nebencopieyen der selbigen exhibirt, durch die Richter, Scheffen und Gerichtschreiber collationirt, dem Gegentheil vorgebracht und gefragt werden, ob er sie an Siegel, Schriften oder sonst aus erheblichen Ursachen verdächtig oder argwohlig halte. Ingleichen mit den Instrumenten zu handeln, und den Beklagten zu fragen, ob er die Hand oder Notarium kenne und agnoscore.

Nachdem auch die Richter bis anher was von schriftlichen Kunden, als Instrumenten und andere Brief und Siegel, bey die Acta registrirt, bis zu dem End-Urtheil verhalten, welches dann der Ausgangener Reformation zugegen, auch den Partheyen beschwerlich, in Ansehung, daß die eingelegte Brief, an Siegeln oder sonst etwan mangelhaftig werden, die Partheyen auch deren in andere Wege Nothturtig seyn könnten, im Fall dann solche einbrachte Brief und Siegel, Instrumenten oder andere schriftliche Urkunden durch den Gegentheil aus gutem beständigen Grund, wie obgemelt, nicht impugnirt, so sollen die mit übergebene Copieyen durch das Gericht fleißig collationirt, und folgend die Originalia der Parthey, so die einbracht, bis zu Wiedererforderung derselben, ihrer Nothturt nach zu gebrauchen habende, zugestellt werden.

Belangend den andern Weg der Beweisungen, als nemlich die Vorstellung der lebendigen Kunden, dieweil man vernommen, daß ein Parthey in Abwesen der anderer etwan aus Mißverstand, hiebevot ihre Zeugen-Berhör angestellt, welches dann der Ausgangener Reformation zuwider, so sollen die Gerichtschreiber die Partheyen des berichten, daß in dem Fall da der Kläger oder Beklagter einige Kunden zu führen gemeynt wäre, nöthig sey, seinen Gegentheil darzu mit Ernennung der Zeit und Plagen, laden zu lassen.

Und damit das Berhör der Zeugen beständig seyn möge, sollen die Gerichtschreiber an den Richtern zu erkennen geben, daß nicht (wie bis anher geschehen) zwey, drey, vier oder mehr Zeugen zugleich, sondern ein jeder insonderheit auf die vorgestellte Frag-Stücken examirt und gefragt werden.

Als auch dem Beklagten, wider den die Zeugen geführt werden sollen, und nicht dem Kläger, so die Kunden, vorbringt, solche Frag-Stücken

Stücken zustellen gebührt, ob nun wohl der Beklagter keine Frag-Stücken dem Bericht vorlegen würde, so sollen doch Richter und Scheffen die gemeine Frag-Stück in der Reformation begriffen vor die Hand nehmen, und darauf ihre Frag thun und stellen.

Ferner, nachdem etwa aus Unverstand an statt der Articulen ein Vermess (welches Frag-Stück die Klage gar nicht belangend begreifen thut) durch die Parthenen eingegeben, und darauf die Zeugen zu erfragen, so sollen Richter, Scheffen und Gerichtschreiber solchen Vermess nicht annehmen, sondern die Zeugen auf die Klage oder Articul, so auf die Klage schliessen, und durch den Gegentheil vermeint und nicht gestanden, allein examiniren und fragen lassen.

Und sollen hinfürter die Kunden und Kundschaften in ein besonder und nicht ins Gerichts-Buch geschrieben, den Zeugen, wie es auf gezeichnet, erstlich vorgelesen, und wan die es dermassen bejahen, alsdann ins rein und in ein besonder Kottel gestellt werden.

Wan nun die Zeugen, wie sich nach Form der Rechten und der ausgegangener Gerichts-Ordnung gebührt, verhört, und dero Kundschaft gerichtlich publicirt, so sollen alsdann die Gerichtschreiber den Parthenen auf ihr Erfordern und Begehren, darvon Abschrift und zimliche und gebührliche Belohnung geben. Doch so lang bis beyder Theil Kunden verhört (so fern die vorhanden) sollen des einen Theils Kundschaften verschlossen bleiben.

Was nun der Beklagter oder Gegentheil wider solche geführte Kunden und ihr Aussagen excipiren und beschliessen, oder auch der Ankläger auf des Beklagten eingeführte Zeug-Sagen, und Beweisungen, Gegen-Schrift und Beschluß schriftlich einbringen, oder mündlich vortragen, damit soll es gehalten werden, wie hieoben von Einbringung der Klagen gesetzt.

Nach allem Einbringen, Beweisungen und Schluß-Rede oder Conclusion der Sachen, erfolgt sich die Sentenz, welche nicht, wie bis anher beschehen, erstlich ausgesprochen, und darnach ins Gerichts-Buch geschrieben werden soll, sondern es sollen die Scheffen das Urtheil zuvor bey sich einhelliglich beschliessen, darnach durch den Gerichtschreibern verfassen, ins Gerichts-Buch verzeichnen, und folgendes das begriffene Urtheil beyden Theilen im Rechten persöhnlich, oder durch ihre Anwälde erscheinende, schriftlich eröffnen und öffentlich verlesen lassen.

Wan nun über solch gegeben Urtheil einig Theil Beschwerde trüge, mag derselb entweder stehendes Fuß am Gericht, oder aber inwendig zehn Tagen, davon, und doch laut der Ordnung und wegen ausgegangenen Edicts appelliren, welches auch der Gerichtschreiber alsdann, so fern es mündlich geschehen, mit in das Gerichts-Buch verzeichnen soll, im Fall aber schriftlich appellirt, darvon wie obgerührt Meldung zu thun.

So eine oder beyde Partheyen aller gepflegter Gerichtshandlungen Copey begehrt, soll man ihnen dieselbige zu jeder Zeit nach begehener rechtmäßiger und nothdürftiger Extention, und in massen sie an das Oberhaupt geschickt, auf gebührliche Belohnung mittheilen, welche der Gerichtschreiber, wie sie in dem Gerichts-Buch befunden, treulich schreiben, extendiren, und doch in der Substantz nicht auslassen, zu setzen noch verändern, auch Vogt und Schessen die erstlich gegen das Gerichts-Buch collationiren sollen, jedoch das die Zeugensage nicht anders, dann wie obgesetzt, mitgetheilt werden.

Es sollen die Gerichtschreiber sich auch erinnern, und Wissens haben, daß nach gesprochenen End-Urtheil kein weitere Inlagen durch den Richter der solch End-Urtheil ausgesprochen, angenommen werden mögen, in Bedenckung daß er dardurch seinem Richterlichem Ampt und Befehl nachgesetzt, und derwegen in denen Sachen, darinnen er sein End-Urtheil gesprochen, von welchem appellirt worden, kein Richter mehr seyn kan, soll oder mag.

Im Fall aber in Beyurtheilen einige Beschwerden eingebracht, müssen dieselbige nach Gestalt und Befinden der Sachen angenommen werden, dann der Richter solch nach Gestalt der Sachen zu ändern, bey, zu, oder abzuthun Macht hat.

Wan man um einen Gulden, drey, vier, zehn oder zwölf pflichten würde, dörfen die Gerichtschreiber die langweilige Processen nicht halten, sollen aber gleichwohl die Haupt-Puncten kürzlich aufzeichnen, wie auch summarischer Weiß ohne einigen zierlichen Process über solche geringe Sachen erkannt werden mag.

Die Brief so an den Richtern zu versiegeln, sollen durch keine andere, dann allein durch die Gerichtschreibere jedes Orts geschrieben werden, zu Beschönung alles gefährlichen Verdachts und besorgter Unrechtigkeit.

Schließlich, nachdem in Ausführung der gerichtlichen Process am höchsten die Schleunigkeit und fürderliche Austracht des Rechts zu betrachten, und das der lange Verzug, so zu merklichem Nachtheil der Partheyen reichen thut, so viel möglich abgeschafft werden möge, so sollen die Gerichtschreiber an allem ihrem gebührenden Thun und Beförderung austräglichen Rechts (so viel ihnen das obliegen thut) nichts erwinden oder ersizen lassen.

Zum andern, so viel das zwoyte Buch betrifft, soll der Gerichtschreiber darein schreiben alle Ausgänge, Verzug, Austrachten, und andere Verträge, so vor Gericht oder den Schessen gehandelt, oder durch etliche Schessen einbracht, und auf welchen Tag und Zeit, in weß Beyseyn, und wie die geschehen, fort die Beschreibungen so durch die Richter besiegelt, doch beyden Partheyen, dergleichen dem Vogten und Schessen erst vorzulesen, ehe es ins rein in das Buch

geschrieben werde, und wannne die Parthenen von obgemelten Ausgängen, Verzug, Auftrachten und andern Verttügen Brief gegeben werden, alsdann soll im Anfang solcher Brief die Zeit solcher Verhandlung vermeldt, und gleichwohl der datum der Brief gestellt werden auf den Tag als der Brief oder Gerichts-Schein aufgerichtet, dieser Gestalt:

Wir N. und N. thun Kund, als in dem Jahr und Zeit N. durch N. zc. und jetzt N. und N. erscheinen, und Gezeugnis der Wahrheit begehrt, zc. Demnach bekennen Wir, zc.

Es soll auch dies zweyte Buch, wie gleichfalls des Gerichts-Siegel in die Scheffen-Kist gelegt, und darinnen vermehrt werden, von welcher Kisten der Bogt einen, und die Scheffen zwey verschiedene Schlüssel haben sollen.

Diemeil aber die Gerichtschreiber die Acta fertigen, auch sonst den Parthenen auf ihr Ansuchen zu Zeiten allerhand Copeyen mittheilen muß, so soll ihme das erste Buch oder gerichtliche Prothocol vergönt werden, in guter Gewarsam seinem gethanen End zu halten, nichts darvon ab- oder zuzuthun, sondern allein gerührte Acta darans treulich und ohne einige Veränderung in der Substantz Vermög der Rechts-Ordnung zu extendiren, auch die nöthige Copeyen wie obgemelt, abzuschreiben, und soll darum nach Verfertigung der Acten und abgeschriebenen Copeyen, solche Gerichts-Bücher oder Prothocol sammt allen Einkommen, Producten, Probations-Schriften, Zeug-Sagen und Beweisungen wieder in vorgerührte Scheffen-Kist zu stellen und zu legen gehalten seyn.

Zum dritten, soll der Gerichtschreiber ein gemein Ampts-Buch haben, und wannne der Ampt-Mann und Bogt von Ampts-wegen Bescheidigungen thun, soll er die Klagden (so fern die Parthenen die nicht schriftlich übergeben) in dasselbig Buch treulich aufschreiben, und in Beyseyn des Ampts-Manns und Bogten, Richters oder Schultheisen den Parthenen vorlesen.

Gleicher massen soll er auch die Antwort des Gegentheil, und wie die Sachen mit Rundschaft, Beweis und sonst befunden, und durch den Amptmann und Bogten verabscheidt worden, aufschreiben und doch erstlich hören lassen, da es sich gebührt.

Wan auch einig Beleidt oder Besichtigung gehalten, soll er das Befinden, und Abscheid gleicher massen aufschreiben.

Der Gerichtschreiber soll keiner Parthenen mit schreiben oder reden dienen, Tage halten, das Wort thun, noch rathen gegen die andere. Wan aber die Unterthanen ausländig zu thun hätten, darinnen mag er ihnen zu ihrem besten in Billigkeit rathen und sie fürdern.

Auch soll er von keiner Parthenen die an den Richtern, bey dem Amptmann, Bogten, Schultheisen, Richtern oder meinem gnädigen

digen Herrn zu thun hätten, einige Gaben oder Geschenck nehmen, in Sachen darin er als Gerichtschreiber vorhin gedienet, sondern desfalls mit seinen gebührlicher zugeordneter Belohnung sich begnügen lassen.

Wan auch der Gerichtschreiber befünde, daß die Botten und Vorsprecher sich ungebührlich hielten, oder die Unterthanen durch dieselbige oder sonst ungebührlich beschwert und bedrängt würden, soll er dem Amptmann und Bogten oder meines gnädigen Herrn Rätthen zu erkennen geben, damit es gebessert werde.

Ferner soll der Gerichtschreiber klärlich aufschreiben, was auf den Herrn oder ungebotten Bedingen geweist und erkannt wurde, und wan einige Veränderung darinnen geschehe, oder er vornehmen könnte, daß es vormals geschehen wäre, oder daß sonst an meines gnädigen Herrn Hochheit und Gerechtigkeit Abbruch oder Verführung vorgenommen, soll er bey seinem End anbringen.

Wan es auch auf den ungebotten Bedingen gewroegt, an den Richtern, oder vor dem Amptmann und Bogten vorbragt, oder er sonst erfahren könnte, daß von einiger Partheyen, Gerichts-Personen, oder andern einige Ubelthat, Muthwill, Gewalt oder Ubertretung meines gnädigen Herrn Ordnung und Gebott zugegen, bestrafen, dergleichen heimliche betrüglische Käuf, oder andere ungebührliche Handlungen geschehen wären, solches soll er bey seinem End aufschreiben, und dem Amptmann und Bogten angeben, um darnach zu erkündigen, die Gelegenheit und Bericht zu verhören, und folgend nach Befinden in das Brüchten-Buch zu setzen.

Dergleichen wan er vernehmen kan, daß einige Pönen von Billfuhr, Noetsonen, oder sonst meinem gnädigen Herrn verfallen, soll er die Gelegenheit auch aufschreiben, und dem Amptmann und Bogten anzeigen, und die einzufordern.

Wan Noth-Richter von Todtschlägen oder andern Ubelthaten gehalten, Kund und Kundschaft verhört, der Partheyen Güter inventirirt oder mit Recht eingedingt würden, soll der Gerichtschreiber die Gelegenheit und das Befinden auch in massen wie vorgemelt, aufzeichnen und in das Brüchten-Buch setzen.

Es soll auch der Gerichtschreiber alle Ubersahrung und Ubertretung, es sey an den Richtern oder sonst, da meinem gnädigen Herrn Brüchten aus entstehen, neben den Bogten, Schultheisen oder Richter aufzeichnen, dem Amptmann oder Brüchten-Meister vorbringen, und daran seyn, daß nichts darinnen verhalten, verschweigen noch jemand übersehen werde.

Zudem fleißig Aufsicht helfen haben, daß der Brüchten-Ordnung treulich und fleißig nachkommen werde, und so darin Gebrechen befunden, soll er bey seinem End dem Amptmann, Brüchtenmeister

oder Rätthen meines gnädigen Herrn, da sich das gebührt, anzeigen, damit es gebessert werde.

Auch soll er mit Fleiß daran seyn, und den Amptmann, Bogten, Schultheiß oder Richter vermahnen, daß meines gnädigen Herrn Ordnungen Edicten und Befelchen gehalten und vollenzogen, und wan wan darinnen Mangel gespührt, das Ungebühr abgestellt und gestraft werde. Im Fall aber solches nicht geschehe, und er es nicht bessern könnte, soll er dem Brüchtenmeister und Landschreiber in Verhör der Brüchten bey seinem Ende, woran es gemangelt, anzeigen, oder meines gnädigen Herrn Rätthen solches angeben, damit Besserung vorgenommen, und gute Ordnung gehalten werden möge.

Derhalben der Gerichtschreiber auch vermahnen soll, daß obgemelte meines gnädigen Herrn gemeine Ordnung, oder ein Auszug davon alle Jahrs einmahl oder zwen auf den Hogen Bedingen den Unterthanen verlesen und verneuert werden.

Reben dem soll der Gerichtschreiber dem Bogten, Schultheissen, Richter oder anderen verordneten meines gnädigen Herrn, was sie von seines J. G. wegen zu thun haben, willig und behülflich, dergleichen dem Amptmann und Bogten, Richter oder Schultheissen, daß die ihres Befelchs nach seiner J. G. Ordnung auswarten, gutwillig seyn, und sich sonst in seinem Befelch gegen einem jeden halten wie er es vor Gott und seiner J. G. vermeint zu verantworten.

Es soll der Gerichtschreiber in Bedienung seines Ampts, mit der Tax des Schreiblohns, so in der Reformation ausgedruckt, und anderer zugeordneter Unterhaltung zufrieden und begnügig seyn, und niemand darüber beschweren.

Anweisung vor die Gerichtschreiber und Notarien insgemein.

In jeder Gerichtschreiber und Notarius soll sich zum höchsten befließen, sein Ampt nach gemeinen Rechten ausgehender Gerichts-Ordnung, und sonst löblicher Gewonheit und Gebrauch eines jeden Orts, getreulich und aufrichtig zu üben, sonderlich auch ein Prothocol darin und bey alle Handlungen so vor ihm ergangen, und daraus gegebene Instrumenta, wie sich gebührt, registriert seynd, zu verwahren, und nach seinem Absterben zu verlassen, damit, ob die ausgegebene Original-Instrumenten verlohren, oder deren in andere Weg Noth seyn würde, oder aber darenthalben Argwohn und Zweifel entstehen möchte, daß man dem allem nützlich und beständiglich abhelfen könnte.

Indem aber soll er sich mit gutem Fleiß beschöneren und hüten, daß er nicht mehr oder weniger dann was vor ihm als offenen Notarius und den Zeugen darzu genommen, gehandelt, treulich aufschreibe, und

und auf niemand's Ansagen oder Relation gepflegter Handlung, wie glaubwürdig er auch sey, sich vertraue, und solches in sein Prothocol einschreiben thue, auch nicht gestatte, daß jemand anders dann er selbst die Ausstreckung und Extension seines Prothocols verfasse, oder die offene und gemeine Instrumenten (so fern er darinn nicht sonderlich verhindert) ingrossire, jedoch mag er in seinem Prothocol mit kurzen Worten die Haupt-clausulen oder Substantz der Handlung und Contracts, so vor ihm geschicht, bevorab auch die Clausulen von den Verzeichnüssen einschreiben, und die Solemnitäten des Eingangs unterlassen, mit Anzeig des Jahrs, Monats, Tags, Stund und Malstatt.

Sonst soll in dem offenen Instrument und desselbigen Solemnität, die gemeine wohlhergebrachte Form gehalten werden, als der Anfang Göttliches Rahmens, die Jahrzahl unsers Heyls, Römisch Zinßzahl, genennt Indictio, der Rahm des Pabst oder Kayfers, Monat, Tag, Stund, Malstatt, und an welchem Ort derselben mit weiterer Erzählung gepflegter Handlung und eingewilligten Contracts, sammt allen und jeden Clausulen und Verzeichnüssen, die auch den Partheyen oder Contrahenten summaric erzehlt, und ehe sie ins rein geschrieben, vorgelesen, darauf auch ihre Berwilligung und Bedencken angehört, und folgend's das alles ingrossirt werden soll. Doch mit der Bescheidenheit, das der Notarius fleißig Aufsehens habe, und wohl verstehe, was vor ihm gehandelt und gebetten worden, auch solches aufrichtig und getreulich, ohne einige Berichweigung der Wahrheit, oder falsche Einmischung, sammt allen und jeden Clausulen aufschreibe, in Bedenckung daß er ein Diener gemeines Nutzens, und seines Ampts halben schuldig ist, wahre richtige Instrumenten der gepflegten Contracten und Handlungen, auf zimliche Belohnung zu machen, und den Partheyen die solches begehren mit zutheilen.

Darum er auch in Abschreibung, Ingrossirung und Fertigung seiner Instrumenten ein fleißig Anmerckens haben, und behutsam seyn soll, daß er nichts, sonderlich an verdächtigen Orten radire, zwischen den Linien oder auf das Spatium heraus etwas sese, oder sich in Erzählung der Geschicht und gepflegten Handlungen irren thue, dieweil den Partheyen daraus ein grosser Unkost, Gefährlichkeit und Unrechtigkeit erwachsen kan, dessen alles Abtrag und Bekehrung zu thun der Notarius von Rechts und Billigkeit wegen schuldig ist, und dafür hiemit gewarnet seyn soll.

Biewohl von einer jeden Sachen, Gewalt oder Cocepts Form anzuzeigen zu weitläufig, auch dieweil allerhand nützliche Formulare in Truck ausgangen, nicht nöthig, nachdem aber etliche Gerichtschreiber und Notarien ihre Unwissenheit, Unfleiß und Saumnuß halber viel Nichtigkeiten und Mängel bis daher begangen, daraus die Partheyen in Gefährlichkeit und Schaden geführt worden, so seynd zu Verhütung weitem Unrichtigkeiten etliche gemeine Formen, so fast täglich

lich vorkommen, hernach angezeigt, darin sich ein schlechter ungeübter Gerichtschreiber oder Notarius (so viel des einem jeden Ampts halber gebührt) ersehen, und nach Gestalt einer jeden Sach desto besser richten möge.

Edict von Examination und Approbation der Notarien.

In Gottes Gnaden, Wir Wilhelm Herzog zu Güllich, Cleve und Berg, Grafe zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. Thun kund und fügen euch allen und jeden Unseren Ampt-Leuthen, Bögten, Richtern, Schultheisen, Scheffen, sammt andern Unsern Dienern und Unterthanen, auch Schuz- und Schirms-Berwandten, desgleichen allen und jeden offenbahren Notarien, so sich darvor ausgeben, und solch ihr angenommen Notariat-Ampt in Unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiethen bis anhero gebraucht und noch gebrauchen, oder künfftiglich zu gebrauchen bedacht, hiemit zu wissen. Nachdem der Hochgebohrne Fürst Unser freundlicher lieber Herr Vatter seeliger Gedächtnis, Herr Johann Herzog zu Cleve, Güllich und Berg, etc. Siebevor in den Jahren fünfzehn hundert acht und zwanzig ein offen Edict hin und wieder publiciren, und in den Truck ausgehen lassen, darin allen und jeden Notarien, so ihr Notariat-Ampt in Ihrer L. Fürstenthumen Landen und Gebiethen zu exerciren gemeint, in einer benennter Zeit vor Ihrer L. darzu verordneten Commissarien, mit ihrer Creation, Instrumenten und Prothocollen zu erscheinen, dem Examine sich zu unterwerffen, und ohne gedachter Commissarien Zulassung, und Approbation ihr Officium Notariatūs keines wegs zu gebrauchen, bey einer ernster Pöen auferlegt und befohlen, fernerer Inhalts angeordneten Edicts, und Wir dann in Erfahrung kommen, daß solch Edict Langheit der Zeit halben in Vergess gestellt, auch fast grosse Unrichtigkeit, Unordnung und Unruhe durch Vielheit der ungeschickten, ungelehrten und unerfahrenen, desgleichen Eyd-vergessenen Heilich Notarien, so täglich ohne Unterscheid und Approbation ihrer Geschicklichkeit häufig creirt werden, und ihres Lebens, Wesens, Standes und Kunst halben angeregtes Ampts unfähig und unwürdig, an Unseren Richtern, und sonst zwischen Unseren Unterthanen und Angehörigen verursacht, auch Unsere Unterthanen, Schuz- und Schirms-Berwandten durch dieselbige zu oftmahlen und noch täglich zu immerwehrenden Zand und unwiederbringlichen Kosten, Schaden und Beschwernis geführt, welchem Uns als dem Landfürsten und von Gott verordneter Obrigkeit länger zuzusehen, mit nichten gebühren wolle, als mandiren und befehlen Wir, demselbigen Unheyl vorzuwenden, euch allen und jeden obgemelten in Unseren Fürstenthumen Landen und Gebiethen, eingefessenen Notarien, so sich des Notariat-Ampts unter Unsern Unterthanen, Schuz- und Schirms-Berwandten

hinsfür

hinfürter zu gebrauchen vorhaben, daß ihr bey Unser höchster Ungnad, euch inwendig Monaths frist nach dato dieses bey Unsern derzeit anwesenden darzu verordneten Rätthen zu Düsseldorf angebet, euers Lebens, Wesens und Stands, auch Creation glaubwürdigen Schein sammt eueren Prothocollen, und daraus gemachten Extensionen vorbringet, euch der Examination unterwerffet, undehe und bevor ihr von gedachten Unsern Rätthen der Gebühr examinirt, approbirt und zugelassen in Unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiethen euer vermeynt Officium Notariatus keineswegs exerciret, sondern euch dessen gänzlich enthält, jedoch wollen Wir in diesem Unsern Edict alle und jede Notarien, so an dem Kayserlichen Cammer-Gericht angenommen, approbirt und eingeschrieben (welches sie doch zu bescheinen schuldig) ausgenommen haben, wie Wir auch obgenannten Unsern Unterthanen, Schus- und Schirmsverwandten bey ebenmäßiger Ungnad gebieten, hinführo keine andere Notaren in ihren Sachen, Händlen und Geschäften zu gebrauchen, dann dieselbige allein, welche entweder am Kayserl. Cammer-Gericht oder durch Unsere darzu verordnete Rätthe approbirt und zugelassen, da aber sie in dem säumig oder ungehorsam sich finden lassen thäten, sollen sie nicht allein sammt dem Notario in Unsere höchste Ungnad und Straf gefallen, sondern auch all solche Instrumenten allerdings von unwerden und unkräftig seyn und gehalten werden. Damit dann auch hierin anders nicht, als das gemeine Beste gesucht werde, haben Wir gedachten Unsern Rätthen bey ihren Eyden und Pflichten, damit sie Uns verwandt, all solch Examen mit Hindenansehung aller Affection erbährlich und aufrichtig, ohne einige Entgeltnuß fürzunehmen, auferlegt und befohlen, desgleichen gebiethen Wir euch allen Unsern Amptleuten, Bögten, Schultheisen, Richteren, Bürgermeistern und andern Unsern Dinern und Befehlhabern obgemelt, sammt und sonders bey ewern Pflichten und Eyden, damit ihr Uns verwandt, auch Unserer schwerer Straf, daß ihr nach Umgang bestimmter Zeit keinem in Unsern euch anbefohlenen Nemptern und Gebieten, sein angemast Notariat Ampt, ohne vorgegangene Examination und darauf erfolgte Approbation, wie vorgeführt, entweder des Kayserl. Cammer-Gerichts oder Unserer verordneten Rätthe (darvon ihr von ihme respectivè glaubwürdigen Schein gedachtes Cammer-Gerichts oder unter Unserm Secret-Siegel, und Unsers darzu verordneten Secretarien Hand zu fordern) in dem allergeringsten zu gebrauchen nicht gestattet oder zulasset, sondern da jemand dargegen zu handeln unterstünde, denselben gefänglich einziehet, und Uns die Gelegenheit sammt den Partheyen Unserer Unterthanen, Schus- und Schirmsverwandten umständlich zu erkennen gebet, fernern Befehls derwegen zugewarten, welches alles Wir also von euch obgerühret gehabt und gethan haben wollen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunter getruckten Secret-Siegel, am 4. Junii. Anno &c. 81.

Edict mit inserirtem Kayserl. Privilegio

de non arrestando nec evocando.

In Gottes Gnaden. Wir Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Graf zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, 2c. Thun kund und fügen allen und jeden Unseren Amptleuten, Bögten, Richtern Schultheisen, Befehlhabern, Bürgermeistern, Geschwornen, Haupt- und Untergerichter, auch allen andern Geist und Weltlichen, was Wesens, Würdens oder Stands die seynd, so dis Unser Edict sehen, lesen oder hören werden, hiemit zu wissen, nachdem Uns hiebevorn von Unsern Unterthanen und andern Angehörigen fast allerhand Klagten, als solten etliche zänckische unruhige Leute, Unsere Landsassen, Lehnteute, dero Dienere und Unterthanen zuwielmahlen, auch um eine nichtswürdige Action, unangehen, daß dieselbige einem jeden in Unsern Fürstenthumen, Landen und Gebiet zum Rechten gnugsam gefessen, noch keinem gülich Verhör oder ordentlich Recht verweigert, durch arretten, Hemmung und Anhalten ihrer Personen und Güter zu ungebührlichen Processen an Fremde Ausländische, unordentliche Gerichter freventlicher Weiß, zwingen, ziehen, unbillich umtreiben, und in grosse unnöthige Kosten führen, supplicirend vorkommen, daß Wir derwegen, wiewohl es obne das den gemeinen geschriebenen Rechten zuwider, dennoch zum Überfluß, von der Röm. Kayf. Maj. Unserm allergnädigsten Herrn nachfolgend Privilegium mit inserirter Pön, sechzig Mark löthiges Golds allerunterthänigst erlangt, auch Ihrer Röm. Kayf. Maj. Cammer-Gericht dasselbig insinuiren lassen, und Decret darüber erhalten, wie solch Privilegium von Wort zu Wort folgt: Wir Rudolph der ander, Von Gottes Gnaden, Erwöhlter Römischer Kayser, zu allen Zeiten Mehrer des Reichs, in Germanien zu Hungarn, Böhmen, Dalmatien, Croatien und Slavonien, 2c. König, Erz-Herzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund, zu Brabant, zu Steyr, zu Kärndten, zu Crain, zu Lützenburg, zu Würtemberg, Ober und Nieder Schlesien, Fürst zu Schwaben, Marggraf des Heil. Röm. Reichs zu Burgaw, zu Marherr, Ober und Nieder Laßnis, 2c. Gefürstet Graf zu Habsburg, zu Tyrol, zu Pfierd, zu Kyburg und zu Gors, 2c. Land-Graf im Elsaß, Herr auf der Windischen Mark, zu Portenau und zu Salins, 2c. Bekennen öffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, wiewohl Wir aus angebohrner Güte und Kayserlicher Miltigkeit allen und jeglichen, Unsern und des Heiligen Reichs Unterthanen und Getreuen, Unsere Kayf. Gnad und Sanftmüthigkeit mitzutheilen geneigt, so seynd Wir doch billich begierlicher mehr bewegt und Williaer Unsern und des Reichs Fürsten, als die Uns des Heil. Reichs Bürde und Sorgfältigkeit tragen helffen, und sich jederzeit gegen Uns und dem Heil. Reich in getreuer williger Gehör

horfam verhalten, und zu steter Dienstbarkeit erbieten, deren Vor-
 Eltern und sie bey Weiland Unsern Vorfahren, und dem Heil. Reich
 in beständiger unterthäniger, getreuer Dienstbarkeit, vor andern,
 Mannlich, redlich und aufrichtig erfunden worden, Gnad und Fürde-
 rung zu erzeigen, auch sie und ihre Unterthanen mit sonderm Gnaden
 und Freyheiten zu begaben und zu versehen, und in diesen gefährlichen
 Seiten, und jeso unruhiger Welt bey Ruhe und gutem Wesen, für-
 nemlich aber bey Einheimischen ordentlichen Rechten und Gerichten
 zu erhalten. Wan Uns nun der Hochgebohrne Wilhelm, Herzog zu
 Göllich, Cleve und Berg, Unser lieber Oheim, Schwager und Fürst
 unterthäniglich vorgebracht, wie das ein zeitlich etliche unruhige Leut,
 aus frevelm Muthwillen und keiner Nothwendigkeit sich unterstün-
 den, S. L. und Dero Fürstenthumen und Landen zugehörige Lansas-
 sen, Lehnleute, derselben Diener, Unterthanen, Leibeigene und Hin-
 derfassen Manns- und Weibspersonen, zum ostermahl, auch gar um
 geringschätziger Schulden, Ursach und Handlung willen, die des auf-
 gewendten Unkosten zum dritten oder vierten Theil nicht werth wären,
 unangesehen das sie einem jeden um sein Eyruch und Forderung, or-
 dentliches Rechtens nicht zuwider oder vorgewesen, mit vermeynten
 ungebührlichen Procellen, fremder ausländischer unordentlichen Ge-
 richten, fürseßlicher Weise zu molestiren und zu beschweren, inson-
 derheit die arme Unterthanen umzutreiben, und dieselben sammt ge-
 dachtem Herzogen zu Göllich, als ihr ordentliche Herrschaft und
 Obrikeit in vergeblichen Kosten und Schaden zu führen, welches auch
 etliche S. L. arme Unterthanen mit ihren Weib und Kindern an Rei-
 chung ihrer Schulden, Renten, Zinsen, Göllden und Erbauung der
 ihnen verliehenen, oder auch eigenthumlichen Gütern, zum höchsten
 verhinderte, und dardurch in mercklichen Nachtheil und verderben,
 auch leslichen wegen solcher langwirigen und weitläufigen Rechtferti-
 gungen, von Haus und Hof, und gar an den Bettelstab erwachsen,
 mit unterthänigem Anruffen un Bitten, S. L. hierinn mit Unser Kay-
 serlichen Hülff, Fürsehung und Befreyung gnädiglich zu erscheinen,
 und dieselben in dergleichen unzimlichen Beschwerden, auch ihre Un-
 terthanen von fernerm verderblichen Abfall zu verhüten, das Wir
 demnach gnädiglich angesehen, ernenntes Unseres lieben Oheim, Schwa-
 ger und Fürstens des Herzogen zu Göllich zimlich bitte, auch die obge-
 melten ansehnlichen, stattlichen, erspriesslichen, getreuen, angeneh-
 men und willigen Dienst, so S. L. Voreltern, und S. L. selbst,
 Weiland Unsern Vorfahren am Reich Römischen Kaysern und Röni-
 gen, hochmilter Gottseeliger Gedächtnuß, in mannigfältige Wege,
 mit Darstreckung ihrer Leib, Land, Leut, Haab, Güter und Vermö-
 gens, unterthänig erzeigt und bewiesen haben, S. L. noch täglich, und
 ohne Unterlaß thut, und hinführo Uns, und dem Heil. Reich nicht we-
 niger zu thun sich gehorsamlich erbeut, auch wohl thun mag und soll,
 und darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechter Wis-
 sen,

sen, demselben Unserm lieben Oheim und Schwager von Gülich, diese besondere Gnad gethan, und Freyheit gegeben, thun und geben ihm die auch von Röm. Kayf. Macht Vollkommenheit, hiemit wissenlich und in Kraft dieses Briefs, und meynen, setzen und wollen, daß nun hinführo, weder jetzt gemelter Herzog zu Gülich, S. L. Erben und Nachkommen, oder derselben Fürstenthumen und Lande zugehörige Landsassen, Lehnleut, derselben Diener, Unterthanen, zugehörige Leibeigene und Hinderassen, ihre Weib, Kinder, Gesind oder Leut, um keinerley Sachen, Spruch oder Anforderung willen, es treffe an Ehr, Leib, Schulden, Haab und Güter, weder vor Unser und des Heiligen Reichs Hofgericht zu Rotweil, noch einig Land, Westphalisch, oder ander dergleichen Fremde oder unordentliche Gericht, wie die genant und wo die gelegen seyn, oder gehalten werden (doch die Sachen im Fall, so in Unsers geliebten Herrn und Vatters, Weiland Kayser Maximilians des Andern lobseeligster Gedächtnuß jüngst erneuerten Hofgerichts-Ordnung zu Rotweil, unter dem fünften Titul des andern Theils, austrücklich begriffen seynd, ausgenommen) nicht fürgehenschen, geladen, daselbst beklagt, noch izig wider sie, ihre Leib, Haab und Güter gericht, geurtheilt, geacht, prociert oder fürgefahren werden solle, in keinerley Weise, sondern wer zu ihnen gemeinlich oder zu einem insonderheit, oder ihren Haab und Gütern einig Spruch, Klag und Anforderung hätte oder gewünne, wer der oder warum das wäre, der oder dieselben sollen das Recht, gegen ermelten Herzogen zu Gülich, S. L. Erben und Nachkommen, auch ihrer Fürstenthumen und Lande, zugehörigen Landsassen, Lehnleuten, derselben Dienern, Unterthanen, Leibeignen, Hinderassen und Verwandten, desgleichen gegen ihren Haab und Gütern, liegend- und fahrenden ohne alles Mittel vor Uns, und Unsern Nachkommen am Reich, Römischen Kaysern und Königen, oder Unserm und ihrem Kayserl. und Königlichen Cammer-Gericht im H. Reich, oder denen Obrigkeitern und Richtern, darinnen sie mit ihrem Heimwesen und Gütern jederzeit geseßen und gelegen seynd, und dann gegen ihren Dienern allein, vor ihnen den Herzogen zu Gülich, als ihren ordentlichen Landesfürsten und Herrschaften, oder dahin sie die ernannten von Gülich, und ihre Erben zu Recht weisen und stellen würden, aber gegen ihren Unterthanen, Hinderassen, Leibeigenen und andern ihren Zugehörigen und Verwandten, vor dessen Gerichten und Stab, dieselben ohne Mittel odentlicher Weiß gehörig, und sonst nirgends anderswo sitzen und fürnehmen dahin sie auch ein jeder Richter auf mehr gemeltes Unser Schwagers des Herzogen zu Gülich, S. L. Erben und derselben Erbens Erben und Nachkommen, abfordern, zu Recht weisen soll, es wäre dann Sach, daß dem Kläger auf ihr Ansuchen, das Recht an den berührten Dertern kundlichen versagt, oder gefährlichen verzogen würde, in welchem und andern in obberührter Hof-Gerichts-Ordnung ausbehaltenen Fällen, der oder dieselben alsdann das Recht gegen

gen ihnen suchen mögen, an den Gerichtern und Enden, da ihnen das
 füglich, und sich solches gebührt, wan aber darüber an Unseren und des
 Reichs Hof-Gericht zu Rotweil, oder einigem Land-Gericht, West-
 phalisch oder andern dergleichen fremden Gerichten, einigerley Für-
 ladung, Proceß, Urtheil, oder anders, wider gemelten von Gülich,
 S. L. Erben oder Nachkommen, als obstehet, derselben Fürstenthum
 und Lande zugehörigen Land-Sassen, Lehn-Leuten, derselben Diener,
 Unterthanen, Leibeignen, Hinder-Sassen und Verwandten, ihre
 Weib, Kinder, auch derselben Leut, Haab und Güter erkennt, aus-
 gehen und gesprochen würden, von wem oder in was Schein, daß im-
 mer beschehe, daß alles und jedes soll ganz kraftlos, nichtig, unbin-
 dig, untauglich und der für geladenen an ihren Ehren, Leibern, Haab
 und Gütern ganz unschädlich, unvergriffen und ohne Nachtheil seyn,
 wie Wir dann auch das alles und jedes so hiewider fürgenommen und
 gehandelt würde, ißo als dann, und dann als ißo, von obberührter
 Unser Kayf. Macht, Vollkommenheit, und rechter Wissen, hiemit,
 ganz und gar aufheben, cassiren und vernichten, und in Kraft dieses,
 Briefs, doch in allwege obgemelter neuen Hof-Gerichts-Ordnung zu
 Rotweil unvergriffen und unschädlich. Ferner, nachdem Uns mehr-
 gemelter Unser lieber Oheim, Schwager und Fürst weiter unterthä-
 niglich zu erkennen geben, obwohl in gemeinen beschriebenen Rechten,
 des gleichen des Heil-Reichs Constitutionen, Ordnungen und Sagun-
 gen stattlich und wohl versehen und verordnet, daß kein Sach mit Ar-
 rest, Kummer oder Repräsentalien, und also von der Execution angefan-
 gen, sondern ein jeder bey ordentlichen Rechten gelassen werden solte,
 und dann S. L. einem jeden um sein Spruch und Forderung zu ordent-
 lichem Rechten zustehen, und demselben nicht vor zu seyn, bisher all-
 wege urbietig gewesen, und noch wären, so trüge sich doch gar oft und
 vielmahls zu, daß S. L. nicht allein an derselben gemeinen Fürstenthum
 und Landen, sonder auch ihrer Kirchen, Clöster, Hospital, Lehn-Leu-
 ten, Diener, Bürger, Inwohner und Verwandten Güter, von den
 umwohnenden Fürsten, Grafen, Herrn, Edlen, Städten, Ammit
 und andern Gerichts-Leuten, über alles ihr Recht erbieten, mit Arrest,
 Kummer und Repräsentalien vielfältiglich beschwert würden, also daß sie
 der gemeinen Rechten, und des Reichs Ordnungen oftmahls nicht ge-
 niessen, sondern sich zu unbilligen Verträgen und Compositionibus
 tringen lassen mußten, auch vielmahlen der Unschuldig für den Schül-
 digen beschwert würde, und darauf demüthiglich angeruffen und ge-
 betten, daß Wir auch disfalls S. L. derselben Fürstenthum und Landen,
 auch ihren Kirchen, Clöstern, Hospitalen, Bürgern, Inwohnern,
 Dienern, Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten zu gutem und
 Abwendung angezogener Beschwerden, mit Unserer Kayserlicher Hülff
 und Einsehen zu erscheinen, gnädiglich geruheten, so haben Wir dem-
 nach mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, oft-
 gedachtem Unserm lieben Oheim, Schwager und Fürsten, dem Her-
 zogen

zogen zu Gülich, S. L. Erben und Nachkommen, über vorherührte
 Vorsehung gemeiner beschriebenen Rechten, Reichs Constitutionen
 und Ordnungen, noch ferner diese besondere Gnad gethan und Frey-
 heit gegeben, thun und geben ihnen die auch hiemit, von Rom. Kayf-
 Macht, Vollkommenheit, wissentlich in Kraft dieses Briefs, also
 daß nun hinführo in ewig Zeit niemand, was Bürden, Stands
 oder Wesens die seynd, bemeltes Herzogen zu Gülich, oder S. L.
 Erben und Nachkommen Gemeine, oder ihr Kirchen, Clöster, Hospit-
 tal, Lehn- und Land-Leute, Bürger, Inwohner, Diener, Zugehörig-
 gen, Unterthanen und Verwandten sonderbahre Güter, oder auch
 derselben Personen mit Arrest, Kummer, Repressalien oder der glei-
 chen unordentlichen Mitteln, weder zu Wasser noch zu Lande angreif-
 fen, aufhalten oder beschweren, sondern sich derselben gegen ihnen al-
 len und jeden gänzlich enthalten, und was sie zu ihnen sammtlich oder
 ihr jedem insonderheit zusprechen, durch den ordentlichen Weg des
 Rechtens, dessen S. L. wie obstehet, einem jeden an gebührliche Or-
 ten statt thun, und dem nit vor zu seyn sich erbieten, suchen und aus-
 tragen, sich auch desselbigen ersättigen und beagnügen lassen sollen,
 desgleichen solte auch mehrgedachter Herzog zu Gülich, S. L. Erben
 und derselben Erbens Erben in jezgenannten ihren Fürstenthumen,
 Landen, Städten, Besten, Schlössern, Flecken, Dörffern, Oberkei-
 ten und Gebieten, alle und jede Todtschläger (doch offen Mörder und
 die jenigen, welche jemand vorsätzlicher Weiß entleibt hätten, ausge-
 nommen) gleicher gestalt enthalten, hausen, hosen, essen, trincken und
 Gemeinschaft mit ihnen haben, nach ihrer Nothurst, Willen und
 Wohlgefallen, daß auch solche Todtschläger daselbst Jahr und Tag
 Freyheit haben, und weder mit noch ohne Recht, von einiger Obri-
 gkeit daraus genommen werden sollen, jedoch wo nach Verscheynung
 obbestimmter Jahr und Tag-Zeit, jemand gegen solchen Todtschlä-
 gern Rechtens begehren würde, sollen bemelter Herzog zu Gülich, S.
 L. Erben und Nachkommen, wie obstehet, entweder selbst unverzüg-
 lich, was sich dem Rechten nach gebührt, ergehen und widerfahren,
 oder sie der Obrikeit, darunter solche Entleibung begangen, auf der-
 selben begehren, zu Recht folgen zu lassen, schuldig seyn, es solle auch
 dem genannten Herzogen zu Gülich S. L. Erben, und derselben Erbens
 Erben, und den ihren solche Enthaltung und Gemeinschaft, auch wann
 dieselbige Todtschläger aus denselben ihren Fürstenthumen, Landen,
 Besten, Schlössern, Städten, Flecken, Dörffern, Obrikeiten,
 Gebieten und Freyheiten entkommen, keinen Schaden bringen, noch
 gebühren in keine Weise. Damit aber vielgedachter Herzog zu Gü-
 lich S. L. Erben, Erbens Erben und Nachkommen, auch derselben
 Fürstenthumb und Lande zugehörige Landsassen, Lehen-Leuthe, der-
 selben Diener, Unterthanen, Zugehörige, Leibeigene und Hinderassen,
 auch ihre Weib, Kinder, Gesind, Leuth, Kirchen, Clöster, Hospital, Bür-
 ger und Inwohner bey solchen Unseren gegebenen Freyheiten um so
 viel

viel desto friedlicher und sicherer bleiben, derselben gerühlich gebrauchen und genießen mögen. Als haben Wir ihnen die Ehrwürdigen Unsern Fürsten, Rath und lieben Andächtigen auch wohlgebohrnen odlen ehrsamten gelehrten Unsere und des Reichs lieben getreuen Cammer-Richter und Beyfizer Unsers Kayf. Cammer-Gerichts im H. Reich gegenwärtige und zukünftige, zu Executoren, Conservatoren, Beschwärmern und Handhabern aller und jeder oibeinverleibter Unserer Kayf. Freyheiten, verordnet gesetzt und gegeben, ordnen und geben ihnen die obberührten Executoren Conservatoren und Handhabere als les von Rom. Kayf. Macht, Vollkommenheit wissentlich in Kraft dieses Briefs und meynen setzen und wollen, daß oftgedachter Unser lieber Oheim Schwager und Fürst, der Herzog zu Göllich S. L. Erben und Nachkommen, auch Fürstenthumen und Lande oibeingeführte unterschiedliche Freyheiten haben, üben gebrauchen und genießen sollen und mögen von Uns Unsern Nachkommen und sonst allermänniglich unverbindert, doch Uns und dem H. Reich an Unser Obrigkeit und sonst männiglich an seinem Rechten und Gerechtigkeiten unvergrieffen und unschädlich, 2c. Und gebieten darauf gedachten jezigen und allen künftigen Cammerrichtern und Beyfizern Unsers Kayf. Cammer-Gerichts im H. Reich, daß sie als verordnete Executores, Conservatores und Handhaber dieser Unser gegebener Freyheiten, in Kraft dieses Unsers Befehls, obgemelten Herzogen zu Göllich S. L. Erben und derselben Erbens Erben, Nachkommen, Fürstenthum und Lande, auch derselben Unterthanen, Zugehörigen und Verwandten von Unsert und des Reichs wegen und in Unserm Rahmen, bey obgemelten Freyheiten gegen männiglich, so oft sie in Kraft dieses Unsers Briefs, oder glaubwürdiger Abschrift davon ersucht werden, getreulich handhaben und vor allen Verwaltungen, so darwider vorgenommen werden möchten, getreulich verhüten und dann fürters allen Ehrfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Prälaten, Grafen Freyen, Herrn, Rittersn, Knechten, Land-Hauptleuten, Land-Marschallen, Land-Bögten, Hauptleuten, Bissthumen, Bögten, Pflegern, Berwesern, Ammtleuten, Schultheisen, Bürgermeistern, Richtern, Rätthen, desgleichen allen Hof-Gerichtern, Frey-Grafen, Stuhl-Herrn, Frey-Scheyen, Zent, Westphalisch, Land und andern Richtern und Urtheil-Sprecher, Bürgern, Gemeinden und sonst allen andern Unsern und des H. Reichs, auch Unserer Königreich Erblichen Fürstenthum und Lande, Unterthanen und getreuen, was Würden Stands oder Wesens die seyen, ernstlich und festiglich mit diesem Brief, und wollen, daß sie den genannten Unsern Oheim und Schwager von Göllich S. L. Erben, Nachkommen, Fürstenthum, Land, Leut und Unterthanen bey solchen Unsern gegebenen Freyheiten unverbindert und ohne Irrung bleiben, dern aller und jeder insonderheit gebrauchen und unverbindert geruhig genießen lassen, hiewider nicht tringen, ansechten, verwältigen, bekummern oder beschweren, noch das jemand's andern

der thun, in keine Weiß, als lieb einem jeden sey Unser und des Reichs schwere Ungnad und Straff, darzu ein Peen, benentlich sechzig Mark lötiges Golds zu vermeiden, die ein jeder, so er streventlich hiewider thäte, Uns halb in Unser und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil Unserm lieben Oheim, Schwager und Fürsten, dem Herzogen zu Gülich, S. L. Erben, und derselben Erbens-Erben und Nachkommen, unnachlässlich zu bezahlen, verfallen seyn soll, mit Urkundt dieses Brieffs, besiegelt mit Unserm Kays. anhangenden Insiegel. Geben auf Unserm Königl. Schloß zu Prag, den 1. Tag des Monats Junii, nach Christi unsers lieben Herrn und Seligmachers Geburt fünfzehen-hundert und im achtzigsten Unserer Reichs des Römischen im fünfften, des Hungarischen im achten, und des Böhemischen auch im fünfften Jahren.

Rudolff.

Vice ac nomine Reverend. Domini, D. Danielis Archi-Episcopi
Archi-Cancellarii & Electoris Moguntini,

Vt. S. Vieheuser. D.

Ad Mandatum Sacrae Caesarum
Majestatis proprium

A. Erstenberger St.

Damit nun niemand oben inserirtem Privilegio unter dem Schein daß ihm dessen Inhalt unbewußt, zu wider handeln Ursach habe, und also in oben erzehlte Peen fallen thue, als haben Wir allen und jeden vorgemelt, dessen Wißens zu haben, und darnach zu richten, diß also freundlich, günstiglich und gnädiglich nicht verhalten wollen. Geben zu Düßeldorff unter Unserm herunten getruckten Secret-Siegel, in den Jahren unsers Herrn tausend fünfshundert drey und achtzig, am letzten Monaths Junii.

Folgen zwey Edicta wegen Reduction
der Pensionen.

In Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenstein etc. Thun kund und säen allen und jeden Unseren Haupt-Leuthen, Ritterschafft, Bögten, Richtern, Schultheisen, Landtdingeren, Vogreven, Bürgermeistern und ander Unsern Befehlhaberen, auch sonst allen Unsern Unterthanen Angehörigen, und jedermänniglich hiemit zu wissen. Nachdem Wir nun ein zeithero verspührt, und im Werck befunden daß fast durchgehends in Unseren Fürstenthumben Gülich und Berg gar hohe übermäßige den gemeinen beschriebenen Rechten, auch Kays. Majest. und des heiligen Römischen Reichs Abscheiden, widrige ungebührliche Gelt-Pensionen verschrieben, und darüber durch Unsere Gerichtere Verschreibungen gefertigt und gegeben werden, zudem daß

daß man sonderlich bey Kauffung der jährlicher Gelt-Pensionen und Pensionen dahin gehen, als wann vermög eines offenen Edicts, so Beylandt der Hochgebohrner Fürst Unser vielgeliebter Herz Batter Christeliger Gedächtnuß, unter dato den 21. Decembris abgelauffenen 86. Jahrs außgehen lassen, acht von hundert jährlich zunehmen verstattet und zugelassen wäre, da doch solch Edict allein wegen damals vorgefallener überaus geschwinder Theurung des Getreids, dem Armen gemeinen Mann zum besten, damit er wegen Lieberung der verschriebener Korn und Früchten-Pension bey solcher Steigerung nicht zu hoch beschwert würde außgelassen, und darinnen nur vor diesem maln ad tempus und per tolerantiam, in den Fällen da Korn-Pensionen verschrieben, solche mit Erlagung acht von hundert zu bezahlen, aber darüber den Renthgeber ferner nicht zu beschweren verhengt, welches dan keines wegs in consequenz zuziehen oder darauß zuerzwingen als wann acht von hundert an Gelt zu verschreiben frey gelassen, wie solches auch die Meynung bey weiten nicht gewesen. Wann aber dagegen viele unbillige wucherliche Contracten und Handel verursacht und entsprungen, welchem Wir länger zu Verderbung Unser armer Unterthanen zuzusehen keines wegs gemeynt, so ist demnach hiemit Unser ernstliche Meynung und Befelch, daß ihr alle und jede Unsere Ampt-Leuth und Befelchhaber obgemelt, hinfort solche und dergleichen hohe übermäßige Gelt-Pension keinem zuverschreiben, viel weniger einzufordern und zunehmen gestattet, auch wann dergestalt acht von hundert hiebevorn allbereit verschrieben, auf sechs reduciren laßet, und von Unsert und Ampts wegen daran seyhet, daß keiner von Unsern Unterthanen darüber beschwert, ihnen mehr nicht abgedrungen, sondern die Creditoren und Glaubiger damit zufrieden zu seyn, hingewiesen werden, jedoch damit sich keiner füglich zubeschweren, sondern die Comercien und Handel nach jeziger Zeit, Unser und der benachbarter Landen Gelegenheit desto daß befördert werden, als be willigen Wir hiemit gnädiglich, daß hinführo von hundert Haupt-Gelts zur jährlichen Gelt-Pension sechs, und Korn oder Früchten-Pension, von hundert Reichsthaler, drey Malder Roggen, oder sechs Malder Haber, oder fünff Malder Spelzen, darinn jedesmal ein Malder Weiz und ein Malder Gersten gegen zwey Malder Roggen gerechnet werden mag, alles Deurener Maassen in Unserm Fürstenthumb Göllich, darnach die Malderen Früchten so hernacher verschrieben werden, zu reduciren, biß zu anderer Verordnung und disposition, aber darüber nichts zu verschreiben oder desfalls zu handeln frey stehen soll, wollen demnach alle und jede wes Wesens oder Stands die seyn, welche solchs berühren mögten, hiemit gnädig erinnert und gewarnet haben, da jemand wider diese Unsere Meynung und Anordnung zu contrahiren und ein mehreres an jährlicher Geld-Pension dan sechs von hundert und Früchten wie obgemelt, an sich zu kauffen sich gelüsten lassen würde, daß solche Handel und Contracten vor nicht

rig und krafftloß gehalten und Wir gleichwohl die Haupt-Summen sammt erfallenen Pensionen als wucherlich verwirckt, einfordern zu lassen, und zu Uns nehmen, auch sonst wohl gegen die Contrahenten als die Berichtere so darüber Verschreibungen gefertigt und verfertigt, vermög und nach Ausweisung der gemeinen beschriebenen Rechten, auch des heiligen Reichs Constitutionen publicirter Edicten und Ordnungen unnachlässig zu verfahren nicht umbgehen werden, und soll diese Unsere Verordnung von dato dieses Unfers Edicts angehen und von selbiger Zeit auch die obgemelte Reduction oder Gelt-Pension ihren Anfang nehmen, und versehen Uns also dessen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunten gedruckten Secret-Siegel am ersten Tag Martii, Anno &c 94.

N O T A

Im Fürstenthumb Berg Düsseldorf Maass.

S In Gottes Gnaden, Wir Johann Wilhelm Herzog zu Gülich, Cleve und Berg, Grave zu der Marck und Ravensberg, Herr zu Ravenstein, &c. Thun kund, und fügen allen und jeden Unsern Amptleuthen, Ritterschafft, Bürgern, Richtern, Schultheissen, Landtdingern, Gogreven, Bürgermeistern und andern Unsern Befehlhabern, auch sonst allen Unsern Unterthanen, Angehörigen, und jedermänniglich hiemit zu wissen. Wiewohl Wir zu Verhinderung aller wucherlicher Contracten unter dato ersten Martii verfloßenen 94. Jahrs durch ein offenes Edict, wie es mit verschriebenen Frucht und Gelt-Pension zu halten eröffnen lassen, daß nichtsdeminder über zuversicht im Werck befunden, daß dardurch dem gemeinen Mann in jezigen beschwerlichen theuren Zeiten, alsviel die Korn oder Frucht Gülden betrifft, nicht allerdings geholffen, sondern demselben daraus allerhand Beschwer anwachsen, und darneben grosse disputationes, Irrungen und Widerwertigkeit entstehen, und das Wir derwegen auf näheren zu Sambach gehaltenem Gülichen und Bergischen Land-Tag ferner gebührende Verordnung hierinnen vorzunehmen unterthäniglich ersucht worden, darauf erfolgt, daß mit Unsern Räten, Ritterschafft und Städten dahin geschlossen, daß es bey angeregtem Unserm Edict zulassen, jedoch dergestalt zu verstehen, daß in den Verschreibungen so auf Frucht Pension sprechen, ob gleich dieselbe vor außgangenem obgemeltem Unserm Edict aufgericht, die darin gesetzte Pensionen in illa specie, wie solche verschrieben, nach Form und Inhalt desselben nemlich von einhundert Reichsthäler drey Malder Korn oder Weitz oder fünf Malder Spelzen, vier Malder Gersten oder auch sechs Malder Habern, in Unserm Fürstenthumb Gülich Deurenen, und in Unserm Fürstenthumb Berg Düsseldorf Maassen jährlich zugeben reducirt, jedoch da einige augenscheinliche hohe Theurung der Früchten sich thäten ereinen, uns in dem gebührende moderation nach gestalt

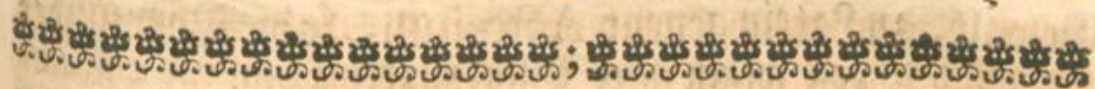
stalt der Sachen, wie hiebevorn mehrmals beschehen zuverfügen vor-
 behalten, und daß darneben von dem ersten nächstkünftigen Monats
 Junii keine Verschreibung, dan nur auf Gelt-Pension, nemblich von
 sechs zehen einen, und also von hundert sechs und ein vierten Theil,
 gleich auch an andern benachbahrten Orten beschehen, hinfürter auf-
 gericht werden solle, damit nun jederman dieses gnugsame Wissen-
 schaft tragen, und sich künftiglich darnach richten möge, haben Wir
 diese Unsere Ordnung zu publiciren befohlen, und befehlen auch hie-
 mit allen und jeden obgemelten, demselben und vorigem Unserm die-
 serhalb ausgegangenem nunmehr erklärtem Edict allerdings und durch-
 aus nachzukommen, und darwider im geringsten nichts vorzunehmen
 noch andern zugestatten, dann Wir auf den widrigen Fall gegen die
 Verbrecher, auch die Richter, so darwider etwa Verschreibungen
 fertigen und versiegeln würden, mit den in mehr gemelten Unserm
 vorigen Edict angedroheten Straffen unnachlässig zuverfahen, ent-
 schlossen. Darnach ein jeder sich zurichten, und Wir wollen Uns
 dessen also versehen. Geben zu Düsseldorf unter Unserm hierunten
 gedruckten Secret-Siegel am 18. Aprilis, in den Jahren unsers Herrn.
 M. D. 96.

Edict wegen der Appellation, von Urtheilen in Immission-Sachen.

In Gottes Gnaden, Wir Johans Wilhelm Herzog zu
 Gülich, Cleve und Berg, Grave zu der Mark und Ra-
 vensberg, Herz zu Ravensstein, zc. Thun kundt, nachdem
 Uns ein zeithero in verschiedenen Partheyen Sachen, dann
 auch auf gehaltenen Land-Tagen Unser Fürstenthumben Gülich und
 Berg von Unserer Ritterschafft und Landständen vielfältige Klagen
 vorkommen, daß in Rechtfertigungen, so wegen jährlicher Renthen,
 Pension und Gefälle, vermög habender Siegel und Brief angestellt,
 auch nach gerichtlich erkantter Immission, von den Beklagten Appella-
 tiones vorgenommen, dardurch die Executiones verhindert, und
 vielmahlen verursacht werde, daß bey langsamer Ausübung dero
 durch viele instantias geführter Proceß, folgendes die Unterpfändt für
 die Hauptschuld, und aufgelauffene Renthen, Pension, Gefälle, und
 was ferner erkent, nicht gnugsamb befunden werden, und ohne daß
 billich, daß jederman bey Aufrichtung Brief und Siegel ohn lang Auf-
 halten gehandhabt werde, und Wir darauf unterthänig umb gnädig
 gebürlich Einsehens angesucht, daß Wir demnach mit Unseren Rät-
 then, Ritterschafft und Städten beyder Unserer Fürstenthumben Gü-
 lich und Berg diese Sachen in zeitige Berathschlagung gezogen, und
 mit denselben dahin geschlossen, daß nun hinführo, wan kraft vor-
 brachter aufrichtiger Brief und Siegel, wegen unbezahlter jährlicher
 Renthen Pensionen und Gefällen in gedachten Unsern Fürstenthum-
 ben Umschlag geschehen und Forderungen angestellt, auch so weit pro-
 ce-

cedirt, daß an Unsern Haupt- und Hof- Gerichten für den Klägern gerichtlich gesprochen und Immissio endlich erkent worden, daß allen von gedachten Unsern Haupt- oder Hof- Gerichten angenommener Appellationen, Supplicationen, Revisionen, Nichtigkeiten, Attentaten, Restitutionen in integrum und Inhibitionen so dargegen mit Verschweigung dieser Unser Ordnung außbracht werden mögten, unerschwerlich Execution, vermög solcher Urtheil Inhalt der Siegel und Brief und der publicirter Gerichts-Ordnung, alsbald durch die Richter bey denen die Urtheil ergangen, an Hand genommen werden solle, jedoch mit der Bescheidenheit und Erklärung, daß gleichwohl Beklagte und verlierende Theil von solchen Urtheilen an ihr gebührlich Obergericht, da es ihnen sonsten vermög gemeiner Rechten Siegel und Brief oder guter Gewonheit nicht verboten noch abgeschnitten, quoad effectum divolutivum allein richtlicher Ordnung nach appelliren, Revisionem oder Restitutionem in integrum bitten suppliciren, auch der Nichtigkeit halben klagen, und die Sach so weit bis sie ein anders mit einem End-Urtheil so in rem judicatam gelauffen erhalten, verfolgen mögen, auf welchem Fall alsdann und eher nicht die dabevorn vermög dieses Unser Edicts vorgenommene Execution retractirt, und dem gewinnenden Theil Inhalt der letzt erhaltenen End-Urtheil, so ihre Würcklichkeit erreicht, zu demjenigen, was ihm zuerkennt, wider verholffen werden, und damit in solchem Fall der Execution halben kein Irrthumb noch Mangel erstehet, derjeniger welcher erstlich kraft Siegel und Brief die Execution erhalten, von den jährlichen Gefällen und allen Abnutzungen, so er hangender Appellation, Revision, Supplication, und sonst Restitution in integrum, wie obgemelt, von den Güteren, darinn er immittirt, empfangen und einnehmen würden, beywesen zweyer Gerichts-Personen, darunter die Güter gelegen, ein klar Verzeichnuß machen, und alle Jahr dieselbe Verzeichnuß hinter das Gericht, da die erste Urtheil ausgesprochen, legen, wie dann auch dem Ober-Richter nach Befindung und der Sachen Beschaffenheit von dem gewinnenden Theil des Verlustigen anhalten und begehren gnugsame Cautionem de restituendo in eventum Victoriæ zu fordern hiemit erlaubt und zugelassen seyn solle. Befehlen demnach allen Unseren Råthen und Hof-Gerichts-Commissarien, auch Ambt-Leuten, Bögten, Schultheissen, Scheffen und Gerichts-Personen diesem Unserem Edict in allen Fällen, so sich hernechst nach Publication und Verkündigung dessen zutragen möchten, sich gemäß zu erzeigen, was solches ausführt zu vollziehen, und wider den Inhalt dessen keine Inhibition zu erkennen, sondern da dieselbe aus Ungewißheit oder Beraessenheit erkent, alsbald zu wieder ruffen, versehen Wir Uns also. Geben zu Düsseldorf unter Unserem hierunten gedruckten Secret-Siegel am 26. Martii in den Jahren Unseres Herrn 1596.

Aller-



Allerhand Formen, so bey den Gerichtlichen Processen
gemeinlich vorkommen.

Gemein Gewalt.

Ich N. bekenn öffentlich, 2c. Als sich von wegen N. Güter 2c.
ein Rechtfertigung zwischen mir als Ankläger an einem ge-
gen und wider N. Beklagten andern Theils an dem Gericht
N. erhalten thut, und dann ich meiner anderer obliegenden
Geschäft halber, der in eigener Person nicht abwarten kan, daß ich
demnach N. ganze Bollmacht und Gewalt gegeben hab, und thun
solches allerbesten beständigster Form und Maas, wie das geschehen
soll, kan oder mag. In meine statt zu erscheinen, N. Beklagten recht-
lich vorzunehmen, zu beklagen, Rede oder Widerrede zu thun, zu
antworten, alle und jede Inrede und briefliche Urkundt, Zeugen
und allerley Beweisung vorzubringen, und gegen die einbrachte zu
excipiren, auch andere rechtliche Beschirmung, Hülf und Nothturst
mündlich oder schriftlich vorzuwenden, den Krieg Rechtens zu bese-
stigen, einen jeden ziemlichen Eyd, und sonderlich für Geferd, ge-
nennt Juramentum Calumniae, in mein Seel zu schweren, alle we-
sentliche Termin zu halten, in Sachen zu beschliessen, Bey- und End-
Urtheil hören, Kosten und Schaden zu verrichten begehren, und dar-
bey den Eyd in meine Seel zu schweren, behalten einzunehmen, der-
halben und um die ganze Sach, wann Noth, zu quittiren, von Bey-
und End-Urtheil zu appelliren, Apostil und Urtheil-Brief, oder ande-
re glaubliche Urkunden zu erfordern, und sonst alles hierinn handeln,
thun und lassen, als ich selbst gegenwärtig thun solte oder möchte, des-
gleichen ein oder mehr Anwaldt an seine statt zu stellen, und dieselbe
wieder an sich zu nehmen, so oft ihm geliebet würde. Ich gerede
auch und verheische hiemit bey wahren guten Treuen, was gedachter
N. oder sein untersefter Anwaldt hierinn handeln, thun oder lassen
wird, solches steet genehm und festiglich zu halten, sie von aller Be-
schwerden zu entheben, und gänglich schadlos zu halten, bey Ver-
pfändung aller meiner Haab und Güter, Gereidte und Ungereidte,
die ich jetzt hab, oder künftig bekommen mag. Ob derselb N. oder
seine Substituirten hierin einigs mehrers oder völligers Gewalts noth-
dürftig wären, denselben Gewalt will ich ihnen sampt und sonders ohn
allen Mangel und Gebrechen hiemit auch gänglich und vollkom-
mentlich gegeben haben. Alles zu Gewinn, Verlust und allem
Rechten, und ohn alle Geferd. Dis zu wahrer Urkundt 2c.

Gewalt, zu Latein genent Actorium, so die Vormünder von wegen ihrer Pfleg-Kinder geben.

Dieser Formen Eingang, Erzählung der Geschicht und Sachen, darum die Rechtsfertigung sich erhalten thut, mit Ernennung der Parthenen Rahmen, auch ihnen gegebenen Gewalts kan etlicher massen mutatis mutandis geschehen, wie in der Form des gemeinen Gewalts vermeldet, und doch zu End mit dieser Zusagung.

Und damit dis Unser Actorium und Constitution nach Ordnung und Ausweisung der Rechten desto beständiger sey, so bitten Wir, daß ihr Herz Richter ewer ordentlich Decret, so viel vonnöthen seyn will, über dis Actorium interponiren wollet, haben auch vorgemeldetem Unserem Actoren, des Orths von Unsertwegen zu erscheinen, und dasselbig also mündlich oder schriftlich im Rechten zu bitten, hievon neben Unsere vollkommene Macht und Gewalt zugestellt. Alles wie recht und gebräuchlich. Und dessen zu wahren Urkundt.

Compromiss.

Ich N. Kläger eins, und N. Beklagter andern Theils thun kundt und bekennen hiemit, als sich zwischen uns Zerungen und Gebrechen erhalten, von wegen N. Forderungen, deren wir uns untereinander nicht vergleichen oder entscheiden mögen, daß wir demnach zu Verhütung langweiligen Rechts, und mehrer Befürderung Friedens und Einigkeit, obgemelten Gebrechen halber in N. N. und N. compromittirt, und dieselbige Zerungen an sie veranlaßt haben, compromittiren und veranlassen hiemit, wie solches vermög der Rechten am bündigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, also, daß ich N. Kläger alle meine Nothturft und Zusprach wider N. Beklagten in dreyen Schriften und Terminen einbringen, N. Beklagten seine Exception Gegenwehr gleichfalls in dreyen Schriften und Terminen auch dargegen vorwenden, und ein jeder mit denselben dreyen Schriften schliessen. Und soll also ich N. Kläger meine erste Schrift binnen den nächsten vierzehnen Tagen vor obgenannten Compromissarien und Scheids-Freunden zweyfach oder doppel einlegen, darvon dieselbige das ein behalten, und das ander alsbald auf mein Unkosten dem Beklagten zuschicken, welchen von derselbiger Zeit an, nach Bekommung solcher meiner Schrift seine Gegenschrift in gleicher Frist und auf seine Unkost doppel abfertigen, und obgemelten Scheids-Freunden zustellen, und soll also von beyden Theilen auf jedes gebührliche Unkosten, mit den anderen Schriften wie gehört, bis so lang jede Part in ernannter gebühlicher Zeit seine drey Schriften zweyfacht einbringen, auch gehalten, und alle Reuerung bis zu endtlicher Erörterung der Sachen von uns beyden vermitteln bleiben. Und soll neben mein des Klägers zweyter, und mein

mein des Beklagten dritter Schrift, aller nothdürftiger Schein und Beweis, so ein jeder von uns zu haben vermeynt, mit einbracht werden, welcher Theil auch ohne rechtmäßige Verhinderung seine Schrift in vierzehn Tagen nicht einbringen würde, derselbig soll deren verlustig, und gleichwohl auf die andern ohne Behelf oder Einrede, des Spruchs gewärtig, und demselben zu geleben schuldig seyn. Und wann wir also unsere Schriften sampt allen nothdürftigen Schein und Beweis gegeneinander einbracht, so sollen die Scheids-Freunde dieselbe binnen N. Zeit mit Fleiß ersehen und erwegen, uns folgendes zu beyden Theilen auf gelegene Zeit und bequemen Orth vorbescheiden, und einen endlichen billigen Spruch nach ihrem besten Verstand in den vorangezogenen Gebrechen thun. Was nun dermassen durch sie eindrächtig, oder durch das mehrer von ihnen ausgesprochen, das sollen und wollen Wir und Unsere Erben steet, fast und unverbrochen halten, und dem also ohn einige Appellation, Reduction oder Supplication (deren Wir Uns hierinnen allerdings begeben, und darauf gänzlich verziehen) geleben und nachkommen. Zu Urkund &c.

Ein ander Form eines Compromiss.

Wir N. Kläger eins und N. Beklagter andern Theils, thun kundt, bekennen hiemit, als sich zwischen uns Irrungen und Gebrechen erhalten, von wegen N. Forderung, deren wir uns untereinander nicht vergleichen, oder entscheiden mögen, daß wir demnach zu Verhütung langweiligen Rechts, und zu mehrer Befürderung Friedens und Einigkeit obgemelter Gebrechen halber in N. N. und N. compromittirt. und dieselbige an sie veranlaßt haben, compromittiren und veranlassen hiemit, wie solches vermög der Rechten am bündigsten und beständigsten geschehen soll, kan oder mag, also, daß wir inwendig N. Zeit unsere Klage, Antwort und allen nothdürftigen Bericht, Schein und Beweis obbestimmten Scheids-Freunden vorbringen, welche solches alles binnen N. Zeit mit höchstem Fleiß ersehen und erwegen, auch uns, oder unsere Bollmächtigen zu beyden Theilen auf gelegene Zeit und bequemen Orth vorbescheiden, und einen billigen Spruch nach ihrem besten Verstand in den vorangezogenen Gebrechen thun sollen. Was nun dermassen durch sie eindrächtig, oder durch das mehrer von ihnen ausgesprochen, das sollen und wollen Wir und Unsere Erben steet, fast und unverbrochen halten, und also ohn einige Appellation, Reduction oder Supplication (deren wir uns hierinnen allerdings begeben, und darauf gänzlich verziehen) geleben und nachkommen. Zu Urkundt, &c.

Zusatz der Geld-Pönen, damit die Compromissen desto mehr bestätigt.

Sleben und nachkommen, 2c. Alles bey einer namhafter Pön und Geld-Straf, nemlich R. Goldgülden, welche die Parthey, so diesem Compromiss zuwider seyn, und handeln würde, zum halben Theil dem Durchleuchtigen Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm, Herzogen zu Göllich, Cleve und Berg, 2c. Unserm gnädigsten Herrn, und die andere Helfte der gehorsamer und haltender Partheyen zu verrichten, und doch daneben gleichwohl dem Spruch würcklich nachzukommen schuldig seyn soll, 2c.

Compromissarien oder Scheids-Freunde' Laudum oder Spruch.

Sie R. R. und R. thun kundt, als sich Irrungen und Gebrechen von wegen R. Forderung, zwischen R. Kläger eines, und R. Beklagten andern Theils erhalten, welche durch beyde Partheyen an uns veranlaßt und compromittirt, vermög eines sonderlichen derwegen aufgerichteten Compromiss und Anlaß, wie von Wort zu Wort hernach folgt.

Wir R. Kläger eins, 2c. Demnach bekennen wir R. R. und R. obgemelt, daß wir zwischen vorgerührten streitigen Partheyen, nach allem vorbrachten Bericht und fleißiger Erwegung desselbigen in bestimmten Gebrechen, unserm besten Vernunft und Verstand nach folgenden Spruch und Erklärung gethan und erkannt haben, nemlich, 2c.

Form eines Vidimus.

In Namen Gottes. Amen. Kundt und zu wissen sey jedermänniglich, dem dis unser offen Vidimus, Transumpt und Exemplar vorkommt, daß uns heut dato R. einen Brief von R. gegeben, auf Pergamen geschrieben, und mit seinem in Pergamenen Presselen anhangendem und in R. (grünem geelen oder rothen Wachs) getrucktem Siegel besiegelt, überantworten und zustellen lassen, der von Worten zu Worten laut, wie hernach folgt.

Ich 2c. Inseratur totus Tenor. Und hat darauf bey uns fleißig thun ansuchen, dieweil ihme solches Briefs anderer Derther notdürftig und gefährlich wäre, auch vielleicht dem Briefe schädlich seyn mögte, den dahin führen zu lassen, daß wir darum denselben vidermiren und transumiren, und ihme davon ein öffentlich glaubwürdig Vidimus, Exemplar und Transumpt, dem in- und außershalb Rechtens Glauben zu geben sey, machen und mittheilen lassen wolten, derhalben wir zu Forderung der Wahrheit und seinen Sachen und Obliegen

gen zu gut, den vor inscribten Original-Brief an und vor uns genommen, mit allem Fleiß besichtigt, gelesen, und gegen diesem unserm Vidimus und Transumpt seines Inhalts fleißiglich auscultiren, und wiederum lesen haben lassen. Und so wir dann denselben Brief von Worten zu Worten obengeschriebenes Inhalts gleiches und einträchtigen Lauts, auch an Siegel durch glaubwürdige Zeugen für rechtfertig recognoscirt und erkannt worden, und sonst an dem Pergamen, Schriften und Worten unversehrt, ungeradirt, ungedelirt, und sonst ohn allen Argwohn ganz gerecht befunden, so haben wir obgedachtem N. diß unser Vidimus, Transumpt und Exemplar mitgetheilt. Also daß demselben vor und bey männlichen, in- und außserhalb der Gerichte, gleich dem Original, Kraft, Macht und ganzer Glaub gegeben werden soll, und derhalben in der Ehrsamern N. und N. als Zeugen darzu sonderlich erfordert, und in unsern hierunten geschriebenen Notarien Gegenwartigkeit mit unserm Siegel obermeltem N. zustellen und geben lassen. Geschehen seynd diese Dingen zu N. im Jahr 2c.

Unterschrift.

Izweil ich bey Überantwortung, Verlesung, Besichtigung und Auscultation angezeigtes versiegelten Briefs, und allen obgedachten Dingen sampt den vorigen Zeugen gegenwärtig gewesen bin, solches dermassen geschehen und gehört, hab ich solch instrumentirt Vidimus darüber gemacht, gegen und mit obgemeltem Haupt-Brief übersehen und vergleicht, in diese offene Form gebracht, 2c.

Nota. Wann ein Sach am Rechten anhängig, und ein Parthey gegen die andere nicht der Original-Brief, sonder Vidimus gebrauchen wolte, alsdann erfordert die Nothturst, daß der Gegentheil, wan das Vidimus gemacht werden soll, mit darbey bescheiden werden.

Ein ander Form eines Vidimus.

Ir N. thun kundt allermänniglich, und bekennen öffentlich mit diesem Brief, daß uns N. heut dato einen Pergamen-Brief von N. gegeben und aufgericht, vorbracht und fleißig an uns begehrt hat, dieweil solcher Brief durch Wasser, Feuer, Diebstall, Raub, oder über Land zu führen bald Schaden empfangen könnte, wir wolten denselbigen allenthalben nach Nothturst besichtigen, und ihme ein Transumpt oder gläubliche Urkund machen lassen, sich des an den Dertern dahin er solchen Haupt- und Original-Brief ohn merkliche Sorge nicht wuste zu bringen, und seine Nothturst zu gebrauchen, welcher Brief von Worten zu Worten laut, wie hernach folgt.

Ich 2c. Insuper totus Tenor. Dieweil wir dann nach eigentlicher Besichtigung obinscribten Brief an Schriften, Pergamen, Siegel

gel und sonst allerdings gerecht, ungeradirt, uncancellirt, und ohne allen Mangel und Gebrechen, auch nach beschehener fleißiger Collocation von Wort zu Wort mit diesem unserm Vidimus gleichlautend befunden und erkannt, haben wir vorgemeltem N. dis Transsumpt und glaubliche Urkandt mit unserm anhangenden Siegel gegeben und mitgetheilt, geschehen im Jahr, 2c.

Citation wann einer den Kommer entsetzt, und sich zu Recht erbotten, aber doch zum ersten nicht erscheinen.

Ich N. Richter oder Schultheiß, 2c. entbieten euch N. meinen Gruß, und thue euch hiemit zu wissen, daß heut dato an berührtem Gericht erschienen ist N. und hat einen Kommer, den er auf ewer Person für N. Summa Guldin thun lassen, geöfnet, und so ihr mir oder dem Gerichts-Botten versprochen, am negsten Gericht zu erscheinen, und nicht erschienen, hat er eweren Ungehorsam beklagt, mit Bitt, ihme darauf Ladung gegen euch zu erkennen, ewere Nothturst gegen solchen Kommer, wes ihr des zu haben vermeynt, vorzuwenden. Nachdem ihme dann solche Ladung erkennt, so ernenne ich euch einen endtlichen Gerichts-Tag, nemlich N. negstkünftig, so fern der ein Gerichts-Tag seyn wird, sonst aber den negsten Gerichts-Tag darnach folgende, den Morgen zu N. Uhren selbst eigener Person, oder durch eweren vollmächtigen Anwaldt an bestimmten Gericht zu erscheinen, und ewere Nothturst vorzuwenden. Wann ihr alsdann also kommet, oder nicht, wird nicht destoweniger auf Ansuchen des gehorsamen Theils im Rechten wie sich gebührt, procedirt werden. Wolt ich euch nicht verhalten darnach im besten Wissen zu richten, 2c.

Ladung, zu sehen und hören, daß der Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, oder aus der erster Erkenntnuß eingesezt werde.

Ich N. Richter und Schultheiß 2c. lassen dich N. zu N. hie mit wissen, als nach der dritter wider dich ausgangener Ladung an jetzt ernanntem Gericht N. erschienen ist, und den Ungehorsam beklagt, auch ferner wider dich seine Klage schriftlich eingelegt, und gebetten, nachdem du nun zum dritten mahl gerichtlich geladen, und doch zu allenmahlen ungehorsam ausblieben, ihnen die streitige Güter ex primo Decreto einzusetzen, und darauf Ladung zu erkennen, darum lade und heische ich dich noch mahl und zum Ueberfluß peremptorie, daß du auf N. Tag allhie vor Gericht erscheinst, auf die eingelegte Klage, wie du hierneben vergeschlossen zu finden, Antwort gebest, oder sehest und hörest, ihnen den Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, das ist, aus der ersten Erkenntnuß einzusetzen, oder beständige Ursachen vorwendest, warum solches nicht geschehen soll. Dann du thust das oder nicht, wird nicht destoweniger 2c.

Ladung

Ladung, zu sehen und hören, den Kläger in die streitige Güter ex secundo Decreto, oder aus der zweyten Erkänntnuß einzusetzen.

Ich R. Richter oder Schultheiß zc. laß dich R. hiemit wissen, daß heut dato vor mir gerichtlich erschienen ist R. und gebetten, dieweil vergangener Zeit er in deine Güter R. und R. durch dein Ungehorsam ex primo Decreto, das ist, aus der erster Erkänntnuß eingesetzt ist, und aber darnach Jahr und Tag umgangen, daß du noch nicht erschienen, und deinen Ungehorsam purgirt, deshalb ihnen die streitige Güter ex secundo Decreto einzusetzen, und darauf Ladung zuerkennen. Derhalben laden und heischen ich dich, daß du auf R. Tag vor Gericht erscheinst, zu sehen und zu hören, gemelden Kläger in die streitige Güter ex secundo Decreto, das ist, aus der zweyten Erkänntnuß einzusetzen, oder rechtmäßige Ursachen, warum solches nicht geschehen soll, vorwendest: Dann du thust das oder nicht, wird nicht destoweniger zc.

Commission Zeugen zu verhören.

Ich R. entbieten euch R. unsern Gruß, zc. und geben euch hiemit zu erkennen, als sich allerhand Forderung und gerichtliche Anspruch zwischen R. und R. erhalten, und wir zu richterlicher Ausführung um nothdürftige Hülff des austräglichen Rechts (die wir niemandt versagen sollen,) gebetten worden, auch vor uns im Rechten so weit fortfahren, daß R. zu Bewehrung seiner Sachen Zeugen zuführen vermeynt, welches wir ihme dann auch zugelassen, dieweil uns aber anderer obligender Geschäft halber solchem Zeugverhör aufzuwarten nicht gelegen, so ersuchen wir euch demnach von Gerichts und Rechts wegen, daß ihr die Zeugen so euch R. vorstellen und benennen wird, auf die eingeschlossen Articul und der Partheyen Fragstück, in eines Monaths frist nachdem euch dieser Brief überantwort, durch euch selbst, oder ein ander tügliche unverdacht Person rechtlich von euch zu heischen, zubeenden mit fleiß zuverhören, der Zeugen Außsag beschreiben zulassen, uns die mit sampt den Articulen und Fragstücken, auch allem Procces vor euch beschehen, unter ewerm Insiegel verschlossen, getreulich und auf das fürderlichst uns zuzusenden. Und ob sich etliche Zeugen darinn widersetzen würden, dieselbe bey zimbllicher Peen des Rechts zu zwingen, der Wahrheit Zeugnuß zugeben.

Compas-Brief, Zeugen in anderem Gerichts-Zwang gefessen, zu verhören.

Ich entbieten euch R. unsern Gruß, zc. Und thun euch hiemit zu wissen, daß zwischen R. und R. Rechtfertigung sich vor uns erhält, darinnen gemelter R. bedacht, seine Meynung und intent mit Zeugen als er sagt, ewerem Gerichts-Zwang unterworffen,

zu beweisen. Damit dan rechtliche Wahrheit auß Mangel der Bewe-
fung nicht hernider getruckt werde, so stehet an euch unser Bitt und
Begehren, ihr wollet derselben ewerm Gerichts-Zwang unterwor-
fen, so der bemeldte N. euch benennen wird, citiren, von ihnen ihre
geschworen Zeugnuß auf die eingeschlossene Articul nach Form der
Rechten zwingen, der Wahrheit Zeugnuß zugeben, ihr Zeugsagen
engentlich beschreiben lassen, und uns unter ewerm Insiegel verschlo-
sen, fürderlich zuschicken.

Citation wieder die Gezeugen.

Wir Schultheiß und Scheffen zu N. entbieten euch N. N. und
N. unsern freundlichen Gruß, und fügen euch hiemit zu wiss-
sen, nachdem ihr in Sachen zwischen N. Kläger eins, und
N. Beklagten andertheils unerörtert vor uns schwebend, zu Zeugen
angeben, daß wir darumb auf Anhalten bemelten Klägers nachfol-
gende Ladung wider euch erkennt, heischen und laden derwegen euch
auf N. Tag zu früher Tagzeit vor uns allhie in Gericht zu erscheinen,
und auf bemeldtes Klägers übergebene Klag-Articul, und des Be-
flagten Fragstück, so viel euch darvon kündig und wissig, Kundtschafft
der Wahrheit Mittel Eyds von euch zugeben. Datum 2c.

Dergleichen Citation kan auch erkennt und außbracht werden,
wann der Beklagter seine Defensional-Articul mit Zeugen beweisen
will.

Citation an die Parthenen dargegen man Zeugen führen will.

Ich N. Richter oder Schultheiß, 2c. Entbiete euch N. meinen
freundlichen Gruß, und fügen euch hiemit zu wissen, daß ich
auf N. beschehen Ansuchen in den Gebrechen sich zwischen euch
beyden erhaltend, etliche ernente Gezeugen auf N. Tag zu früher
Tagzeit hieher vor Gericht zukommen citirt und Termin, dieselben Ge-
zeugen alda vorbringen und verhören zulassen, angesetzt, welches ich
euch hiemit verkünde, und euch darzu lade, ob ihr auf jest ernanten
Tag auch dabey seyn oder schicken woltet zusehen und hören, die vor-
gestellte Zeugen schweren, und ewere Interrogatoria oder Frag-Stück
auf des Producenten Articul zu übergeben, welche Articul ich euch
auch hiemit in Schrifften übersende. Dann ihr kommet oder nicht, soll
gleichwol was recht ist, gehandelt und gethan werden. Wolt ich euch
darnach im besten zurichten wissen, nicht verhalten. Datum 2c.

Schlechte Compulsorial, zu Außbringung Statuten oder schriftlicher Urkunden.

Wir N. Entbieten euch dem Ehrsamen Schultheissen, Burger-
meister, Scheffen und Rath zu N. unseren Gruß, und fügen
euch hiemit zu wissen. Nachdem N. heut dato vor uns gericht-
lich erscheinen, und zu Außbringung etlicher Statuten, Gewonheiten,
Pri-

Privilegien, Ordination, Contracten, in ewerem Gerichts oder Stadt-Buch geschrieben, so ihme zu der Sachen zwischen ihme eins, und B. andertheils noch unverörtet schwebende, nothtürftig und dienstlich seyn sollen, Compulsorial- und Zwang-Brief wider zu erkennen und ausgehen zulassen gebetten, daß wir ihme dieselbe erkennen. Und erfordern euch demnach von Gerichts und Rechts wegen hiemit, daß ihr genandtem R. oder seinem vollmächtigen Anwaldt ermelter Statuten, Privilegien, Ordination und Contracten zu solchem Handel dienlich, aus ewerem Gerichts oder Stadt-Buch auf seine zimbliche Belohnung, glaubliche und versiegelte Urkandt gebet, sich der im Rechten haben zugebrauchen, und hierinnen euch nicht verhindern lassen, damit er an seine Gerechtigkeit nicht verluere, und wir wann ihre Ungehorsam erscheinen würdet, weiter wieder euch vorzufahren nicht verurthsacht werden. Datum 2c.

Citation zu Eröffnung des Urtheils.

Ihr R. Entbieten euch A. unsern Gruss, und fügen euch hiemit zu wissen, als ihr ein Zeitlang mit ewerm Widertheil B. vor uns ewer zusammen Gebrechen halber zu recht gestanden, und so weit procedirt, daß ihr zu beyden Theilen darinn concludirt, und bey uns umb Urtheil und Recht angehalten, so haben wir nunmehr ein Urtheil in Schriften verfasst, welches wir euch auf R. Tag zu früher Tagzeit allhie auf unser gewöhnlicher Gerichts-Stadt zu eröffnen gemeynnt, heischen und laden euch derhalben mit dieser unser Citation peremptorie, daß ihr auf bestimpte Zeit und Platz durch euch selbst, oder ewern vollmächtigen Anwaldt erscheinet, gerührt Urtheil zu verlesen, und aus sprechen sehet und anhoret. Dann ihr erscheinet also oder nicht, soll nicht destoweniger auf ewers Gegentheils B. Beflagten gehorsamblich darkommen und bitten, mit Publicirung des Urtheils geschehen was billig und recht ist. Darnach ihr euch habt zurichten, geben unter unserm, 2c.

Nota. Wann der Anwaldt vorhanden und zugegen, bedarf man die Parthey zu Eröffnung des Urtheils nicht citiren.

Appellation von Benurtheilen, welche in allwege schriftlich geschehen soll.

Sachmer 2c. R. Als vermeynter Richter in Sachen zwischen R. an einem, und R. am andern Theil in Rechten geübt, erscheint der genante R. oder sein Anwaldt, und sagt mit gebühlicher Reverenz, als ihr euch in vermeintem Benurtheil für einen bequemen Richter der Sachen.

Nota. Hic poterunt alia forma sine gravamine dicta interlocutoria enarrari.

Inhalt desselben mit mehr Worten verlaut, erkendt haben, daß solch vermeynt Benurtheil, und was darinn begriffen, nichtig gewesen,

sen, von unwürden, und ob es gleich ein Beyurtheil genennt werden köndte (daß er nicht glaubt) so sey es doch ungericht, auß nachfolgenden und andern Ursachen, 2c.

Hic explicentur nullitatis, etiam iniquitatis gravamina,

Son solcher und anderer Ursachen wegen, so er im Rechten ferner anzeigen mag, beruft und appellirt er von demselben, als nichtigem und vermeintem Beyurtheil mit dieser Schrift, vor und an R. und einen jeden bequemlichen Richter, dahin solche Richtigkeit und Appellation von Rechts wegen zuthun seyn soll fleissig, fleissiger, und allerfleissigst, zum ersten, anderen und dritten, begehren Apolltel und Scheids-Brief, und Urkundt der ergangen Handlungen zugeben, und protestirt, daß er diese Appellation corrigiren, mehren, minderen, oder ein ander einlegen, und die Appellation vollenziehen möge, unterwirft sich und die ihme anhangen in des vorgenanten R. und eines jeden bequemlichen Richters Schirm, alles wie Gewonheit und Recht ist, 2c.

Appellation von End-Urtheilen.

Diese Form kan man mutatis mutandis, nach Anzeig vorsezter Form ungesehrlich stellen, oder aber in massen wie folgt, darvon der Eingang so auf die Persohn des Notarien gestellt seyn soll, so gar gemein und bräuchlich ist, daß er keiner Berichtigung nothtürftig.

Nachdem unter vielen trefflichen Gutthaten, Hülffen und Mitteln, so zu Erhaltung eines beständigen und rechtmässigen Wesens aller Dinge, auch zu Abtreibung unbilliger Beschwerden und Gewalts, hin und wieder in Päpstlichen und Käyserlichen Rechten versehen, die Appellation und Berufung (dardurch wir uns gegen die Unbilligkeit, Beschwerden und schädlichen Nachtheil so zu Zeiten unschuldiglich und wieder Recht uns begegennen und zugefügt werden, aufhalten mögen) nicht ohne grosse Ursach, sondern als ein sehr trefflich: r und hochnothwendiger Trost, in allen geistlichen und weltlichen, der Natur und beschriebenen Rechten heylsamblich und wohlberbracht, bestättigt und zugelassen, allen den jenigen so wider Recht und Billigkeit, durch unrechtmässige Erlandtnuß eines Richters beschwert, 2c.

Und dann öffentlich wahr, in den Gerichts-Acten und Handlung so zwischen R. Appellanten, vor erwiesen, daß 2c.

Hic narrentur breviter causæ merita.

Ines solches aber alles unerwogen, und ohne das, was zu Bewehrung und Erweisung R. Rechtens einbracht, solches nothtürftiglich ersehen, und wie billig zu Gemüth geführt haben, R. ein ganz unformlich, unbillig auch gemeinen beschriebenen Rechten zugegen Urtheil (wan es anders ein Urtheil ge

genent werden soll) vor N. vermeintlich (alles doch ohne Schmach und mit Vorbehaltung gebühlicher Reverenz der Richter) ausgesprochen und erkannt, Daß ic.

Hic addatur sententiæ tenor.

S Arumb und dieweil nun N. aus vielen rechtmäßigen Gründen und Ursachen zum Theil hieroben angeregt, und zu seiner Zeit ferners im Rechten zu deduciren und auszuführen, sich des vielbestimpten nichtigen, oder je unbilligen Urtheils, zum höchsten und unwiederbringlicher Weiß an seinem guten Rechten beschwerdt und vernachtheilt befindet, und dardurch noch weiters beschwert und verunrecht zu werden besorgt, und von Tag des ausgesprochenen vorbemeltes Urtheils in gebühlicher Zeit, und vor den seihen Tagen, von ehgedachtem Urtheil appellirt und provocirt, so erscheint er auch also vor euch Notarien und Gezeugen, hierzu insonderheit erfordert und gebetten, appellirt und berufft sich demnach (salve nullitate) von demselben unrechtmäßigen Urtheil, und Verdammung Kosten und Schaden, und noch weiters daraus besorgten Beschwerden, in der besten Form der Rechten, an und vor den Allerdurchleuchtigsten Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn N. Römischen Käyser, zu aller Zeit Mehrer des Reichs, 2c. Unsern Allergnädigsten Herrn, und ihrer Käyserl. Majest. und des Heil. Reichs hochlöblich Cammer-Gericht (oder N.) und wohin das sonst von Rechts und Ordnung, Billigkeit und Gewohnheit wegen geschehen soll und mag.

Nota. Wann vor Gericht appellirt, muß das Wort, Testimoniales, ausbleiben.

Befordern, bitten und begehren hierumb von euch Notarien, und wer des zu thun verpflichtet und mächtig, zum ersten, andern und drittenmahl, fleißig, fleißiger und allerfleißigst, mit dieser meiner Appellation, Apostoles testimoniales, oder Kundtschaft-Brief, und ein oder mehr offene instrument in der besten Form zugeben. Ich unterwerf mich auch und alle die meine, mit Leib, Haab und Gütern, dort dieser ganzer Sachen hiemit in Friede, Schus, Schirm und Gewalt hochermeltem Unserm Allergnädigsten Herrn Röm. Käys. Majest. mit angehenckter zierlicher und öffentlicher Protestation, dieser meiner Appellation, zu aller Nothturft und Gebühr nachzukommen, vorbehältlich diese zu mindern, zu mehrren, zu bessern, und alles das zuthun, so Recht und Gewohnheit ist. Über welches alles ich begehre von euch offenbahren Notario ein oder mehr Instrumenten in rechtmäßiger öffentlicher Formen mir zugeben und mitzutheilen. Nehmen und erfordern euch alle, so herzu geruffen, zu Gezeugen, alles was hie geschehen und gehandelt worden ist, 2c.

Wie Apostoli Reverentiales zu geben.

SS Ir Scheffen zu R. Thun kundt, daß wir in der Rechtfertigung zwischen A. Klägern eins, und B. Beklagten andertheils, nach beyderseiths beschehenem endlichen Beschuß und Recht-Satz, auf R. Tag den Morgen zu 9. Uhren, ein End-Urtheil vor bemeltem A. und wider B. inmassen wie nachfolgt, ausgesprochen. In Sachen sich erhaltende, 2c. Inferatur sententia ad verbum. Und aber der Beklagter B. als vermeintlich beschwert, darvon an den Durchleuchtigen, Hochgebohrnen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Herzogen zu Gûlich, Cleve und Berg, 2c. Unsern gnädigen Herrn, oder Ihrer F. Gn. Hochweise Râthe anstund mit lebendiger Stimm (oder auf R. Tag in Schriften vor uns) appellirt, auch um Apostelen und Abscheids-Brief dervwegen zum fleißigsten gebetten, daß wir demnach solcher Appellation Ihre F. Gn. zu unterthânigen Ehren und Gehorsam billig statt gegeben, und dieselbige zugelassen haben, auch kraft dieses Briefs statt geben und zulassen, dergestalt, und damit der Appellant an seinem erlangten Rechten nicht aufgehalten, daß ernanter Appellant inwendig dreien Monaten von dato dieses zu rechnen, bey hochernantem unserm gnädigen Fürsten und Herrn, oder Ihrer F. Gn. Râthen, um Abnehmung dieser seiner Appellation anhalten, uns auch in bestimpter Zeit durch einen glaublichen Schein, daß solche Appellation durch Ihro F. Gn. oder derselben Râthe zu rechtfertigen angenommen sey, erinnere und gewiß mache. Geben unter unserm hierunten aufgetruckten Scheffen Ampts-Siegel, auf R. Tag, 2c.

Citation zu sehen in Sachen der Appellation zu procediren.

SS Ir R. 2c. Entbieten euch unsern Gruß, und thun euch hiemit zu wissen, nachdem der Ehrsam R. von einem Urtheil Bescheid oder Decret wider ihnen, und vor euch gesprochen und ergangen, an uns appellirt und sich beschwerten, Inhalt eines offenen Appellation-Instruments derhalben vorbracht, und darauf zu Bollenführung der Sachen in Ladung gegen euch zu erkennen gebetten, die ihme auch also erkannt ist, hierum befehlen und fordern wir euch auf R. Tag vor uns, gegen ermelten erwehnten Widertheil in Recht zu erscheinen, zu sehen und zu hören, in berührter Appellation, auch voriger Instants, Urtheils Richtigkeit, dergleichen vorgenommener Newerung, sampt der Principal-Hauptsachen, wie sich enget und gebührt, von Termin zu Termin, bis zu unserm End-Urtheil zu Procediren und fortzufahren. Dann ihr thut das oder nicht, wird nicht desto weniger auf ewers Gegentheils Anbringen wider euch ergehen nach Ordnung des Gerichts, was Richtig ist. Dieweil auch in hangender Appellation Sachen nichts soll attentirt oder innovirt werden, so gebieten wir euch, daß ihr, dieweil diese Sach vor uns

unge-

ungeäußert hangt, still stehet, und zu Nachtheil dieser Appellation-
Sachen und Partheyen nicht handelt oder vornehmet, einiger Ge-
stalt, dann wo ihr darüber etwas handeln, oder euch ungehorsamb
erzeigen würdet, das alles werden wir widerrufen und abthun, und
dasselbig in seinen vorigen Standt stellen, auch auf eweren Ungehorsamb
gegen euch, wie sich das nach seiner Ordnung gebührt, procedi-
ren. Datum &c.

Compulsorial oder Zwangs-Brief, die gerichtliche

Acta dem Appellanten folgen zulassen, mit angeheng-
ter inhibition und Peen.

S Ir N. Entbieten euch Ehrbahnen Schultheiß, oder Richter
und Scheffen zu N unsern Gruß, und thun euch hiemit zu
wissen, nachdem der Ehrsam N. von einem Urtheil wider ih-
nen, und vor der Ehrbahnen N. gesprochen und ergangen, an und
vor Uns hat appellirt und sich beruffen, Inhalt eines offenen Appella-
tion-Instruments verhalben vorbracht, und darauf zu Bollenführung
der Sachen ein Ladung gegen gemelten N. ausbracht, auch darneben
zu Ausbringung der Acten um Compulsorial und Zwangs-Brief wi-
der euch zu erkennen und ausgehen zulassen gebetten, die ihm dann
also erkannt seynd, hierum so heischen und erfordern wir euch von Ge-
richts und Rechtswegen, hiemit gebietende, bey Vermeydung einer
Peen von N. Gülden, halb unserm gnädigen Fürsten und Herrn Her-
zogen, &c. und die andere Helfte dem Appellanten unablässlich zubezah-
len, daß ihr binnen N. Tag nach Verkündigung dieses Briefs nechst-
folgenden alle und jede Acta und Gerichts-Handlungen zwischen be-
melten Partheyen vor euch als Richtern erster instantien geübt und
ergangen, in glaubwürdiger Form und Schein heraus gebet, und an
unserm Gericht überlieberen lasset, vorbehältlich doch euch und einem
jeden derhalb zimlicher Belohnung. Dieweil auch in hangender Ap-
pellation-Sachen nichts soll attentirt oder innovirt werden, so gebieten
Wir euch bey Vermeydung obbestimpter Peen, daß ihr, dieweil diese
Sach vor uns ungeäußert hanget, und still stehet, zum Nachtheil die-
ser Appellation-Sachen und Partheyen nichts handelt oder vorneh-
met, einiger Gestalt. Dann wann ihr darüber etwas handeln, oder
euch ungehorsamb erzeigen würdet, daß alles werden wir widerrufen
und abthun, und dasselbig in seinen vorigen Standt stellen, und auf
eweren Ungehorsamb gegen euch zu Ausführung obbestimmter Peen
procediren, wie sich das nach seiner Ordnung heischt und gebührt.
Datum, &c.

Citation die Gericht-Kösten zu taxiren.

S Ir N. laden und heischen euch B. auf N. Tag vor uns alhie zu
erscheinen, zu sehen und zu hören, die Gerichts-Kösten in
Sachen zwischen euch eins, und A. andertheils aufgelauffen,
zu taxiren, rechnen und zu mäßigen, auch darauf ferner gebühliche
Bollen-

Vollenziehung gesprochenen Urtheil ergehen zu lassen. Darnach wis-
set euch zurichten.

Curatorium, oder wie Vormünder zu geben
und zu bestättigen.

Wir Richter und Schessen zu R. thun kundt, zeugen und be-
kennen hiemit öffentlich, nachdem uns heut angelangt, wie
A. und B. Eheleuthe in Gott verstorben, und R. und R. min-
derjährige Kinder nachgelassen, derwegen wir Ampts halben ersucht,
dieselbige mit nothdürfftigen Vormündern zu versorgen, dieweil wir
dann durch fleißig Erkündigung befunden, daß dieselbe ihren voll-
kommen Alter noch nicht erreicht, und ihnen von ihren Eltern, oder
sonst keine Vormünder oder Pfleger gebührlicher Weiß verordnet, so
haben wir tragenden richterlichen Ampts halber gerührten Minder-
jährigen R. und R. als ihre nächste angebohrne Vormünder, und zu
solcher Vormünderchaft Ruß und bequem, darzu ernennet, verordnet
und bestättiget, ernennen, verordnen und bestättigen hiemit, also daß
sie der vurs: ihrer Minderjährigen Pfleg-Kinder Persohnen treulich
vorstehen, auch ihre Haab und Güter, und alle ihre Sachen so sie ge-
gen manniglichen, und hinwiederum männiglich gegen sie einiger Din-
g halber zu thun, oder künftiger Zeit vorgenommen werden möchten, in
und außershalb Rechts, gegen jederman bestes Fleiß vertreten, vor-
stehen, vorgehen, verantworten und beschirmen sollen und mögen, von
bestimmten Haab und Güter ein rechtmäßig Inventarium, wie sich ge-
bühet, aufrichten, und die in ihren Ruß nicht kehren, was bemelten ih-
ren Pfleg-Kindern nützlich thun und handeln, was ihnen Unnuß und
schädlich, verhüten, ihre liegende Güter, Zins oder Renth ohne richter-
liche Erkenntnuß oder Decret nicht veräußern, verpfänden oder be-
schweren, auch gebührliche Rechnung ihres Einnehmens und Ausge-
bens zu seiner Zeit vorbringen, was desfalls ihren Pfleg-Kindern zu
kommt, denselben treulich und aufrichtig folgen lassen, verrichten und
bezahlen, und sonst alles anders thun und handeln, was treuen, aufrich-
tigen und frommen Vormündern zu thun eyget und gebühet. Welche
Vormünderchaft R. und R. inmassen vurs: also würcklich an sich ge-
nommen, den gewöhnlichen End derwegen gethan, und Kraft dessen
gelobt und zugesagt, derselben Vormünderchaft wie obsteht, alles
möglichen Fleiß nachzukommen, bey Verpfändung, Verpflichtung und
Obligation aller ihrer jetziger und künftiger, liegender und fahrender
Haab und Güter, ohne Geferde und Argeliff. Darauf wir dan ihnen
alsbald die Administration und Verwaltung decernirt und befohlen,
decerniren und befehlen in Kraft dieses. Welche Vormünderchaft
wir also mit unserm ordentlichen interponirtem Decret confirmirt und
befestigt. In Urkundt der Wahrheit, 2c.

Nota. Wann keine Verwandten vorhanden so zu der Vormün-
derschaft bequem, also daß andere Fremdden verordnet werden müßten,
darnach wie auch nach Gelegenheit und Unterscheid der Tutorchaft
und

und Curatorſchaft, und ſonſt nach Geſtalt der Umſtände, dieſe Form Curatorii mutatis mutandis zuſtellen. Und wäre inſonderheit bey der Curatorſchaft zugeedencken, daß die Knaben über vierzehnen Jahren, und die Mägdelein über zwölf Jahren ſelbſt um die Vormünderſchaft mit anſuchen und zu bitten haben. Derwegen ſolches in den Curatorien auch zu verſorgen.

Wie den Minderjährigen Curatores ad litem zu verordnen.

Wir Schultheiß und Scheffen zu N. thun kundt, zeugen und bekennen hiemit, daß uns heut dato A. gerichtlich angelangt, wie er N. etlicher Sachen halber mit Recht zu beſprechen vermeynt. Ob er nun wohl denſelben als Minderjährigen fleißig ermahnt, ſich durch uns als ſeine ordentliche Richter einen Curatoren, der ihnen im Rechten wie ſich gebührt vertreten thäte, geben und verordnen laſſen, wäre er doch dem biſanher nicht nachkommen, und derwegen gebetten, daß wir tragenden richterlichen Ampts halber beſtimmten N. mit ſolchem Curatoren nothdürftiglich verſehen wolten. Dieweil wir dann diß Anſuchen und Bitt dem Rechten und Billigkeit gemäß befunden, haben wir mit vorgehender gebühlicher Ladung und Vorheſchung gerührtes Minderjährigen, auch erfolgte gnugsame Erkündigung, und Empfangenen Bericht, daß er N. mit ſeinen nothdürftigen Vormündern verſorgt ihm vermittels unſerm gerichtlichen Decret, den Ehrbahren N. als darzu nutz und bequem, zu ſolchem Curatoren geſetzt und verordnet ſeyen und verordnen hiemit, wie ſolches im Rechten am bündigſten und beſtändigſten geſchehen kan, ſoll oder maag. Also daß er alles ſo N. dem er zu einem Vormünder, Pfleger und Vorweſer obbeſtimmter Sachen verordnet, zu gut und nutz dienen mag, nach ſeinem beſten Verſtand getreulich und mit fleiß vorbringen und handeln, auch die Wahrheit ohn einig Geferde gebrauchen, was ihm undienlich vermeiden, und ſonſt alles was einem getreuen Vormünder Pfleger und Vorweſer zuſtehet und gebührt, ohne alle Geferde und Argeliſt thun und laſſen ſoll. Welches er N. auch also angenommen, und den gewöhnlichen End darauf erſtattet. Zu Urkund, 2c.

Nota. Wann der Minderjähriger ſelbſt vor Gericht erſcheinen, und ihm einen Curatoren ad litem zu verordnen bitten würde, darnach das Curatorium mutatis mutandis zuſtellen.

Gewalt, zu Latein genent Actorium, wie die Vormünder in Sachen ihre Pfleg-Kinder jemand anders Vollmacht zu geben.

Wir Schultheiß und Scheffen des Gerichts N. thun kundt und bekennen hiemit öffentlich, daß heut dato engener Personen vor uns kommen und erſchienen ſeyn N. und N. Vormünder A. und B. Weiland N. und N. Eheleuten nachgelassener unmündiger Kinder, und haben alsbald vortragen und

und erzehlen lassen, nachdem sich zwischen ihnen als von wegen gedachter ihrer Pflögkinder an einem, und R. andertheils etliche Sachen un-
 erörtert erhalten thäten, dieselbige sie mit gebührliehen Rechten aus-
 fündig zu machen bedacht, und doch solches anderer ihrer nothwendiger
 Gescheft halber engerer Person nicht verrichten könten, daß sie
 demnach in aller bester Form und Manieren, wie solches im Rechten
 am kräftigsten und beständigsten geschehen können, in solcher und al-
 len anderen bemelter ihrer Pflög-Kinder jetzigen und künftigen Sachen
 und Handlungen, ihre ungezweiffelten Actoren (oder Actores) An-
 waltd und Bollmächtigen gesetzt, verordnet und ernant, wie sie auch
 hiemit setzen, verordnen und ernennen thäten, den Ehrbahren (oder
 die Ehrbahre R.) gebende demselben vollkommene Macht und Ge-
 walt, in allen obbestimmten Sachen und Handlungen in Namen und
 von wegen ihrer und gemelter ihrer Pflög-Kinder vor Schultheiß
 und Scheffen zu R. und fort vor allen andern Richtern, Commissarien
 und Befehl haberen, Gerichtern und Dertern, dahin solche Sachen
 nun oder künftig erwachsen und gelangen können oder möchten, zu er-
 scheinen, nach aller Nothturst und gegen jedermänniglich in Recht
 zu handeln, Klag und Gegenklag, Antwort in und Widerrede, und
 sonst alle mündliche und schriftliche Nothturst der Sachen einzubrin-
 gen, der gerichtliche Krieg zu befestigen den Eyd für geferde, und alle
 andere zimliche Eyde, ob gleich auch die Sach endlich damit zu ent-
 scheiden, in ihrer der Gewaltgeber Seele, und sonst wie sich gebührt
 zu erstatten, Zeugen und schriftliche Urkunden vorzustellen und ein-
 zulegen, und gegen den Widertheil vorgestellte und eingeleate zu ex-
 cipiren, alle wesentliche Termin zu halten, in der Sach zu schließen
 Bey- und End-Urtheil zu bitten und anzuhören, darvon zu appelliren
 die Appellation zu verfolgen, Kosten und Schaden zu taxiren und zu
 verrichten begehren, deßgleichen einen oder mehr Apter-Anwälde an
 seine statt zu untersetzen, und denselben Gewalt wiederum an sich zu
 nehmen so oft ihme geliebet würde, und sonst alles anders hierin zu
 thun und zu handeln, was sie die Gewaltgeber selbst thun und hand-
 len solten, könten oder möchten. Und haben daneben bestimmte Ge-
 waltgeber zu gesagt und bestiglich versprochen, was gemelter R.
 Actor, oder dessen untergefesten Anwälde also thun und handeln, daß
 sie und ihre Pflög-Kinder solchs jederzeit, bey Verpfändung aller ih-
 rer Haab und Güter, Bereit und Ungereit, die sie jetz haben, oder
 künftiglich, bekommen möchten, genehm, steht und festiglich, auch
 ihnen den Actoren von allen Beschwerden schadlos halten solten und
 wolten. Dieweil nun alles vurf: vor uns Schultheiß und Scheffen vorge-
 nannt erzehleter Massen geschiehet und ergangen, berührter constituirter Actor
 auch diese Bollmacht gutwillig und ausdrücklich an sich genommen, und
 auf den gewöhnlichen Eyd erstattet, so haben wir unsers tragenden richter-
 lichen Ampts halber unser Decret hierüber, wie sich gebührt, inter-
 ponirt, und in Urkund der Wahrheit zc.

(Nota. Deß Actoris Eyd findet man hieroben unter dem Titul von Curatoren Cap. 48.
 Ende der Rechts-Ordnung.

Das ander Register, welches die Materien oder Sachen darvon in dieser Ordnung tractirt, begreiff.

Blat.	Blat.
<p>Uberuffen von dem ordentlichen Gericht in was Fälle zuzulassen. 15.</p> <p>Abgütung oder Pactum de non succedendo, vel renunciatio hereditatis paternæ, im Fürstenthum Süllich und Berg gebräuchlich. 71. 72.</p> <p>Sonderlich unter denen von der Ritterschaft. 71.</p> <p>Ist beständig wan Töchter aufgesteuert seynd. 71. 72.</p> <p>Ob schon der Verzig mit Eyd nicht beträftig. 71. Noch Ausgang erfolgt. 71.</p> <p>Abgegütete Töchter haben zur Elterlichen Verlassenschaft keinen Zugang, ob sie schon das Heyrahts-Gut wider einbringen wollen. 71.</p> <p>Werden aber der Brüderlicher Verlassenschaft, so der ohne Erben abgehett nicht ausgeschlossen. 71.</p> <p>Wie auch von den Seith- und Beyfällen. 71.</p> <p>Abscheidsbrieff oder Apostelen nach gethaner Appallation von Richtern und Scheffen zu begehren. 23.</p> <p>Abschrift oder Copey der einbrachten Brieff oder Clausulen niemand zu weigern. 17.</p> <p>Abtreiben der Pächter vor Ungang der bedingter Zeit in was Fällen geschehen möge. 84.</p> <p>Action an welchem Gericht anzustellen, such in gebührlicher Richter. 12.</p> <p>Action oder Forderung da die Güter unter vielen Richtern gelegen, an welchem Ort vorzunehmen. 12.</p> <p>Acta so dem Appellanten geweigert oder verzogen, dem Obrichter solches anzuzeigen. 25.</p> <p>Acta voriger Instanz in was Zeit anzubringen. 25.</p> <p>Acta wie zu fertigen. 25.</p>	<p>Actorii, so die Vormünder von wegen ihrer Pfliegkinder geben form. 150. 162.</p> <p>Actor, wie von den Vormündern zu Vertretung ihrer Pfliegkinder zu verordnen, und Eyd desselben. 32.</p> <p>Agnoscirung oder Erkantnus der einbrachten Brief, Siegel Instrumenten, Handschriften und anders. 17.</p> <p>Alimentation oder Begehrung Leibs-Nahrung kan auch Zeit des Arns oder in feriis gefordert werden. 8.</p> <p>Anherz oder Anfraw so die kein leibliche eheliche Kinder, sondern in der rechten absteigender Linien andere Erben in gleichen Graden verlassen, sollen die alle miteinander erben. 54.</p> <p>Anlaß, Arbitrium, Arbitramentum. 73.</p> <p>Anlaß aus Peen gestellt, wie es damit zu halten. 74.</p> <p>Anlaß verbindet die Erben nicht, so fern er darauf nicht mit gestellt. 75.</p> <p>Anlaß und Verträge, so nächtllicher weil in Trunckenschaft und unordentlicher Weis, auch mit vorsehlichem überehzigem Betrug aufgericht, sollen nichtig und von unwerden seyn. 75.</p> <p>Antwort des Beklagten in was Zeit die folgen soll. 12.</p> <p>Anwaldschaft welche nicht könne befohlen werden. 42.</p> <p>Anwälde aus was Ursache mögen recusirt werden. 42.</p> <p>Apostoli Reverentiales wie die zu geben.</p> <p>Appellanten so muhtwillig appelliren, zu straffen. 48. 122. 125.</p> <p>Appellation von End- und Beyurtheilen, wie und wan die Schriftlich oder Mündlich geschehen soll. 23.</p> <p>Appellation von Execution ausgeprochenen Urtheil wan die stat hab. 23.</p>



- Mag in Sachen Renthen, Pension und Gefällen betreffen, da Siegel und Brief vorhanden, die Execution nicht behindern, sondern hat allein effectum devolutivum. 148.
- Appellation in was Zeit und welcher Gestalt anhängig zu machen, auch wie sie mit Einbringung der Acten, und sonst zuverfolgen. 24.
- Appellation wan sie nicht anzunehmen, sondern vor desert und verloschen zu halten. 25.
- Appellation warum nit zulässig. 48.
- Appellation an das Kayf. Cammergericht, da die Hauptsach nicht über sechshundert Goldgülden werth, auch in Judiciis possessoris, und Straffe der Ubertreter. 121.
- Appellation an den Landfürsten, da die Sach nicht 25. Goldgülden werth, nicht zuzulassen. 117. 124. 125.
- Appellations form von Benurtheilsen. 157.
- Appellations form von Endurtheilsen. 158.
- Arbitri Juris. 41.
- Arbor consanguinitatis, oder Baum der Sippschaft. 68.
- Arme und unvermöglige Partheyen können sich von ordentlichem Gericht ab und von höhere Obrigkeit beruffen. 15.
- Armen unvermögligen Partheyen wie man richten und dienen soll. 27.
- Müssen ihrer Armuth glaublich Urkund in Schriften fürbringen. 27.
- Auch ihre Armuth mit einem End behalten. 27.
- Ihre Sachen unter den Procuratoren zutheilen. 37.
- Articul wann vorbekannt anzunehmen. 15.
- Attentata oder Neuerung in handgenden Rechten und Appellation nicht vorzunehmen. 16. 24.
- Attentata werden aus Richterlichem Ampt abgethan. 16.
- Dawider auch kein Appellation gestattet. 16.
- Ausbleiben des Beklagter. 12.
- Ausbleiben des Klägers, und so er auf die angeetzte termin sein Anspruch nicht einbringen wolte. 14.
- Ausgang der verkauften Güter wan geschehen soll. 76.
- Ausländisch Recht in was Fällen statt hab. 39.
- Ausruffen der Erbkäuf in der Kirchen. 77.
- Ausspruch der Compromissarien, soll von beyden Partheyen gehalten und vollenzogen werden. 74.
- Auszug und exception seyn verschiedener Art. 30.
- Auszug wider den Gerichtszwang zu Latein genent Exceptio incompetentis Judicis & declinatoria fori. 39.
- Auszug wider des Richters Person. 40.
- Für der Kriegs Befestigung vorzuzuwenden. 41.
- Auszug wider den Kläger. 41.
- Auszug wider den Anwald. 42.
- Weibsbild mag solch Ampt nicht vertreten. 42.
- Auszug so die Kriegs Befestigung und gerichtlichen Proceß verhindernen. 43.
- Præscription verhindert die Kriegs Befestigung. 43.
- Ban und wie. 43.
- Mag auch nach Befestigung der Kriegs vorgewendt werden. 43.
- Auszug gegen eigne Bekantnis. 44.
- Auszug wider ligende Kunde und brislichen Schein. 45.
- Auszug wider die Personen der Zeugen. 46.
- In Sachen beleidigter Majestät mögen ehrlöse in Mangel frommer Leuth zu Zeugen geführt werden. 46.
- Auszug wider die Sage und Kunde schaft der Zeugen. 47.
- Auszug der Richtigkeit ausgesprochener Urtheil. 47.
- Auszug gegen eine Handschrift das Geld nicht empfangen zu haben, seu exceptio non numerata pecunie, soll inwendig zweyen Jahren vorgewendet werden. 51.
- Der Glaubiger aber muß wegen gebener Quitantz inwendig Monatsfrist solche Exception fürwenden. 51.

B.

Bastarden so aus verdampfter Geburt, mögen zu einiger Erbschaft ihrer Vätter oder Mütter in einigerley weiff nicht kommen, und hinwiederum die Eltern solche Kinder auch nicht erben. 59.

Bastards

Blattweiser.

Bastarden so eheliche Kinder harten
oder gewinnen, mögen dieselbige Kin-
der in ihrer Eltern Erb und Güteren
succediren, doch vorbehältlich dem
Landfürsten seiner F. G. Hocheit
und Gerechtigkeit, da solches gebraucht
und herkommen. 59.

Baum der Sippschaft. 68.

Bekandnus darf nicht mit Urkun-
den verbunden zu werden. 45.

Bekennen oder leugnen in fremden
Sachen, die einem nicht eigentlich be-
wust, als Mißbräuchig abgestellt. 45.

Beklagten Antwort in was Zeit die
folgen soll. 11.

Beklagten verweigerung auf erhebli-
che Articul zu antworten, auch da er sich
eßlicher Auszug gebrauchen wolte 15.

Beklagte Ungehorsam wie derselb
gestraft. 17.

Beklagter ist auf begehrt des Klägers
seinen eigen briefflichen Schein einzu-
bringen nicht schuldig, darzu doch der
Kläger auf des Beklagten begehrt ge-
halten. 17. 18.

Belehnung an den Mannhäusern,
wie die geschehen soll. 89.

Belehnung wie die aufgeschreiben.
96.

Beraubung suche hernach unter
Spolium.

Beschlus der Sachen, und wes Rich-
ter und Scheffen sich folgendes zuhal-
ten. 21.

Beschudden durch die inwendig und
gegenwärtige binnen sechs Monathen,
durch die auslendigen aber und Min-
derjährigen binnen Jahr und Tag. 77.

Beschuddung soll allein zu selbst ei-
gen, und nicht zu eines andern Be-
huf geschehen mögen. 77.

Beschuddung so durch einen Bluts-
verwandten unterlassen, mag durch
den andern geschehen. 78.

Beschuddung welchen zuthun ver-
botten. 78.

Beschudden in was Dingen nicht
platz hab. 78.

Beschudder vorstand und behülf. 79.

Besichtigung der eingelegter Brief
und Schriften. 17.

Besserey in den Pachtgütern wel-
chen zuerstattet oder nicht. 85.

Befestigung des Kriegs Rechtsens,
zu Latein Litis contestatio genent. 14.

Beutung, such unter Erf-Beutung
und Wechsel.

Beweisung der gethaner Klag, auch
von briefflichen Schein und liegenden
Kunden. 17.

Beweisung durch lebendige Kun-
den. 18.

Beweisungen geschehen in maucher-
ley Gestalt. 34.

Beweisung durch Kundtschaft und
Besichtigung des Augenscheins. 34.

Beweisung durch ein offenbare Leu-
muth, gemeine Sach und Geschrey. 34.

Beweisung durch Vermutungen 34.

Beweisung genent halb Gezeug-
nus, und wie die zu Zeiten durch den
Eyd erstattet werden. 34.

Beweisung so auf ja, und beschehene
Ding gesetzt, wird allein im Rechten
zugelassen. 36.

Beweisung auf nein sagen oder leug-
nen gestellt. 36.

Bezahlung gelehens Gelts oder
anders. 81.

Bezahlung in was Münzen gesche-
hen soll. 85.

Brautshatz und was füraus ent-
pfangen, muß für der Erbtheilung
wieder einbracht werden. 69.

Doch nicht was zu Übung in ehrli-
chem Krieg oder zum Studio gegeben.
69.

Oder von den Kindern gewöhen. 69.

Brief, Siegel und andere Schrif-
ten, so aufbegehrt einer Parthen vor-
bracht werden müssen. 17. 18.

Brief und Siegel so gerichtlich ein-
bracht, den Partheyen wieder zuge-
ben. 18.

Brief und Siegel und anderer brieff-
licher Urkunden Aufsechtung. 45.

Brief und Siegel wegen Renthen,
Pension und Gefälle, sollen ohne einige
Behinderung der Appellation, ic.
würckliche Execution erreichen. 47. 48.

Bürgen wannhe die mit Recht
nicht mögen besprochen werden. 28.

Bürgen sollen ihren Auszug vor der
Kriegs Befestigung vorwenden. 83.

Bürgen so die Schuld als vor ihr
eigen zuentrichten an sich genommen,
können den Glaubigern an den Prin-
cipal Hauptsacher nicht weisen. 83.

Bürgen Behelf durch das Benefi-
cium Epistolæ D. Hadriani. 83.

Bürger Freiheit genent Beneficium cedendarum actionum, in was Fällen die statt habe. 83.

Bürgen wie und wan sie ihre Bürgschaft auf sagen mögen. 83.

Bürgen so sich obgerührter Freyheiten begeben, und darauf verzeihen, können sich folgendes damit nit behelffen. 83.

Bürgschaft oder Verpflichtung der Söhne vor ihre Eltern, und hinwiederum der Eltern vor ihre Söhne. 55.

Bürgschaft wie weit sich erstrecke. 82.

C.

Caution oder Versicherung von welchen Personen, und in was Sachen zu nehmen. 28.

Caution vom Kläger gefordert der Sachen auszuwarten. 28.

So er der Sachen verlustig, den Kost und Schaden zu erstatten. 28.

Wird mit Bürgen oder seinen Gütern bestellt. 28.

In Mangelung beydes, durch einen leiblichen Eyd. 28.

Ein Vollmächtiger oder Nombat mit gnugsamen Gewalt wird zu keiner Caution gedrungen. 28.

Ohn Gewalt muß caviren de dato. 2. 28.

Caution vom Beklagten gefordert dem Rechten auszuwarten. 28.

Item demselben gung zu thun. 32.

Liegende Güter zur Forderung gnugsam, entheben Kläger und Beklagten von Caution. 29.

Citations-Form, wan einer den Kommer entsetzt, und sich zu Recht erbotten, aber doch zum ersten nit erschienen. 154.

Citations-Form wider die Bezeugen. 156.

Citations-Form an die Parthen, dargegen man Zeugen führen will. 156.

Citations- oder Ladungs-Form zu Eröffnung des Urtheils. 157.

Citations-Form zu sehen in Sachen der Appellation zu procediren. 160.

Citations oder Ladungs-Form zu sehen und hören das der Kläger in die streitige Güter ex primo Decreto, oder aus der erster Erkandnis eingelegt werde. 154.

Citation oder Ladungs-Form zu sehe

und hören, den Klägers in die streitige Güter ex secundo Decreto, oder aus der zweyter Erkandnis einzusehen. 155.

Citations-Form die Gerichtskosten zu taxiren. 161.

Collationem bonorum oder wider Einbringung des füraus empfangen Guts, such in Brauttschaft.

Commisarien zu verordnen da der appellat weiter Kund und Kundschaft zu führen begehrt. 24. 26.

Commissions-Form Zeugen zuverhören. 155.

Compasbriefs form Zeugen in andrerem Gerichtszwang gefessen zu verhören. 144.

Compasbrief wannhe und wie die mitzutheilen. 20.

Compromiss. 73.

Compromissarien wes die sich zuhalten. 74.

Compromissarien ob einer oder mehr vor dem entlichen Spruch rädlich abgehen würden, oder dem Entscheid auschasten nicht answarten könnten. 71.

Compromiss Form. 150. 151.

Compulsorial-Form zu Ausbringung Statuten oder schriftliche Urkunden. 156.

Compulsorial oder Zwangbrief form, die gerichtliche Acta dem appellanten folgen zu lassen, mit angeheulter inhibition oder Peen. 161.

Constitution oder Satzung Kayserl. Majest. wie Brüder oder Schwesterkinder ihres Vatters oder Schwester verlassene Erbschaft unter sich theilen sollen. 63.

Contracten in Bezahlung gelebent Gelts so nachtheilig und wucherlich seynd verbotten. 82.

Curatoren ad litem oder Pfleger den Söhnen oder Töchter ehe sie fünf und zwanzig Jahr alt, zu verordnen, die sie im rechten und sonst vertreten, im fall sie mit keinen Vormündern versehen. 33.

Curatoren sollen sich halten, und den Eyd thun wie die Vormünder. 32.

Curatorii, oder wie die Vormünder zu geben und zu bestättigen, form. 162.

Curator ad litem oder zum gerichtlichen Krieg wie den Minderjährigen zuverordnen. 22.

Defen

D.

- Defensional oder Schutz = Articul
Einbringung. 15.
Diffamirter Mag um Ladung an-
halten, das Diffamant oder Kläger sei-
ne gerühmte Forderung gerichtlich ein-
bringe, oder denselben ein ewig still-
schweigen aufgelegt werde. 14.
Diener, such in Fürstlich Diener.
Dienstgüter nicht zuvertheilen. 70.

E.

- End der Richter. 5.
End der Scheffen. 5.
End des Gerichtsschreibers. 6.
End der Procuratoren. 7.
End der Berichtsbotten. 7.
End der Vormünder oder Pfleger
damit doch diejenigen so durch die Elte-
ren ihren Kindern verordnet, nicht zu-
beladen. 10.
End der Unvermöglichkeit oder Ar-
muth. 27.
End vor geferde des Klägers und
Beklagten, zu Latein genant Juramen-
tum Calumnie. 16.
End der Zeugen. 18.
End der gescheneher Beweisung zur
Steuer, zu Latein genant in supple-
mentum probationis, 21.
End des Actors, so an statt des Cu-
ratoris ad litem unmündige Kinder in
Rechten vertritt. 33.
End soll in Sachen so nicht wie
Recht, oder versehentliche Vermuthun-
gen bewiesen, niemandt auferlegt wer-
den. 35.
End wie dem Kläger durch den Be-
klagten anzubieten und heimzustellen.
35.
End zu Latein genant Juramentum
decisorium, zu welcher Zeit zugestat-
ten. 35.
Wescher solchen End urbietig zu
schweren, wird nach dessen tödlichen
Abgang für geschworen geachtet. 35.
End in Malefiz oder Peinlichen,
auch in Schmehe-Sachen nicht zuzu-
lassen. 35.
End so willkürlich, zu Latein genant
Juramentum voluntarium. 35.
End der Lehenteuth. 95.
Eigene Bekantnus, und was Richter
und Scheffen sich darauf zu halten. 20.

Eigene Bekantnus in was Fällen
nicht nachtheilig. 44.

Einkindschaft wan und wie die be-
redt und aufgericht werden mögen. 57.

Einkindschaft wan vorgenommen,
soll die Succession und Erbung unter
denselbigen Kinderen nicht ferner dan
auf Väterliche und Mütterliche Erb-
schaft, es werde dan anders abgeredt,
gezogen werden. 58.

Enckelen Erben an statt ihrer abgan-
genen Elteren. 54.

Enterbung der Kinder, oder auch
der Eltern in was Fällen, und aus
was Ursachen geschehen möge. 54.

Entschen oder Abreiben des Päch-
ters vor umgang der bedingter Zeit, in
was Fällen geschehen möge. 83. 84.

Entsetzer sol vor allen Dingen wie-
der rektuirt werden mit Erstattung, &c.
87.

Entsetzung des Verbots, Kommers
oder Zuschlags. 10.

Epistola D. Hadriani die Burg-
schaft belangend. 82.

Erbfall der Eltern und Verwand-
ten so noch zukünftig, mögen durch die
Unmündigen nicht begeben, noch
Schuld darauf bekant, oder verschrie-
ben werden. 80.

Erbgiften, such hernach unter Giften.

Erbgiften müssen durch denjenigen
dem sie beschehen, angenommen wer-
den. 80.

Erbgiften aus was Ursachen wie-
derruffen, und aufgehoben werden
mögen. 80.

Erbkauf brechen Pachtung. 84.

Erbkauf seyn und bleiben beständig
und Unloßbar, ob schon das Kaufgelt in
den Verschreibungen ausgetruckt. 79.

Erbpachtungen erfordern schriftli-
che Urkunden oder Verschreibung. 83.

Erbpächter mag ohne Verwilligung
seines Herrn seine Gerechtigkeit nie-
mand anders verkauffen oder verlassen,
wie hinwiederum der Erbpächter Herz
zu Nachtheil des Pächters auch nicht
thun mag. 83.

Erbpachtung soll nach Inhalt der
aufgerichteten Brief und Siegel gehal-
ten werden. 84.

Erbtheilung so die Elteren zwischen
ihren Kinderen aufgericht, soll gehal-
ten werden. 69.

Erbtheilung zwischen den von der
 Ritterschaft. 69.
 Erbtheilung zwischen Schwestern
 und Brüdern, so nicht von der Rit-
 terschaft. 70.
 Erbtheilung so einmahl eingeräumt,
 mögen nicht aufgelöst werden, so
 fern einer über die Halbscheidt nicht
 verfürtheilt. 70.
 Erbung in absteigender Linien ohne
 Testament oder Geschäft der Eltern. 57.
 Erbung der gechligter Kinder durch
 nachfolgende Heyrath. 54.
 Erbung der gemachten Vatter und
 Mutter, wan die gemachte Kinder ohn
 Leibs-Erben abgiengen. 58.
 Erbung und Succession in Aufstei-
 gung der Linien, wie Vatter und
 Mutter ihre Kinder erben. 59.
 Erbung oder Succession Auhern
 und Anfrawen von beyden Seythen in
 ihrer Enckelen verlassenen Gütern da
 Vatter und Mutter verstorben. 60.
 Erbung oder Succession des Uran-
 hern oder Uranfrawen ihrer Uränckel
 Verlassenschaft. 60.
 Erbung der Eltern in ihrer verstor-
 bener Kinder Gütern mit derselben
 verstorbenen Bruder oder Schwester
 Kinder, oder deren Kindern. 60.
 Erbung oder Succession Vatters
 oder Mutter und andern Eltern in ih-
 rer Kinder Gütern, so sie sich in die
 zweyte Ehe begeben. 61.
 Erbung oder Succession auf die
 Seythen. 62.
 Erbung Geschwesterten von einer
 Seythen. 62.
 Erbung oder Succession der Encke-
 len. 62.
 Erbung Brüder und Schwester
 Kinder ihres Vatters Bruder oder
 Schwester in die Häupter. 63.
 Erbung Brüder und Schwester
 Kinder mit ihrer abgestorbenen Vatter
 oder Mutter Bruder oder Schwester
 in die Stämm, nach dem Edict des
 Regiments zu Nürnberg. 64.
 Erbung oder Succession Beschlus,
 das der nechst Gesipps-Freund nechster
 Erb sey, und das alle Güter fallen und
 erben sollen hinder sich an die nechste
 Erben daher sie kommen. 65.
 Erbung und Enterbung der Güter
 so verkauft werden, allein vor dem

Gericht darunter sie gelegen und Dinck
 pflichtig, zuthun. 12. 76.
 Erbung und Enterbung gehören zu
 den Erbgiften. 80.
 Erbzins such hernach in Zins.
 Erf-Beutung und Wechsel und kei-
 nen auffschlichen bösen Betrug darinn
 zugebrauchen. 79.
 Erf-Beutung so die um des bösen
 Betrugs will aufzugeben, mus der Be-
 trug binnen Jahrs bewiesen werden. 80.
 Erf-Beutung halber seynd beyde
 theil einander Verschafft zu thun schul-
 dig. 80.
 Ergänzung, suche unter Restitu-
 tion oder Verfrischung.
 Erste Erkantnus, zu Latein Primum
 Decretum genant, in was Fällen die
 statt hab. 13.
 Excepcion, such Auszug.
 Execution der Urtheil wie die in
 beweglichen oder unbeweglichen Gü-
 tern, auch in persöhnlichen Sachen
 vorzunehmen. 22.
 Mag wegen Renthen, Pension und
 Gefällen durch kein Appellation, Revok-
 ation, Supplication, Nichtigkeit Atter-
 taten, restitutiones in integrum, und
 inhibition verhindert werden. 148.
 F.
 Fall und Erbschaft alsbald nach ab-
 sterben des Eygenthümers. 73.
 Fatalien und wie die zugelassen. 24.
 Forderung aufferhalb Rechtens an-
 gemast, und doch Gerichtlich nicht vor-
 bracht wie es damit zu halten. 14.
 Forderung, so unzeitlich vorgenom-
 men, abzustellen, und Straf des jent-
 gen so sich der gebraucht. 29.
 Forderung so übermäffig vorgenom-
 men, wie die zu straffen. 29.
 Forderung des Klägers, ob darinn
 einiger Zweifel oder Irrung vorfallen
 würde. 28.
 Fragstück oder interrogatoria so den
 Zeugen vorzuhalten. 19.
 Fragstück so gefehrlich und undier-
 lich zu vermeiden. 19.
 Fürderlich Recht wan das stat hab
 3.
 Fürmünder oder Pfleger der Un-
 mündigen zustellen, die sie im Nechten
 vertreten, und Eyd derselben. 10.
 Für-

Blatweiser.

Fürsprecher oder Procuratoren wie die sich halten sollen, und Eyd derselben. 7. 9.
 Fürsprecher Belohnung. 115.
 Fürsitzliche Deiner allein für J. J. G. zu besprechen. 141.
 Für Urtheil nicht zu geben 6. 71.

G.

Gaben und Geschenke sollen Richter, Scheffen und Gerichtschreiber von den Parthenen nicht nehmen. 4. 5.
 Gebührlicher Richter einer Sachen welcher seye. 39
 Des beklagten Richter ist in persönlichen Sachen der ordentlicher, welchem der Kläger zu folgen schuldig. 40.
 An welchem Orte ein Contract vollzogen, mag einer deshalb so er aldar betretten, besprochen werden. 40.
 Wie ebenfalls so jemand an einem Namhaften Ort Bezahlung zu thun sich verpflichtet, dajelbst beklagt werden mag. 40.
 An welchem Ort ein Uebelthat begangen, mag einer beklagt oder gestraft werden. 40.
 Wegen häußlicher Wohnung ist an selbigem Ort die Obrigkeit sein gebührlicher Richter. 40.
 Güter unter fremden Gericht gelegen haben doch den Richter der Orts zum gebührlichen Richter. 40.
 Welcher jemand beklagt, ist an selbigem Gericht zu recht zusehen schuldig. 40.
 Welcher in fremden Richters Gerichtszwang bewilligt, bekommt denselben für seinen gebührlichen Richter. 40.
 Wegen Administration und Verwaltung bekommen Vormünder etwa fremde Richter. 40.
 Gegenklag. 15. 17.
 Geistliche begebene Personen können den gerichtlichen Kriegs als Kläger einiger Person nicht vollführen. 42.
 Geistliche und begebene Personen sollen ihrer Elterlichen Güter allein die Zeit ihres Lebens niessen, und keineswegs verärgeren oder entäußern, zu Nachtheil der Blutsverwandten, doch mögen sie in ihren Nöthen mit Vorwissen der Landfürsitzlicher Obrigkeit von ihrer Erbschaft etwas verkaufen. 70. 77.

Geistlicher begebener Personen Erbfall sollen gefallen seyn wan sie ihre profels annehmen. 70.
 Geistliche so nicht begeben, sondern Weltlich seyn, Erbfall soll gefallen seyn, wan sie Ordinem Subdiaconatus angenommen. 70.
 Geistlichen begebenen Personen, so ein Seith oder Beyfall anerfallen würde, soll der bey des verstorbenen nachgesetzten weltlichen Standes verbleiben, 2c. 70.
 Geistlich begebene Personen, so nach beschehener Profels ihren Orden oder Clöster verlassen würden, in ihrem Elterlichen oder anerfallen Erbgütern nicht zuzulassen. 70.
 Geistlichen sollen noch mögen kein Erbgüter erblich gegeben werden. 70.
 Gelehnt Geld oder anders wie das zu bezahlen. 72.
 Gemeine beschriebene Rechten, Privilegien und Landsgebrauch sollen gelten in Fällen da diese Rechtsordnung und Reformation kein austrückliche Maass gibt. 87.
 Gereithe oder bewegliche Güter bleiben der letzter Ehe Kinder. 56.
 Sampt der Schuldt. 56.
 Gericht zum wenigsten alle verzeihen tage an jedem Untergericht zu halten und wie dasselbig auszuruffen. 8.
 Richter viererlen. 3.
 Gerichtes Tag ohne ehafte Ursach nicht zuverstrecken. 8.
 Richter allein auf Werktag zu halten, und in den Arnen, und Herbstzeit nach Gelegenheit aufzuschützen ausserhalb da die Sachen ein eileud Austracht erfordern. 8.
 Gericht vor Effens, im Sommer zu sieben und im Winter zu acht Uhren zu halten. 8.
 Gerichtlicher Kost und Schaden Taxirung, Niessung, Erstattung oder Vergleichung. 22. 49.
 Gerichtsbotten Eyd. 7.
 Gerichtsbotten Belohnung. 115.
 Gerichtschreibers Eyd. 6.
 Gerichtschreibers Belohnung. 114.
 Gerichtschreibers Ordnung. 127.
 Geschütz auf der von der Ritterschaft Stamhäuser, wenn das in der Erbtheilung verbleiben soll. 69.
 Geschwesterten heischen Brüder, Ec oder

Der Schwester Kinder, von beyden
Seithen, oder derselben Kinder. 61.

Gewalt wie zu stellen und geben. 146.

Gewalt zu Latein *actorium* genent,
wie die Vormünder in Sachen ihrer
Pfleckinder jemand anders Vollmacht
zugeben. 150.

Gewonnen und geworbene Güter
mögen durch Testament vergeben wer-
den. 53.

Bleiben sonst den Kinderen der Ehe
in welcher sie erworben. 56.

So sie aber in folgender Ehe bezahlt,
bleiben sie selbige Ehe-Kindern bis zur
Abloß Verhipotieirt und Zinsbar. 56.

Giften wie beständig oder unbesten-
dig zu halten. 80.

Giften der künftigen Eheleuth Ehe
der Ehestand vollzogen, seynd besten-
dig. 80.

Giften der Eheleuth untereinander
in Elterlichen anvererbten Erbgütern
seyn untüglich. 80.

Grad und Sippschaften und nechste
Verwandten in den Erbfällen, wie die
nach dem Gesetz der weltlichen Rechten
zu rechnen und zu erkennen. 65.

Grad und Erbschaften in ab und auf-
steigender Linien, wie zu rechnen. 66.

Grad und Sippschaft der Seythen
Erben wie die zu rechnen. 66.

H.

Handschrift so in gutem Glauben ge-
geben, da doch das Geld nit gelieffert. 81.

Hausherr in was Fällen könne auf-
gehoben werden. 71.

Heyraths Verschreibungen sollen
gehalten werden, sie würden dann
durch beyde Eheleuth samentlich (da sie
es zu thun Macht hätten) aufgehoben
und verändert. 71.

Heyraths Verschreibungen, darin-
nen die Töchter mit einem sicheren
Pfenning abgegüt sollen gehalten wer-
den. 71.

Heyraths Güter mögen ohn Bewil-
ligung der Frauen, wie auch ohn trin-
gende Noth nit veralienirt werden. 72.

Heriligkeit oder Unterhochheit der
von der Ritterschaft soll bey dem
Stamm-Haus verbleiben. 69.

Dofsgeeding und Laetbenck wie die
zu halten. 111. 119.

J.

Jahrpachtungen bedürfen keiner
Verschreibung dann können mit Gezeu-
gen oder sonst erwiesen werden. 83.

Jahrpachtungen so darüber Zettur-
len aufgericht, sollen darnach gehalten
werden. 84.

Jahrpachtung sollen nicht länger
als dreßsig Jahr, zu fünfzehn abzu-
stehen, zugelassen werden. 85.

Immision in Sachen Rentben-
pension und Gefällen betreffend, soll
durch Appellation, Revision, u. nicht
behindert werden. 148.

Ingeführte Haab und Pachtgütern
ist dem Herrn vor dem bedingten Zins
verbunden, derowegen der Pächter
vor gänzlichlicher Bezahlung dieselbige
nicht ausführen mag. 84.

Interesse so von wegen nicht Bezahl-
ung gefordert. 82.

Interrogatoria oder Fragstück
den Zeugen vorzuhalten. 19.

Inventarium durch die Vormünder
alsbald aufrichten zu lassen. 31.

Inventarium der Güter, so die Leib-
züchter brauchen. 72.

K.

Kauffen und Verkauffen und dersel-
ben Gewährschaft. 76.

Kaufgeld so das in den Verschrei-
bungen ausgetruckt, ob daher das ge-
kaufte Gut ablößig. 79.

Kinder so dem Vatter Nahrung,
Arzney und Unterhaltung mitzuher-
len sich weigern, mögen enterbt wer-
den. 55.

Kinder so durch nachfolgende Hin-
raht geehligt, erben gleich mit andern,
so darnach in stehender Ehe gezilt. 54.

Kinder aus verschiedener Ehebett-
Erbung. 56.

Klag oder Forderung mit Befestig-
ung des Kriegs Rechts, oder *litis*
contestatio einzubringen. 14.

Klägers ausbleiben, und so er auf
die angesetzte termin sein Anspruch
nicht einbringen wolte. 14.

Kommer Recht wan das stat habe. 3.

Kommer gegen Fremdben. 3.

Kommer oder Arrest wird durch
Setzung gangsammer Bürgen oder
Pfände aufgehoben. 3.

Komm

Blatweiser.

Kommer, Verbott, oder Zuschlag der streitigen Güter, und Entsetzung derselben. 10.

Kommer mag Zeit des Arns und Herbst, in feins vorgenommen werden. 8.

L.

Ladung wie die erlangt werden, und geschehen soll. 10.

Ladungs-Form, wan etwer den Kommer entsetzt, und sich zu Recht erbotten aber doch zum ersten nicht erscheinen. 154.

Ladungs-Form zu sehen und zu hören, der Kläger in die streitige Güter ex Primo Decreto, oder aus der erster Erkandnus eingesetzt werde. 154.

Ladungs-Form zu sehen und zu hören den Kläger in die streitige Güter ex secundo decreto oder aus der zweyter Erkandnus einzusetzen. 155.

Landsassen, Lehenleuth, Fürstliche Diener und Unterthanen für fremde ausländische Gerichter nicht zu ziehen. 138. 140.

Mit Arrest, Kommer und Repressalien dieselbe, oder ihre Güter von benachbarten Fürsten und Herrn nicht anzuhalten noch zubeschweren. 144. 142.

Wie ebensals J. S. Landen Güter oder Kirchen, Clöster, Hospital, Lehen und Landleuthe, Bürger, Inwohner, Diener, Unterthanen, sonderbahre Güter anzugreifen. 142.

Landgebrauch, Privilegien und gemeine beschriebene Rechten sollen gelten in Fällen darüber diese Rechts-Ordnung kein Maass gibt. 87.

Laudum oder Spruchs der Compromissarien oder Scheidsfreunde-Forul. 81.

Lehen oder Borgen. 81.

Lehnrecht an den Mannhäusern. 90.

Lehn-Herrn Hocheit und Berechtigkeith zu verwahren. 92.

Lehngüter nicht zu vertheilen. 70.

Lehn und Gerichts-Buch. 93.

Lehnschreibers Befelch. 93.

Lehnschreibers Gelübde. 95.

Lehn Eyd. 95.

Lehn auftragen. 97.

Leibpachtungen erforderen schriftliche Urkunden und Versicherung. 83.

Leibzucht, und wie es damit zu halten. 72.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne, so zur andern Ehe greiffen, sollen in Inventarium sampt den Original-Briefen und Siegel überliefferen. 77.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne in was Fällen sie vor Einnehmung der Güter Versicherung thun sollen. 72.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne solten die Güter in gutem Baw halten, und alle Last derselben tragen. 72.

Leibzüchter oder Leibzüchterinne was Güter sie allein ihr Lebenlang gebrauchen, und mit welchem sie ihres Befalens schaffen und handeln mögen. 73.

Leistung hat in gelehntem Gelt oder Schuld, wan kein Erbkauf aufgericht kein statt. 82.

Leugnen oder Bekennen in fremden Sachen, so einem nicht eigentlich bewust, als Mitsbräuchig abgestellt. 45.

Litis contestation oder Befestigung des Kriegs Rechtens. 14.

Lösen halben ob Zweifel vorfallen würde. 79.

Lösen kan durch den Kauffer auf ein sichere Zeit verwilligt werden, und hat darum das gemeine Sprüchwort, ein Jahr löß, alle Jahr löß allein in Pfandschaft statt. 79.

Löß-Kündigung stehet bey dem Verkäuffer und nicht bey dem Käufer, unangesehen wie die Gültverschreibung Gestalt sey. 86.

M.

Malder im Fürstenthum Gülich, für Deurener Maass zu verstehen. 145.

Im Fürstenthum Berg Düsseldorf Maass. 146.

Mancherley Kinder wie die erben. 56.

Mannhäuser Ordnung. 88.

Mann ist seiner Ehelicher Haus-Frauen Mann und Mombar. 72.

Minderjähriger Vertretung im Rechten. 30. 42. 48.

Minderjährigen mögen die zukünftige Erbfäll ihrer Eltern oder Verwandten nicht begehen oder Schuld darauf bekennen oder verschreiben. 79.

Minderjährigen wie Curator ad litem zu verordnen. 33. 163.

Mönch mag mit Erlaubnus seines Obersten zeugen. 46.

N.

Narren vertretung im Rechten. 42.

Register.

Natürliche Kinder mögen von den Eltern, wan eheliche Kinder vorhanden, mit zünftlicher Nießung versehen werden, ererben auch ihre Mutter, so fern die kein eheliche Kinder hat, noch eine von Adel ist. 59.

Neuerung oder Attentata in hangender Appellation nicht vorzunehmen. 24.

Nohtgericht. 4.

Notarien Anweisung und Befehl. 134.

Nuntiation novi operis, oder Verbotung eines neuen Baus kan in feriis geschehen. 8.

D.

Obman und so der von dem endlichen Spruch mit Tod abgehen würde. 75.

P.

Pachtung. 83.

Pachtgüter Umschlag durch Unbezahlung. 84.

Pachtgüter Verwüstung bricht die Pachtung. 84.

Pachtgüter als Haus und Scheuren Verbrennung durch des Pächters, oder seines Hausgesindes Schuld oder Verschulden, ist der Pächter zu erstatten schuldig. 84.

Pacht wird durch Erbkauf gebrochen. 84.

Parttheyen sollen sich ohn bewegliche Ursachen von den ordentlichen Gerichtlichen nicht abrufen. 15.

Witwen, Waisen, Armen, Kranken, Einfältigen, Unverständigen Personen wirds zugelassen. 15.

Pächter mag aus vorgemelten Ursachen, nemlich um nicht Haltung der Conditionen und vorwarder durch Unbezahlung, auch Verwüstung der Güter, zu dem durch zugestandenem Erbkauf vor Umgang der bedingter Zeit, seines Gewinns entsetzt und abgetrieben werden. 84.

Pächter so an Gebrauch des bestanden Guts durch den Pacht-Herrn verhindert, mag seinen Schaden an dem Zins abschlagen. 85.

Pächtern sollen die nohtürfftige nutzlich angewendte Kosten erstattet werden. 85.

Pension kan von wegen gelehntes Gelds oder Schuld gefordert werden. 81.

Pension in lößbahren Renten von hundert nit mehr als fünf zu geben. 86.

Folgendes sechs zu gelassen in Geldspensionen. 145.

Endlich von sechszechen einen, und also von hundert sechs und ein viertheil. 147.

In Korn oder Früchten Pensionen von hundert Reichsthaler drey Malder Roggen, oder sechs Maldern Habern, oder fünf Malder Spelzen zu ver-

schreiben. 145.

Item drey Malder Waizen, oder drey Malder Gersten. 145.

Ein Malder Waizen, und ein Malder Gersten gegen zwey Malder Roggen zu rechnen. 145.

Das Malder im Fürstenthum Bülich von Deurener Maas zu verstehen. 145.

Im Fürstenthum Berg Düsseldorf fer Maas. 146.

Pfand-Herr mag die Abnutzung des Unterpfands gebrauchen. 81.

Pfandschaften folgen dem Gerechten, wan es in Heiligs Verschreibungen, oder andern beständigen Vermächtnissen nicht anders versehen. 73.

Pfandschaft. 81.

Pfand soll dem Gläubiger nicht erfallen seyn, wan die Bezahlung gelehntes Gelds inwendig bestimmter Zeit nicht geschehen. 82.

Pfand geben in Execution der Urtheil, und was maas darin zu halten. 27.

Pfleger such oben in Curatoren. 43.

Præscriptio oder Verjährung. 43.

Was zu einer rechtmässiger Præscription erfordert. 43.

In was Fällen dieselbige kein statt habe. 44.

Primum Decretum oder erste Erkenntnis. 13.

Privilegium, Lands-Gebräuch und gemeine beschriebene Rechten, sollen gelten in Fällen, darüber diese Rechts-Ordnung nicht disponirt. 87.

Privilegium belangend die Appellation an das Kayserl. Cammer-Gericht, daß die in Fällen, da die Haupt-Sach nicht über 600. Goldgülden werth, auch in Judiciis Possessoris, nicht zulässig. 121.

Proceß in Lehn-Sachen von Stadthalter und Mannen von Lehn, wie vorge-

Blatweiser.

vorgenommen und gehalten werden
soll. 98.
Procuratoren Eyd, und wes sie sich
zu halten. 7. 9.

Q.

Quittant so ein Gläubiger von sich
gegeben, darauf doch die Bezahlung
nicht gefolgt. 81.

R.

Rechnung oder Zehlung der Stadt
und Sipschaft. 66.

Rechten viererley in den Landen
Gülich und Berg, nemlich, Fürder-
lich-Recht, Kommer-Recht, Uderzüg-
lich und Nothgericht. 3.

Das Recht einem jeden schleunig und
unpartheyisch widerfahren zu lassen. 119.

Recusirung oder Verwerffung des
Richters oder Scheffen Person. 27. 40.

Renten oder Zins aus anderer Leut
Gütern in was Zeit, und mit was Gelt
die zu bezahlen. 85.

Reversalien von wegen Vernehmung
oder Beschwerung der Lehn. 97.

Revisioen welcher Gestalt zu bitten
und die Sach einzuführen. 119.

Räumung Jahr und Tag ist bey
den Erbgiften nöthig. 80.

Richterlich Ambt was Personen zu
befehlen. 4.

Richters Ausstellung durch wen ge-
sehen soll. 4.

Richter Eyd auch derselben Ambt
und Befehl. 5.

Richter und Scheffen wie die sich hal-
ten, auch kein Unzüchtig Wesen deren
Berichts Personen und Partheyen
gestatten sollen. 26.

Ritterschaft müssen des Verbots
oder Zuschlag schriftlich verständig
werden. 11.

S.

Sach an welch Gericht gehörig, such
in gebührlicher Richter.

Sachen dar sie angestellt, sollen sie
auch hingewiesen und remittirt wer-
den. 40.

Sattel-und Schatz-Güter nicht zu
vertheilen. 70.

Scheffen was es für Leuth seyn sol-
len. 4.

Scheffen'Ampt so erledigt, wie und
durch wen zu erstatten. 4.

Scheffen sollen an jedem Unterge-
richt zum wenigsten sieben, und an kei-
nem Ort über euf seyn. 5.

Scheffen Belohnung. 112.

Scheffen Eyd und weiß sie sich zu
halten. 5.

Scheffen aus was Ursachen recusirt
werden mögen. 41.

Scheffen und Richter wie sie sich in
ihrem Leben sonderlich in der audienß
und Verfassung der Urtheil zu verhal-
ten. 34.

Scheffen und Richter täglicher Ge-
meinschaft der Partheyen zu entäuße-
ren. 30.

So für Zeit ihres Ampts in einer
Sachen gedienet, derselben sich gänß-
lich zu entschlagen. 27.

Scheidsleuth ob einer oder mehr vor
dem endlichen Spruch mit Tod abge-
hen würden, oder dem Endscheid aus
Ehaften nicht auswarten könnten, ist
der Anlafs verloschen, wann anders in
Annehmung desselben, das andere in
deren statt angenommen werden mö-
gen, nicht versehen. 75.

Scheidsleuth oder Compromissa-
rien weiß sie sich zu halten. 93.

Schliessung der Scheuren wannehe
und in welchem Fall dem Pacht-Herrn
zugelassen. 84.

Schuld oder Verschreiben so die
Unmündige ankünfftige Erbfall ma-
chen ist unbestendig. 80.

Schuld. 81.

Schuld mögen die Söhne oder
Töchter so noch in Gewalt ihrer Elte-
ren stehen, hinder denselben oder ihren
Vormündern nicht machen. 81.

DD Ist

Register.

Ist doch in etlichen Fällen zu bezah-
len. 82.
Secundum Decretum oder zweyte
Erkandnus. 13.
Seithenfall bleibt den Kindern in
welcher Ehe derselb anerfällt. 56.
Seith und Beyfall werden den Töch-
tern von der Ritterchaft, die sonst mit
einem sichern Heylichs-Pfenning ab-
gegüt, vorbehalten. 71.
Seithfall in Witwestand anerfäl-
len, mag in die zweyte Ehe gebracht
werden. 56.
Söhne Verpflchtung und Bürg-
schaft vor ihre Eltern, und hinvie-
derum. 55.
Sohn so ein Christ, mag den Vatter
so ein Keher ist enterben. 59.
Sohn und Tochter ohn willen der
Eltern sich verheyrahtende, wie dieselbe
bestrafft. 55.
Sinnlosen im Rechten zu vertret-
ten. 30.
Sipschaft in den Erbfällen wie zu
rechnen und zu erkennen, nach dem
Gesetz der weltlichen Rechten. 65.
Sipschaft in ab- und aufsteigender
Linien wie zu rechnen. 66.
Sipschaft der Seithen Erben wie zu
rechnen. 66.
Spolium, und das des Entsetzer vor
allen Dingen wider zu restituiren, mit
Erstattung seines interesse, erlitten
Kosten und Schaden. 87.
Spoliator mag den Spoliirten ohne
vorgehende restitution nicht ins Recht
ziehen. 42.
Spoliator soll die Wiedergeltung
zweyfach thun, und darzu der Obrig-
keit Straf verfallen seyn. 86.
Spruchs oder Laudi der Compro-
millaricn oder Scheids-Freunde form.
151.
Stammhäuser und principal Sees
der von der Ritterchaft, wie es damit
in Erbtheilung zu halten. 69.
Stadthalters an den Mannhäusern
Befehl. 89.
Stadthalters der Lehen an den
Mannhäusern Gelübde. 95.
Statuten oder schriftliche Urkunden
wie die auszubringen, Form. 156.
Stiefmutter, so ein Kind die zu be-
schlafen unterstanden, mag soch Kind
enterbt werden. 45.

Stummen im Rechten zu vertre-
ten. 42.
Straf der Söhne und Töchter die
sich ohn ihr Eltern Wissen und Wil-
len verheyrahten. 51.
Succession in auf- und absteigender,
auch Seith-Linien, such vor unter dem
Wort Erbung. 13.
S
Tauben im Rechten zu vertreten. 45.
Tax der gerichtlicher Verfällen so
verordnet, und niemand darüber zu
beschweren. 119.
Termin und Proceß ordentlich zu
halten. 27.
Termin der Bezahlung der Erb-
Zins, oder Renthen aus ligenden Gü-
tern solkeit gehalten werden. 86.
Testament wie und über welche Gü-
ter die mögen aufgericht werden. 53.
Testament unbilliger Weis, und
anders dan ihm geliebt, aufzurichten
niemand zu dringen. 53.
Durch Testament einem Kind oder
Enckelen etwas voraus zu machen, oder
auch den ungerathenen die übrige an sie
aufgewendte Kosten abzuziehen. 53.
Testament zu machen in Gütern die
einer zu vergeben hat, wann der Sohn
den Vatter oder der Mutter den Sohn
verhindern würde, mag einer den an-
dern enterben. 55.
Theilung Brüder oder Schwester
Kinder, ihres Vatters Bruder oder
Schwester verlassener Erbschaften,
nach Kayserl. Constitution. 63.
Töchter welche der Vatter vor 25.
Jahren verheyrahten wollen, und sich
darüber in ein unkeusch Leben begeben,
mögen enterbt werden. 55.
Töchter sollen mit ihrem Heylichs-
Pfenning zu frieden und abgegüt seyn.
71.
Töchter Verzug. 71.
Töchtern so von der Ritterchaft,
wird die Succession und Erbung der
Seith und Beyfälle nicht abgesehnit-
ten, wann nicht sonderlich darauf ver-
zeigen. 71.
Todscläger mögen in J. S. Lan-
den gehäuset und geacht, und denselben
von J. J. G. Jahr und Tag Freyung
gegeben werden. 142.
Nach Umlauf solcher Zeit das Recht
gegen

Blatweiser.

gegen sie zu gestatten und zu vollziehen. 143.
 Mörder so fürsächlich entleibt, mögen solcher Gutthaten nicht genießen. 142.
 Enthaltene Todschläger so sie entkommen, soll J. J. G. noch den ihrigen Schaden gebühren. 143.
B.
 Vater der mit seines Sohns Ehe-Weib sich vermischt, mag von demselben Sohne enterbt werden. 54.
 Vergleichen so er seinen Sohn der Sinlos und Unvernünftig ist, mit nothdürftiger Unterhaltung, Arzney, und anders nicht versorgen würde. 55.
 Vater so ein Christ, mag seinen Sohn so ein Ketzer enterben. 55.
 Verbot, Zuschlag oder Kommer der streitiger Güter, auch Entziehung derselben. 10.
 Verbrennung der Pachtgüter als Haus und Scheuren. 84.
 Verdencken über die Gerichtspersonen, derwegen sie recalcirt werden möchten. 27.
 Verfrischung, restitution oder Erziehung, wie, durch wē, und aus was Ursach, auch in was Fällen nach dem Urtheil beständig geschehen könne. 49.
 Vergeben oder beschädigen mit Gift, so das Kind solches an dem Vater, oder der Vater an dem Kind unterstanden. 54.
 Verheyrathen ohne der Eltern Wissen und Willen. 55.
 Verkauf eines Guts zweyen oder mehr. 76.
 Verkauf, Entäußerung und alienation der Elterlichen, Väterlichen und anersterbenen Erbschaften ist den Geistlichen verbotten, doch mögen sie in ihren Nöthen mit vorwissen der Landfürstlicher Obrigkeit darvon etwas verkauffen. 77.
 Verkauf, Erb und Erbfall sollen drey Sontag nach einander ausgerufen werden. 77.
 Verkauf, Verwechslung, Veräußerung und Zertheilung der Erbschaften und Güter, daraus andere Zins und Renten haben, kan zu Nachtheil derselbigen nicht geschehen. 85.
 Verkauf der künftigen Erbfall durch die Unmündigen ist untüglich. 80.

Verklagung einer grosser Unthat, die Leib und Leben antrifft, gebührt dem Kind gegen den Vater, oder auch dem Vater gegen das Kind nicht. 54.
 Vermuthungen wie weit die beweisen mögen. 20.
 Vermuthungen seyn vielerley. 35.
 Vernaherung, such in Beschudden.
 Verpflichtung oder Bürgschaft der Söhne vor ihre Eltern, und hinwiderum der Eltern vor ihre Söhne. 55.
 Verschreibungen so ein höher Summa Geld begreifen als ausgehen und empfangen. 82.
 Verschreibungen so ander Müntz oder Geld melden als ausgehen oder empfangen. 82.
 Such ferner in Bucher.
 Versicherung oder Caution von welchen Personen, und in was Sachen zu nehmen. 82.
 Versiegelung wie die durch die Scheffen zu thun. 6.
 Verträge und Anlassung so willkürlich. 73.
 Verträge und Endscheid, so durch beyderseits Freunde, oder sonst ohne Compromiss aufgericht, sollen gehalten und vollzogen werden. 75.
 Verträge und Anlaß, so nächtlicher weil in Trunctenschaft und unordentlich Weis, auch mit vorsehlichem überehigen Betrug aufgericht, sollen nichtig und von unwerden seyn. 75.
 Verzug der Töchter. 71.
 Verzug und Ausgang der Güter so verkauft werden, allein vor dem Gericht darunter sie gelegen und Dinctpflichtig, zu thun. 76.
 Verzinsen gelehntes Gelds zu etlichen Zeit, als zu der Franckfurter Messen, oder sonst. 82.
 Vidimus wird Glaub zugestelt. 45.
 Vidimus und Transumpten wie die auszubringen. 38.
 Vielerley Kinder wie die erben. 56.
 Umschlag der Unterpfande durch Unbezahlung. 85. 8.
 Umschlag der Pachtgüter durch Unbezahlung, und wie die Erbpächter, oder sein Erben desfalls die wieder an sich erlangen mögen. 84.
 Umschlag der Erbpacht-Güter. 85.
 Unterhaltung und Aussteuerung der Kinder zu gebührlicher Zeit von den Eltern.
 Dd 2

Eltern, so zu einer Hand sitzen, und die Leibzucht der Güter haben. 72.

Unterpfund an Erbschaft, wie dem Pfandt-Herrn die Abnutzung desselbigen zukommen soll. 81.

Unterthanen, Landsassen, u. vor fremde Richter nicht zuziehen. 138. 142. 143.

Ihre Personen noch Güter durch arretten daselbst anzuhalten. 138. 142.

Unmündigen Kindern Gerichts-Nombar zu stellen. 9.

Unmündigen werden gehalten die Söhne unter 14. und die Töchter unter 12. Jahren. 30.

Unmündiger Vertretung. 30. 42.

Unmündige mögen die zukünftige Erbfäll ihrer Eltern und Verwandten nicht begeben, oder Schuld darauf bekennen oder verschreiben. 81.

Unordnung und Unrichtigkeit in den gerichtlichen Processen abzuschaffen. 118.

Unsinnigen und Berthöner durch andere im Rechten zu vertreten. 42.

Unverzüglich Recht was Personen, und in was Sachen mitzutheilen. 3.

Vollmacht so nicht alsbald dargelegt de rato zu caviren. 9.

Vollmacht zu der Lehn empfangnis. 96.

Vollmacht der gemein Gewalt. 149.

Vollmacht ein Erbschaft zu verkaufen, soll vor dem Gericht darunter die Güter gelegen, gegeben werden. 9.

Vollmacht oder Gewalt zu Latein genent Actorium, so die Vormünder von wege ihrer Pflögkinder geben. 150.

Vollmächtigen Verordnung, und welche unter ihrem Siegel Vollmacht geben mögen. 9.

Vormünder dreyerley, nemlich Testamentarii, Ligitimi, und Dativi, wannne ein jeder statt hab, und weiß sie sich zu halten. 30.

Vormünderschaft wie die Mutter oder Anfrauen zugestatten. 31.

Müssen aller fräulicher Freyheit verziehen. 31.

So die Mutter sie nicht annehmen wollen, ist bey Verlierung des Erbfals Vormünder zu bitten schuldig. 31.

Mutter und Anfrau so in die ander Ehe sich begeben, verlieren die Vormünderschaft. 31.

Vormünder seynd schuldig ein Inventarium aufzurichten. 31. 32.

Mögen keine liegende Güter ohne Erkantnus verkaufen oder beschweren. 32.

Noch ohn Erkantnus liegende oder fahrende Güter an sich bringen und erkauffen. 32.

Vormünder Eyd, damit doch die so die Eltern ihren Kindern verordnet nicht zu beladen. 9. 23.

Vormünderschaft ohne redliche Ursachen nicht zu verweigern. 31.

Noch die Angenomene ohne Erkantnus aufzusagen. 32.

Urenckelen Erbung oder Succession an statt ihrer abgangener Eltern. 54.

Urtheil auf was Tag und Zeit, auch welcher Massen auszusprechen. 54. 55.

Urtheil Verfassung. 21.

Urtheil Erdfnung. 21.

Urtheil wie die zu exequiren oder zu vollziehen. 22.

Urtheil wegen Renthen, Pension und Gefälle auf fürbrachte Brief und Siegel soll ohne einige Behinderung exequirt werden. 148.

B.

Wechsel und Erf-Beutung, und keinen auffsehlischen bösen Betrug darinn zu gebrauchen. 79.

Wechsel so er um des bösen Betrugs will aufheben, muß der Betrug binnen Jahr bewiesen werden. 88.

Wechsels halber seyn beyde Theile einer Verschafft zu thun schuldig. 86.

Weinkauf, Gotsbeller und Erbung müssen neben dem Kaufgeld durch den Beschudder entricht werden. 79.

Wehrschafft. 76.

Wehrschafft ist der Verkäufer zu thun schuldig, ob schon solches bey dem Kauf nich ausgetruckt. 76.

Darum so der Käufer mit Recht besprochen, ist ers dem Verkäufer anzugeigen schuldig. 76.

Muß ihn der Käufer auch alsdann vertreten. 76.

Wiederkauf oder lösen halber ob Zweifel vorfallen würde. 79.

Wiederkauf kan durch den Käufer auf ein sichere, oder allezeit verwilligt werden. 79.

Wider

Blatweiser.

Widerfall so in den Heyraths Ver- schreibungen begrieffen.	7.	Kläger allein hätte, mag nach Gestalt und Gelegenheit seiner Person, der Eyd zu Bestättigung seiner Forderung ihme gestattet werden.	35.
Willkührliche Richter.	46.	Zeugen wie die zu ewigen Gedächtniß zu führen.	37.
Wucher und wucherliche Contracten ungöttlich und darum verboten.	82.	Muß alsdan die Sach an Seithen des Klägers inwendig Jahrs angefan- gen werden.	37.
Wucherlicher Contract ist, wann um klein Versaumnus der Zeit, ein übermäßigs interesse gefordert, und mit der Hauptsummen gesteigert.	82.	Beklagter mag sich solcher Kund- schaft allezeit gebrauchen.	37.
Item so wegen Mißzahlung das Pfand dem Gläubiger erfallen thäte.	82.	Zeugnüß zu geben was Personen nicht zu gelassen.	46.
Such ferner in Verschreibung.		Zeuglagen aus was Ursachen ind- gen verworffen werden.	47.
3.		Zeugsage Oefnung, und wie die den Partheyen mitzutheilen, auch darnach kein ferner Kundschaft zu führen.	20.
Zeugen wie die zu führen und der- selben Eyd.	18.	Zins oder Renthen aus anderer Leuch Gütern, in was Zeit, und in was Geld zu bezahlen, und Versiche- rung derselben.	85.
Zeugen ihre gegebene Kundschaften erst vorzulesen.	20.	Zuschlag oder Kommer der streitigen Güter, und Entsetzung derselben.	10.
Zeugen so unter einem andern Ge- richtszwang gefessen, wie derselben Zeugnus durch Compasbrief auszu- bringen.	20.	Zweyte Erkantnüß zu Latein Secun- dum Decretum geneut.	13.
Zeugen Personen, und aussagen einrede.	20.		
Ein glaubwürdigen Zeugen so der			

Ende des zwennten Registers.

